

**Die gehobene Bedeutung der freien Träger im  
Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 und in den  
Ausführungsgesetzen ausgewählter Bundesländer**

**- Rechtsvergleich und praktische Handhabung -**

**Forschungsbericht**

Erstellt im Auftrag des  
Bundesministeriums für  
Umwelt, Jugend und Familie

Institut für Erziehungswissenschaften  
Abt. Sozialpädagogik  
Karl-Franzens-Universität Graz

Projektleiter:  
Ao.Univ.-Prof Dr. Josef Scheipl

Projektmitarbeiterinnen:  
Mag. phil. Regina Enzenhofer  
cand.phil. Bettina Haider  
Mag. Dr. jur. Heide Streicher

Graz, Oktober 1993

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>II. GESETZLICHE GRUNDLAGEN (Heide STREICHER)</b> .....	<b>3</b>
<b>1. GRUNDZÜGE DES JUGENDWOHLFAHRTSGESETZES 1989</b> .....	<b>3</b>
1.1 Aufgaben der Jugendwohlfahrt, deren Träger und personelle Zuständigkeit .....	3
1.2 Leistungen der Jugendwohlfahrt .....	4
1.3 Fachaufsicht, Gebarungskontrolle und Kostentragung .....	7
1.4 Strafbestimmungen und Übergangsbestimmungen.....	8
1.5 Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.....	8
<b>2. BEGRIFFLICHE GRUNDLAGEN DES ÖSTERREICHISCHEN RECHTSSYSTEMS</b> .....	<b>9</b>
2.1 Juristische Begriffe .....	9
2.2 Kompetenzverteilung.....	12
2.3 Hoheitliche und nichthoheitliche Aufgaben der Verwaltung .....	13
2.4 Verlauf und Abschluß eines Verwaltungsverfahrens .....	14
<b>3. DIE JUGENDWOHLFAHRTSGESETZE DER BUNDESLÄNDER UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUFGABENBEREICHE DER FREIEN TRÄGER</b> .....	<b>17</b>
<b>3.1 NIEDERÖSTERREICH</b> .....	<b>17</b>
3.1.1 Rechtsgrundlage .....	17
3.1.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der öffentlichen Träger .....	17
3.1.3 Freie Träger / Einrichtungen der Jugendwohlfahrt.....	18
3.1.3.1 Eignungsfeststellung, Bewilligung und Sanktionen.....	18
3.1.3.2 Nichthoheitliche Aufgaben der Jugendwohlfahrt - mögliche Aufgabenerfüllung durch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt .....	20
3.1.4 Fachaufsicht und Kostentragung (inkl. Förderungsmöglichkeiten) .....	20
<b>3.2 OBERÖSTERREICH</b> .....	<b>23</b>
3.2.1 Rechtsgrundlage .....	23
3.2.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der öffentlichen Träger .....	23
3.2.3 Freie Träger/Einrichtungen der Jugendwohlfahrt.....	24
3.2.3.1 Eignungsfeststellung, Bewilligung und Sanktionen.....	24
3.2.3.2 Nichthoheitliche Aufgaben der Jugendwohlfahrt - mögliche Aufgabenerfüllung durch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt .....	26
3.2.4 Fachaufsicht und Kostentragung (inkl. Förderungsmöglichkeiten).....	26
<b>3.3 STEIERMARK</b> .....	<b>29</b>
3.3.1 Rechtsgrundlage .....	29
3.3.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der öffentlichen Träger .....	29
3.3.3 Freie Träger/Einrichtungen der Jugendwohlfahrt.....	30
3.3.3.1 Eignungsfeststellung, Bewilligung und Sanktionen.....	30
3.3.3.2 Nichthoheitliche Aufgaben der Jugendwohlfahrt - mögliche Aufgabenerfüllung durch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt .....	32
3.3.4 Fachaufsicht und Kostentragung (inkl. Förderungsmöglichkeiten) .....	33
3.3.5 Jugendwohlfahrtsbeirat .....	34
<b>3.4 TIROL</b> .....	<b>35</b>
3.4.1 Rechtsgrundlage .....	35
3.4.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der öffentlichen Träger .....	35
3.4.3 Freie Träger / Einrichtungen der Jugendwohlfahrt.....	36
3.4.3.1 Eignungsfeststellung, Bewilligung und Sanktionen.....	36
3.4.3.2 Nichthoheitliche Aufgaben der Jugendwohlfahrt - mögliche Aufgabenerfüllung durch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt .....	38
3.4.4 Fachaufsicht und Kostentragung (inkl. Förderungsmöglichkeiten) .....	38
3.4.5 Jugendwohlfahrtsbeirat .....	39

<b>3.5 VORARLBERG</b> .....	<b>41</b>
3.5.1 Rechtsgrundlage .....	41
3.5.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der öffentlichen Träger .....	41
3.5.3 Freie Träger / Einrichtungen der Jugendwohlfahrt .....	42
3.5.3.1 Eignungsfeststellung, Bewilligung und Sanktionen .....	42
3.5.3.2 Nichthoheitliche Aufgaben der Jugendwohlfahrt - mögliche Aufgabenerfüllung durch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt .....	44
3.5.4 Fachaufsicht und Kostentragung (inkl. Förderungsmöglichkeiten) .....	44
<b>4. VERGLEICH DER JWG DER BUNDESLÄNDER NIEDERÖSTERREICH, OBERÖSTERREICH, STEIERMARK, TIROL UND VORARLBERG</b> .....	<b>47</b>
4.1 Begriffserklärungen .....	47
4.2 Zuständigkeiten .....	48
4.2.1 Sachliche Zuständigkeit der öffentlichen Träger .....	48
4.2.1.1 Allgemeines .....	48
4.2.1.2 Hoheitliche Aufgaben .....	48
4.2.1.3 Nichthoheitliche Aufgaben im Bereich der Jugendwohlfahrt - Zuständigkeit der öffentlichen Trägern .....	50
4.2.1.4 Nichthoheitliche Aufgaben im Bereich der Jugendwohlfahrt - mögliche Aufgabenerfüllung durch Träger und Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt .....	51
4.2.2 Örtliche Zuständigkeit und personeller Anwendungsbereich .....	52
4.3 Freie Träger und Einrichtungen der Jugendwohlfahrt .....	53
4.3.1 Rechtsformen .....	53
4.3.2 Voraussetzungen für die Anerkennung/Eignung oder Bewilligung von Einrichtungen freier Jugendwohlfahrt .....	53
4.3.3 Verfahren zur Anerkennung bzw. Eignung von freien Trägern bzw. und Einrichtungen bzw. der Bewilligung von Einrichtungen .....	55
4.3.4 Heranziehung .....	56
4.3.5 Fachaufsicht, Gebarungskontrolle und Kostentragung .....	57
4.4 Jugendwohlfahrtsbeirat .....	58
<b>III. BESCHEIDANALYSE (Heide STREICHER)</b> .....	<b>61</b>
<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	<b>61</b>
<b>2. NIEDERÖSTERREICH</b> .....	<b>62</b>
2.1 Grundlagen .....	62
2.2 Spruch der Bescheide .....	62
2.3 Begründung der Bescheide .....	63
2.4 Kritik .....	64
<b>3. OBERÖSTERREICH</b> .....	<b>64</b>
3.1 Grundlagen .....	64
3.2 Spruch der Bescheide .....	64
3.3 Begründung der Bescheide .....	65
3.4 Kritik .....	66
<b>4. STEIERMARK</b> .....	<b>66</b>
4.1 Grundlagen .....	66
4.2 Spruch der Bescheide .....	66
4.3 Begründung der Bescheide .....	67
4.4 Kritik .....	67

....41	5. TIROL .....	68
....41	5.1 Grundlagen .....	68
....41	5.2 Spruch der Bescheide .....	68
....42	5.3 Begründung der Bescheide .....	69
....42	5.4 Vertrag gemäß § 28 TJWG .....	69
h	6. VORARLBERG .....	70
....44	6.1 Grundlagen .....	70
....44	6.2 Spruch der Bescheide .....	70
CH,	6.3 Begründung der Bescheide .....	70
....47	6.4 Rahmenvereinbarung .....	70
....47	<b>IV. DIE HERANZIEHUNG FREIER TRÄGER DER JUGENDWOHLFAHRT ZUR ERFÜLLUNG NICHTHOHEITLICHER AUFGABEN DER ÖFFENTLICHEN JUGENDWOHLFAHRT IN DER PRAXIS EINZELNER BUNDESLÄNDER (Regina ENZENHOFER, Bettina HAIDER).....</b>	<b>73</b>
....48	1. VORBEMERKUNGEN .....	73
....48	2. ERHEBUNGSMETHODE .....	74
....50	3. NIEDERÖSTERREICH .....	77
....51	3.1 Datengrundlage .....	77
....52	3.2 Eignungsfeststellung und Bewilligung .....	77
....53	3.2.1 Die Eignungsfeststellung nach § 11 NÖ JWG 1991 .....	77
....53	3.2.2 Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach § 35 NÖ JWG 1991 .....	78
....53	3.2.3 Das Eignungsfeststellungs- und Bewilligungsverfahren .....	78
....53	3.2.4 Voraussetzungen .....	79
en	3.3 Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von privatrechtlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt (§ 10 Abs 1 NÖ JWG 1991) .....	80
....55	3.4 Fachaufsicht .....	81
....56	3.5 Finanzierung von Leistungen der JWF und Finanzkontrolle .....	82
....57	3.5.1 Zuerkennung von Geldmitteln .....	82
....58	3.5.2 Finanzkontrolle .....	84
....61	3.6 Einbeziehung freier Träger in Belangen der Jugendwohlfahrt .....	84
....61	3.7 Planungen im Bereich der Jugendwohlfahrt .....	84
....62	3.8 Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger .....	84
....62	3.9 Allgemeines zum Gesetz .....	85
....62	4. OBERÖSTERREICH .....	87
....62	4.1 Datengrundlage .....	87
....62	4.2 Eignungsfeststellung und Bewilligung .....	87
....62	4.2.1 Die Eignungsfeststellung nach § 5 Abs 3 und 4 O.ö.JWG 1991 .....	87
....63	4.2.2 Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach § 30 O.ö.JWG 1991 .....	88
....64	4.2.3 Die Betriebsbewilligung nach § 32 O.ö.JWG 1991 .....	88
....64	4.2.4 Das Eignungsfeststellungs- und Bewilligungsverfahren .....	89
....64	4.2.5 Voraussetzungen .....	90
....64	4.3 Betrauung anerkannter freier Träger mit der Wahrnehmung bestimmter nichthoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 5 Abs 2 und 5 O.ö.JWG 1991) .....	91
....64	4.4 Fachaufsicht .....	92
....65	4.5 Finanzierung von Leistungen der JWF und Finanzkontrolle .....	92
....66	4.5.1 Zuerkennung von Geldmitteln .....	92
....66	4.5.2 Finanzkontrolle .....	94
....66	4.6 Einbeziehung freier Träger in Belangen der Jugendwohlfahrt .....	95
....66	4.7 Planungen im Bereich der Jugendwohlfahrt .....	95
....66	4.8 Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger .....	95
....67	4.9 Allgemeines zum Gesetz .....	96
....67		

<b>5. STEIERMARK</b> .....	<b>97</b>
5.1 Datengrundlage.....	97
5.2 Eignungsfeststellung (Anerkennung) und Bewilligung .....	97
5.2.1 Die Eignungsfeststellung (Anerkennung) nach § 10 Abs 3 StJWG .....	97
5.2.2 Die Anerkennung nach § 8 StJWG .....	98
5.2.3 Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach § 29 StJWG .....	98
5.2.4 Das Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren .....	98
5.2.5 Voraussetzungen .....	99
5.3 Heranziehung freier Träger der Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 10 Abs 1 und 2 StWG).....	102
5.4 (Fach-)Aufsicht .....	103
5.5 Finanzierung von Leistungen der JWF und Finanzkontrolle .....	104
5.5.1 Zuerkennung von Geldmitteln.....	104
5.5.2 Finanzkontrolle .....	106
5.6 Einbeziehung freier Träger in Belangen der Jugendwohlfahrt .....	107
5.7 Planungen im Bereich der Jugendwohlfahrt.....	108
5.8 Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger .....	108
5.9 Allgemeines zum Gesetz.....	109
<b>6. TIROL</b> .....	<b>111</b>
6.1 Datengrundlage.....	111
6.2 Anerkennung / Eignungsfeststellung und Bewilligung .....	111
6.2.1 Die Anerkennung / Eignungsfeststellung nach § 29 Abs 1 TJWG .....	111
6.2.2 Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach § 26 TWG .....	112
6.2.3 Das Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren .....	112
6.2.4 Voraussetzungen .....	112
6.3 Übertragung der Besorgung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (§ 28 TJWG).....	115
6.4 Aufsicht / Überprüfung .....	117
6.5 Finanzierung von Leistungen der JWF und Finanzkontrolle .....	118
6.5.1 Zuerkennung von Geldmitteln.....	118
6.5.2 Finanzkontrolle .....	120
6.6 Einbeziehung freier Träger in Belangen der Jugendwohlfahrt .....	120
6.7 Planungen im Bereich der Jugendwohlfahrt.....	121
6.8 Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger .....	121
6.9 Allgemeines zum Gesetz.....	122
<b>7. VORARLBERG</b> .....	<b>123</b>
7.1 Datengrundlage.....	123
7.2 Eignungsfeststellung und Bewilligung .....	123
7.2.1 Die Eignungsfeststellung nach § 25 Abs 1 L-JWG .....	123
7.2.2 Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach § 21 L-JWG.....	124
7.2.3 Das Eignungsfeststellungs- und Bewilligungsverfahren.....	124
7.2.4 Voraussetzungen .....	124
7.3 Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 25 Abs 1 L-JWG) .....	125
7.4 Aufsicht.....	127
7.5 Finanzierung von Leistungen der JWF und Finanzkontrolle .....	128
7.5.1 Zuerkennung von Geldmitteln.....	128
7.5.2 Finanzkontrolle .....	130
7.6 Einbeziehung freier Träger in Belangen der Jugendwohlfahrt .....	131
7.7 Planungen im Bereich der Jugendwohlfahrt.....	131
7.8 Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger .....	131
7.9 Allgemeines zum Gesetz.....	132

.....97	<b>V. ZUSAMMENFASSUNG UND WEITERFÜHRENDE ÜBERLEGUNGEN</b>	<b>133</b>
.....97	(Regina ENZENHOFER, Bettina HAIDER, Josef SCHEIPL, Heide STREICHER) .....	133
.....97	<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>133</b>
.....98	<b>2. METHODEN UND BEGRIFFE</b> .....	<b>133</b>
.....98	2.1 Methodisches Vorgehen .....	133
.....99	2.2 Grundlegende Begriffe .....	133
gaben	<b>3. RECHTSVERGLEICH DER LANDESAUSFÜHRUNGSGESETZE</b> .....	<b>135</b>
.....102	3.1 Zuständigkeiten .....	135
.....103	3.1.1 Zuständigkeiten bei hoheitlichen Aufgaben .....	135
.....104	3.1.2 Zuständigkeiten bei nichthoheitlichen Aufgaben .....	136
.....104	3.2 Voraussetzungen .....	136
.....106	3.3 Anerkennung und Heranziehung .....	138
.....107	3.4 Fachaufsicht, Finanzierung und Gebarungskontrolle .....	138
.....108	3.5 Jugendwohlfahrtsbeirat .....	139
.....108	<b>4. DIE HANDHABUNG DER LANDESAUSFÜHRUNGSGESETZE IN DER PRAXIS</b> .....	<b>139</b>
.....109	4.1 Einleitung .....	139
.....111	4.2 Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Bewilligung .....	139
.....111	4.3 Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von	
.....111	nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt .....	141
.....112	4.4 Fachaufsicht .....	143
.....112	4.5 Finanzierung von Leistungen der Jugendwohlfahrt und Finanzkontrolle .....	143
lfahrt	<b>5. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERLEGUNGEN UND VORSCHLÄGE</b> .....	<b>145</b>
.....115	<b>VI. LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>147</b>
.....117	<b>VII. ANHANG - Interviewleitfaden</b> .....	<b>149</b>
.....118		
.....118		
.....120		
.....120		
.....121		
.....121		
.....122		
.....123		
.....123		
.....123		
.....123		
.....124		
.....124		
.....124		
.....125		
.....127		
.....128		
.....128		
.....130		
.....131		
.....131		
.....131		
.....132		

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art	Artikel
AußStrG	Außerstreitgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929
EGVG	Einführungsgesetz zum Verwaltungsverfahrensgesetz
etc.	etcetera
f, ff	folgende, fort folgende
hh	hoheitlich
idF	in der Fassung
JN	Jurisdiktionsnorm
JW	Jugendwohlfahrt
JWG 1989	Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (Bund)
Kap.	Kapitel
leg.cit.	legis citatae (verweist auf das vorher zitierte Gesetz)
LGBl	Landesgesetzblatt (nÖ, oÖ, stmk, tir, vlg)
L-JWG	Landesjugendwohlfahrtsgesetz (Ausführungsgesetz von Vorarlberg)
LReg	Landesregierung
nh	nichthoheitlich
NÖ JWG 1991	Niederösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991
O.ö.JWG 1991	Oberösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991
St.JWG	Steirisches Jugendwohlfahrtsgesetz
TJWG	Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz
usw	und so weiter
vgl	vergleiche
VfSlg	Sammlung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
VwSlg	Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes
wv	wiederverlautbart (Gesetz)

## I. EINLEITUNG

Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge obliegt in der Grundsatzgesetzgebung dem Bund und in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern. Am 15.3.1989 beschloß der Nationalrat das seit 1.7.1989 gültige neue Jugendwohlfahrtsgesetz und setzte das "alte" Jugendwohlfahrtsgesetz *expressis verbis* außer Kraft. Die Länder wurden verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes Ausführungsgesetze zu erlassen. Diese Landesgesetze wurden, teilweise verspätet, vom jeweiligen Landtag bis Mitte 1992 beschlossen.

Es war das politische Bestreben, mit dem JWG 1989 das Jugendwohlfahrtsrecht an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und an die in den letzten Jahren vollzogenen tiefgreifenden Neuerungen im Familienrecht anzupassen. Einer der Schwerpunkte des JWG ist die verstärkte Einbeziehung freier Träger in die Jugendwohlfahrtsarbeit. Nach dem "alten" JWG war die Mitarbeit von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in der Jugendwohlfahrt, sofern diese dazu bereit waren, zwar bereits möglich, die im JWG 1989 getroffene Regelung macht aus dieser Möglichkeit aber ein Grundanliegen.

Das JWG 1989 normiert die Einbeziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichtstaatlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt in § 8 *leg.cit.* Demnach *dürfen* solche Einrichtungen herangezogen werden, wenn sie nach ihren Zielen und ihrer Ausstattung dazu geeignet sind. Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger das Wohl eines Minderjährigen jedoch besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, *so soll* er herangezogen werden.

Gegenstand der vorliegenden Studie, welche vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Auftrag gegeben wurde, ist die Frage, inwieweit die Länder diesem Grundanliegen des JWG in ihrer gesetzlichen Regelung und in der praktischen Handhabung Rechnung tragen. Dementsprechend wird die Heranziehung der freien Träger durch den öffentlichen Träger in den Mittelpunkt gerückt.

Untersucht werden in dieser Arbeit die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Auswahlkriterien waren die regionale Streuung (ost-zentral-west) sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landesausführungsgesetze.

Nach einer allgemeinen Einleitung wird in Abschnitt II neben der Erklärung grundlegender juristischer Begriffe ein Rechtsvergleich des Bundesgrundsatzgesetzes und der jeweiligen Landesausführungsgesetze im Hinblick auf die verstärkte Heranziehung der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vorgenommen. Eine Analyse von Bescheiden (Eignungsfeststellung / Anerkennung und Bewilligung) im Abschnitt III rundet den juristisch-theoretischen Teil der Arbeit ab.

Auf dieser Grundlage wurden mittels umfangreicher Interviews mit Vertretern von öffentlichen und freien Trägern die Praxis der Handhabung der Eignungsfeststellung, der Bewilligung von stationären Einrichtungen und der Heranziehung von freien Trägern durch den öffentlichen Träger sowie Rahmenbedingungen (Finanzierung etc.) der Arbeit der freien Träger erhoben. Diese sind in Abschnitt IV dargestellt.

In Abschnitt V sind die wesentlichen Ergebnisse der Studie zusammengefaßt. Kritische Überlegungen zur (künftigen) Heranziehungspraxis und Vorschläge der Projektgruppe zur einfacheren und klareren Gestaltung der Heranziehung freier Träger durch den öffentlichen Träger runden diesen Forschungsbericht ab. Diese Zusammenfassung ist auch Teil des Jugendberichts 1993, welcher vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Herbst 1993 dem Nationalrat vorgestellt wird.

Noch zwei Anmerkungen: Zum Erhebungszeitpunkt waren die Landesausführungsgesetze der in die Untersuchung einbezogenen Bundesländer seit mindestens eineinhalb Jahren in Kraft. Im Laufe der Interviews stellte sich heraus, daß für einige Themenbereiche in der Praxis noch kaum (manchmal sogar keine) Erfahrungswerte vorhanden waren. Dies gilt insbesondere für die Fachaufsicht des öffentlichen Trägers über Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt. Es zeigte sich aber auch für die Anerkennung / Bewilligung und Heranziehung von Einrichtungen bzw. Trägern der freien Jugendwohlfahrt, die in den meisten Bundesländern bereits mehrfach durchgeführt worden ist, daß die diesbezügliche Handhabung sich mehr oder weniger stark verändern wird. Weitere Untersuchungen zur



Heranziehungspraxis freier Träger und von Rahmenbedingungen ihrer Arbeit, aber auch jener der öffentlichen Träger werden nicht nur von seiten des Forschungsteams, sondern auch von Vertretern vieler Träger als wichtig erachtet.

Diesem Forschungsprojekt wurde von Anfang an großes Interesse von Vertretern freier und öffentlicher Träger entgegengebracht. Wir danken allen Damen und Herren, die uns für Interviews zur Verfügung gestanden sind und uns schriftliche Unterlagen überlassen haben, für ihre Unterstützung.

## II. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### 1. GRUNDZÜGE DES JUGENDWOHLFAHRTSGESETZES 1989

#### 1.1 Aufgaben der Jugendwohlfahrt, deren Träger und personelle Zuständigkeit

Die **Aufgabe** nach dem Grundsatzgesetz des Bundes, Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, im folgenden JWG 1989, <sup>1</sup> der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge und umfaßt die Betreuung der Mütter, Eltern, werdenden Mütter und Eltern und ihrer Leibesfrucht sowie die Entwicklung der Minderjährigen durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung.<sup>2</sup>

Allgemein kommt der öffentlichen Jugendwohlfahrt die Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen. Die aktive öffentliche Jugendwohlfahrt ist nur subsidiär zu gewähren, wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.<sup>3</sup> Sie darf nur soweit in familiäre Bereiche eingreifen<sup>4</sup> als dies zum Wohle des Minderjährigen notwendig ist.<sup>5</sup>

Ziel der Gesetzgebung von 1989 war es, das Jugendwohlfahrtsrecht an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und an die in den letzten Jahren vollzogenen tiefgreifenden Veränderungen im Familienrecht anzupassen. Weiters sollten eine Verstärkung des Dienstleistungscharakters der Jugendwohlfahrt, die vermehrte Heranziehung von Trägern der freien Jugendwohlfahrt für Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege und die Berücksichtigung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie geänderter Anschauungen über eine zielgerichtete Sozialarbeit zum Ausdruck kommen. Grundanliegen des JWG 1989 ist die Stärkung der Familie als Institution und die Privatisierung der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

Aus den Regierungsvorlagen und Erläuterungen zum JWG 1989 und den Landesausführungsgesetzen ist ersichtlich, daß in Zukunft nicht Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz allgemein, sondern nur noch Träger der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung der nichtstaatlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt herangezogen werden sollen *per se bund u. d.*

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das jeweilige Land, wobei sich die weitere örtliche Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers nach dem (gewöhnlichen) Aufenthalt des Betroffenen richtet.<sup>6</sup> Das Jugendwohlfahrtsgesetz knüpft am Territorialitätsprinzip dieser Personen bzw. bei österreichischen und staatenlosen Personen am Personalitätsprinzip in Verbindung mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland an.<sup>7</sup> Der Begriff der "Personen" umfaßt im Rahmen der Jugendwohlfahrt grundsätzlich die Minderjährigen sowie im Einzelfall auch die Eltern, Erziehungsberechtigten, Vormünder und Sachwalter der betroffenen Minderjährigen.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Vgl. zu den juristischen Grundbegriffen Kap. 2 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>2</sup> Vgl. § 1 JWG 1989. Diese Bestimmung, die den "Betreuungsauftrag der öffentlichen Jugendwohlfahrt" normiert, wurde beinahe gleichlautend in alle in dieser Arbeit behandelten Landesjugendwohlfahrtsgesetze übernommen.

<sup>3</sup> Bei der Gewährung der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist daher von der objektiven Nichtgewährleistung des Wohles der Minderjährigen auszugehen und nicht die Frage der "Schuld" zu stellen.

<sup>4</sup> Bei Gefahr im Verzug können Schutzmaßnahmen gemäß § 215 Abs 1 ABGB sofort vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger getroffen werden.

<sup>5</sup> Vgl. §§ 1 und 2 JWG 1989. Dadurch wird festgehalten, daß die öffentliche Jugendwohlfahrt "familienbezogen" gehandhabt werden soll, d.h., daß ein Erziehungsziel für den Minderjährigen nicht von vornherein von den familiären Lebensverhältnissen des Minderjährigen abgegrenzt werden darf.

<sup>6</sup> Vgl. §§ 4 Abs 1 und 5 Abs 1 JWG 1989. Bei Gefahr im Verzug ist gemäß § 5 Abs 2 JWG 1989 jeder Jugendwohlfahrtsträger zuständig, in dessen Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist.

<sup>7</sup> Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß österreichischen und staatenlosen Minderjährigen auch dann die öffentliche Jugendwohlfahrt zu gewähren ist, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Eintrittes zwar im Ausland aufhalten, ihren gewöhnlichen Aufenthalt aber im Inland haben.

<sup>8</sup> Vgl. zu diesen Begriffen Kap. 2 des Abschnittes II dieser Arbeit.

Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren (personeller Anwendungsbereich), die ihren Aufenthalt im Inland haben; österreichischen Staatsbürgern bzw. Staatenlosen jedenfalls, wenn sie den Aufenthalt im Inland haben.<sup>9</sup>

§ 4 Abs 2 JWG 1989 hält mit der Formulierung, daß die Landesgesetzgebung die Organisationseinheiten zur Besorgung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt selbst regelt, geltendes Verfassungsrecht fest, da der Bund in die Verwaltungsorganisation der Länder seit der Novelle zum Bundesverfassungsgesetz im Jahre 1974 kein Recht des Eingriffes hat.<sup>10</sup>

Neben den Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrt können freie Jugendwohlfahrtsträger zur Erfüllung von Aufgaben der nichthoheitlichen Verwaltung herangezogen werden, wenn diese dazu geeignet sind und über diese Eignung in einem Bescheid abgesprochen wurde.<sup>11</sup> Für die örtliche Zuständigkeit gelten für die freie Jugendwohlfahrt die oben genannten Prinzipien analog. Die freien Träger dürfen nur jeweils in dem Bundesland tätig werden, in dem sie vom zuständigen Organ einen Eignungsbescheid erhalten haben.

## 1.2 Leistungen der Jugendwohlfahrt

Gemäß §§ 11 ff JWG 1989 sind die Leistungen der Jugendwohlfahrt in der Einrichtung und Vorsorge sozialer Dienste, im Pflegekinderwesen, im Rahmen der Heime und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige,<sup>12</sup> in der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt sowie in den Hilfen zur Erziehung gelegen.

**Soziale Dienste** sind Hilfen zur Deckung gleichartig auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Die sozialen Dienste dienen der Entwicklung des Minderjährigen und der Förderung der Familie.<sup>13</sup> Aufgrund des Schwerpunktes des JWG 1989 sind die sozialen Dienste von der freiwilligen Annahme der angebotenen Leistungen bestimmt.<sup>14</sup>

<sup>9</sup> Vgl. § 3 JWG 1989 sowie die Regelungen in den Landesjugendwohlfahrtsgesetzen, wobei in Oberösterreich, der Steiermark und Vorarlberg der Wortlaut der Bestimmung des Bundesgrundsatzgesetzes beinahe übernommen wurde. In Niederösterreich wird nicht auf die österreichische, sondern auf die niederösterreichische Landesbürgerschaft (bzw. bei Staatenlosen keine Einschränkung) abgestellt. In Tirol wurde in den erläuternden Bemerkungen noch einmal verdeutlicht, daß die Leistungen der Jugendwohlfahrt nicht nur Minderjährigen, sondern auch deren Eltern etc. zu gewähren sind.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu B-VG Novelle 1974, BGBl 444/1974, in der der Teil des Art 12 B-VG "Organisation der Verwaltung in den Ländern" gestrichen wurde. Demgemäß ist auch der Begriff des "Jugendwohlfahrtsträgers" im JWG 1989 immer nur allgemein zu verstehen, und verweist nicht auf eine bestimmte Organisationseinheit.

<sup>11</sup> Freie Jugendwohlfahrtsträger können natürliche und juristische Personen sein.

<sup>12</sup> Unter den Begriff des Minderjährigen sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zu zählen. Gemäß § 173 ABGB kann die Minderjährigkeit vom Gericht von amtswegen oder auf Antrag des Vaters oder der Mutter noch vor Eintritt der Volljährigkeit bis zum 21. Lebensjahr *verlängert* werden, wenn der Minderjährige infolge merkbar verzögerter Entwicklung seine Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen vermag. Anhörungsrechte bestehen in diesem Fall für den (die) jeweiligen Elternteil(e), der (die) den Antrag nicht selbst gestellt hat (haben) sowie für das Kind. Eine *Verkürzung* der Minderjährigkeit ist gemäß § 174 ABGB ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich, wobei hierzu auch das Kind den Antrag bei Gericht stellen kann (keine amtswegige Wahrnehmung). Heiratet ein minderjähriges Kind, so wird es gemäß § 175 ABGB mit der Eheschließung, frühestens aber mit Vollendung des 18. Lebensjahres, volljährig und bleibt es auch im Falle einer Auflösung der Ehe.

<sup>13</sup> Vgl. § 11 Abs 1 JWG 1989.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu im Gegensatz die Hilfen zur Erziehung, die als Maßnahmen zu definieren sind. Unterschiede ergeben sich hier sowohl in der Einleitung als auch in der Kostentragung bzw. dem Kostenrückersatz.

Hierunter fallen insbesondere<sup>15</sup>

- \* allgemeine und besondere Beratungsdienste, wie etwa Familienberatung, -therapie, Kinderschutzzentren (für die oben genannten Adressaten),
- \* vorbeugende und therapeutische Hilfen (für dieselben Adressaten),
- \* Hilfen für die Betreuung unmündiger Kinder<sup>16</sup> (Tagesmütter, Kinderkrippen und Mutter-Kind-Wohnungen),
- \* Hilfen für die Eltern, Erziehungsberechtigten und Minderjährigen, besonders durch Einrichtungen der Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger sowie
- \* Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften.<sup>17</sup>

Unter den Begriff der **Pflegekinder**<sup>18</sup> fallen jene Minderjährigen, die von anderen Personen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahlältern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden.<sup>19</sup>

Nach dem JWG 1989 kommen den Jugendwohlfahrtsträgern die Aufgabenbereiche

- \* der Auswahl, Bewilligung und Aufsicht der Pflegestellen,
- \* der Widerruf von Pflegebewilligungen nach § 18 JWG 1989,
- \* der Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen,
- \* der Vorbereitung und Vermittlung von Pflegeverhältnissen,
- \* der Schulung, Unterstützung und Überwachung von Pflegeeltern sowie
- \* ein sofortiges Eingreifen bei Gefährdung des Pflegekindes zu.<sup>20</sup>

Von diesen aufgezählten Aufgaben sind hoheitliche Aufgaben (und somit den Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrt vorbehalten) die Pflegebewilligung<sup>21</sup> gemäß § 16 JWG 1989 sowie deren Widerruf nach § 18 JWG 1989 und die Pflegeaufsicht.<sup>22</sup>

<sup>15</sup> Diese Leistungen der Jugendwohlfahrt wurden beinahe synonym bzw. mit einigen zusätzlichen Ausstattungen in die Landesjugendwohlfahrtsgesetze übernommen. In Niederösterreich werden durch eine demonstrative Aufzählung Prioritäten festgelegt (§§ 15 und 16 NÖ JWG 1991), ebenfalls wird in Oberösterreich der Leistungskatalog demonstrativ aufgezählt (§§ 12 ff O.ö. JWG 1991), ebenso in der Steiermark (§§ 16 ff StJWG) und Vorarlberg (§§ 5 L-JWG). In Tirol werden die Zielgruppen bestimmt, denen die sozialen Dienste zugute kommen sollen (§§ 10 ff TJWG).

<sup>16</sup> Unmündige Kinder (Minderjährige) sind jene, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab diesem Zeitpunkt, bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, werden diese mündige Minderjährige genannt.

<sup>17</sup> Vgl. § 12 JWG 1989.

<sup>18</sup> Unter diesen Begriff fallen alle minderjährigen Pflegekinder. Für bestimmte Aufgaben der Jugendwohlfahrt wurde eine zusätzliche Altersgrenze, nämlich "unter sechzehn Jahren", eingeführt, um hier einen besonderen Schutz zu gewährleisten. Vgl. hierzu §§ 15 und 16 (Pflegebewilligung), 19 (Pflegeaufsicht) und 20 (Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses) JWG 1989.

<sup>19</sup> Die Landesgesetzgeber wurden durch § 21 JWG 1989 verpflichtet, Regelungen zu erlassen, nach denen Pflegeeltern zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten Pflegegeld auszuzahlen ist. Bei der Höhe des Pflegegeldes sind die örtlichen Verhältnisse und Unterhaltskosten zu berücksichtigen.

<sup>20</sup> Die Aufgabenbereiche der Genehmigung und des Widerrufs von Pflegeverhältnissen können von den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgern durchgeführt werden, hingegen sind die örtlich zuständigen Bezirksgerichte für die Entziehung der Obsorge, die Bewilligung der Annahme an Kindes Statt etc. zuständig. Durch die Formulierung der Bestimmungen der §§ 14 ff JWG 1989 wird die Intention des Gesetzgebers deutlich, die Aufgabenbereiche des Jugendwohlfahrtsträgers und der Gerichte klar voneinander abzugrenzen.

<sup>21</sup> Diese Pflegebewilligung darf von der Behörde nur bei Vorliegen *aller* Voraussetzungen (Kindeswohl, Beabsichtigung einer dem leiblichen Eltern-Kind-Verhältnis nahekommenden Beziehung) für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden.

<sup>22</sup> Im Rahmen der Pflegeaufsicht hat der Jugendwohlfahrtsträger mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren die Pflege und Erziehung im Sinne des § 146 ABGB gewährt werden. Gemäß dieser Bestimmung umfasst die Pflege eines Minderjährigen besonders die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung, besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung und Beruf. Die Pflegeaufsicht ist deshalb ein hoheitlicher Akt, da eine zwangsweise Durchsetzung der Ansicht des Jugendwohlfahrtsträgers (vgl. Strafbestimmungen) möglich ist.



Die Unterstützung der Erziehung, die den Minderjährigen in seiner bisherigen Umgebung beläßt, umfaßt gemäß § 27 JWG 1989 besonders

- die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen,<sup>33</sup>
- die Förderung der Erziehungskraft der Familie und Entwicklung des Minderjährigen,
- die Betreuung der Minderjährigen in Gruppen<sup>34</sup> sowie
- die Betreuung der Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung.

### 1.3 Fachaufsicht, Gebarungskontrolle und Kostentragung

Der Begriff der "Fachaufsicht" bedeutet, die Ausübung von Aufsicht(srechten), d.h., die Kontrolle über Tätigkeiten oder Gegebenheiten von bestimmten Organen bzw. Gruppierungen.

Gemäß § 8 JWG 1989 ist durch die Normen der Landesgesetzgeber sicherzustellen, daß die Aufgaben der Jugendwohlfahrt von geeignetem Personal ausgeführt, die weiteren in den Feststellungsbescheiden vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden und keine Änderung im Vergleich zu diesem Bescheid erfolgt sind. In dieser Bestimmung kann die zwingende Normierung einer (Fach-)Aufsicht für Träger der Jugendwohlfahrt gesehen werden.

Im Rahmen einer **Gebarungskontrolle** hat das zur Kontrolle berechnigte Organ die finanzielle Gebarung einer Einrichtung zu überprüfen. Allgemein ist hierfür im Rahmen des Bundes der Rechnungshof gemäß Art 121 ff Bundes-Verfassungsgesetz 1929, im folgenden B-VG,<sup>35</sup> zuständig.<sup>36</sup> In einigen Ländern wurde eine ähnliche Einrichtung der Kontrolle geschaffen, die Hilfsorgan der gesetzgebenden Gewalt des Landes (Landtag) ist.<sup>37</sup>

Im Bundesgrundsatzgesetz wurde keine Normierung für die Durchführung einer Gebarungskontrolle für Träger der freien Jugendwohlfahrt getroffen, sodaß diese Einführung im Ermessen der Landesgesetzgeber bleibt.

Hinsichtlich der **Kostentragung** von in Anspruch genommenen Leistungen der Jugendwohlfahrt legt der Bundesgesetzgeber für die erfüllten Aufgaben im Rahmen der sozialen Dienste fest, daß der Landesgesetzgeber zu bestimmen hat, ob und welche Entgelte zu entrichten sind. Als Richtlinie wurde normiert, daß die Art und der Umfang der sozialen Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen sind, die diese Dienste in Anspruch nehmen.<sup>38</sup> Hinsichtlich genauerer Normierungen über das Pflegegeld, welches den Pflegepersonen auf Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten zu gewähren ist, wird ebenso auf nähere Regelungen der Landesgesetzgebung verwiesen, wobei bei einem Beschluß die örtlichen Verhältnisse und die Unterhaltskosten mitzuberücksichtigen sind.<sup>39</sup>

Für die Kosten der vom Jugendwohlfahrtsträger (zumindest) einleitenden Erziehungshilfen sind diese unbeschadet der Pflicht zum Tragen und Ersetzen der Kosten von Maßnahmen vorläufig vom Jugendwohlfahrtsträger zu übernehmen. Der Landesgesetzgebung ist es freigestellt, andere Rechtsträger zur vorläufigen Kostentragung zu bestimmen, wobei aber jederzeit gewährleistet sein

<sup>33</sup> Hierbei werden Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen und andere Fachleute tätig.

<sup>34</sup> In diesem Zusammenhang sind spezielle persönlichkeitsbezogene Maßnahmen im Einzelfall zu verstehen.

<sup>35</sup> Vgl. BGBl 1920/43 wv BGBl 1930/1 idF BGBl 1992/868.

<sup>36</sup> Näheres regelt das Rechnungshofgesetz aus 1948. In organisatorischer Sicht ist der Rechnungshof eine Einrichtung des Bundes, der funktionell als Hilfsorgan der gesetzgebenden Gewalt tätig wird. Der Rechnungshof hat aber keine Normenkontrollbefugnis, sondern hat sein Prüfergebnis nur der geprüften Stelle bzw. dem geprüften Unternehmen zur Stellungnahme mitzuteilen und dem zuständigen Bundesminister den Bericht bekanntzugeben. Weiters sind ein Jahrestätigkeitsbericht oder bei Beantragung Sonderberichte an den Nationalrat zu veröffentlichen. Die Hauptaufgabe des Rechnungshofes liegt in der Rechnungs- und Gebarungskontrolle.

<sup>37</sup> Diese werden in der Steiermark und Salzburg Landesrechnungshof genannt.

<sup>38</sup> Vgl. § 13 JWG 1989.

<sup>39</sup> Vgl. § 21 JWG 1989.

muß, daß im Einzelfall eine zweckmäßige Maßnahme ohne Verzögerung ausgewählt und durchgeführt werden können muß. Die Kosten der vollen Erziehung sind vom Minderjährigen und seinen Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht zu tragen.<sup>40</sup> Hierbei sind deren Lebensverhältnisse mitzuberücksichtigen. Um den Ersatz der Kosten der Maßnahmen im Rahmen der vollen Erziehung sicherzustellen, gehen Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltes dienen, bis zur Höhe der Ersatzforderung (Kosten für die Maßnahmen der vollen Erziehung) auf den die Erziehung gewährenden Jugendwohlfahrtsträger über.<sup>41</sup>

#### 1.4 Strafbestimmungen und Übergangsbestimmungen

Nach dem JWG 1989 wurden nur die gravierendsten Fälle des Verstoßes gegen die Grundsätze des Jugendwohlfahrtsgesetzes mit Sanktionen belegt, die sich nur im Rahmen von Verwaltungsstrafen bewegen dürfen. Es besteht ein Verbot der Normierung von Freiheitsstrafen durch den Landesgesetzgeber.<sup>42</sup>

Jedenfalls sind in den Landesgesetzen Sanktionen für die unbefugte oder entgeltliche Vermittlung von Pflegeplätzen sowie der Annahme an Kindes Statt, die Aufnahme eines Pflegekindes unter 16. Jahren ohne erforderliche Bewilligung, der Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen ohne die erforderliche Bewilligung des Jugendwohlfahrtsträger sowie die Unterlassung der Anzeige des Betriebes von Einrichtungen zur Erholung und Freizeitgestaltung Jugendlicher vorzusehen.

Aufgrund des Wortlautes der Bestimmung des § 35 JWG 1989 bleibt es dem Landesgesetzgeber unbenommen, weitere Strafbestimmungen einzuführen.

Nach dem JWG 1989 ist die Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben durch freie, nicht anerkannte Träger der Jugendwohlfahrt nicht zu bestrafen. Diese freien Träger können aber vom öffentlichen Träger zur Aufgabenerfüllung nicht herangezogen werden.

Die vor den geltenden Bestimmungen im Jugendwohlfahrtsrecht in Kraft gestandenen Gesetze wurden mit Inkrafttreten der "neuen" Jugendwohlfahrtsgesetze außer Kraft gesetzt. Für bestehende Bewilligungen, wie z.B. die für den Betrieb eines Heimes, bleiben unberührt, unterliegen jedoch im Rahmen der Aufsicht über die ordnungsgemäße Ausübung nunmehr den "neuen" Jugendwohlfahrtsgesetzen.<sup>43</sup>

#### 1.5 Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht

Im Gesetzgebungsverfahren eines Grundsatzgesetzes durch den Bund ist dieser berechtigt, unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht zu erlassen. Im Falle des JWG 1989 handelt es sich bei den Normen der §§ 36 ff JWG 1989 um behördenbezogene Normen, d.h., daß diese Normen nur für die öffentlichen, nicht aber für die freien Jugendwohlfahrtsträger gelten.

Hierunter sind z.B. die Amtshilfe der Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden(-verbände) sowie der Träger der Sozialversicherung im Rahmen deren gesetzmäßigen Wirkungsbereiches für den Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 36 JWG 1989 zu verstehen. Die Behörden (besonders soweit sie für Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen zuständig sind) sowie die

<sup>40</sup> Diese Kostenersatzpflicht kann 3 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

<sup>41</sup> Vgl. §§ 32 ff JWG 1989. Hinsichtlich der Übertragung von Rechtsansprüchen gemäß § 34 JWG 1989 ist festzuhalten, daß die Übertragung der Forderungen des Minderjährigen gemäß den Bestimmungen der Zession (§§ 1395 und 1396 ABGB) erfolgt. Dies bedeutet, daß der Schuldner solange berechtigt ist, mit schuldbefreiender Wirkung an den ersten Gläubiger zu zahlen, solange ihm der Übernehmer (zweiter Gläubiger) nicht bekanntgegeben worden ist.

<sup>42</sup> Diesem Verbot steht die Regelung einer Ersatzfreiheitsstrafe nicht entgegen, da sie keine primäre Freiheitsstrafe ist (Auskunft von Fr. Dr. Dobida, Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 3.2.1993, unter Berufung auf den Bundesverfassungsdienst).

<sup>43</sup> Vgl. hierzu genauer § 60 NÖ JWG 1991, § 52 ff O.ö. JWG 1991, § 51 StJWG, § 36 TJWG und § 39 L-JWG.

Organe der öffentlichen Aufsicht (Bundespolizei und -gendamerie) sind gemäß § 37 JWG 1989 verpflichtet, den Jugendwohlfahrtsträgern alle bekanntgewordenen Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt für die Träger erforderlich sind. Diese Mitteilungspflicht gilt daher z.B. nicht für Erzieher eines Heimes und Lehrer einer Schule, da diese Personen nicht unter den Behördenbegriff fallen.

Gemäß § 38 leg.cit. besteht die Verpflichtung zur Abgabebefreiung von Stempel- und Rechtsgebühren für alle Eingaben der Jugendwohlfahrtsträger und Vereinbarungen<sup>44</sup> in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt sowie von Verwaltungsabgaben des Bundes für Verhandlungsschriften, Beurkundungen und Ausfertigungen in diesem Zusammenhang.<sup>45</sup>

Hiervon ausgenommen sind Anträge für die

- \* auf Zulassung freier Träger der Jugendwohlfahrt,
- \* der Vermittlung von Pflegeplätzen,
- \* der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt sowie
- \* allgemein zu erteilende Bewilligung der Errichtung und des Betriebes von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige.

Von dieser Bestimmung werden landesrechtliche Regelungen nicht berührt.<sup>46</sup>

## 2. BEGRIFFLICHE GRUNDLAGEN DES ÖSTERREICHISCHEN RECHTSSYSTEMS

### 2.1 Juristische Begriffe

In diesem Teil sollen jene juristischen Begriffe, die zum Verständnis der folgenden Teile unbedingt notwendig sind, kurz erläutert werden.<sup>47</sup>

**Behörden** sind jene Organe der Vollziehung, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt. Die Verwaltungsbehörden sind für die Erlassung von Bescheiden zuständig.

Der Ausdruck "kann" hat zwei Bedeutungen. Einerseits kann es sich im Rahmen der Vollziehungen eines Gesetzes für die jeweils zuständige Behörde um ein echtes, andererseits um ein unechtes Ermessen handeln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Verhalten der Behörde. Auch der Begriff "soll" ist nicht mit einem Rechtsanspruch des einzelnen auf ein bestimmtes Verhalten der Behörde zu verbinden. Am nächsten kommt für diesen Begriff die Formulierung des "pflichtgemäßen Ermessens". Verwendet der Gesetzgeber hingegen im Rahmen der von ihm erlassenen Normen die Begriffe "hat und/oder ist", so ist die zuständige Behörde verpflichtet, die betreffende Norm gemäß ihrer Intention zu vollziehen.<sup>48</sup>

Der Grundsatz der Subsidiarität besagt, daß die als subsidiär normierte Handlungsweise erst im Falle des Fehlens der als primär normierten Handlung erbracht werden darf.

Der Fachterminus **enumerativ (taxativ)** bedeutet die abschließende Zuweisung von Aufgaben bzw. Handlungen. Das Gegenteil dazu ist der Ausdruck der **demonstrativen** (beispielsweisen)

<sup>44</sup> Hierzu gehören auch gemäß §§ 39 f JWG 1989 Vereinbarungen zur Übernahme der Kosten der vollen Erziehung, die (trotz der Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches) von Stempel- und Rechtsgebühren befreit ist. Kommt eine derartige Einigung nicht zustande, so entscheidet darüber auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers (unabhängig vom Alter des Kindes) das Pflschafts- bzw. Vormundschaftsgericht. Vgl. § 40 JWG 1989 iVm dem Außerstreitgesetz.

<sup>45</sup> Vgl. zu den Stempel- und Rechtsgebühren das Gebührengesetz 1957, BGBl 1957 idF BGBl 1990/281, und zu den Verwaltungsabgaben des Bundes die Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl 1983/24 idF BGBl 1990/740.

<sup>46</sup> Vgl. Genaueres in den Ländergesetzen und dem Vergleich Kap. 3 und 4 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu insbesondere *Adamovich - Funk*, Österreichisches Verfassungsrecht, Wien (1985); *Adamovich - Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien (1985); *Kozial - Welser*, Bürgerliches Recht, Wien (1985); *Walter - Mayer*, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrens, Wien (1991).

<sup>48</sup> Eine genauere Formulierung dieser Begriffe kann nur im Einzelfall untersucht werden.



Zuweisung.<sup>49</sup> Im letzteren Fall können z.B. auch nicht extra aufgezählte Aufgaben bzw. Handlungen vom Adressaten übernommen werden.<sup>50</sup>

Unter den Begriffen der Delegation und Devolution versteht man die Verschiebung von Kompetenzen (Zuständigkeiten). **Delegation** wird dann angenommen, wenn die Verschiebung durch einen Rechtsakt verfügt wird, mit dem ein zuständiges Organ auf ein anderes Organ seine Zuständigkeit überträgt. **Devolution** ist hingegen jene Kompetenzverschiebung, bei der von seiten eines vorgesetzten Organs oder als Folge von Säumnis des zuständigen Organs die Kompetenzverschiebung eintritt.<sup>51</sup>

Bei der Erlassung von Bescheiden sind in verschiedenen Gesetzen sogenannte Nebenbestimmungen, nämlich Bedingungen, Beschränkungen, Auflagen, Befristungen, Vorbehalte des Widerrufs etc., vorgesehen. Diese Bestimmungen dürfen nur dann in den Bescheid aufgenommen werden, wenn sie im Gesetz vorgesehen sind oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden sind bzw. dem Antrag der Parteien entsprechen.<sup>52</sup> Die **echte Bedingung** ist eine Beschränkung, durch die der Eintritt oder die Aufhebung einer Rechtswirkung von einem ungewissen Umstand abhängig gemacht wird. Die **Rechtsbedingung** ist vom Willen der Parteien unabhängig. Bei dieser Art knüpft die Rechtsordnung selbst den Eintritt von Rechtsfolgen an gewisse Voraussetzungen. Die **Befristung** (Terminierung) ist eine zeitliche Beschränkung des Rechtsverhältnisses, sodaß ein Recht mit einem bestimmten Zeitpunkt beginnt oder endet.<sup>53</sup> Mit der **Auflage** kann der Hauptinhalt eines begünstigenden Verwaltungsaktes mit einer Reihe von Geboten und Verboten verbunden werden. Hierdurch wird der Begünstigte zu einem bestimmten Tun und Unterlassen gezwungen.

Wird eine Bedingung oder Auflage erteilt, die unzulässig ist, so ist eine Bestrafung aufgrund einer Nichteinhaltung dieser Bestimmung unzulässig, auch wenn diese in Rechtskraft erwachsen ist.<sup>54</sup>

Die **Organisation der Verwaltung** ist in die Bundes-, Landes- und Selbstverwaltung zu unterteilen. Da die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge in die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung der Länder fällt, soll nur die für diese Arbeit notwendige Landesverwaltung näher erläutert werden.

In der **Landesverwaltung** ist die vom Landtag zu wählende **Landesregierung** oberstes Organ. Sie besteht gemäß Art 101 Abs 3 B-VG aus dem Landeshauptmann, seinen erforderlichen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Das Hilfsorgan der Landesregierung bei der Besorgung ihrer Aufgaben ist das *Amt der Landesregierung*.<sup>55</sup> Die **Bezirksverwaltungsbehörden** sind die Bezirkshauptmannschaften und die vom jeweiligen Stadtstatut dazu berufenen Organe der Städte mit eigenem Statut (Magistrat), die sowohl Aufgaben der Landesverwaltung als auch der mittelbaren

<sup>49</sup> Die beispielhafte Aufzählung ist meist im Gesetzestext durch das Wort "insbesondere" gekennzeichnet.

<sup>50</sup> Die beiden Begriffe sind insbesondere bei der Frage der Kompetenzverteilung zwischen Bund und den Ländern von Bedeutung. Demnach ist die Kompetenz des Bundes nur gegeben, wenn ihm die Angelegenheit ausdrücklich zugewiesen wurde und diese Zuweisung taxativ ist. Alle auf diese Weise nicht in Bundeskompetenz zugewiesenen Aufgaben gehören in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

<sup>51</sup> Adamovich - Funk, Verwaltungsrecht 320 f.

<sup>52</sup> Vgl. VwSlg 5156 A/1959.

<sup>53</sup> Vgl. hierzu besonders § 30 Abs 3 O.ö.JWG 1991.

<sup>54</sup> Vgl. Adamovich - Funk, Verwaltungsrecht 273; VwSlg 10.088 A/1980.

<sup>55</sup> Nach § 2 des BVG über die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, BGBl 1925/289, gliedern sich diese Ämter in Abteilungen, die bei Bedarf in Gruppen zusammengefaßt werden können. Diese Abteilungen besorgen sowohl Geschäfte der Landesverwaltung als auch solche der mittelbaren Bundesverwaltung. Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Abteilungen erfolgt durch die Geschäftseinteilung. In sachlicher Hinsicht unterstehen die Abteilungen bei Besorgung von Angelegenheiten der Landesverwaltung der Landesregierung oder einem seiner Mitglieder, bei Besorgung von Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung dem Landeshauptmann.

Bundesverwaltung besorgen.<sup>56</sup> Die Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörden sind die politischen Bezirke, die für Statutarstädte mit Landesgesetz, für Bezirkshauptmannschaften mit Verordnung der Landesregierung unter Zustimmung der Bundesregierung festgelegt werden.<sup>57</sup> Die organisationsrechtliche Zuständigkeit für die Bezirksverwaltungsbehörden liegt grundsätzlich bei den Ländern, die fachliche Zuordnung (Weisungsrechte, Instanzenzug) hängt jeweils von der zu besorgenden Aufgabe ab.

Unter **sachlicher Zuständigkeit** versteht man ganz allgemein den Aufgabenbereich einer Behörde, d.h., den Kreis der Angelegenheiten, den eine Behörde zu besorgen hat. Die **örtliche Zuständigkeit** regelt hingegen die Frage der Beziehung einer Rechtssache zu einem bestimmten (räumlichen) Gebiet.<sup>58</sup>

Gemäß dem **Territorialitätsprinzip** sind Personen dann den Rechtsbestimmungen eines Staates unterworfen, wenn sie sich im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhalten. Das **Personalitätsprinzip** geht nicht vom (räumlichen) Gebiet aus, sondern von einer möglichen Anknüpfung an der Person selbst (Staatsbürgerschaft).

Die Begriffe hinsichtlich des (gewöhnlichen) **Aufenthaltes** einer Person (auf die ein bestimmtes Gesetz oder eine Norm anzuwenden ist) werden aus § 66 Abs 2 Jurisdiktionsnorm, im folgenden JN, abgeleitet. Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich demnach ausschließlich nach den tatsächlichen Umständen und hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit ab.

Volljährige sind Personen, die das 19. Lebensjahr erreicht haben und geistig gesund sind. Personen unter 19. Jahren sind **Minderjährige**.

Leidet eine Person an einer psychischen Krankheit oder ist sie geistig behindert und kann alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen, so ist für diese Person dann ein **Sachwalter** (Kurator) zu bestellen, wenn für den Behinderten keine Vorsorge im Rahmen der Familie bzw. einer Einrichtung zugunsten Behinderter getroffen werden kann. Ein Sachwalter ist weder ein Elternteil noch ein Vormund.

Nach dem **ABGB** ist die **Vormundschaft die Obsorge für Personen und Vermögen eines Minderjährigen, für den nicht wenigstens einem ehelichen Elternteil die beschränkte gesetzliche Vertretung zusteht**. Der Vormund hat im allgemeinen die Aufgabe, die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zu überwachen.<sup>60</sup>

Während die Feststellung der Eignung bzw. Anerkennung freier Träger der Jugendwohlfahrt ein hoheitlicher Rechtsakt ist und in Form eines Bescheides zu erfolgen hat, besteht hinsichtlich der Rechtsform der konkreten Übertragung von Aufgaben der Jugendwohlfahrt keine Regelung. In der Lehre und Praxis wird der nach den Landesjugendwohlfahrtsgesetzen vorgesehene Vertrag zur Übertragung der nicht hoheitlichen Aufgaben an den anerkannten Träger der freien Jugendwohlfahrt unterschiedlich beurteilt. Während die Lehre davon ausgeht, daß es sich hierbei um einen **verwaltungsrechtlichen Vertrag** handelt,<sup>61</sup> geht die Praxis von einem rein **privatrechtlichen Vertrag** aus, auf dessen Abschluß der anerkannte freie Träger keinen Rechtsanspruch hat.

<sup>56</sup> Zu Statutarstädten können Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern auf Antrag erhoben werden. Derzeit sind in Österreich Eisenstadt, Rust, Klagenfurt, Villach, Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems an der Donau, Waidhofen an der Ybbs, Steyr, Wels, Salzburg, Graz, Innsbruck und Wien Statutarstädte.

<sup>57</sup> Vgl. § 8 Verfassungsüberleitungsgesetz 1920.

<sup>58</sup> Eine territoriale Anknüpfung für eine bestimmte Rechtssache ist z.B. der Wohnsitz einer bestimmten Person.

<sup>59</sup> Vgl. zur Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit Kap. 1.2 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>60</sup> Vgl. §§ 189 ff ABGB.

<sup>61</sup> Unter einem **verwaltungsrechtlichen Vertrag** im weiteren Sinn (typologisch zwischen Bescheid und privatrechtlichem Vertrag) versteht man alle Vereinbarungen (die keine Bescheide sein können) an denen ein Träger der Verwaltung als Vertragspartner beteiligt ist. Vgl. genauer Adamovich - Funk, Verwaltungsrecht 293.

Wird ein freier Träger der Jugendwohlfahrt zur Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben als geeignet angesehen und diese Eignung (eventuell unter Auflagen) im Rahmen eines Bescheides festgestellt, so kann der freie Träger bei einer Nichteranziehung(-übertragung) von Aufgaben durch den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger jedenfalls (privatrechtliche) **Schadenersatzansprüche** geltend machen. Dieser Schadenersatzanspruch beschränkt sich auf den Vertrauensschaden. Das ist jener Schaden, den der freie Träger im Vertrauen auf die Aufgabenübertragung erlitten hat, z.B. indem er die Auflagen der Behörde erfüllt und hierfür Aufwendungen vorgenommen hat (Vermögensschaden, unnützer Aufwand für den Vertragsabschluss).

*26*  
*bes. Text: freier Träger bei nichteranziehung Nichteranziehung (charakter of home) - v.l. wenn man nicht findet hat, auf der Behörde ruht (z.B. wenn in pädagogische Aufgaben) und dann stellt Behörde*

## 2.2 Kompetenzverteilung

Die **Aufteilung** der staatlichen Aufgaben zwischen dem Bund und den Ländern<sup>62</sup> bildet das Kernstück des in Art 2 B-VG programmatisch festgelegten bundesstaatlichen Prinzips. Die Länder haben die Qualität von nichtsouveränen Staaten mit eigener Kompetenz zur Gesetzgebung, einschließlich der Verfassungsgesetzgebung, und eigener Vollziehung, die sich auf den Bereich der Verwaltung beschränkt. Die wesentlichen Normen der Kompetenzverteilung sind **Art 10 bis 15 B-VG**.

Der österreichische Föderalismus ist durch stark ausgeprägten Zentralismus gekennzeichnet, der sich besonders in der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern zeigt. Der Bund hat auf Grundlage der oben angeführten Kompetenzartikel den Großteil der wichtigsten Gesetzgebungsaufgaben sowie die Gerichtsbarkeit enumerativ zugewiesen bekommen. Art 17 B-VG normiert die Zuständigkeitsverteilung für die nichthoheitliche Verwaltung.

Die **Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge** fällt gemäß Art 12 Abs 1 B-VG unter den Zuständigkeitsbereich der Grundsatzgesetzgebung des Bundes und der Ausführungsgesetzgebung sowie Vollziehung durch die Länder.<sup>63</sup> Ein derartiges Grundsatzgesetz<sup>64</sup> ist das neue **Jugendwohlfahrtsgesetz des Bundes** aus 1989. Die Länder sind bei der Schaffung der Ausführungsgesetze für das Bundesgrundsatzgesetz an die Grundsätze des Bundesgesetzes (den Kernbestand) gebunden. Grundsatznormen begrenzen demnach den Inhalt der Ausführungsgesetze, bestimmen diesen aber nicht durch Umschreibung aller wesentlichen Merkmale.<sup>65</sup> Die Ausgestaltung hat durch den Landesgesetzgeber zu erfolgen. Dieser hat das folgende Handeln der Verwaltungsbehörden hinreichend zu bestimmen.<sup>66</sup>

Allgemein sind die Länder nicht zur Erlassung von Ausführungsgesetzen verpflichtet,<sup>67</sup> es sei denn, daß der Bund von der Möglichkeit einer Fristsetzung gemäß Art 15 Abs 6 B-VG Gebrauch gemacht hat.<sup>68</sup> Wird innerhalb der vom Bundesgesetzgeber bestimmten Frist von einem Land ein Ausführungsgesetz nicht erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Erlassung des Gesetzes für dieses Land auf den Bund über (Devolution).<sup>69</sup> Das betroffene Land kann aber nach dieser Devolution noch immer ein eigenes Landesgesetz erlassen, wodurch das Bundesausführungsgesetz gemäß Art 15 Abs 6 B-VG außer Kraft tritt.

<sup>62</sup> Die Gliedstaaten des Bundesstaates Österreich sind die selbständigen Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

<sup>63</sup> Problematisch ist die Abgrenzung zwischen "Grundsatz" und "Ausführung". Ein Grundsatzgesetz liegt laut VfGH (VfSlg 5921) nur dann vor, wenn einerseits die darin enthaltenen Regelungen nicht so bestimmt sind, daß das BG unmittelbar vollziehbar ist, und andererseits die betreffenden Regelungen genügend bestimmt sind, daß sie den Kompetenzbestimmungen zugeordnet werden können.

<sup>64</sup> Vgl. Art 12 Abs 4 B-VG.

<sup>65</sup> Vgl. VfSlg 3649/1959.

<sup>66</sup> Demgemäß ist ein Grundsatzgesetz nie direkt vollziehbar. Vgl. hierzu nächsten Absatz.

<sup>67</sup> Vgl. VfSlg 3516/1959.

<sup>68</sup> Vgl. VfSlg 5921/1969.

<sup>69</sup> Diesen Übergang bezeichnet man als Devolution.

Das **JWG 1989** trat gemäß § 42 JWG 1989 am 1.7.1989 in Kraft, setzte das JWG 1954 in der geltenden Fassung mit 30.6.1989 außer Kraft und bestimmte für die Erlassung von Ausführungsgesetzen für die Bundesländer eine Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des JWG 1989.

Die Bundesländer Österreichs kamen inzwischen, teilweise mit großer Verspätung, dem Gesetzesauftrag nach, sodaß nunmehr in jedem österreichischen Bundesland ein neues Landesjugendwohlfahrtsgesetz mit den Akzenten des JWG 1989 beschlossen und in Kraft gesetzt wurde.<sup>70</sup>

Im regelungsfreien Raum des JWG 1989, nämlich hinsichtlich der Organisationsregelungen der Länder,<sup>71</sup> konnten die Länder gemäß Art 15 B-VG Bestimmungen der Landesgesetzgebung erlassen. Im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung stützen sich die Länder auf Art 17 B-VG, der keine Kompetenzzuweisungen enthält.

### 2.3 Hoheitliche und nichthoheitliche Aufgaben der Verwaltung

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten der Verwaltung wird im B-VG mehrmals angesprochen.<sup>72</sup> Die Möglichkeit des hoheitlichen und nichthoheitlichen Handelns besteht *nur* für die Verwaltung, die anderen Staatsfunktionen (**Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit**) bewegen sich ausschließlich im Hoheitsbereich.

Nach herrschender Rechtsauffassung wird ein Handeln der Verwaltung einer dieser beiden Arten je nach der gewählten *Form der Mittel* zugeteilt. Das heißt, daß die Verwaltung dann **hoheitlich** handelt, wenn ihr zur Handlung die Formen des staatlichen Imperiums (Verordnung, Bescheid, Weisung etc.) zur Verfügung stehen.

**Nichthoheitliche** Verwaltung liegt vor, wenn sich die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Gestaltungsmittel bedient, der Staat nicht unmittelbar als Träger seiner hoheitlichen Befugnisse auftritt, sondern sich für sein Handeln einer Rechtsform bedient, die auch einem Rechtsunterworfenen zur Verfügung steht.<sup>73</sup> Die Unterteilung in hoheitliche und nichthoheitliche Aufgaben unterliegt daher nicht in der Aufgabenbesorgung, sondern in der *Art der Erfüllung* der Aufgaben.

Im Sinne des **Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989** sind folgende (für diese Arbeit relevante) Aufgaben hoheitlicher Art, nämlich

- \* die Feststellung der Eignung bzw. Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt sowie die Fachaufsicht über diese,
- \* die Fachaufsicht über die öffentliche Jugendwohlfahrt im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden,

<sup>70</sup> Vgl. für das Burgenland, bglgLGBI 1992/32 (in Kraft seit 1.5.1992), Kärnten, ktnLGBI 1991/139 (in Kraft seit 1.1.1992), Niederösterreich, nÖLGBI 1991/40 (in Kraft seit 1.3.1991), Oberösterreich, oÖLGBI 1991/111 (in Kraft seit 1.10.1991), Salzburg, slzLGBI 1992/83 (in Kraft seit 1.1.1993), Steiermark, stmkLGBI 1990/93 (in Kraft seit 1.1.1991), Tirol, tirLGBI 1991/18 (in Kraft seit 1.1.1991), Vorarlberg, vrbgLGBI 1991/46 (in Kraft seit 12.9.1991), und Wien, wrLGI 1990/36 (in Kraft seit 1.7.1990).

<sup>71</sup> Damit sind die Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Länder, nämlich die Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörde, gemeint.

<sup>72</sup> Vgl. z.B. Art 17, 23 und 116 Abs 2 B-VG, die die von den Kompetenzbestimmungen unberührte Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder (der Gemeinden) und die Amts- und Organhaftung, die nur dann eintritt, wenn die Personen in Vollziehung der Gesetze gehandelt haben, regeln.

<sup>73</sup> Die Problematik der Privatwirtschaftsverwaltung liegt im Rechtsschutz, da das Rechtsschutzsystem des B-VG am hoheitlichen Verwaltungshandeln anknüpft. In der Privatwirtschaftsverwaltung ist daher im wesentlichen nur der Rechtsschutz der Zivilgerichte möglich. Ein Privater kann demnach den Staat nicht zum Abschluß eines Vertrages zwingen bzw. Ungleichbehandlungen bzw. die Schaffung von Vor- und Nachteilen bei der Vergabe von Subventionen, Darlehen etc. geltend machen.

- \* die Bewilligung bzw. Entgegennahme der Anzeige zur Errichtung und dem Betrieb von Kinder- und Jugendheimen sowie sonstigen Einrichtungen (inklusive Tagesbetreuungseinrichtungen und Ferienlagern etc.) und die Fachaufsicht über diese,
- \* die Pflegebewilligung und -aufsicht.<sup>74</sup>

Die nichthoheitlichen Aufgaben in der Jugendwohlfahrt sind vor allem

- \* in der Vorsorge zur Erbringung sozialer Dienste,
- \* der Planung landesweiter Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Jugendwohlfahrt,
- \* der Förderung und Durchführung von Forschung,
- \* der Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Pflegeeltern,<sup>75</sup>
- \* der Abhaltung von Ausbildungslehreveranstaltungen und Schulungen,
- \* der Pflegeplatz- und Adoptionsvermittlung<sup>76</sup> ins In- und Ausland sowie
- \* (teilweise) Durchführung der Hilfen zur Erziehung gelegen.<sup>77</sup>

## 2.4 Verlauf und Abschluss eines Verwaltungsverfahrens

Verwaltungsverfahren werden allgemein durch die Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>78</sup> geregelt.<sup>79</sup> Die meisten Normen der Verwaltungsverfahrensgesetze gelten subsidiär, da den Gesetzgebern die Möglichkeit der eigenständigen Regelung überlassen bleiben soll.

Auslösendes Moment für den Beginn eines Verwaltungsverfahrens kann entweder ein *Antrag* eines Beteiligten oder eine *amtliche Wahrnehmung* eines Verwaltungsorgans sein. Die amtliche Wahrnehmung muß für einen Sachverhalt vorliegen, der die Behörde zum amtswegigen Vorgehen berechtigt oder sogar verpflichtet.<sup>80</sup> Genauere Regelungen über das Ingangsetzen eines Verwaltungsverfahrens ist in den jeweiligen Materiengesetzen wie z.B. dem JWG 1989 und seinen Landesausführungsgesetzen geregelt. Sieht der Gesetzgeber in einem derartigen Materiengesetz einen Antrag als Bedingung für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens vor, so darf die Behörde nur tätig werden, wenn ein Antrag eingebracht wurde.<sup>81</sup>

<sup>74</sup> Weiters fällt z.B. noch die Bewilligung für die Tagesmütter darunter.

<sup>75</sup> Gemäß § 15 Abs 1 JWG 1989 ist die Vermittlung von Pflegeplätzen dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger vorbehalten, wobei aber gemäß Abs 3 leg.cit. die Landesgesetzgebung die Einsetzung freier Jugendwohlfahrtsträger vorsehen kann, wenn diese eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgabe gewährleisten. Die Pflegebewilligung gemäß § 16 JWG 1989 ist aber ein hoheitsrechtlicher Akt und kann daher nur vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger wahrgenommen werden.

<sup>76</sup> Die Vermittlung kann sowohl vom öffentlichen als auch vom freien Jugendwohlfahrtsträger ausgeübt werden. Das Bundesgrundsatzgesetz hat hierzu den einzelnen Länder bei den Ausführungsgesetzen einen Spielraum gelassen. Ein Vermittlungsmonopol für die öffentlichen Träger der Jugendwohlfahrt haben demnach Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg normiert. Vgl. genauer weiter unten.

<sup>77</sup> Die Hilfen zur Erziehung gehören eher in den Bereich der nichthoheitlichen Verwaltung, da die Durchführung ohne hoheitlichen Akt erfolgt. Grundlage für die Einleitung der Hilfen zur Erziehung ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten des betroffenen Minderjährigen und dem öffentlichen Träger. Willigt der Erziehungsberechtigte nicht in diese Maßnahme ein, so kann der öffentliche Träger beim örtlich zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Übertragung der Obsorge stellen. Da es den Landesgesetzgebern aber nach dem B-JWG 1989 freigestellt wurde, diese Maßnahme entweder in der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung zu regeln, ist jedenfalls festzuhalten, daß freie Träger der Jugendwohlfahrt im Rahmen der (praktischen) Durchführung der Erziehungshilfen herangezogen werden können.

<sup>78</sup> Hierunter fällt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl 1950/172 (wv) idF BGBl 1992/866 und das Art II Abs 1 EGVG (Einführung der Verwaltungsverfahrensgesetze, BGBl 1991/50 (wv) idF BGBl 1992/178).

<sup>79</sup> Die Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze beziehen sich nur auf die Besorgung behördlicher Aufgaben (wird im Bereich der obrigkeitlichen, *hoheitlichen Verwaltung* angewendet).

<sup>80</sup> Gemäß § 39 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) ist dann jedenfalls von amtswegen vorzugehen, wenn die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift keine ausdrücklichen Regelungen diesbezüglich normiert.

<sup>81</sup> Der Antragsteller hat dann ein Recht auf Erledigung seines Antrages und kann sich gemäß § 73 AVG zur Wehr setzen, wenn sein Antrag nicht behandelt wird. Vgl. Genaueres weiter unten.

Nach den Bestimmungen des JWG 1989 hat über das Vorliegen der **Eignungsvoraussetzungen eines freien Trägers** zur Übernahme nichthoheitlicher Verwaltungsaufgaben der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger auf **Antrag** des freien Trägers mit Bescheid zu entscheiden.<sup>82</sup> Im Rahmen des **Ermittlungsverfahrens** hat der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger gemäß dem Jugendwohlfahrtsgesetz zu überprüfen, ob der den Antrag stellende freie Träger nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet ist, Leistungen zu erbringen, die das Wohl von Minderjährigen fördern.

Das Ermittlungsverfahren ist gemäß §§ 37 ff AVG durchzuführen, wobei Zweck des Verfahrens ist, den für die Erledigung der Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und Pflichten zu geben. Für die Durchführung des Verfahrens sind die Verwaltungsvorschriften maßgeblich, insbesondere kann die zuständige Behörde eine mündliche Verhandlung (auch an Ort und Stelle - Augenschein gemäß § 54 AVG) durchführen.<sup>83</sup> Der Verhandlungsleiter kann Sachverständige beiziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch einen Sachverständigen notwendig erscheint.<sup>84</sup>

Kann aufgrund des Ziels und der Ausstattung des freien Trägers der Jugendwohlfahrt die Eignungsfeststellung mit **Bescheid**<sup>85</sup> erfolgen, darf der freie Jugendwohlfahrtsträger zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt herangezogen werden. Stellt der freie Jugendwohlfahrtsträger eine bessere und wirtschaftlichere Sicherung der zu erfüllenden Aufgaben in Aussicht, so soll er dazu primär herangezogen werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut besteht auf die Erlassung des oben angeführten Feststellungsbescheides der (vorliegenden) Eignung bei Erfüllung der im Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen ein **Rechtsanspruch**, nicht jedoch auf die Übertragung von bestimmten nichthoheitlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt.<sup>86</sup>

Die Begriffe der Eignungsüberprüfung für freie Jugendwohlfahrtsträger "nach Ziel und Ausstattung" oder im Rahmen der Aufgabenübertragung "besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger" sind **unbestimmte Gesetzesbegriffe**. Dadurch wird die Intention des Gesetzgebers deutlich, daß die Entscheidungen des Organs nicht grundsätzlich frei sind. Es wird aber auf eine gelockerte Bindung des entscheidenden Organs, in diesem Falle des jeweiligen öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers, hingewiesen.

Gemäß § 73 AVG ist die Behörde verpflichtet, über Anträge von Parteien bzw. über Berufungen "ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen" zu entscheiden und einen Bescheid auszufertigen.<sup>87</sup> Wird innerhalb dieser Frist der Bescheid nicht an die Partei zugestellt, so geht auf deren schriftlichen Verlangen die Zuständigkeit zur Entscheidung an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über.<sup>88</sup>

<sup>82</sup> Das Verfahren ist nach den Bestimmungen des AVG durchzuführen.

<sup>83</sup> Es besteht für den Verhandlungsleiter keine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Der Verhandlungsleiter muß nach dem AVG den maßgeblichen Sachverhalt feststellen und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

<sup>84</sup> Vgl. §§ 52 f AVG, wobei primär Amtssachverständige dem Verfahren beizuziehen sind.

<sup>85</sup> Die **Erledigung** eines Verfahrens erfolgt im allgemeinen durch die Erlassung eines Bescheides (hoheitlich). Ein Bescheid kann entweder feststellend (bei bestehenden Verhältnissen) oder gestaltend (bei noch nicht bestehenden Rechtsverhältnissen) sein. Er soll bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte bestimmte Rechtsfolgen auf Grund des Gesetzes anordnen. Zur rechtsgültigen Erlassung eines Bescheides in schriftlicher Form muß dieser zugestellt werden. Ein Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen. Bei einem Bescheid erwächst nur der Spruch, nicht aber die Begründung, in Rechtskraft.

<sup>86</sup> Vgl. hierzu genauer zum verwaltungsrechtlichen Vertrag und den privatrechtlichen Schadenersatzansprüchen Kap. 3.1 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>87</sup> Im Fall von abweichenden Materiengesetzen gelten diese Regelungen.

<sup>88</sup> Gemäß § 73 Abs 2 AVG ist dieses Verlangen direkt bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde (jene Behörde, der in der betreffenden Angelegenheit ein Weisungs- und Aufsichtsrecht zusteht) zu stellen. Im Falle der Jugendwohlfahrt wäre dies bei Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde die jeweils örtlich zuständige Landesregierung.

Gegen einen Bescheid kann innerhalb der **Rechtsmittelfrist** von zwei Wochen Berufung von den Parteien an die nächsthöhere Instanz erhoben werden. In der Landesverwaltung geht der Instanzenzug von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Landesregierung (dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung).

Ist der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger, der laut Landesgesetz zur Entscheidung über die Eignung bzw. Anerkennung der Träger der freien Jugendwohlfahrt oder Bewilligung der Einrichtung der freien Träger der Jugendwohlfahrt berufen ist, in erster Instanz die jeweilige Landesregierung, kann gegen deren Bescheid *kein* ordentliches Rechtsmittel (Berufung) erhoben werden. Begründet ist dies dadurch, daß die Landesregierung im Rahmen der Landesverwaltung die organisatorisch höchste Behörde ist und zur Rechtsmittelerhebung keine höhere Landesbehörde eingerichtet ist. In diesem Fall steht den Parteien binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof gemäß Art 131 und 144 B-VG zu, die in der Regel keine aufschiebende Wirkung hat.<sup>89</sup>

Bescheide sind an alle Personen, denen gegenüber sie ihre rechtliche Wirkung entfalten sollen, als Adressaten der Bescheide zu erlassen, und im Rahmen eines schriftlichen Bescheides gilt dieser erst ab erfolgter **Zustellung** als erlassen.<sup>90</sup>

Weiters kann in den jeweiligen Materiengesetzen eine (bloße) Mitteilungspflicht von Bescheiden an bestimmte Stellen (über den Kreis der Adressaten hinaus) vorgesehen werden.<sup>91</sup>

---

<sup>89</sup> Gemäß diesen Bestimmungen kann gegen einen rechtswidrigen (oder verfassungswidrigen) Bescheid einer Verwaltungsbehörde dann durch denjenigen (natürliche oder juristische Person) Beschwerde erhoben werden, der durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Der Instanzenzug muß hierbei erschöpft sein, wie dies im Falle der Landesverwaltung bei der Entscheidung der Landesregierung in erster Instanz gegeben ist.

<sup>90</sup> Bescheide werden allgemein durch Organe der Post an die Abgabestelle (der Ort, an dem die Sendung dem Empfänger zugestellt werden darf - Wohnung oder sonstige Unterkunft, Betriebsstätte, Sitz, Geschäftsraum, Kanzlei bzw. Arbeitsplatz des Empfängers) zugestellt (sie könnten auch durch Organe der Behörde oder der Gemeinden zugestellt werden). Vgl. zu genaueren Regelungen das Zustellgesetz, BGBl 1982/200 idF BGBl 1990/357.

<sup>91</sup> Hierunter fallen im allgemeinen Behörden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Materiengesetze arbeiten.

### 3. DIE JUGENDWOHLFAHRTSGESETZE DER BUNDESLÄNDER UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUFGABENBEREICHE DER FREIEN TRÄGER

#### 3.1 NIEDERÖSTERREICH<sup>92</sup>

##### 3.1.1 Rechtsgrundlage

In Niederösterreich wurde das Niederösterreichische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, im folgenden NÖ JWG 1991,<sup>93</sup> als Ausführungsgesetz zum JWG 1989 am 20.12.1990 beschlossen und trat mit 1.3.1991 in Kraft.<sup>94</sup>

##### 3.1.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der öffentlichen Träger

Gemäß § 3 NÖ JWG 1991 ist für die öffentliche Jugendwohlfahrt **sachlich das Land zuständig**. Die privatrechtlichen (nichthoheitlichen) Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen das Land und die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt beinahe gleichrangig.

Die **Landesregierung** hat gemäß der taxativen Aufzählung im § 53 NÖ JWG 1991 im Rahmen der Jugendwohlfahrt folgende **hoheitliche Aufgaben** zu vollziehen:<sup>95</sup>

- \* die Feststellung (auf Antrag) der Eignung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt, die Fachaufsicht über diese und der Widerruf,<sup>96</sup>
- \* die Fachaufsicht über die Bezirksverwaltungsbehörden im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt<sup>97</sup> sowie
- \* das (Bewilligungs-)Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Kinder- und Jugendheimen sowie sonstigen Einrichtungen und deren Aufsicht.<sup>98</sup>

Die **Bezirksverwaltungsbehörden** vollziehen gemäß § 54 NÖ JWG 1991 durch ihre eigenen Abteilungen die **hoheitlichen Aufgaben** der

- \* delegierten Fachaufsicht über ausschließlich regional tätige Einrichtungen der freien Träger der Jugendwohlfahrt,<sup>99</sup>
- \* Pflegebewilligung, -aufsicht und des -widerrufs,<sup>100</sup>
- \* Bewilligung (und des Widerrufs) der Tagesbetreuung durch Personen und Einrichtungen und deren Aufsicht<sup>101</sup> sowie
- \* Entgegennahme (und Überprüfung) der anzeigepflichtigen Jugenderholungsheime und Ferienlager sowie deren Aufsicht.<sup>102</sup>

<sup>92</sup> Vgl. zu den Leistungen der Jugendwohlfahrt und zur personellen Zuständigkeit Kap. 1 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>93</sup> nÖLGBl 9270-0.

<sup>94</sup> Gleichzeitig trat das Niederösterreichische Jugendwohlfahrtsgesetz 1978, nÖLGBl 1978/9270 außer Kraft.

<sup>95</sup> Im Vergleich zum "alten" NÖ JWG sind von der Landesregierung zusätzliche Aufgaben gemäß §§ 11, 13, 50 und 51 NÖ JWG 1991 und von den Bezirksverwaltungsbehörden jene gemäß §§ 13 Abs 1 (delegierte Fachaufsicht), 27 (Hilfen), 21 (Pflegebeitrag), 41 (Aufsicht) und 48 (Kostensersatz) wahrzunehmen.

<sup>96</sup> Vgl. §§ 11 und 13 NÖ JWG 1991.

<sup>97</sup> Hierunter fallen sowohl die hoheitlichen Aufgaben gemäß § 54 NÖ JWG 1991 als auch die nichthoheitlichen.

<sup>98</sup> Vgl. §§ 36 und 38 NÖ JWG 1991.

<sup>99</sup> Vgl. § 13 Abs 1 NÖ JWG 1991.

<sup>100</sup> Vgl. §§ 21 bis 24 und 26 NÖ JWG 1991; Zuerkennung des Pflegebeitrages (§ 28 leg.cit).

<sup>101</sup> Vgl. §§ 30 bis 32 NÖ JWG 1991.

<sup>102</sup> Vgl. §§ 40 und 41 NÖ JWG 1991.



Für folgende Aufgaben ist trotz deren Zuordnung zu den **nichthoheitlichen Aufgaben** (und somit der möglichen Aufgabenerfüllung durch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt) jedenfalls der öffentliche Träger der Jugendwohlfahrt zuständig:

- \* Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ins Ausland gemäß § 34 NÖ JWG 1991 (Landesregierung),<sup>103</sup>
- \* Vermittlung der Annahme an Kindes Statt im Inland gemäß § 33 Abs 3 NÖ JWG 1991 (Bezirksverwaltungsbehörde),<sup>104</sup>
- \* Vermittlung von Minderjährigen auf Pflegeplätze gemäß § 20 Abs 2 leg.cit. (Bezirksverwaltungsbehörde),
- \* Durchführung der Hilfen zur Erziehung gemäß § 47 NÖ JWG 1991 (Bezirksverwaltungsbehörde)<sup>105</sup> und
- \* Öffentlichkeitsarbeit, Planung und Forschung gemäß §§ 50 f leg.cit. (Landesregierung).

In einer gesonderten Bestimmung wurde die **örtliche Zuständigkeit** der Bezirksverwaltungsbehörde für die **Privatwirtschaftsverwaltung** allgemein normiert. Diese richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz des Minderjährigen bzw. subsidiär nach dessen Aufenthalt. Bei Gefahr in Verzug sind Maßnahmen der Jugendwohlfahrt von jener Bezirksverwaltungsbehörde zu setzen, in deren Wirkungsbereich die Maßnahme erforderlich wird.<sup>106</sup> Im Rahmen der **hoheitlichen Aufgaben** ist die örtliche Zuständigkeit in den entsprechenden Bestimmungen festgelegt.<sup>107</sup>

### 3.1.3 Freie Träger/Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

#### 3.1.3.1 Eignungsfeststellung, Bewilligung und Sanktionen

Zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt *dürfen* gemäß §§ 9, 35 ff NÖ JWG 1991 **Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt** herangezogen werden. Die Einrichtungen müssen hierfür je nach Aufgabenbereich entweder eine **Bewilligung** der Landesregierung gemäß §§ 35 ff NÖ JWG 1991 erhalten (bzw. Anzeigepflicht gemäß § 40 NÖ JWG 1991) oder sich einem **Eignungsfeststellungsverfahren** gemäß §§ 9 ff leg.cit. unterziehen.

Aus dem Wortlaut des § 9 Abs 3 NÖ JWG 1991 folgt, daß der Bewilligung bzw. Anzeigepflicht von Jugend(erholungs)heimen *grundsätzlich* Vorrang vor der Eignungsfeststellung eingeräumt wird.<sup>108</sup> In jenen Bereichen, die ohnehin schon bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, soll es keine Doppelgleisigkeit geben und damit auch keine Eignungsfeststellung erforderlich sein. Es besteht keine Wahlmöglichkeit für den Antragsteller.

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind, ist eine **Bewilligung** der

<sup>103</sup> Diese Zuständigkeit bestand schon nach dem "alten" NÖ JWG. Grundgedanke für die Zuweisung an die Behörde ist die Letztverantwortlichkeit durch den abschließenden hoheitlichen Akt. Weiters kann durch die Behörde die Neutralität und Unabhängigkeit besser gewährleistet werden.

<sup>104</sup> Vgl. vorige Fußnote.

<sup>105</sup> Vgl. zur Abgrenzung der Aufgaben der hoheitlichen und nichthoheitlichen Verwaltung Kap. 2.3 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>106</sup> Vgl. § 55 NÖ JWG 1991. Personalitätsprinzip iVm dem gewöhnlichen Aufenthalt.

<sup>107</sup> Vgl. §§ 21 Abs 2 (Pflegebewilligung), 28 Abs 1 (Pflegebeitrag), 30 Abs 4 bzw. 32 (Bewilligung, Aufsicht, Änderung und Widerruf von Tagesbetreuungen), 40 und 41 (Anzeigepflicht für Jugenderholungsheime und Ferienlager) NÖ JWG 1991.

<sup>108</sup> Die Anzeigepflicht gemäß § 40 Abs 2 leg.cit. betrifft den Betreiber des Jugenderholungsheimes und somit in der Regel nicht den freien Träger, der die Erholungsaktionen organisiert. Unter Umständen kann aber der Fall eintreten, daß eine Organisation (freier Träger) für seine Arbeit eine Eignungsfeststellung benötigt und zusätzlich für sein konkretes Jugenderholungsheim eine schriftliche Anzeige vor Betriebsbeginn legen muß. Wenn Erholungsaktionen nicht im eigenen Jugenderholungsheim durchgeführt werden, trifft den freien Träger die Pflicht, einen Bescheid gemäß § 11 NÖ JWG 1991 auf Eignungsfeststellung zu erwirken. Im Zweifel haben die Spezialnormen (§§ 21, 30, 31, 35 und 40 NÖ JWG 1991) vor der Generalnorm des § 11 leg.cit. Vorrang. Vgl. *Amt der NÖ Landesregierung, Abt. VIII/2 - Jugendwohlfahrt, Info 21 f.*

Landesregierung erforderlich.<sup>109</sup> Auf diese Bewilligung zum Betrieb besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Richtlinien (materiellen Voraussetzungen) erfüllt werden, die mit der Verordnung vom 9.7.1992<sup>110</sup> erlassen wurden. Es hat demnach neben den baulichen Voraussetzungen (Unfallverhütung, Brandschutz, Gesundheitsvorsorge, Hygiene, Gruppengröße, Raum- und Ausstattungsbedarf etc.) ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorzuliegen. Für die Leitung der Einrichtung und die Pflege und Erziehung der Minderjährigen muß eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung stehen. Weiters müssen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung sichergestellt sein.

Voraussetzung für die Heranziehung zur Erfüllung von nicht hoheitlichen Aufgaben auf Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ist die **Feststellung der Eignung** der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt. Die Niederösterreichische Landesregierung stellt gemäß § 11 NÖ JWG 1991 auf Antrag eines freien Trägers der Jugendwohlfahrt mit Bescheid fest, ob dessen Einrichtung zur Erfüllung privatrechtlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt geeignet ist. Der Antragsteller muß insbesondere über ausreichendes und qualifiziertes Fachpersonal, die für die geplante(n) Aufgabe(n) notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung sowie über eine entsprechende Verwaltungsorganisation verfügen.

Gemäß § 11 Abs 4 leg.cit. sind die Bezirksverwaltungsbehörden (Jugendämter und Jugendabteilungen), in deren örtlichem Wirkungsbereich die Einrichtung tätig werden soll, anzuhören.

Über den Eignungsfeststellungsbescheid ist gemäß § 12 Abs 2 leg.cit. neu zu entscheiden, wenn sich die Eignungsvoraussetzungen der Einrichtung wesentlich geändert haben; der Träger einer Einrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, ist verpflichtet, der Landesregierung schriftlich binnen eines Monats *wesentliche* Änderungen anzuzeigen.

Das Land *soll* zur Erfüllung von privatrechtlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt heranziehen, wenn deren Eignung mit Bescheid festgestellt ist *und* diese die Aufgaben im Sinne der Grundsätze und Zielsetzungen des NÖ JWG 1991 besser und auf Dauer wirtschaftlicher als der öffentliche Träger durchführen kann.<sup>111</sup>

Die in Aussicht genommenen Aufgaben der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sind im Antrag zum Eignungsbescheid und im Spruch des Bescheides ausdrücklich anzuführen. Die **Heranziehung** dieser Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erfolgt konkludent durch Zusage von Förderungen.

Unter die **Pflichten der anerkannten und zur Erfüllung von Aufgaben herangezogenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt** fällt die nach § 14 NÖ JWG 1991 normierte Verschwiegenheitspflicht, die die Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit. Gemäß § 14 Abs 2 leg.cit. besteht die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber Personen der öffentlichen Jugendwohlfahrt, Mitarbeitern der Bewährungshilfe (wenn es erforderlich erscheint), der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft,<sup>112</sup> der Aufsichtsperson der Einrichtung sowie Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen, wenn es dem Wohl des Minderjährigen dient.

Gemäß § 57 NÖ JWG 1991 unterliegen alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in den Angelegenheiten dieses Gesetzes einer **Abgabenbefreiung** und zwar von den landesgebührlchen Abgaben (z.B. Stempelmarken, Kommissionsgebühren).

<sup>109</sup> Vgl. § 36 NÖ JWG 1991. Vgl. für die Bewilligung für Tagesmütter etc. Kap. 2.2. des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>110</sup> Vgl. nÖ LGBl 9270-0.

<sup>111</sup> Vgl. § 10 Abs 1 NÖ JWG 1991.

<sup>112</sup> Vgl. auch § 6 Abs 7 NÖ JWG.

**Strafbestimmungen** sind im NÖ JWG 1991 im § 56 leg.cit. besonders detailliert ausgeführt. Über die Bestimmungen des Bundesgrundsatzgesetzes hinaus begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, wenn er

- \* als Träger einer Einrichtung privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt erfüllt, ohne die erforderliche Eignungsfeststellung in Händen zu haben, bzw. wesentliche Änderungen nicht binnen eines Monats bei der zuständigen Behörde anzeigt,
- \* den Aufsichtsorganen den Zutritt verweigert oder sie bei ihrer Arbeit behindert sowie
- \* die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 14 NÖ JWG 1991 verletzt.<sup>113</sup>

Es wurden im Rahmen dieser Bestimmung die im Gesetzestext angeführten Aufgaben der Jugendwohlfahrt bei Überschreitung der im Gesetzestext vorgesehenen Möglichkeiten mit Sanktionen belegt, wobei die Höchststrafe S 100.000.-- beträgt.

### 3.1.3.2 Nichthoheitliche Aufgaben der Jugendwohlfahrt - mögliche Aufgabenerfüllungen durch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

Gemäß § 9 Abs 2 NÖ JWG 1991 können insbesondere folgende nichthoheitliche Aufgaben von **Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt** in nachstehenden Bereichen wahrgenommen werden:<sup>114</sup>

- \* soziale Dienste (§§ 15 und 16 leg.cit.),<sup>115</sup>
- \* Beratung für Pflege- und Adoptiveltern und Hilfen zur Festigung der Pflege,<sup>116</sup>
- \* Förderung der Tagesbetreuung, insbesondere auch der Vermittlung von Minderjährigen sowie Beratung und Hilfen für Tagesmütter,
- \* Pflege und Erziehung von Minderjährigen in Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen,
- \* Erholungsaktionen in Jugenderholungsheimen und Ferienlagern sowie
- \* Hilfen zur Erziehung (§ 47 Abs 1 iVm § 9 Abs 2 Z 6 NÖ JWG 1991).

### 3.1.4 Fachaufsicht und Kostentragung (inklusive Förderungsmöglichkeiten)

Wurde die Errichtung und der Betrieb von Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen zur Übernahme von Minderjährigen von der Landesregierung bewilligt, unterliegen diese gemäß § 38 NÖ JWG 1991 der **Aufsicht** der Bewilligungsbehörde, die in geeigneten Zeitabständen die bewilligungsgemäße Handhabung zu prüfen hat.

Hierzu ist den Organen der Bewilligungsbehörde jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.<sup>117</sup>

<sup>113</sup> Strafen für die

- \* unbefugte Vermittlung an einen Pflegeplatz bzw. Übernahme in Pflege und Erziehung eines Minderjährigen unter 16. Jahren,
- \* Errichtung bzw. der Betrieb von Kinder- und Jugendheimen etc. ohne erforderliche Bewilligung bzw. ohne Anzeige sowie
- \* die unbefugte Vermittlung der Annahme an Kindes Statt sind schon in § 35 JWG 1989 vorgesehen.

<sup>114</sup> Diese demonstrative Aufzählung ergibt sich aus der Verbindung mit § 10 Abs 1 NÖ JWG 1991.

<sup>115</sup> In diesen beiden Bestimmungen sind die sozialen Dienste, die das Land Niederösterreich im Rahmen der Jugendwohlfahrt anbietet, aufgenommen. Hierzu zählen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern sowie dieselben Angebote für Eltern bzw. Familien mit Minderjährigen, Einrichtungen zur Früherkennung und -behandlung von Verhaltensauffälligkeiten bei Minderjährigen sowie vorbeugende therapeutische Hilfen, Hilfen für die Betreuung von Minderjährigen tagsüber, Erholungsaktionen und Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige außerhalb ihrer Familie. Weiters fallen unter die sozialen Dienste die Mütterberatungsstellen, für deren Errichtung die Landesregierung vorzusorgen hat.

<sup>116</sup> Freie Träger können in diesem Bereich im Vorfeld für die Vermittlung werben, Kontakte zu den Behörden herstellen und die Aus- und Fortbildung mitgestalten bzw. übernehmen. Vgl. hierzu auch § 27 NÖ JWG 1991.

<sup>117</sup> Eine analoge Aufsichtspflicht durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde besteht für anzeigepflichtige Jugenderholungsheimen und Ferienlager gemäß § 41 NÖ JWG 1991 sowie für Tagesbetreuungseinrichtungen für Minderjährige gemäß § 32 leg.cit.

Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt unterliegen *nach der Feststellung der Eignung* zur Erfüllung nichtstaatlicher Aufgaben der Jugendwohlfahrt gemäß § 13 NÖ JWG 1991 der *Fachaufsicht* der Landesregierung. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Einrichtung ausschließlich auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde, ist die Landesregierung ermächtigt, die Fachaufsicht an diese Behörde zu delegieren. Werden Mißstände vorgefunden, hat die Landesregierung dem freien Träger deren Behebung innerhalb angemessener Frist vorzuschreiben. Werden diese Mißstände nicht beseitigt, hat die jeweils zuständige Behörde mit Bescheid festzustellen, daß eine Eignung des freien Trägers nicht mehr vorliegt.

Die *Kosten für Maßnahmen* der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind vorläufig vom Land zu tragen. Die Gemeinden haben dem Land einen Kostenbeitrag zu leisten, wenn die Kosten für Maßnahmen der *vollen Erziehung* nicht in folgender Weise eingebracht werden können:<sup>118</sup> Die Kosten sind gemäß § 48 NÖ JWG 1991 vom Minderjährigen und seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen imstande sind. Diese Kostenersatzpflicht ist rückwirkend auf drei Jahre begrenzt und entfällt, wenn sie eine soziale Härte bedeuten oder den Erfolg einer Maßnahme gefährden würde.<sup>119</sup>

Für die Leistungen von *sozialen Diensten* dürfen gemäß § 18 leg.cit. vom Land bzw. von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden. Dabei sind Art und Umfang der Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen.

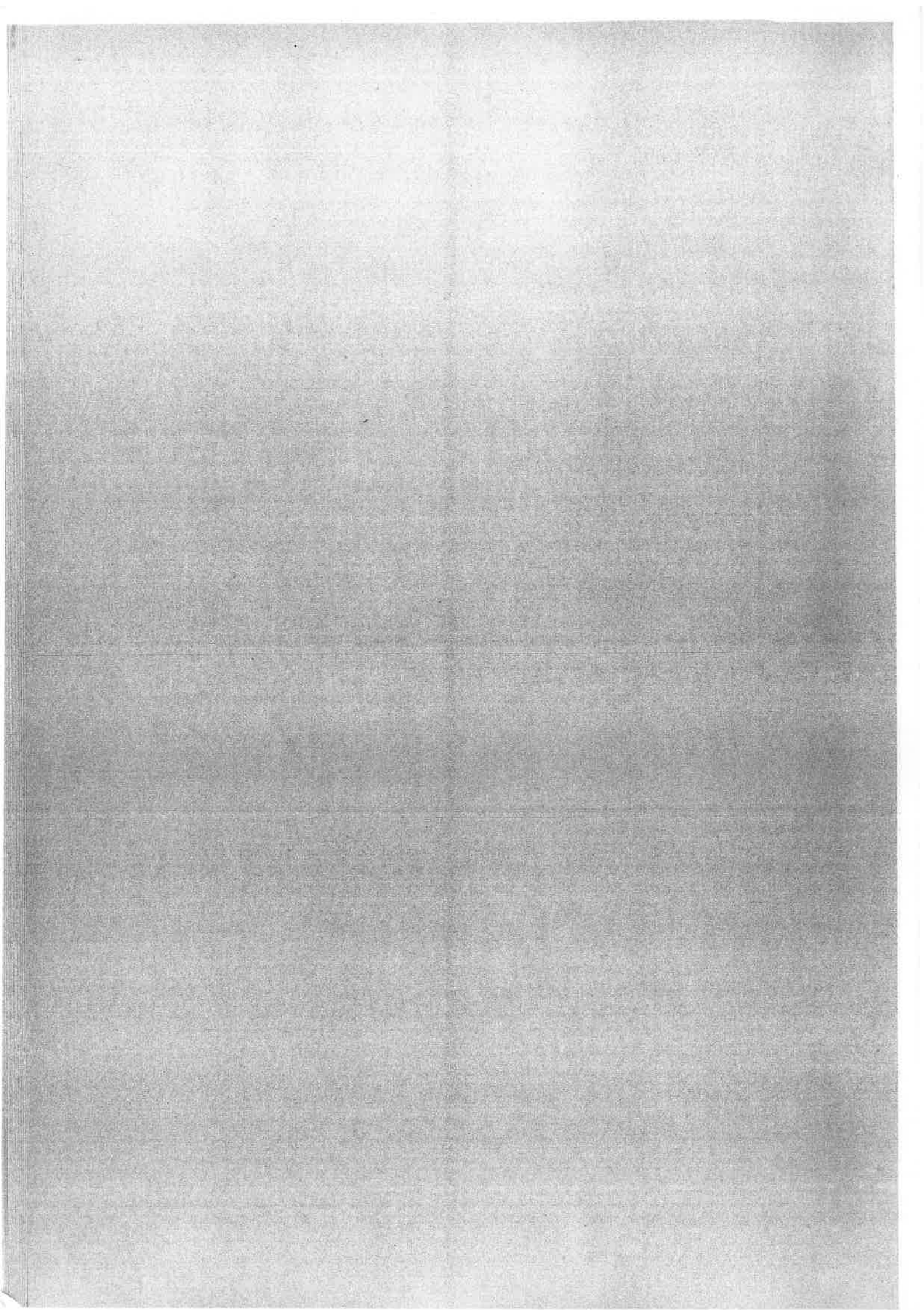
Ausdrücklich unzulässig sind Entgelte für die *Vermittlung von Minderjährigen unter 16 Jahren* in Tagesbetreuungen.<sup>120</sup>

Gemäß § 10 Abs 2 und 3 NÖ JWG 1991 kann das Land als Träger von *Privatrechten* Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besonders fördern, die es für privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt heranzieht. Hierbei kann vom Land festgelegt werden, ob bzw. welche Entgelte von der Einrichtung für einzelne ihrer Leistungen verlangt oder wegen Gefährdung des Erfolges ermäßigt werden oder entfallen müssen.

<sup>118</sup> Vgl. §§ 58 iVm 48 NÖ JWG.

<sup>119</sup> Hinsichtlich der Deckung der Kosten gehen Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen für die Deckung seines Unterhaltsbedarfes gegenüber Dritten mit Legalzession auf das Land über (§§ 49 NÖ JWG 1991 und 1395 f ABGB). Die Großeltern dürfen nicht zum Kostenersatz herangezogen werden.

<sup>120</sup> Vgl. § 29 Abs 5 NÖ JWG 1991. Im Rahmen der Vermittlungen auf Pflegeplätze und der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt dürfen ex lege keine Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt tätig werden.



## 3.2 OBERÖSTERREICH<sup>121</sup>

### 3.2.1 Rechtsgrundlage

In Oberösterreich wurde das Oberösterreichische Jugendwohlfahrtsgesetz, im folgenden O.ö.JWG 1991,<sup>122</sup> als Ausführungsgesetz zum JWG 1989 am 3.7.1991 beschlossen und trat mit 1.10.1991 in Kraft.<sup>123</sup>

### 3.2.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der öffentlichen Träger

**Sachlich** ist für die öffentliche Jugendwohlfahrt das Land **zuständig**. Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen, wobei diese Behörden freie Jugendwohlfahrtsträger mit der Besorgung nichthoheitlicher Aufgaben betrauen können.<sup>124</sup>

Die **Landesregierung** ist als Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt im Rahmen der **hoheitlichen Aufgaben**

- \* auf Antrag des freien Trägers für die Feststellung der Eignung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben der Jugendwohlfahrt und für dessen Aufsicht (und Widerruf) zuständig, wenn sich die Tätigkeit dieser Einrichtungen auf zwei oder mehrere politische Bezirke erstreckt,<sup>125</sup>
- \* für die Fachaufsicht über die Bezirksverwaltungsbehörden bei deren Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt,<sup>126</sup>
- \* für die Erteilung von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Heime, Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen für Minderjährige sowie die Aufsicht über diese Einrichtungen (und Widerruf).<sup>127</sup>

Die restlichen Aufgaben obliegen den jeweils örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörden**, wie z.B. die Pflegebewilligung, -aufsicht und der -widerruf,<sup>128</sup> die Bewilligung von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 32 leg.cit. und die Eignungsfeststellung (inklusive Aufsicht und Widerruf) von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, deren Tätigkeitsbereich sich auf den Sprengel der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde bezieht.<sup>129</sup>

Im Rahmen der **nichthoheitlichen Aufgaben** obliegen dem öffentlichen Träger die

- \* Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in das Ausland (Landesregierung),<sup>130</sup>
- \* Vermittlung der Annahme an Kindes Statt im Inland (§ 28 Abs 3 leg.cit.-Bezirksverwaltungsbehörde),
- \* Durchführung der *vollen Erziehung* in Form der Unterbringung in einem Heim, einer Wohngemeinschaft oder einer sonstigen Einrichtung im oben genannten Sinn, wenn es sich um

<sup>121</sup> Vgl. zu den Leistungen der Jugendwohlfahrt und zur personellen Zuständigkeit Kap. 2 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>122</sup> oöLGBl 1991/111.

<sup>123</sup> Gleichzeitig trat das Oberösterreichische Jugendwohlfahrtsgesetz 1955, oöLGBl 1955/82 idF oöLGBl 1979/69 außer Kraft.

<sup>124</sup> Öffentliche Jugendwohlfahrtsträger sind auch Sozialhilfverbände, Städte mit eigenem Statut und das Land, soweit diese im Rahmen der sozialen Dienste stationäre und ambulante Einrichtungen der Jugendwohlfahrt errichten und betreiben.

<sup>125</sup> Vgl. § 5 Abs 4 Z 1 O.ö.JWG 1991.

<sup>126</sup> Vgl. § 6 Abs 3 iVm § 4 Abs 1 und 2 O.ö.JWG 1991.

<sup>127</sup> Vgl. §§ 30 f O.ö.JWG 1991.

<sup>128</sup> Vgl. § 22 O.ö.JWG 1991.

<sup>129</sup> Vgl. § 5 Abs 4 Z 2 O.ö.JWG 1991.

<sup>130</sup> Vgl. § 29 Abs 2 O.ö.JWG 1991.

einen Minderjährigen handelt, der aufgrund des Sozialverhaltens einer besonders intensiven sozialpädagogischen Betreuung bedarf und vorzugsweise das elfte Lebensjahr vollendet hat (Landesregierung),<sup>131</sup>

- \* Durchführung der Erziehungshilfen im Rahmen der vollen Erziehung (Bezirksverwaltungsbehörden, wenn keine Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist),<sup>132</sup>
- \* Vermittlung von Pflegeplätzen (Bezirksverwaltungsbehörde - teilweise),<sup>133</sup>
- \* Planung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt in ihrem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich (Landesregierung und Bezirksverwaltungsbehörde),<sup>134</sup>
- \* allgemein die Anregung und -leitung, Förderung oder Selbstdurchführung der Forschung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt inklusive dem Abschluß von Vereinbarungen über gemeinsame Forschungsprojekte mit dem Bund oder anderen Bundesländern gemäß Art 15 a B-VG (Landesregierung - § 8 Abs 2 leg.cit) sowie
- \* die Einrichtung und der Betrieb von richtungsgebenden Einzelprojekten im Rahmen der sozialen Dienste (Eltern-, Säuglings- und Familiendienste, Dienste für Kinder und Jugendliche, für Pflege- und Adoptiveltern sowie für Tagesmütter und -väter).<sup>135</sup>

Mit den Statutarstädten gemeinsam wird die regelmäßige Fortbildung und Supervision des betrauten Fachpersonals der öffentlichen Träger durchgeführt.<sup>136</sup>

Die örtliche Zuständigkeit für das Einschreiten der öffentlichen Jugendwohlfahrt richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen zum Zeitpunkt des Einschreitens. Ist Gefahr in Verzug, so ist zum Einschreiten mittels einer unabweislichen Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrt jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel das Bedürfnis nach der Maßnahme hervortritt.<sup>137</sup>

### 3.2.3 Freie Träger/Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

#### 3.2.3.1 Eignungsfeststellung, Bewilligung und Sanktionen

Zur Erfüllung von nicht hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind gemäß §§ 5, 30 und 32 O.ö.JWG 1991 **Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt** geeignet, wenn die Träger der Einrichtungen sich gemäß ihrer Tätigkeit einem **Eignungsfeststellungsverfahren** gemäß § 5 O.ö.JWG 1991 unterziehen. Keinem Verfahren auf Eignungsfeststellung müssen sich Einrichtungen unterziehen, die nur einer **Bewilligung** gemäß § 30 O.ö.JWG 1991 und § 32 leg.cit. bedürfen. Zuständige Behörde ist für beide Verfahren entweder die Landesregierung (Eignungsfeststellungsverfahren, bei denen sich die Tätigkeit der Einrichtung des freien Jugendwohlfahrtsträgers auf zwei oder mehrere Bezirke erstreckt; Bewilligungsverfahren nach § 30 leg.cit.) oder die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Eignungsfeststellungsverfahren, bei denen sich die Tätigkeit der Einrichtung nur auf den jeweiligen politischen Sprengel bezieht; Bewilligungsverfahren nach § 32 leg.cit.).<sup>138</sup>

<sup>131</sup> Vgl. § 40 Abs 2 O.ö.JWG 1991. Unter dem Begriff der "Durchführung" ist die Einleitung und alle wesentlichen Rechtsakte im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu verstehen. Zur Abgrenzung von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Aufgaben der Verwaltung vgl. Kap. 2.3 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>132</sup> Vgl. § 40 O.ö.JWG 1991 und zum Begriff der "Durchführung" obige Fußnote.

<sup>133</sup> Vgl. § 21 leg.cit. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt können für diese Aufgabe vom öffentlichen Träger herangezogen werden.

<sup>134</sup> Vgl. § 8 leg.cit.

<sup>135</sup> Vgl. § 12 Abs 3 letzter Satz O.ö.JWG 1991.

<sup>136</sup> Vgl. §§ 7 und 8 O.ö.JWG 1991.

<sup>137</sup> Vgl. § 11 O.ö.JWG 1991, der die vorläufige Kostentragung für eine derartige Maßnahme dem Sozialhilfverband bzw. der Statutarstadt zuweist, dessen (deren) Wirkungsbereich sich im Sprengel mit der zum Einschreiten zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde deckt. Der an sich zuständige Verband bzw. die Stadt hat die Kosten im nachhinein zu ersetzen.

<sup>138</sup> Bei anzeigepflichtigen Jugenderholungsheimen bzw. Ferienlagern liegt die Zuständigkeit bei der Bezirks-

Bei der Errichtung und dem Betrieb von stationären Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in die *volle Erziehung* oder sonst *auf Dauer* in Pflege und Erziehung bestimmt sind und ganzjährig betrieben werden, ist für die Einrichtung eine **Bewilligung** der Landesregierung erforderlich.<sup>139</sup>

Diese Bewilligung kann unter Bedingungen oder Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie darf *nur erteilt werden*, wenn die Einrichtung bzw. das Projekt insbesondere

- nach ihrer Ausstattung (räumlich, hygienisch und medizinisch) und Leitung sowie der ausreichenden Anzahl von fachlich und persönlich geeigneten Fachkräften Gewähr für eine verantwortungsvolle Pflege und Erziehung bietet,
- die persönliche Sicherheit der Minderjährigen gewährleistet,
- über Personal verfügt, das gesundheitlich geeignet und zuverlässig ist,
- über die wirtschaftlichen Voraussetzungen verfügt, die den Bestand der Einrichtung sichern, und
- ein zielführendes sozialpädagogisches Konzept vorliegt.<sup>140</sup>

Eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist gemäß § 32 O.ö. JWG 1991 erforderlich, wenn eine *Kinderbetreuungseinrichtung* betrieben werden soll.<sup>141</sup> Die *Voraussetzungen* für die Bewilligung von Heimen und Wohngemeinschaften gemäß § 30 O.ö. JWG 1991 sind im Zusammenhang mit der Ausstattung (räumlich und hygienisch), der medizinischen Betreuung und der Leitung sowie der sachgemäßen und verantwortungsvollen Betreuung *analog* anzuwenden.

Freie Jugendwohlfahrtsträger sind natürliche und juristische Personen, die geeignete Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt einrichten und betreiben. Die **Feststellung der Eignung** einer Einrichtung ist über Antrag ihres Trägers auszusprechen, wenn die Einrichtung über eine dem Ziel der Aufgabenstellung entsprechende Ausstattung, über entsprechend ausgebildetes und persönlich geeignetes Personal und über die erforderlichen Räumlichkeiten verfügt. Zuständig zur Feststellung der Eignung ist die Landesregierung, wenn sich die Tätigkeit der antragstellenden Einrichtung auf zwei oder mehrere politische Bezirke bezieht, bzw. die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, auf deren Sprengel sich die Tätigkeit der oben genannten Einrichtung beschränkt. Zusätzliche Bedingungen und Auflagen können von der Behörde vorgeschrieben werden.<sup>142</sup>

Die **Betrauung** zur Wahrnehmung von nichthoheitlichen Aufgaben erfolgt gemäß § 5 Abs 5 O.ö. JWG 1991 durch Vertrag. Auf diese Betrauung besteht *kein* Rechtsanspruch. Das Gesetz sieht vor, daß bei Vorliegen einer besseren und wirtschaftlicheren Leistung für das Wohl der Minderjährigen den freien Trägern vor den öffentlichen der Vorrang eingeräumt werden *soll*. Richtlinien, die die unbestimmten Gesetzesbegriffe "besser und wirtschaftlicher" ausgestalten, wurden nicht erlassen.

Unter die **Pflicht der "geeigneten" Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt** fällt die nach § 9 O.ö. JWG 1991 normierte Verschwiegenheitspflicht, die die in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.<sup>143</sup> Diese Personen sind von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 9 O.ö. JWG entbunden, wenn die O.ö. Kinder- und Jugendanwaltschaft gemäß § 10 Abs 8 leg. cit. von ihnen in Ausübung der gesetzlichen Aufgaben Auskünfte sowie sonstige Unterstützungen verlangt.

verwaltungsbehörde gemäß §§ 33 ff O.ö. JWG.

<sup>139</sup> Ausgenommen sind die Schülerheime (Art 14 und 14 a B-VG).

<sup>140</sup> Gemäß § 30 Abs 2 O.ö. JWG 1991 werden zu erfüllende Kriterien demonstrativ angegeben.

<sup>141</sup> Diese dürfen nicht unter das O.ö. Kindergarten- und Hortgesetz fallen und keine Schülerheime bzw. Kindergruppen sein, die in Eigenverantwortung der Eltern stehen oder Kinder- und Jugendgruppen sind, die der außerschulischen Erziehung dienen.

<sup>142</sup> Vgl. § 5 Abs 3 letzter Halbsatz O.ö. JWG 1991.

<sup>143</sup> Bemerkt wird hierbei, daß die Verschwiegenheitsnorm subsidiär zu anderen Spezialbestimmungen steht und nicht für Personen gilt, die ohnedies der Amtverschwiegenheit gemäß Art 20 B-VG unterliegen.

*Handwritten notes:*  
 Es muss immer voll  
 oder halbtags  
 erlassen  
 (Hörten im Dunkelfall?)  
 ~ halbtags



Gemäß § 7 Abs 6 O.ö.JWG haben die Einrichtungen für die Fortbildung des Personals vorzusorgen. Das Land kann hierfür nach dem jeweiligen Voranschlag diese finanziell unterstützen und eigenes Fachpersonal zur Verfügung stellen.

Gemäß § 50 O.ö.JWG ist eine **Abgabenbefreiung** von Landes- und Gemeindeabgaben für alle Eingaben, Verhandlungsschriften und amtlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten des O.ö.JWG sowie für Zeugnisse, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, vorgesehen.<sup>144</sup>

Gemäß § 49 O.ö.JWG 1991 sind die im JWG 1989 vorgesehenen Tatbestände **sanktioniert**. Außerdem sind unterschiedliche Höchstsätze für die Verwaltungsübertretungen vorgesehen. Werden z.B. Heime, Kinderbetreuungseinrichtungen und Jugendberufshilfen ohne Bewilligung bzw. Anzeige betrieben, so sind Geldstrafen bis zu S 30.000.-- bei der unbefugten Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ins Ausland S 50.000.-- vorgesehen.

### 3.2.3.2 Nichthoheitliche Aufgaben der Jugendwohlfahrt - mögliche Aufgabenerfüllungen durch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

Folgende nichthoheitliche Aufgaben können von Einrichtungen der **freien Jugendwohlfahrt** wahrgenommen werden:

- \* soziale Dienste,<sup>145</sup>
- \* Pflegekinderwesen (Vermittlung von Pflegeverhältnissen,<sup>146</sup> Unterstützung und Förderung durch Beratungsstellen, Aus- und Fortbildung, Durchführung von Pflegeelternrunden und begleitende Beratungshilfen)
- \* Vermittlung der Annahme an Kindes Statt im Inland,<sup>147</sup>
- \* Durchführung von Hilfen zur Erziehung (Einleitung und alle wesentlichen Rechtsakte obliegen dem öffentlichen Träger),<sup>148</sup>
- \* Pflege und Erziehung von Minderjährigen in Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen sowie
- \* Erholungsaktionen in Jugendberufshilfen und Ferienlagern.

### 3.2.4 Fachaufsicht und Kostentragung (inklusive Förderungsmöglichkeiten)

Wurde die Errichtung und der Betrieb der stationären Einrichtung für Minderjährige etc. von der Landesregierung bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt, unterliegt diese der **Aufsicht** der Bewilligungsbehörde, die in geeigneten Zeitabständen die *bewilligungsgemäße* Handhabung zu prüfen hat.<sup>149</sup>

Die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt, deren *Eignung* gemäß § 5 Abs 1 O.ö.JWG 1991 festgestellt wurde, unterliegt gemäß § 5 Abs 6 leg.cit. der Aufsicht der bescheiderlassenden Behörde. Die Aufsicht ist erforderlichenfalls durch Überprüfung der Räumlichkeiten und Nachprüfung der Tätigkeit vorzunehmen. Hierbei ist die im O.ö.JWG 1991 festgelegte Verschwiegenheitspflicht zu

<sup>144</sup> Hierunter fallen nach dem Wortlaut der Bestimmung keine Kommissionsgebühren, die im Rahmen der Verhandlung notwendig werden. Diese können nach dem Landeskommismissionsgebührengesetz im Bescheid vorgeschrieben werden.

<sup>145</sup> Hierunter fallen auch Dienste für Pflege- und Adoptiveltern sowie für Tagesmütter(-väter) sowie stationäre Einrichtungen. Vgl. genauer § 12 Abs 2 O.ö.JWG. und zur möglichen Heranziehung von freien Jugendwohlfahrtsträgern § 12 Abs 5 leg.cit.

<sup>146</sup> Die Vermittlung von Pflegeplätzen obliegt gemäß § 21 Abs 2 O.ö.JWG 1991 der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Minderjährige seinen gewöhnlichen (subsidiär seinen tatsächlichen) Aufenthalt hat. Freie Träger können dann mit der Erfüllung der Aufgabe betraut werden, wenn sie die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgabe durch ausgebildete Fachkräfte gewährleisten.

<sup>147</sup> Vgl. §§ 12 Abs 5, 21 Abs 2 und 28 Abs 3 O.ö.JWG 1991.

<sup>148</sup> Vgl. Kap. 3.2.2 und zur Abgrenzung von hoheitlichen und nichthoheitlichen Aufgaben der Verwaltung Kap. 2.3 beide Abschnitt II dieser Arbeit.

<sup>149</sup> Vgl. §§ 31 und 32 Abs 3 letzter Satz O.ö.JWG 1991.

beachten.<sup>150</sup> Bei Mißständen, deren Behebung möglich ist, sind diese mit Bescheid (Fristsetzung) aufzutragen. Als Sanktion bei nicht fristgerechter Behebung oder bei nicht behebbaren Mißständen wurde der Widerruf der Eignungsfeststellung normiert.

Jene Sozialhilfeverbände bzw. Statutarstädte haben vorläufig die **Kosten** im Rahmen der *Hilfen zur Erziehung* (Unterstützung und volle Erziehung mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten) zu tragen, in deren Wirkungsbereich der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Einschreitens der Bezirksverwaltungsbehörde hatte.

Bei Gefahr in Verzug kann die Zuständigkeit für eine unabweisliche Maßnahme auf die Bezirksverwaltungsbehörde übergehen, in deren Sprengel die Maßnahme erforderlich ist und deren Sozialhilfeverbände bzw. Statutarstädte vorläufig die Kosten übernehmen müssen.<sup>151</sup>

Im Rahmen der Inanspruchnahme von *sozialen Diensten* kann ein Entgelt für diese gemäß § 13 Abs 1 O.ö.JWG 1991 verlangt werden, das von der Zumutbarkeit für den Empfänger der Dienste bzw. dessen Unterhaltsverpflichteten abhängig gemacht werden muß. Werden die Kosten durch das (obige) Entgelt nicht gedeckt, hat eine Zuordnung der Kostenträgerschaft zu den Sozialhilfeträgern<sup>152</sup> zu erfolgen. Die restlichen Kosten sind bei Zuständigkeit der Landesregierung vom Land, bei Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (und Deckung der Wirkungsbereiche bzw. Sprengel) von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut<sup>153</sup> einzuheben.

*Beratungen* sind kostenlos; für *Vermittlungen* (zur Annahme an Kindes Statt und auf einen Pflegeplatz) darf kein Entgelt eingehoben werden.<sup>154</sup> Die Kosten von *Mutterberatungsstellen* sind grundsätzlich vom Land Oberösterreich zu tragen, die Inanspruchnahme ist jedenfalls unentgeltlich.<sup>155</sup>

Die Kosten für Maßnahmen zur *Unterstützung der Erziehung* und *vollen Erziehung* sind vorläufig vom Sozialhilfeverband bzw. der Stadt mit eigenem Statut bzw. bei voller Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten vom Land (bei Obsorgeübertragung auf die Landesregierung) zu tragen. Die Ermittlung der endgültigen Kostentragung durch die Sozialhilfeverbände und Statutarstädte wird im Oberösterreichischen Sozialhilfegesetz normiert.<sup>156</sup>

---

<sup>150</sup> Vgl. weiter unten.

<sup>151</sup> Vgl. § 11 O.ö.JWG 1991 und weiter oben.

<sup>152</sup> Hierunter fallen das Land, die Sozialhilfeverbände und Statutarstädte.

<sup>153</sup> Bei diesen muß eine Deckung der Wirkungsbereiche der Körperschaften mit dem Sprengel der anbietenden Bezirksverwaltungsbehörde vorliegen.

<sup>154</sup> Vgl. hierzu § 13 Abs 1 letzter Satz O.ö.JWG 1991 iVm § 12 Abs 4 Z 2 leg.cit. Demnach hat die Landesregierung kostenlose zentrale Vermittlungs- und Beratungsstellen für Pflege- und Adoptiveltern bzw. -kinder einzurichten.

<sup>155</sup> Hat eine Bezirksverwaltungsbehörde einer Statutarstadt (Magistrat) diese eingerichtet, so trägt das Land nur den Aufwand in der Höhe eines festgelegten personellen und räumlichen Mindeststandards. Werden Mutterberatungsstellen erst nach Inkrafttreten des O.ö.JWG 1991 von oben genannter Behörde errichtet, so wird der Aufwand nur getragen, wenn die Landesregierung vorher den Bedarf bescheidmäßig festgestellt hat. Vgl. §§ 13 Abs 2 iVm 15 Abs 2 und 12 Abs 3 leg.cit.

<sup>156</sup> Bei Maßnahmen der *vollen Erziehung* sind die Kosten, die zwischen der Einleitung und der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Behörde und den Erziehungsberechtigten entstehen, vorläufig von den oben genannten Organen zu tragen. Nach Abschluß einer Vereinbarung verbleibt die vorläufige Kostentragung bei den Sozialhilfeverbänden bzw. der Stadt mit eigenem Statut. Wird keine Vereinbarung abgeschlossen und hat eine Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag auf Übertragung der Obsorge gestellt oder beabsichtigt das Gericht eine derartige Obsorgeübertragung von amtswegen, haben die oben genannten Behörden die Kosten vorläufig zu tragen bzw. zu ersetzen. Wird die Obsorge dem Land übertragen, so hat das Land diese Kosten zu tragen.

Kostenersatzpflichten für Maßnahmen der vollen Erziehung bestehen weiters für den Minderjährigen oder seine unterhaltsverpflichteten Eltern nach bürgerlichem Recht,<sup>157</sup> wobei diese maximal bis zu drei Jahren rückwirkend (auch während aufrechter Maßnahme) zu ersetzen sind.<sup>158</sup>

**Förderungen** nach Maßgabe der dem Land Oberösterreich für diesen Posten zur Verfügung stehenden Mitteln sind im Rahmen der Fortbildung für das Personal von den Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt möglich. Das Land kann die Förderung finanziell oder durch Zurverfügungstellung des eigenen Personals vornehmen.<sup>159</sup>

Werden *soziale Dienste* inklusive der stationären und ambulanten Einrichtungen für Minderjährige gemäß § 19 leg.cit. von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt angeboten, können diese vom Land, von den Sozialhilfeverbänden und Statutarstädten nach Maßgabe der im Kostenvoranschlag der Einrichtung angeführten Posten gefördert werden.<sup>160</sup>

---

<sup>157</sup> Gemäß § 48 O.ö.JWG 1991 wurde das Rechtsinstitut der Legalzession normiert. Bei Maßnahmen der vollen Erziehung geht ein (eventueller) Rechtsanspruch des Minderjährigen auf Geldleistungen unmittelbar (kraft Gesetzes) bis zur Höhe der Ersatzforderung auf den jeweiligen Kostenträger über. Geldleistungen können Leistungen eines Dritten zur Deckung des Unterhaltes oder ein Pensionsanspruch sein. Es sind die Normen der Anzeigepflicht für den Dritten gemäß §§ 1395 und 1396 ABGB anzuwenden.

<sup>158</sup> Für den Minderjährigen besteht diese Kostenersatzpflicht ab dem Zeitpunkt des Erzielens eigener Einkünfte. Die Kostentragung darf aber keine soziale Härte bedeuten oder die sozialpädagogischen Ziele gefährden. Vgl. §47 Abs 2 O.ö.JWG 1991.

<sup>159</sup> Vgl. § 7 Abs 6 O.ö.JWG.

<sup>160</sup> Vgl. §§ 13 Abs 4 und 19 Abs 2 O.ö.JWG.

### 3.3 STEIERMARK<sup>161</sup>

#### 3.3.1 Rechtsgrundlage

In der Steiermark wurde das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz, im folgenden StJWG,<sup>162</sup> als Ausführungsgesetz zum JWG 1989 am 16.10.1990 beschlossen und trat mit 1.1.1991 in Kraft.<sup>163</sup>

#### 3.3.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeit der öffentlichen Träger

Wie schon im JWG 1989 normiert, ist **sachlich** für die Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrt das Land **zuständig**.

Die **Landesregierung** hat gemäß der taxativen Aufzählung in § 5 Abs 2 StJWG im Rahmen ihrer behördlichen Aufgabenerfüllung folgende **hoheitliche Aufgaben** wahrzunehmen:

- \* Feststellung der Eignung von Trägern der freien Jugendwohlfahrt sowie deren Aufsicht und Widerruf,<sup>164</sup>
- \* Erteilung der Bewilligung (und Entgegennahme von Anzeigen) gemäß § 29 (§ 32) leg.cit. zur Errichtung und zum Betrieb von Heimen und sonstigen ganzjährig betriebenen Einrichtungen (und Jugenderholungsheimen) sowie deren Aufsicht (und Widerruf) sowie
- \* die fachliche Kontrolle der gesamten Tätigkeit der mit den Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Referate der Bezirksverwaltungsbehörden.<sup>165</sup>

Die nicht aufgezählten hoheitlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt sind gemäß der Generalklausel des § 5 Abs 4 StJWG von den örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörden** wahrzunehmen, wie z.B. die Bewilligung, Aufsicht und der Widerruf von Pflegeverhältnissen gemäß §§ 23 ff StJWG und die Bewilligung, Aufsicht und der Widerruf von Krabbelstuben, Kinderkrippen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 31 leg.cit.) und die Entgegennahme von Anzeigen für Ferienlager.<sup>166</sup>

Im Rahmen der **nichthoheitlichen Aufgaben** obliegen der **Landesregierung**<sup>167</sup> ausdrücklich die

- \* Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in das und vom Ausland,<sup>168</sup>
- \* Forschung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sowie die Förderung dieser Tätigkeiten,
- \* Planung landesweiter Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Jugendwohlfahrt,
- \* Fortbildung des Personals,
- \* Vorsorge für die Erbringung sozialer Dienste,
- \* das Schaffen der Voraussetzung für die Vorbereitung und für Ausbildungslehrgänge etc. für Pflegeeltern und deren Beratung und Unterstützung sowie
- \* jugendanwaltschaftliche Aufgaben im Sinne des § 13 StJWG, unbeschadet der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden.

<sup>161</sup> Vgl. zu den Leistungen der Jugendwohlfahrt und zur personellen Zuständigkeit Kap. 1 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>162</sup> Vgl. stmkLGBI 1990/93.

<sup>163</sup> Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz, stmkLGBI 1958/35, idGF trat mit Ablauf des 31.12.1990 außer Kraft.

<sup>164</sup> Vgl. § 10 StJWG.

<sup>165</sup> Die Festsetzung der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 28 StJWG und der Tagsätze für Heime und sonstige Einrichtungen gemäß § 29 Abs 1 leg.cit. (laut § 30 StJWG) obliegt ebenfalls der Landesregierung.

<sup>166</sup> Hierunter sind Zeltlager zu verstehen. Im Rahmen der anzeigepflichtigen Jugenderholungsheime (Beherberungsbetriebe) ist die Landesregierung zuständig.

<sup>167</sup> Wenn keine spezielle Gesetzesbestimmung angeführt wurde, sind diese Aufgaben dem § 5 Abs 2 StJWG entnommen.

<sup>168</sup> Vgl. § 34 StJWG.

Die nicht aufgezählten nichthoheitlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt obliegen gemäß der schon oben angeführten Generalklausel den örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörden**, insbesondere sind dies die

- \* Vermittlung der Annahme an Kindes Statt im Inland,<sup>169</sup>
- \* Vermittlung von Pflegeverhältnissen (teilweise)<sup>170</sup> und
- \* Gewährung der Hilfen zur Erziehung.<sup>171</sup>

Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist gemäß § 11 StJWG der Jugendwohlfahrtsbeirat einzurichten.<sup>172</sup>

Die **örtliche Zuständigkeit** enthält materielle Anknüpfungspunkte und wird aus dem gewöhnlichen Aufenthalt (bzw. subsidiär aus dem bloßen Aufenthalt) des Betroffenen gewonnen (bei Erteilung von Pflegebewilligungen ist für die örtliche Zuständigkeit der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeeltern ausschlaggebend). Bei Gefahr in Verzug ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Die Begriffe hinsichtlich des (gewöhnlichen) Aufenthaltes werden aus § 66 Abs 2 JN abgeleitet.<sup>173</sup>

### 3.3.3 Freie Träger/Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

#### 3.3.3.1 Eignungsfeststellung, Bewilligung und Sanktionen

Zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt können gemäß § 10 StJWG **Träger der freien Jugendwohlfahrt** herangezogen werden. Die freien Träger müssen sich hierfür vorerst einem Anerkennungsverfahren unterziehen, in welchem auch die möglichen Aufgaben angeführt werden, die dem freien Träger übertragen werden können.<sup>174</sup>

Bei der Errichtung und dem Betrieb von stationären Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind und ganzjährig betrieben werden, ist neben der Anerkennung gemäß § 10 StJWG eine **Bewilligung** der Landesregierung erforderlich.<sup>175</sup>

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- \* ein nach allgemein wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt,
- \* über Fachkräfte für die Leitung der Einrichtung sowie für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in ausreichender Anzahl und
- \* über Räumlichkeiten, die geeignet sind für die Erfüllung des Zweckes nach Lage, baulicher Ausstattung und Einrichtung, verfügt wird und
- \* die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Betreuung der Minderjährigen im Sinne des Gesetzes gegeben sind.

<sup>169</sup> Vgl. § 33 Abs 3 StJWG.

<sup>170</sup> Vgl. § 22 StJWG. Hier können auch Träger der freien Jugendwohlfahrt zur Aufgabenerfüllung herangezogen werden.

<sup>171</sup> Vgl. § 33 Abs 3 StJWG sowie §§ 38 Abs 1, 39 und 40 Abs 1 StJWG. Unter dem Begriff der "Gewährung" ist die Einleitung und alle wesentlichen Rechtsakte im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu verstehen. Zur Abgrenzung von hoheitlichen und nichthoheitlichen Aufgaben der Verwaltung vgl. Kap. 2.3 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>172</sup> Vgl. Genauerer Kap. 3.3.5 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>173</sup> Vgl. Genauerer Kap. 3.1 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>174</sup> In diesem Zusammenhang ergibt sich eine Unterscheidung zu den anderen, in dieser Arbeit behandelten Jugendwohlfahrtsgesetzen die die Anerkennung von freien Trägern, neben der Möglichkeit der Bewilligung von Heimen, Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen sehen. In der Steiermark ist jeder Träger verpflichtet, zuerst um eine Anerkennung anzusuchen und danach eine Bewilligung für ein bestimmtes Heim etc. zu beantragen.

<sup>175</sup> Ausgenommen sind hierbei Einrichtungen, die vom Land Steiermark betrieben werden, bzw. Einrichtungen gemäß Art 14 und 14 a B-VG. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Jugendberufshilfen (bzw. Ferienlagern) unterliegen einer bloßen Anzeigepflicht.

*Handwritten notes:*  
 (Man muss sich überlegen, dass Bewilligung nicht ausreicht)  
 Es muss nicht erst zu erteilen, wenn das Punkte erfüllt ist, in jedem Falle zu erhalten  
 Es muss zu erteilen, aber "ist" wird in der Regel keine Personen, bei Bewilligung  
 und Bewilligung

Die Bewilligung von *Pilotprojekten* (Heime und sonstige Einrichtungen, die nicht nach den allgemein anerkannten Methoden betrieben werden sollen) erfolgt, wenn der Bewilligungswerber die oben genannten Punkte zwei bis vier erfüllt und ein sozialpädagogisches Konzept vorlegt, dessen Sinnhaftigkeit wissenschaftlich belegt werden kann.<sup>176</sup>

*Krabbelstuben, Kinderkrippen und sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen*, die der Betreuung von Kindern tagsüber dienen (nicht Kindergärten und Horte, für die das Steiermärkische Kindergartengesetz gilt), dürfen nur mit der Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde betrieben werden, der auch die Aufsicht obliegt.<sup>177</sup>

Voraussetzung für die Heranziehung zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben im Bereich der Jugendwohlfahrt an freie Träger der Jugendwohlfahrt ist die **Feststellung der Eignung** des freien Trägers.<sup>178</sup> Auf den positiven Bescheid der Eignungsfeststellung, die auf Antrag des jeweiligen freien Trägers erfolgt, besteht ein Rechtsanspruch, wenn der beantragende freie Träger nach Ziel und Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben geeignet ist. Von der bescheiderlassenden Behörde (Landesregierung) sind insbesondere die fachlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen zu überprüfen.<sup>179</sup>

Für die Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben können gemäß § 8 StJWG **Privatpersonen** herangezogen werden, die keine Landes- bzw. Gemeindebediensteten sind. Auf die Anerkennung durch die Landesregierung besteht bei Vorlage entsprechender Zeugnisse ein Rechtsanspruch. Ein solcher besteht jedoch nicht auf die Heranziehung zur Erfüllung von Aufgaben.<sup>180</sup> Anerkannte Privatpersonen sind in eine von der Rechtsabteilung 9 aufgelegten Liste einzutragen. Bei dieser Bestimmung der Anerkennung handelt es sich insbesondere um Angehörige der Berufsgruppen Logopädie, Therapie und Frühförderung.<sup>181</sup>

Im StJWG wurden **keine verpflichtenden Anhörungsrechte** normiert.<sup>182</sup> Es sind die allgemeinen Normen des Verwaltungsverfahrens anzuwenden. Der erlassene Eignungsbescheid ist zu widerrufen, wenn sich die Eignungsvoraussetzungen des freien Trägers geändert haben, wobei der Träger verpflichtet ist, der Landesregierung unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung der Eignungsvoraussetzungen bekanntzugeben.<sup>183</sup>

Es wurde **keine Kundmachungspflicht** hinsichtlich der anerkannten freien Träger oder Aufgabenübertragung normiert. De facto erfahren die anerkannten Träger "von einander" in den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsbeirates, bei denen gemäß § 11 Abs 2 Z 5 StJWG je ein Vertreter jedes anerkannten freien Trägers einzuladen ist und ein Stimmrecht hat.<sup>184</sup>

Um zur **Erfüllung** einzelner und bestimmter Aufgaben der nichthoheitlichen Verwaltung herangezogen zu werden, muß zwischen der Landesregierung und dem jeweils anerkannten freien Träger ein Vertrag abgeschlossen werden. Auf den Abschluß des Vertrages besteht kein Rechtsanspruch, da die Heranziehung von freien Trägern zur Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben als

<sup>176</sup> Vgl. § 29 Abs 2 StJWG.

<sup>177</sup> Vgl. die hierzu erlassene Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.11.1992 über die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von Krabbelstuben, Kinderkrippen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, stmk LGBl 60/1992.

<sup>178</sup> Ausgenommen sind von dieser Eignungsüberprüfung die oben genannten Heime und Lager, die gemäß §§ 29 ff StJWG einer Bewilligungspflicht bzw. bloßen Anzeigepflicht unterliegen.

<sup>179</sup> Vgl. § 10 StJWG.

<sup>180</sup> Vgl. §§ 7 und 8 StJWG.

<sup>181</sup> Laut Auskunft vom 2.2.1993 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 9, Frau Hofrat Dr. Dobida.

<sup>182</sup> Vgl. hierzu auch die Anhörungsrechte in Tirol.

<sup>183</sup> Vgl. § 10 Abs 5 StJWG.

<sup>184</sup> Vgl. hierzu auch die Kundmachungsbestimmung in Tirol.

"Kann-Bestimmung" abgefaßt wurde. Für die Behörde besteht aufgrund der Verwendung der Wendung "soll herangezogen werden" eine verstärkte Aufforderung zur Heranziehung, wenn ein anerkannter freier Jugendwohlfahrtsträger unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen "besser und wirtschaftlicher" als der öffentliche Träger sicherstellen würde. Dies kann nicht mit einem Rechtsanspruch gleichgesetzt werden. Die Festlegung, wann ein freier Träger "besser und wirtschaftlicher" als die Behörde agiert, wird in der Steiermark von Fall zu Fall entschieden - allgemein gültige Landesrichtlinien oder -verordnungen wurden hierzu nicht erlassen.<sup>185</sup>

Unter die **Pflichten der anerkannten Träger der freien Jugendwohlfahrt** fällt die in § 14 StJWG normierte Verschwiegenheitspflicht, die alle in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Wurde ein Vertrag zwischen einem freien Träger und der Landesregierung hinsichtlich der Übernahme von nichthoheitlichen Aufgaben abgeschlossen, so ist der Träger bzw. die Einrichtung verpflichtet, den Vertragsinhalt zu erfüllen und Klienten zur Betreuung etc. zu übernehmen.

**Rechte der anerkannten freien Träger der Jugendwohlfahrt** liegen in der Entsendung eines Vertreters in den Jugendwohlfahrtsbeirat gemäß § 11 Abs 2 Z 5 StJWG.<sup>186</sup>

Gemäß § 48 StJWG wurde eine **Abgabenbefreiung** normiert, die alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Zeugnisse, die Angelegenheiten dieses Gesetzes betreffen, von den landesrechtlichen vorgesehenen Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren befreit.<sup>187</sup>

In § 49 StJWG sind die Strafbestimmungen zum Gesetz vorgesehen, wobei die maximale Höhe einer Geldstrafe S 30.000.-- beträgt und eine Staffelung mit S 10.000.-- und S 20.000.-- normiert wurde. Die Höchststrafen können im Rahmen der (entgeltlichen) Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ins Ausland verhängt werden. Ansonsten sind mit einer Maximalstrafe von S 10.000.-- z.B. die Betreibung von Heimen etc. ohne Bewilligung bzw. ohne vorgenommene Anzeige sowie die Aufnahme eines Pflegekindes ohne erforderliche Bewilligung sanktioniert.<sup>188</sup>

### 3.3.3.2 Nichthoheitliche Aufgaben der Jugendwohlfahrt - mögliche Aufgabenerfüllung durch freie Träger der Jugendwohlfahrt

Von **Trägern der freien Jugendwohlfahrt** können folgende nichthoheitliche Aufgaben erfüllt werden:

- \* soziale Dienste (inklusive des Betriebes einer stationären Einrichtung mit der Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung),
- \* Pflegekinderwesen (Vermittlung von Pflegeverhältnissen und der Hilfen zur Festigung der Pflege - Vorbereitung, Beratung, Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung),<sup>189</sup>
- \* (praktische) Durchführung von Hilfen zur Erziehung (inklusive Pflege und Erziehung in Kinder- und Jugendheimen etc.)<sup>190</sup> und
- \* Erholungsaktionen in Jugenderholungsheimen und Ferienlagern.

<sup>185</sup> Vgl. für die praktische Handhabung genauer Abschnitt IV dieser Arbeit.

<sup>186</sup> Vgl. genauer Kap. 3.3.5 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>187</sup> Hierunter fallen z.B. Kommissionsgebühren und (landesrechtliche) Stempelmarken.

<sup>188</sup> Können oder werden diese Strafen nicht bezahlt, so ist im StJWG eine Ersatzarreststrafe vorgesehen, die vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes als grundsatzgesetzeskonform angesehen wurde.

<sup>189</sup> Vgl. hierzu §§ 15 Abs 1 und 22 Abs 4 StJWG.

<sup>190</sup> Für die "Gewährung der Hilfen zur Erziehung" ist der öffentliche Träger zuständig. Vgl. hierzu weiter oben und Kap. 2.3 des Abschnittes II dieser Arbeit.

### 3.3.4 Fachaufsicht und Kostentragung (inklusive Förderungsmöglichkeiten)

Wurde die Errichtung und der Betrieb von stationären Einrichtungen für Minderjährige etc. von der Landesregierung bzw. Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt, unterliegen diese der **Aufsicht** der Bewilligungsbehörde, die in geeigneten Zeitabständen die *bewilligungsgemäße* Handhabung zu prüfen hat.<sup>191</sup>

Die anzeigepflichtigen Heime bzw. Ferienlager unterliegen gemäß § 32 leg.cit. der Aufsicht der Landesregierung (Jugenderholungsheime) bzw. Bezirksverwaltungsbehörde (Ferienlager).

Alle *anerkannten* Träger der freien Jugendwohlfahrt und ihre Einrichtungen unterliegen der **Fachaufsicht** der Landesregierung. Im Rahmen dieser Aufsicht sind gemäß § 10 Abs 4 StJWG Organe der Landesregierung berechtigt, Einschau an Ort und Stelle zu nehmen, und der freie Träger ist verpflichtet, jede nur mögliche Unterstützung zu gewährleisten. Bei Mißständen, deren Behebung möglich ist, sind deren Behebung mit Bescheid unter Zuhilfenahme einer Fristsetzung aufzutragen. Als Sanktion bei nicht fristgerechter Behebung oder bei nicht behebbaren Mißständen wurde der Widerruf der Eignungsfeststellung festgeschrieben.

Der **Gebarungskontrolle** durch den Landesrechnungshof unterliegen nur jene Träger der freien Jugendwohlfahrt, die nach der Eignungsfeststellung durch *Vertrag* zu bestimmten Aufgaben *herangezogen* wurden. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichten sich die freien Träger, eine Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof im Rahmen der übertragenen Aufgaben zuzulassen.<sup>192</sup>

Die **Kostentragung** wird im StJWG in den §§ 41 ff leg.cit. geregelt:

a) Die Inanspruchnahme von *Beratungsdiensten* und *vorbeugenden Hilfen*

- \* zur Förderung der gewaltfreien Erziehung,
- \* zum Aufbau sozialer Beziehungsfähigkeit sowie
- \* zur Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme

ist bei einem Angebot vom Land, den Sozialhilfeverbänden und von Städten mit eigenem Statut unentgeltlich.

b) Kosten, die sich aus folgenden erbrachten Leistungen ergeben, sind vom Minderjährigen und seinen nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt Verpflichteten zu tragen:

- \* die Inanspruchnahme *sozialer Dienste* (ausgenommen der oben angeführten),
- \* die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und
- \* die *Unterbringung* Minderjähriger bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad und Vormündern oder bei Pflegepersonen, denen gerichtlich das Erziehungsrecht übertragen wurde.

Auf Antrag werden bei den kostenersatzpflichtigen *sozialen Diensten* Kostenzuschüsse gewährt. Hierbei muß einerseits das Übernehmen der vollen Kosten für den Minderjährigen und Unterhaltspflichtigen eine wirtschaftliche Härte bedeuten und andererseits erwartet werden können, daß durch den Einsatz des entsprechenden Dienstes die Gefahr einer Störung hintangehalten oder eine eingetretene Störung gemildert oder beseitigt wird.<sup>193</sup> Auch bei der oben genannten Unterbringung eines Minderjährigen bei Verwandten etc. (ausgenommen sind leibliche Eltern oder Wahl Eltern) kann ein Antrag auf Kostenzuschuß gestellt werden. Hierbei müssen die genannten Voraussetzungen erfüllt werden.<sup>194</sup> Die Entscheidung über den Antrag liegt bei der jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.<sup>195</sup>

<sup>191</sup> Vgl. genauer §§ 29 Abs 4 StJWG. Bei Mängelfeststellung sind diese bei sonstigem Bewilligungswiderruf innerhalb angemessener Frist zu beheben.

<sup>192</sup> Vgl. § 10 Abs 1 letzter Satz StJWG.

<sup>193</sup> Kostenzuschüsse können jedoch nur bis zu einer von der Landesregierung festgesetzten Höchstgrenze des Entgeltes zuerkannt werden. Die Antragstellung hat vor Inanspruchnahme der sozialen Dienste zu erfolgen.

<sup>194</sup> Vgl. § 46 StJWG.

<sup>195</sup> Vgl. §§ 43 und 46 StJWG. Für die Gewährung der Zuschüsse hat die Landesregierung Richtlinien im Rahmen einer Verordnung festzulegen.



Für die *Vermittlung* (auf Pflegeplätze und der Annahme an Kindes Statt) darf kein Entgelt eingehoben werden.<sup>196</sup>

Die *Hilfen zur Erziehung* sind als Maßnahmen,<sup>197</sup> einem eigenen Kostenschema unterworfen. Die Kosten werden vorläufig von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut getragen, wobei von den Kostenersatzpflichtigen Personen ein Rückersatz rückwirkend für drei Jahre gefordert werden kann,<sup>198</sup> soweit diese nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Im Rahmen der *Unterstützung zur Erziehung* ist als Kostenersatz jener Beitrag zu leisten, den der Minderjährige und der Unterhaltspflichtige zu leisten hätten, würden sie die Leistung im Rahmen der sozialen Dienste in Anspruch nehmen.<sup>199</sup> Im Rahmen der *vollen Erziehung* ist vom Minderjährigen und seinen Unterhaltspflichtigen dann der oben genannte Beitrag zu leisten, wenn eine Vereinbarung (im Sinne von § 39 JWG 1989) über die Tragung oder den Ersatz der Maßnahme zwischen der Behörde und dem Erziehungsberechtigten zustande gekommen ist. Wurde keine Vereinbarung abgeschlossen, entscheidet über die Kostentragung bzw. den Kostenersatz auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers das Gericht.<sup>200</sup>

### 3.3.5 Jugendwohlfahrtsbeirat

In der Steiermark ist gemäß § 11 StJWG beim Amt der Landesregierung ein Jugendwohlfahrtsbeirat einzurichten.

Diesem Jugendwohlfahrtsbeirat gehören Mitglieder aus folgenden *Positionen* an:

- \* das gemäß der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige Regierungsmitglied für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt (als Vorsitzender),<sup>201</sup>
- \* der gemäß der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Abteilungsvorstand,<sup>202</sup>
- \* vier Vertreter des für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständigen Referates der Bezirksverwaltungsbehörden,
- \* der Landesinspektor für Sozialarbeit beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie
- \* je ein Vertreter eines gemäß § 10 Abs 3 StJWG anerkannten freien Jugendwohlfahrtsträgers.

Der Jugendwohlfahrtsbeirat kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Mitglieder bestellen und Auskunftspersonen beiziehen. In der Geschäftsordnung, die vom Jugendwohlfahrtbeirat zu beschließen ist, hat dieser festzulegen, wie oft (mindestens) und von wem (außer dem Vorsitzenden) diese Einberufung des Jugendwohlfahrtsbeirates erfolgen kann.

Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat ausschließlich beratende Funktion. Gemäß § 12 StJWG ist er insbesondere bei Aufgaben beizuziehen, die die gesellschaftliche Situation der Kinder und Jugendlichen, das Aufmerksammachen von gesetzgebenden und vollziehenden Körperschaften auf Gefährdungspotentiale sowie die Prüfung eingebrachter Gesetzesentwürfe im Hinblick auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen betreffen.

<sup>196</sup> Vgl. §§ 22 Abs 5 und 33 Abs 4 StJWG.

<sup>197</sup> Die Hilfen zur Erziehung werden von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde eingeleitet und sind daher als Maßnahmen zu bezeichnen. Diese Herausstreichung ist aufgrund der freiwilligen Inanspruchnahme von sozialen Diensten notwendig. Obwohl die Inhalte beider Leistungen (Hilfe zur Erziehung und soziale Dienste) im wesentlichen gleich sind, liegt der wesentliche Unterschied in der Inanspruchnahme und der Kostenfrage.

<sup>198</sup> Vgl. §§ 41 Abs 4, 44 und 45 StJWG. Hierbei ist wie im JWG 1989 eine Zessionsmöglichkeit vorgesehen. Vgl. Genaueres weiter oben.

<sup>199</sup> Vgl. § 44 Abs 2 leg.cit.

<sup>200</sup> Vgl. § 45 Abs 3 und 4 StJWG iVm §§ 39 und 40 JWG 1989.

<sup>201</sup> Im Falle seiner Abwesenheit übernimmt der gemäß der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Abteilungsvorstand den Vorsitz.

<sup>202</sup> Im Falle dessen Abwesenheit der Leiter des Jugendwohlfahrtsreferates als sein Stellvertreter. Dieser ist aber in jedem Fall *berechtigt*, an den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen.

### 3.4 TIROL<sup>203</sup>

#### 3.4.1 Rechtsgrundlage

In Tirol wurde das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, im folgenden TJWG,<sup>204</sup> als Ausführungsgesetz zum JWG 1989 am 20.11.1990 beschlossen und trat mit 1.1.1991 in Kraft.<sup>205</sup>

#### 3.4.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der öffentlichen Träger

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt (**sachliche Zuständigkeit**) ist gemäß § 3 TJWG das Land. Allgemein, unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen, sind die dem Land Tirol nach diesem Gesetz obliegenden behördlichen Aufgaben von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgen.

Die **Landesregierung** hat im Rahmen der Jugendwohlfahrt folgende **hoheitliche Aufgaben** zu vollziehen:

- \* Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt auf Antrag ihrer Träger gemäß § 29 leg.cit. sowie die Aufsicht über diese (und Widerruf),
- \* Bewilligung der Errichtung und Inbetriebnahme von stationären Einrichtungen für Minderjährige sowie die Aufsicht über diese Einrichtungen (und Widerruf) gemäß § 26 Abs 1 und 3 TJWG.

Die hoheitliche Fachaufsicht der Landesregierung über die Bezirksverwaltungsbehörden im Bereich der Jugendwohlfahrt wurde nicht ausdrücklich im TJWG aufgenommen.<sup>206</sup>

*(wird ausdrücklich, weil  
stärker im Sinne der  
Bezirksverwaltungsbehörden)*

Die **Bezirksverwaltungsbehörden** sind gemäß dem TJWG für die

- \* Pflegebewilligung, -aufsicht und den -widerruf gemäß § 20 TJWG,
- \* Bewilligung der Tätigkeit einer Tagesmutter und deren Aufsicht gemäß § 24 leg.cit. sowie
- \* Entgegennahme von Anzeigen für Jugenderholungsheime gemäß § 27 TJWG zuständig.

Kinderbetreuungseinrichtungen werden im Land Tirol in der Kinderbetreuungsverordnung geregelt und wurden daher nicht im TJWG aufgenommen.

Der **Landesregierung** obliegen folgende gemäß § 31 Abs 2 TJWG aufgezählte **nichthoheitliche Aufgaben** der

- \* Forschung, Planung und Öffentlichkeitsarbeit,<sup>207</sup>
- \* Vorsorge zur Errichtung von stationären Einrichtungen,<sup>208</sup>
- \* Fort- und Ausbildung sowie Supervision von Personen, die im Rahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätig sind,<sup>209</sup>
- \* Vorsorge und Bereitstellung der sozialen Dienste und der Beratungsdienste für Pflegepersonen, -kinder und leibliche Eltern<sup>210</sup> sowie

<sup>203</sup> Vgl. zu den Leistungen der Jugendwohlfahrt und zur personellen Zuständigkeit Kap. 1 des Abschnittes dieser Arbeit.

<sup>204</sup> Vgl. tirLGBI 1991/18.

<sup>205</sup> Gleichzeitig trat das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz, tirLGBI 1955/28, idF tirLGBI 1967/32 außer Kraft.

<sup>206</sup> Vgl. zur allgemeinen Aufsicht des Landes über die Bezirksverwaltungsbehörden Kap. II/2.1 dieser Arbeit.

<sup>207</sup> Vgl. § 5 TJWG.

<sup>208</sup> Die Verpflichtung zur Errichtung von stationären Einrichtungen besteht nur subsidiär, wenn diese nicht von einem anderen (freien Träger) errichtet und betrieben werden. Vgl. § 6 TJWG.

<sup>209</sup> Vgl. § 8 TJWG.

<sup>210</sup> Vgl. § 9 TJWG.

- \* Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb der zur Erfüllung der öffentlichen Jugendwohlfahrt erforderlichen stationären Einrichtungen (soweit diese nicht von anderen errichtet und betrieben werden),<sup>211</sup>
- \* Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in das Ausland.<sup>212</sup>

Im Rahmen der sozialen Dienste und der Hilfen zur Erziehung hat das Land Tirol die erforderlichen Strukturen der öffentlichen Jugendwohlfahrt in jedem politischen Bezirk bzw. in zumutbarer Entfernung bereitzustellen.

Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist gemäß § 30 TJWG ein Jugendwohlfahrtsbeirat einzurichten.<sup>213</sup>

Gemäß der Generalklausel des § 31 Abs 3 TJWG obliegen neben den aufgezählten Aufgaben, die weiteren, die dem Land Tirol zukommen, ebenfalls der jeweils örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde**. Hierzu gehören z.B. die Vermittlung von Pflegeverhältnissen und die Annahme an Kindes Statt im Inland<sup>214</sup> sowie die Gewährung von Hilfen zur Erziehung.<sup>215</sup>

### 3.4.3 Freie Träger/Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

#### 3.4.3.1 Eignungsfeststellung, Bewilligung und Sanktionen

Das Land Tirol *kann* die Besorgung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt übertragen.

Die Träger dieser Einrichtungen müssen hierfür je nach Aufgabenbereich entweder eine Bewilligung der Landesregierung gemäß § 26 TJWG beantragen<sup>216</sup> oder sich einem Anerkennungsverfahren gemäß § 29 TJWG unterziehen.

Für die Errichtung und den Betrieb von stationären Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind und ganzjährig betrieben werden, ist eine **Bewilligung** der Landesregierung erforderlich.<sup>217</sup> Diese ist dann zu erteilen (Rechtsanspruch), wenn ein nach allgemein wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt, für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, die für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räume geeignet sind und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung der Minderjährigen gegeben sind.<sup>218</sup>

<sup>211</sup> Vgl. § 6 TJWG.

<sup>212</sup> Vgl. §§ 25 iVm 28 Abs 1 und 31 Abs 2 Z e TJWG.

<sup>213</sup> Vgl. Kap. 3.4.5 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>214</sup> Im Rahmen beider Vermittlungsaufgaben können Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt mit der Erfüllung des Aufgabenbereiches beauftragt werden (vgl. hierzu §§ 18 iVm 28 TJWG; §§ 25 iVm 28 leg.cit.)

<sup>215</sup> Unter dem Begriff der "Gewährung" ist die Einleitung und alle wesentlichen Rechtsakte im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu verstehen. Zur Abgrenzung von hoheitlichen und nichthoheitlichen Aufgaben der Verwaltung vgl. Kap. 2.3 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>216</sup> Gemäß § 27 TJWG ist nur eine Anzeigepflicht einzuhalten.

<sup>217</sup> Ausgenommen sind hierbei Schülerheime im Sinne des Art 14 und 14 a B-VG. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Jugenderholungsheimen hat der Träger des Heimes gemäß § 27 TJWG die Aufnahme des Betriebes der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (hier ist kein Bewilligungsbescheid notwendig). Der Träger steht dann unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde analog zur Aufsicht der stationären Einrichtungen.

<sup>218</sup> Vgl. § 26 Abs 2 TJWG.

Voraussetzung für die Übertragung von nichthoheitlichen Aufgaben an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ist die **Feststellung der Eignung** auf Antrag des freien Trägers. Gemäß § 29 Abs 1 TJWG besteht auf die Anerkennung ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzung hierzu erfüllt ist. Die Einrichtung des freien Trägers wird als geeignet zur Erfüllung bestimmter nichthoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt im Bereich eines politischen Bezirkes oder mehrerer politischer Bezirke anerkannt. Der beantragende freie Träger muß aufgrund seiner Ausstattung und des ihm zur Verfügung stehenden Personals eine ordnungsgemäße Besorgung der betreffenden Aufgaben gewährleisten.

Gemäß § 29 Abs 1 letzter Satz TJWG wurde normiert, daß vor der Entscheidung über einen solchen Antrag der *Jugendwohlfahrtsbeirat* zu hören ist.<sup>219</sup> Daneben sind die allgemeinen Normen des Verwaltungsverfahrens anzuwenden. Der erlassene Eignungsbescheid ist zu widerrufen, wenn die Eignungsvoraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind. Der Träger ist verpflichtet, der Landesregierung unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung der Eignungsvoraussetzungen bekanntzugeben.

Gemäß § 28 TJWG erfolgt die **Übertragung eines betreffenden Aufgabenbereiches** an einen freien Träger durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Land Tirol und der betreffenden Einrichtung. In Tirol werden nicht einzelne Aufgaben, sondern Bereiche von Aufgaben übertragen.<sup>220</sup> Der Abschluß des Vertrages ist im "Boten von Tirol" kundzumachen.

Alle in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen sind gemäß § 7 TJWG zur *Verschwiegenheit* über sämtliche ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber den für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Organen.<sup>221</sup> Wurde ein Vertrag zwischen einem freien Träger und der Landesregierung hinsichtlich der Übernahme von nichthoheitlichen Aufgaben abgeschlossen, so ist der Träger bzw. die Einrichtung verpflichtet, den Vertragsinhalt zu erfüllen und Klienten zur Betreuung etc. zu übernehmen.

Unter die **Rechte der anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt** fällt die mögliche Mitgliedschaft im Jugendwohlfahrtsbeirat.<sup>222</sup>

Gemäß § 34 TJWG wurde eine Befreiung von den landesgesetzlich geregelten Abgaben für alle Amtshandlungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz normiert.

---

<sup>219</sup> Der Jugendwohlfahrtsbeirat ist gemäß § 30 TJWG beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichten und es gehören ihm unter anderem drei Vertreter der Einrichtungen der Jugendwohlfahrt an.

<sup>220</sup> Vgl. hierzu im Gegensatz die reine Aufgabenübertragung in den anderen hier behandelten Bundesländern und Abschnitt IV dieser Arbeit.

<sup>221</sup> Durch diese Bestimmung werden aber weitergehende Verschwiegenheitspflichten aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften nicht berührt (§ 7 Abs 2 TJWG). Zur Anwendung kommt diese Norm z.B. bei den weitergehenden Verschwiegenheitspflichten hinsichtlich der Bereitstellung von Personen für Supervision, die gemäß § 8 Abs 3 TJWG gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

<sup>222</sup> Vgl. Kap. 4.4.5 des Abschnittes II und Abschnitt IV dieser Arbeit.

### 3.4.3.2 Nichthoheitliche Aufgaben der Jugendwohlfahrtsträger - mögliche Aufgabenerfüllung durch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

Die möglichen von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zu erfüllenden **nichthoheitlichen Aufgaben** liegen nach dem TJWG im Rahmen der

- \* Erfüllung der Aufgaben der sozialen Dienste,
- \* (praktischen) Durchführung von Hilfen zur Erziehung,
- \* Pflege von Minderjährigen in Heimen und sonstigen Einrichtungen,
- \* Erholungsaktionen,
- \* Hilfen zur Festigung der Pflege und Erziehung,<sup>223</sup>
- \* Vermittlung von Pflegeverhältnissen<sup>224</sup> und
- \* Vermittlung von Annahme an Kindes Statt im Inland.<sup>225</sup>

### 3.4.4 Fachaufsicht und Kostentragung (inklusive Förderungsmöglichkeiten)

Wurden die Errichtung und der Betrieb der stationären Einrichtungen für Minderjährige von der Landesregierung bewilligt, unterliegen diese der **Aufsicht** der Landesregierung, die mindestens einmal jährlich die *bewilligungsgemäße* Handhabung zu prüfen hat.<sup>226</sup>

Eine gleichlautende Regelung wurde gemäß § 29 Abs 2 TJWG für die *anerkannten* Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt normiert. Die Überprüfung der Landesregierung hat dahin zu gehen, ob die Eignung der Einrichtung weiterhin gegeben ist.

Die **Kosten** sind für Maßnahmen der *Hilfen der Erziehung* zunächst vom Land Tirol zu tragen. Im Rahmen der vollen Erziehung besteht eine Kostenersatzpflicht für den Minderjährigen und seine Unterhaltspflichtigen,<sup>227</sup> soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind und der Kostenersatz keine besondere Härte bedeutet.<sup>228</sup>

Gemäß § 9 Abs 4 bis 6 TJWG ist die Inanspruchnahme der *sozialen Dienste* der öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger im allgemeinen unentgeltlich. Bei besonders hohen Kosten können Kostenbeiträge nach der Leistungskraft derjenigen, die einen solchen Dienst in Anspruch nehmen, bzw. deren Unterhaltspflichtigen verlangt werden. Genauere Festlegungen sind durch Richtlinien der Landesregierung vorzunehmen.

Für die *Vermittlung* (auf Pflegeplätze und der Annahme an Kindes Statt) darf kein Entgelt eingehoben werden.<sup>229</sup>

*Die Berechnung muss aufgeführt werden, wenn Beiträge nicht bestritten!*

<sup>223</sup> Vgl. hierzu genauer §§ 26 und 6 TJWG. Durch die Formulierungen der §§ 13 Abs 3 iVm 9 Abs 2 und 3 TJWG ist die Aufgabenübertragung an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt möglich. Durch den Satz "das Land hat ... bereitzustellen" kann auch keine ausschließliche Zuständigkeit der öffentlichen Jugendwohlfahrt gesehen werden.  
*(Land nicht zuständig, muss aber selbst sorgen, das kann übertragen)*

<sup>224</sup> Dieser Aufgabenbereich kann auf Ersuchen der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt übernommen werden.

<sup>225</sup> Vgl. obige Fußnote.

<sup>226</sup> Vgl. genauer § 26 Abs 3 bis 5 TJWG. Der Träger ist verpflichtet, den Organen und sonstigen Beauftragten der Landesregierung den Zutritt und die Überprüfung zu ermöglichen. Bei Mängelfeststellung sind diese bei sonstigem Bewilligungswiderruf innerhalb angemessener Frist zu beheben.

<sup>227</sup> Großeltern sind von dieser Kostenersatzpflicht ausgeschlossen.

<sup>228</sup> Vgl. § 16 TJWG.

<sup>229</sup> Vgl. §§ 17 Abs 5 und 25 Abs 4 TJWG.

### 3.4.5 Jugendwohlfahrtsbeirat

In Tirol ist gemäß § 30 TJWG beim Amt der Landesregierung ein Jugendwohlfahrtsbeirat einzurichten, wobei den Mitgliedern des Beirates eine Aufwandsentschädigung gebührt.

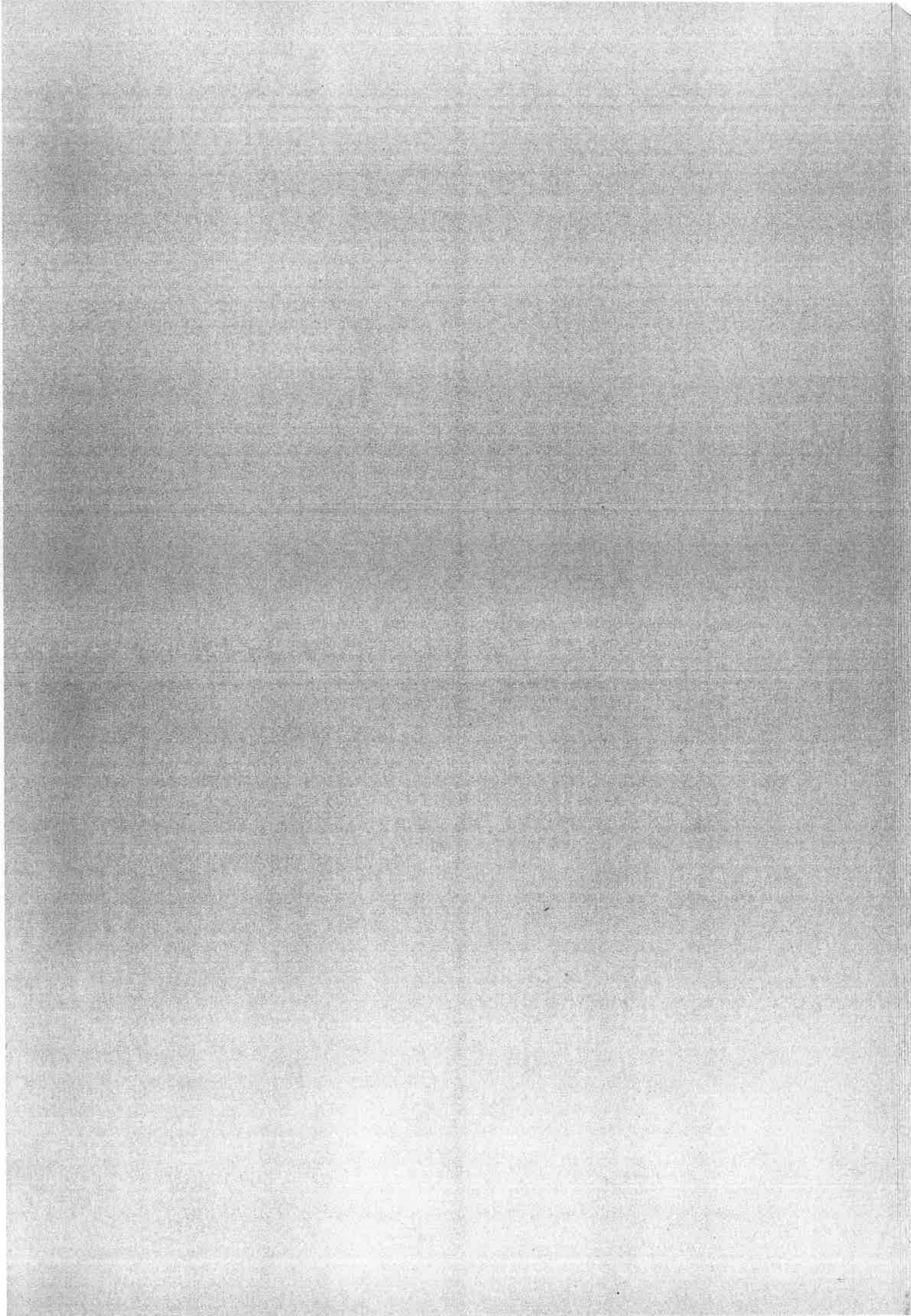
Dem Jugendwohlfahrtsbeirat gehören Mitglieder aus folgenden Positionen an:

- \* das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige Mitglied für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt,
- \* der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Jugendwohlfahrtswesen zuständigen Abteilung,
- \* der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die außerschulische Jugendbetreuung zuständigen Abteilung,
- \* drei Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörden,
- \* drei Vertreter der Wissenschaft,
- \* drei Vertreter der Einrichtungen der Jugendwohlfahrt,
- \* ein Vertreter der Justiz,
- \* ein Vertreter des Tiroler Gemeindeverbandes sowie
- \* ein Vertreter des Berufsverbandes "Diplomierter Sozialarbeiter".

Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gegeben. Der Jugendwohlfahrtsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.<sup>230</sup> Die Geschäftsordnung ist durch Verordnung von der Landesregierung zu erlassen, die insbesondere die Vorschriften über die Einberufung, die fallweise Zuziehung von Sachverständigen etc. zu umfassen hat.

Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat eine beratende Funktion (für die Landesregierung in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt).

<sup>230</sup> Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



### 3.5 VORARLBERG<sup>231</sup>

#### 3.5.1 Rechtsgrundlage

In Vorarlberg wurde das Vorarlberger Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, im folgenden L-JWG,<sup>232</sup> als Ausführungsgesetz zum JWG 1989 in der 4. Sitzung 1991 beschlossen.<sup>233</sup>

*J. Obermann; 02. 07. 1991 in Wien*

#### 3.5.2 Sachliche und örtliche Zuständigkeiten der öffentlichen Träger

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt (**sachliche Zuständigkeit**) ist gemäß § 24 L-JWG das Land. Das Land hat die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt nach dem L-JWG allgemein als Träger von Privatrechten zu besorgen.<sup>234</sup>

Im Rahmen der **hoheitlichen Aufgaben**, bei deren Erfüllung das Land nicht als Träger von Privatrechten tätig werden kann, obliegt dem öffentlichen Träger die

- \* Eignungsfeststellung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sowie die Aufsicht über diese und der Widerruf (Landesregierung),<sup>235</sup>
- \* Bewilligung und Beaufsichtigung (und der Widerruf) von Pflegeverhältnissen (Bezirkshauptmannschaften),<sup>236</sup>
- \* Bewilligung von Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige sowie deren Aufsicht und Widerruf (Landesregierung)<sup>237</sup> sowie
- \* Entgegennahme von Anzeigen über den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern (Bezirkshauptmannschaften).<sup>238</sup>

Die hoheitliche Fachaufsicht der Landesregierung über die Bezirksverwaltungsbehörden im Bereich der Jugendwohlfahrt wurde nicht ausdrücklich im L-JWG aufgenommen.<sup>239</sup>

*Bezirksverwaltungsbehörden sind nicht betroffen*

<sup>231</sup> Vgl. zu den Leistungen der Jugendwohlfahrt und zur personellen Zuständigkeit Kap. 1 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>232</sup> Vgl. vlbGLGBl 1991/46.

<sup>233</sup> Das Vorarlberger Jugendfürsorgegesetz, vlbGLGBl 1959/17, idF vlbGLGBl 1976/1, trat mit Inkrafttreten des L-JWG außer Kraft.

<sup>234</sup> Ausgenommen sind hiervon die in § 24 Abs 2 zweiter Satz leg.cit. aufgezählten hoheitlichen Aufgaben, die der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden obliegen.

<sup>235</sup> Vgl. § 25 L-JWG.

<sup>236</sup> Vgl. §§ 17, 19 iVm 24 Abs 3 L-JWG.

<sup>237</sup> Vgl. §§ 21 iVm 24 Abs 2 2.Satz L-JWG. Hierunter fallen auch Einrichtungen, die nur für die Unterbringung von Minderjährigen während des Tages gedacht sind.

<sup>238</sup> Vgl. § 22 L-JWG.

<sup>239</sup> Vgl. zur allgemeinen Aufsicht des Landes über die Bezirksverwaltungsbehörden Kap. 2.1 des Abschnittes II dieser Arbeit.



- Arbeitgeber*
- Im Rahmen der **nichtbehördlichen Aufgaben** obliegen den öffentlichen Trägern die Aufgaben der
- \* Planung von Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Jugendwohlfahrt (Landesregierung),
  - \* Forschung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt (Landesregierung),
  - \* Öffentlichkeitsarbeit, die insbesondere das Verständnis für die Anliegen der Jugendwohlfahrt verstärken soll (Landesregierung),<sup>240</sup>
  - \* Gewährung von Maßnahmen der Erziehungshilfen (Bezirkshauptmannschaften),<sup>241</sup>
  - \* Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in das In- und Ausland (Bezirkshauptmannschaften)<sup>242</sup> und
  - \* Vermittlung von Pflegeplätzen (primäre Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften vor den Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt).<sup>243</sup>

Die **örtliche Zuständigkeit** der Bezirkshauptmannschaften richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt (bzw. subsidiär aus dem bloßen Aufenthalt) des Minderjährigen (bei Erteilung von Pflegebewilligungen ist für die örtliche Zuständigkeit der gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeeltern ausschlaggebend). Bei Gefahr in Verzug ist diejenige Bezirkshauptmannschaft zuständig, in deren Bereich die erforderliche Maßnahme zu treffen ist.<sup>244</sup>

### 3.5.3 Freie Träger/Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

#### 3.5.3.1 Eignungsfeststellung, Bewilligung und Sanktionen

Zur Besorgung von nichtbehördlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt *sollen* Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt herangezogen werden. Die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt müssen hierfür je nach Ziel entweder eine Bewilligung der Landesregierung gemäß § 21 L-JWG erhalten<sup>245</sup> oder sich vorerst einem Anerkennungsverfahren gemäß § 25 L-JWG unterziehen. *Es kann auch beide (versucht man nicht für die?) kann in einem Antrag sein.*

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind, ist gemäß § 21 L-JWG eine **Bewilligung** der Landesregierung erforderlich.<sup>246</sup> Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtung nach ihrer Ausstattung und Führung Gewähr für die Pflege und Erziehung bietet. Im Gesetz wurden (beispielsweise) folgende Voraussetzungen angeführt:

- \* ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept,
- \* fachlich geeignetes und verlässliche Personen zur Betreuung der Einrichtung,
- \* fachlich ausgebildetes Personal in der erforderlichen Anzahl zur Pflege und Erziehung der Minderjährigen,
- \* Eignung der Einrichtung nach Lage und Ausstattung und
- \* Vorliegen wirtschaftlicher Voraussetzungen die den Bestand der Einrichtung sichern.

Nähere Bestimmungen können aufgrund einer Verordnungsermächtigung gemäß § 21 Abs 3 L-JWG durch die Landesregierung erlassen werden.

<sup>240</sup> Vgl. zu den drei ersten Punkten § 27 L-JWG.

<sup>241</sup> Vgl. §§ 13 iVm 24 Abs 2 L-JWG (Aufgabenerfüllung gemeinsam mit Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt). Unter dem Begriff der "Gewährung" ist die Einleitung und alle wesentlichen Rechtsakte im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zu verstehen. Zur Abgrenzung von hoheitlichen und nichtbehördlichen Aufgaben der Verwaltung vgl. Kap. 2.3 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>242</sup> Vgl. § 23 L-JWG. Keine Aufgabenerfüllung durch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt möglich.

<sup>243</sup> Vgl. § 15 L-JWG iVm den erläuternden Bemerkungen zum L-JWG.

<sup>244</sup> Vgl. § 30 L-JWG.

<sup>245</sup> Hinsichtlich Jugenderholungsheimen und Ferienlagern, die für Kinder und Jugendliche zum Zwecke der Erholung eingerichtet wurden, besteht gemäß § 22 leg.cit. eine Anzeigepflicht vier Wochen vor der Aufnahme des Betriebes an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft.

<sup>246</sup> Ausgenommen sind hierbei Schülerheime im Sinne des Art 14 und 14 a B-VG. Vgl. weiter vorne.

Voraussetzung für die Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt für die Erfüllung anderer nichthoheitlicher Aufgaben ist die **Feststellung der Eignung** dieser Einrichtung. Die Eignungsfeststellung hat auf Antrag der jeweiligen Einrichtung von der Landesregierung zu erfolgen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet ist. Der Antragsteller muß insbesondere über das erforderliche Personal und die erforderlichen Räumlichkeiten verfügen.

Einrichtungen, die Pflegeverhältnisse vermitteln wollen, müssen auch Hilfen zur Vorbereitung und Festigung der Pflegeverhältnisse anbieten können. Der Eignungsbescheid kann erforderlichenfalls mit Bedingungen und Auflagen erlassen werden.<sup>247</sup>

Im Rahmen des Verfahrens auf Eignungsfeststellung sind die allgemeinen Normen des Verwaltungsverfahrens anzuwenden. Der erlassene Eignungsbescheid ist zu widerrufen, wenn sich die Eignungsvoraussetzungen der Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt geändert haben, wobei der freie Jugendwohlfahrtsträger verpflichtet ist, der Landesregierung unaufgefordert und unverzüglich jede Änderung der Eignungsvoraussetzungen bekanntzugeben.<sup>248</sup>

*gemäß dem der Eignung oder  
Wohlfahrtsträger; der Landes-  
regierung in  
Vorarlberg*

*insbes.* Insbesondere soll die Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 25 Abs 1 letzter Satz L-JWG jedenfalls dann erfolgen, wenn diese eine bessere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung als die öffentlichen Träger gewährleisten.

In Vorarlberg wird nach der Feststellung der Eignung gemäß § 25 L-JWG eine **Rahmenvereinbarung** im Interesse einer koordinierten und zielgerichteten Arbeit zwischen dem anerkannten freien Träger und dem Land Vorarlberg abgeschlossen. Die Rahmenvereinbarung als Vertrag zwischen der privatwirtschaftlich tätig werdenden Verwaltung und dem freien Träger gilt solange, solange die Eignungsfeststellung für den freien Jugendwohlfahrtsträger vorliegt. Wird diese widerrufen, gilt die Vereinbarung mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides als beendet. Ansonsten kann für die Dauer der Rahmenvereinbarung eine Kündigungsfrist vereinbart oder befristet abgeschlossen werden. Die Übertragung der einzelnen und bestimmten nichthoheitlichen Aufgaben erfolgt im Rahmen eines Vertrages zwischen den oben genannten Vertragsparteien.

Unter die **Pflichten aller in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen** (und somit auch der Personen der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt) fällt die nach § 29 L-JWG normierte Verschwiegenheitspflicht, die die in der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.<sup>249</sup> Dieser Bestimmung steht eine Unterstützung und (erforderliche) Akteneinsicht des Kinder- und Jugendanwaltes durch die Behörden und Einrichtungen, die mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraut wurden, nicht entgegen.<sup>250</sup>

Gemäß § 35 sind alle Eingaben, Verhandlungsschriften, Beurkundungen und Ausfertigungen in Angelegenheiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes sowie Zeugnisse, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, von Landes- und Gemeindeabgaben **befreit**.

Die in den §§ 31 und 32 L-JWG normierten Rechte und Pflichten der Amtshilfe, Mitwirkung und Mitteilung sind nur gegenüber Organen des Bundes, der Länder und Gemeinde(verbände) sowie gegenüber Trägern der Sozialversicherungen anwendbar. Für Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besteht daher weder die Pflicht zur Hilfeleistung bei der Vollziehung des L-JWG, noch der Mitteilung von Tatsachen, die zur Vollziehung des L-JWG erforderlich sind. Ebenso besteht keine Hilfeleistungspflicht der Bundesgendarmerie gegenüber den freien Trägern der Jugendwohlfahrt, um die Ausübung der Befugnisse im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zu sichern.<sup>251</sup>

<sup>247</sup> Vgl. § 25 Abs 2 erster Satz zweiter Halbsatz L-JWG.

<sup>248</sup> Vgl. § 25 Abs 3 L-JWG.

<sup>249</sup> Durch diese Bestimmung werden aber weitergehende Verschwiegenheitspflichten nicht berührt.

<sup>250</sup> Vgl. § 26 Abs 7 L-JWG.

<sup>251</sup> Vgl. § 36 L-JWG.

### 3.5.3.2 Nichthoheitliche Aufgaben der Jugendwohlfahrtsträger - mögliche Aufgabenerfüllungen durch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

Die möglichen nichthoheitlichen Aufgaben, die eine **Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt** gemäß dem L-JWG erfüllen könnte, liegen im Rahmen der

- \* sozialen Dienste,
- \* Vermittlung und Vorbereitung von Pflegeverhältnissen,
- \* Beratung für Pflege- und Adoptiveltern,
- \* Hilfen zur Festigung der Pflege,
- \* Errichtung und des Betriebs von Wohnheimen und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige sowie
- \* Erholungsaktionen für Minderjährige.<sup>252</sup>

Hinsichtlich der Vermittlung von Pflegeverhältnissen ist anzumerken, daß nach den erläuternden Bemerkungen zum L-JWG der Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt vorgezogen werden soll.

### 3.5.4 Fachaufsicht und Kostentragung (inklusive Förderungsmöglichkeiten)

Wurde die Errichtung und der Betrieb der Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige von der Landesregierung bewilligt, unterliegen diese der Überprüfung durch die Landesregierung.<sup>253</sup> Synonyme Regelungen wurden hinsichtlich der anzeigepflichtigen Jugenderholungsheime und Ferienlager (Bezirkshauptmannschaft) getroffen.

*Soweit* ein freier Jugendwohlfahrtsträger zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt *herangezogen* wird, unterliegen seine Einrichtungen der Aufsicht durch die Landesregierung. Hierbei hat der Träger der Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.<sup>254</sup>

Gemäß § 33 L-JWG haben Personen, die *soziale Dienste* in Anspruch nehmen, einen **Kostenbeitrag** zu leisten. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe der Beitragsleistung festzulegen. Hierbei sind gemäß dem Gesetzesauftrag sowohl Art und Umfang der Dienste als auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klienten zu berücksichtigen.

Jedenfalls unentgeltlich sind *Schwangerschafts- und Säuglingsdienste*,<sup>255</sup> *Jugenddienste* sowie die *erste Inanspruchnahme der Beratungsdienste*. Weitere Ausnahmen von der Entgeltlichkeit können durch eine Verordnung der Landesregierung gemäß § 33 Abs 1 3 Satz L-JWG festgelegt werden, wenn dies erforderlich ist, um das Ziel der sozialen Dienste zu erreichen.

Für die *Vermittlung* (auf Pflegeplätze und der Annahme an Kindes Statt) darf kein Entgelt eingehoben werden.<sup>256</sup>

<sup>252</sup> Vgl. §§ 5 ff, 15, 18, 21 und 22 L-JWG.

<sup>253</sup> Vgl. genauer § 21 Abs 4 und 5 TJWG. Der Träger der Einrichtung hat die Überprüfung zu ermöglichen und dafür zu sorgen, daß den Organen der Landesregierung der Zutritt und die Einsicht in schriftliche Unterlagen ermöglicht wird. Bei Mängelfeststellung sind diese bei sonstigem Bewilligungswiderruf (trotz Aufforderung) innerhalb angemessener Frist zu beheben.

<sup>254</sup> Vgl. § 25 Abs 3 L-JWG. Damit dieser Teil § 8 JWG 1989 entspricht (und dies ist auch in den erläuternden Bemerkungen zum L-JWG vorgesehen), ist § 25 Abs 3 L-JWG derart zu interpretieren, daß die Behörde die Eignungsfeststellung zu widerrufen hat, wenn die Einrichtung die Voraussetzungen der Eignungsfeststellung nicht erfüllt. Dies impliziert eine Aufsichtspflicht.

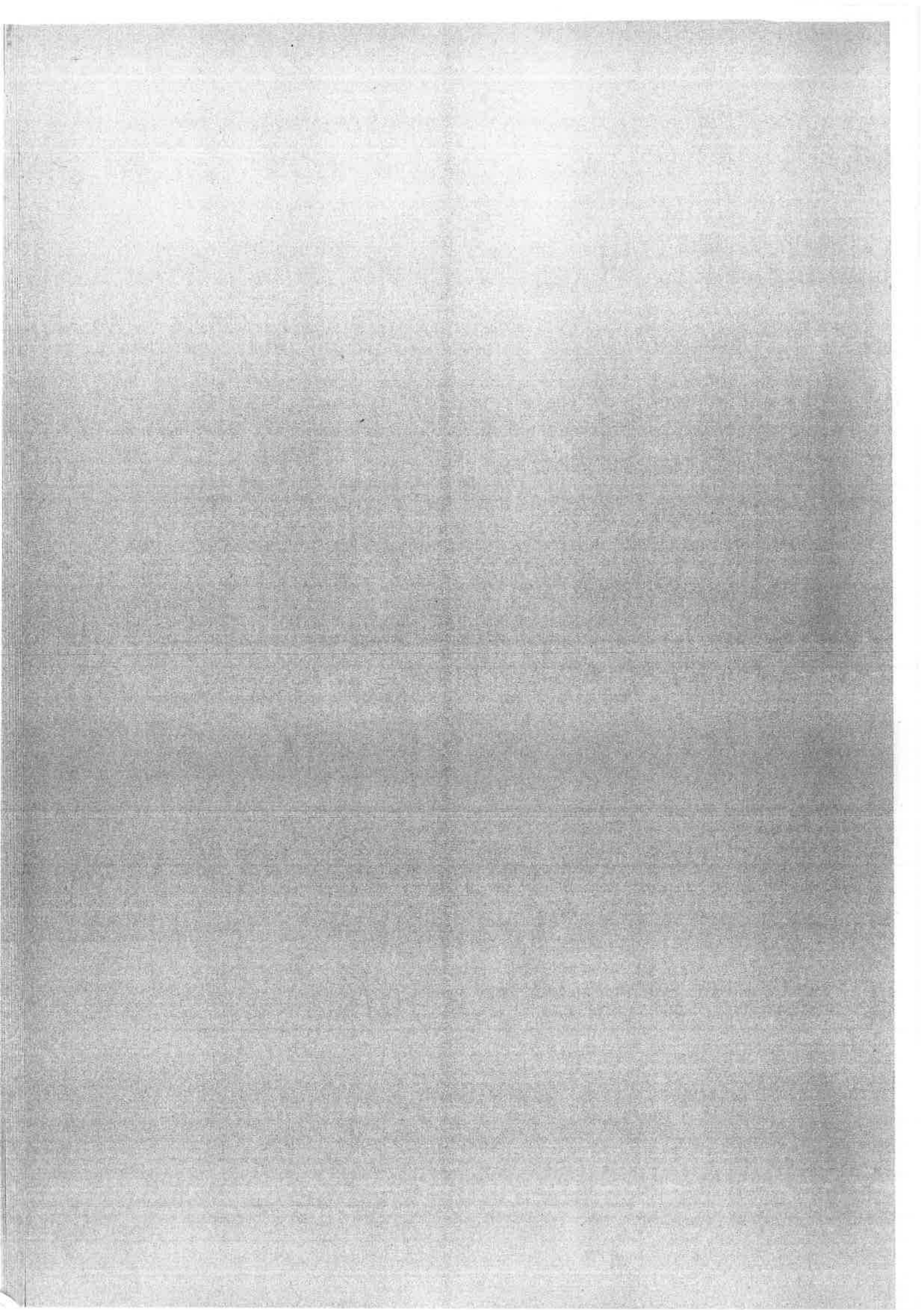
<sup>255</sup> Hierunter fallen nur Dienste gemäß § 6 Abs 2 lit a und b L-JWG (Beratungen für die Familienplanung sowie Beratungen während der Schwangerschaft und in der Zeit des Säuglings- und Kleinkindalters).

<sup>256</sup> Vgl. §§ 15 Abs 2 und 23 Abs 5 L-JWG.

Die Kosten für Maßnahmen der *Erziehungshilfe* sind, soweit dem Minderjährigen durch diese Maßnahme Unterhalt gewährt wird, vom Minderjährigen und seinen Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht zu tragen oder der Bezirkshauptmannschaft zu ersetzen, wenn die Kosten vorläufig vom Land Vorarlberg getragen wurden. Diese Kostentragungs- bzw. -ersatzpflicht besteht nur insoweit, als die Minderjährigen (Unterhaltspflichtigen) nach den Lebensverhältnissen dazu imstande sind bzw. zur Zeit der Durchführung der Maßnahme dazu imstande gewesen waren. Hierbei gilt ab Beendigung der Maßnahme die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren. Kosten, die durch die angeführten Regelungen nicht gedeckt werden können, sind gemäß § 33 Abs 5 leg.cit. nach den Vorschriften der öffentlichen Fürsorge zu tragen.<sup>257</sup>

---

<sup>257</sup> Vgl. § 14 Vorarlberger Sozialhilfegesetz, vlbgLGBI 1971/16 (vv) idF vlbG LGBI 1986/18. Gemäß § 34 L-JWG ist die Übertragung von Rechtsansprüchen aufgrund einer Legalzession geregelt.



#### 4. VERGLEICH DER JWG DER BUNDESLÄNDER NIEDERÖSTERREICH, OBERÖSTERREICH, STEIERMARK, TIROL UND VORARLBERG

##### 4.1 Begriffserklärungen

Die Landesausführungsgesetzgeber haben aufgrund des Bundesgrundsatzgesetzes über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge die vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebenen Spielräume unterschiedlich in Anspruch genommen.

Vorrangig von Bedeutung sind für die vorliegende Arbeit die Begriffe **Anerkennung** bzw. **Eignung** von freien Trägern/Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt als Voraussetzung für eine Übertragung von nichthoheitlichen Aufgaben (bzw. Heranziehung oder Betrauung). Auch die **Bewilligung** bzw. **Anzeige**pflicht von Kinder- und Jugend(erholungs)heimen und sonstigen Einrichtungen stellen einen Schwerpunkt dar.

Allgemein ist festzuhalten, daß die oben angeführten Begriffe der "Anerkennung" und "Eignung" inhaltlich gleichzusetzen sind. Gemäß § 5 O.ö.JWG 1991 können Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dann zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn ihre Eignung hierzu mit Bescheid festgestellt wurde. Eine ähnliche Formulierung findet sich auch in den anderen Landesgesetzen.<sup>258</sup>

Synonym werden in den Landesgesetzen die Begriffe der "Bewilligung" bzw. "Anzeige"pflicht verwendet. Bedarf eine Einrichtung<sup>259</sup> aufgrund ihrer Ziele einer behördlichen Bewilligung, so benötigt diese Einrichtung im allgemeinen kein gesondertes Anerkennungs- bzw. Eignungsverfahren nach den oben genannten Bestimmungen.<sup>260</sup>

Die Begriffe der **Heranziehung**, **Übertragung** bzw. **Betrauung** der freien Träger bzw. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben(bereichen) werden in den Bundesländern in denselben Zusammenhängen verwendet und sind juristisch gleich zu bewerten.<sup>261</sup>

Der Bereich betreffend die **Voraussetzungen für die Eignungs- bzw. Anerkennungsverfahren** sowie die Verfahren auf Erteilung einer **Bewilligung** wurden einer unterschiedlichen Regelung unterworfen. Grundsätzlich besteht auf die positive Bescheiderlassung in diesen Verfahren ein Rechtsanspruch, wenn die gesetzlich positivierten Voraussetzungen von den freien Trägern bzw. den Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erfüllt werden.

Der **Bundesgrundsatzgesetzgeber** legt als Voraussetzung für die Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt fest, daß diese nach Ziel und Ausstattung zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben geeignet sein müssen. Die nähere Ausgestaltung dieser Regelung wurde den Landesausführungsgesetzgebern überlassen.

Eine Definition zur Unterscheidung der Begriffe **Träger** und **Einrichtung** wurde im O.ö.JWG 1991 vorgenommen. Demnach sind freie Jugendwohlfahrtsträger jene natürlichen und juristischen Personen, die geeignete Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt einrichten und betreiben.<sup>262</sup>

---

<sup>258</sup> Vgl. § 11 NÖ JWG 1991, § 10 StJWG, § 29 TJWG und § 25 L-JWG.

<sup>259</sup> Hierunter fallen Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in die (volle) Erziehung dienen. Dies sind gemäß §§ 30 und 32 O.ö.JWG Heime, Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen (z.B. Kinderdörfer) sowie Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstuben etc), gemäß §§ 35 f NÖ JWG Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen, gemäß §§ 29 und 31 StJWG Heime und sonstige (Kinderbetreuungs-)Einrichtungen, gemäß § 26 TJWG stationäre Einrichtungen sowie laut § 21 L-JWG Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen.

<sup>260</sup> Anzeigepflichtig sind Jugenderholungsheime und Ferienlager (§ 40 NÖ JWG 1991, § 33 O.ö.JWG 1991, § 32 StJWG, § 27 TJWG und § 22 L-JWG).

<sup>261</sup> Sie werden jedoch, wie sich aus den Interviews ergab, in den Ländern unterschiedlich verwendet. Vgl. hierzu genauer Abschnitt IV.

<sup>262</sup> Vgl. § 5 Abs 1 O.ö.JWG 1991.

Der Begriff hinsichtlich des **gewöhnlichen Aufenthaltes** wird aus § 66 Abs 2 JN und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes abgeleitet. Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich demnach ausschließlich nach den tatsächlichen Umständen und hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit ab.

## 4.2 Zuständigkeiten

### 4.2.1 Sachliche Zuständigkeit der öffentlichen Träger

#### 4.2.1.1 Allgemeines

§ 4 JWG 1989 bestimmt, daß die Länder die Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind, wodurch die sachliche Zuständigkeit in der Vollziehung ausnahmslos in Landeskompetenz ist. Die Landesgesetzgebung ist ermächtigt zu bestimmen, welche Organisationseinheiten die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu besorgen haben.

Grundsätzlich fungieren als öffentliche Jugendwohlfahrtsträger die jeweiligen Abteilungen der Landesregierung sowie die Bezirksverwaltungsbehörden. Im Rahmen der sozialen Dienste und der stationären und ambulanten Einrichtungen der Jugendwohlfahrt können auch Sozialhilfeverbände (soweit solche Verbände installiert sind)<sup>263</sup> sowie Städte mit eigenem Statut öffentliche Jugendwohlfahrtsträger sein.

#### 4.2.1.2 Hoheitliche Aufgaben

Die jeweilige **Landesregierung** ist in *Niederösterreich*,<sup>264</sup> *Oberösterreich*,<sup>265</sup> *Steiermark*<sup>266</sup> *Tirol*<sup>267</sup> sowie *Vorarlberg*<sup>268</sup> zuständig für die

- \* Feststellung der **Eignung** (und des Widerrufs) der freien Träger bzw. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt sowie die Aufsicht über diese (mit einer *Teilausnahme Niederösterreichs und Oberösterreichs*)<sup>269</sup>,
- \* Erteilung von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Heime (Kinder- und Jugendheime), Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen für Minderjährige sowie die **Aufsicht** über diese Einrichtungen und der **Widerruf** der Bewilligungen<sup>270</sup> sowie
- \* (**Fach-**)**Aufsicht** über die jeweiligen (Referate der) Bezirksverwaltungsbehörden der Länder bei deren Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt.<sup>271</sup>

<sup>263</sup> Sozialhilfeverbände bestehen nur in Oberösterreich und der Steiermark.

<sup>264</sup> Vgl. §§ 11 und 13 NÖ JWG 1991; § 54 NÖ JWG 1991.

<sup>265</sup> Vgl. § 5 Abs 4 Z 1 und 2 O.ö. JWG 1991; § 6 Abs 3 iVm § 4 Abs 1 und 2 leg.cit.

<sup>266</sup> Vgl. § 5 Abs 2 StJWG.

<sup>267</sup> Vgl. § 29 TJWG.

<sup>268</sup> Vgl. § 25 L-JWG.

<sup>269</sup> In *Niederösterreich* kann die Landesregierung die Zuständigkeit zur Aufsicht an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde delegieren, wenn sich die Tätigkeit der Einrichtung nur auf den jeweiligen Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde erstreckt. In *Oberösterreich* ist zur Eignungsfeststellung (und somit auch zur Aufsicht) nur dann die Landesregierung zuständig, wenn sich die Tätigkeit der antragstellenden Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt auf zwei oder mehrere politische Bezirke bezieht.

<sup>270</sup> Vgl. §§ 36 und 38 NÖ JWG 1991, §§ 30 f O.ö. JWG 1991, § 29 StJWG, § 26 Abs 1 und 3 TJWG sowie § 21 L-JWG.

<sup>271</sup> In den Gesetzen in *Niederösterreich*, *Oberösterreich* und *Steiermark* wurde die Fachaufsicht ausdrücklich normiert; für *Tirol* und *Vorarlberg* gilt nach den allgemeinen Regeln des Verfassungsrechtes das Aufsichtsrecht der Länder (vgl. Kap. 2.1 des Abschnittes II dieser Arbeit).

Im Rahmen der Aufsicht über die anerkannten freien Träger bzw. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ergeben sich länderweise Unterschiede.<sup>272</sup>

Die jeweils örtlich zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde** ist in *allen* behandelten Bundesländern zuständig für die

- \* Entgegennahme, Überprüfung und in weiterer Folge Aufsicht über die **anzeigepflichtigen Jugenderholungsheime und Ferienlager**<sup>273</sup> (*Steiermark teilweise*)<sup>274</sup>,
- \* Bewilligung (Aufsicht über und der Widerruf) von **Kinder- und Tagesbetreuungseinrichtungen**<sup>275</sup> (mit einer Teilausnahme *Tirols und Vorarlbergs*)<sup>276</sup>,
- \* **Bewilligung und Aufsicht von Pflegeverhältnissen und deren Widerruf.**<sup>277</sup>

In *Niederösterreich* ist die Bezirksverwaltungsbehörde weiters im Rahmen der delegierten Fachaufsicht über ausschließlich regional tätige Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zuständig. In *Oberösterreich* besteht bei einer Beschränkung der Tätigkeit der Einrichtung auf den Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde für diese die Zuständigkeit für das Eignungsfeststellungsverfahren, die Aufsicht und den Widerruf.<sup>278</sup>

Schwierigkeiten ergeben sich bei der Einteilung der **Hilfen zur Erziehung** in die hoheitliche oder nichthoheitliche Verwaltung. Einerseits hat es der Bundesgrundsatzgesetzgeber den Landesgesetzgebern freigestellt, ob sie diesen Bereich im Rahmen der hoheitlichen oder der nichthoheitlichen Verwaltung normieren wollen,<sup>279</sup> andererseits ist die Gewährung bzw. Durchführung der Erziehungshilfen an sich meist im nichthoheitlichen Bereich gelegen (aufgrund des Abschlusses eines Vertrages zwischen den Erziehungsberechtigten des betroffenen Minderjährigen und dem öffentlichen Träger). Sind die Erziehungsberechtigten nicht einverstanden (und schließen keinen Vertrag ab), so hat der öffentliche Träger (wenn er die Maßnahme zwangsweise durchsetzen möchte) die Obsorgeübertragung beim örtlich zuständigen Bezirksgericht (als Pflegschaftsgericht) zu beantragen. Die Arbeit des Gerichtes ist immer hoheitlich.<sup>280</sup> Aus diesen Gründen erfolgt die Behandlung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der nicht hoheitlichen Aufgaben.

<sup>272</sup> Vgl. Genauerer Kap. 4.3.5 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>273</sup> Vgl. §§ 40 und 41 NÖ JWG 1991, §§ 33 und 34 O.ö.JWG 1991, § 27 TJWG sowie § 22 L-JWG.

<sup>274</sup> In der *Steiermark* ist die Entgegennahme der Anzeige für den Betrieb von Ferienlagern (Zeltlagern) im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde (im Gegensatz zu Jugenderholungsheimen = Beherbergungsbetriebe; Zuständigkeit der Landesregierung) gelegen. Vgl. § 32 StJWG.

<sup>275</sup> Vgl. §§ 30 bis 32 und § 54 NÖ JWG 1991, §§ 22 Abs 6 und 32 O.ö.JWG 1991 und §§ 23 Abs 2 2.Satz und 31 StJWG (unter Berücksichtigung des § 24 Abs 1 Z 1 leg.cit.).

<sup>276</sup> In beiden Bundesländern wurden Kinderbetreuungseinrichtungen nicht ausdrücklich normiert, da in *Tirol* eine eigene Kinderbetreuungsverordnung erlassen wurde und in *Vorarlberg* diese Einrichtungen unter § 21 L-JWG fallen (diese Bestimmung hält keine zeitliche Begrenzung fest). In *Tirol* bedarf eine Tagesmutter gemäß § 24 TJWG einer Bewilligung, in *Vorarlberg* einer Bewilligung gemäß § 17 Abs 5 L-JWG.

<sup>277</sup> Vgl. §§ 21 bis 24, 26 und 28 NÖ JWG 1991, §§ 22 ff O.ö.JWG, § 5 Abs 4 StJWG (Generalklausel), § 20 TJWG sowie §§ 17 und 19 L-JWG.

<sup>278</sup> Vgl. § 5 Abs 4 Z 2 O.ö.JWG 1991.

<sup>279</sup> Vgl. *Ent-Frischengruber*, JWG 49.

<sup>280</sup> Vgl. hierzu die Einteilung in Kap. 2.1 des Abschnittes II dieser Arbeit. Die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit sind immer hoheitlich, nur im Rahmen der Verwaltung ergibt sich die mögliche Unterscheidung in hoheitliche und nichthoheitliche Verwaltung.

*hofft man verhindern!*

*Michl*



#### 4.2.1.3 Nichthoheitliche Aufgaben im Bereich der Jugendwohlfahrt - Zuständigkeit der öffentlichen Träger

Der jeweiligen Landesregierung obliegt in *Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark* und *Tirol* die Aufgabe der

- \* **Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ins (und vom) Ausland** (Ausnahme *Vorarlberg*<sup>281</sup>)<sup>282</sup> sowie
- \* **Planung und Öffentlichkeitsarbeit** auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt.<sup>283</sup>

In *Oberösterreich* ist die Landesregierung (teilweise) weiters für die Durchführung der vollen Erziehung zuständig.<sup>284</sup>

Dem Land obliegt allgemein weiters die Anregung und -leitung oder Selbstdurchführung der Förderung der **Forschung** auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt.<sup>285</sup>

In allen behandelten Bundesländern sind den **Bezirksverwaltungsbehörden** die Aufgaben der

- \* **Vermittlung der Annahme an Kindes Statt im Inland**<sup>286</sup> sowie
- \* **Vermittlung von Pflegeverhältnissen**<sup>287</sup> zugewiesen.

In *Vorarlberg* obliegt auch die **Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ins Ausland** der örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde**. Während in *Niederösterreich, der Steiermark* und *Vorarlberg* nur der öffentliche Träger die **Vermittlung der Annahme an Kindes Statt (Inland)** vornehmen kann, können in *Oberösterreich* und *Tirol* auch anerkannte Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt mit der Erfüllung der Aufgabe betraut werden. Bei der **Vermittlung von Pflegeverhältnissen** ist nur in *Niederösterreich*<sup>288</sup> die ausschließliche Zuständigkeit des öffentlichen Trägers gegeben. In *allen anderen* behandelten Bundesländern ist zur Aufgabenerfüllung die Heranziehung von freien Trägern bzw. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt möglich.<sup>289</sup>

In *Oberösterreich* haben die Bezirksverwaltungsbehörden weiters die Einrichtung und den Betrieb von richtungsgebenden Einzelprojekten im Rahmen der **sozialen Dienste**<sup>290</sup> zu gewährleisten sowie Planungs- und Öffentlichkeitsarbeit in ihren sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichen durchzuführen. In der *Steiermark*<sup>291</sup> und in *Tirol*<sup>292</sup> haben die Landesregierungen auch Vorsorge für

<sup>281</sup> Vgl. § 23 L-JWG - Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).

<sup>282</sup> Vgl. § 34 NÖ JWG 1991, § 29 Abs 2 O.ö.JWG 1991, § 5 Abs 3 Z 7 iVm § 34 StJWG sowie §§ 25 iVm 28 Abs 1 und 32 Abs 2 Z e TJWG.

<sup>283</sup> Vgl. §§ 50 ff NÖ JWG 1991, § 8 O.ö.JWG 1991 (hier ist auch die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gegeben), § 5 Abs 3 Z 1 und 2 iVm § 9 StJWG (inkl. Fortbildung des Personals), § 5 TJWG (inkl. Forschung) sowie § 27 L-JWG (Aufgaben: Planung von Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Jugendwohlfahrt (Konzepte), Forschung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt und der Öffentlichkeitsarbeit).

<sup>284</sup> Vgl. weiter unten.

<sup>285</sup> Vgl. § 51 NÖ JWG 1991, §§ 7 und 8 O.ö.JWG 1991 (inkl. dem Abschluß von Vereinbarung nach Art 15 a B-VG und der Errichtung und dem Betrieb von richtungsgebenden Einzelprojekten), § 5 Abs 3 Z 3 StJWG (auch Statutarstädte können Fortbildungsmaßnahmen anbieten), § 8 TJWG und § 28 Abs 3 L-JWG.

<sup>286</sup> Vgl. § 33 Abs 3 NÖ JWG 1991, § 28 Abs 3 2. Halbsatz O.ö.JWG 1991, § 5 Abs 4 StJWG (Generalklausel), § 31 Abs 3 TJWG (Generalklausel) und § 23 L-JWG (auch die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ins Ausland).

<sup>287</sup> Vgl. § 20 NÖ JWG 1991, § 21 O.ö.JWG, § 22 StJWG, § 18 TJWG und § 15 L-JWG

<sup>288</sup> Vgl. § 20 NÖ JWG 1991.

<sup>289</sup> Vgl. § 21 O.ö.JWG 1991, § 22 StJWG, §§ 25 iVm 28 TJWG, § 15 L-JWG (laut erläuternden Bemerkungen ist eine primäre Zuständigkeit des öffentlichen Trägers gegeben).

<sup>290</sup> Vgl. § 12 Abs 3 letzter Satz O.ö.JWG 1991, ansonsten Bezirksverwaltungsbehörde § 32 leg.cit.

<sup>291</sup> Vgl. § 5 Abs 3 Z 6 StJWG. In der Steiermark obliegen der Landesregierung weiters die jugendanwaltschaftlichen Aufgaben im Sinne des § 13 StJWG.

die Erbringung **sozialer Dienste** zu treffen und für **Pflegeeltern(-personen)**, -kinder und Herkunftsfamilien (leibliche Eltern) und deren Beratung und Unterstützung sowie zur Vorsorge zur Errichtung stationärer Einrichtungen (Tirol) zu sorgen.<sup>293</sup> In *Vorarlberg* muß der öffentliche Träger dafür Sorge tragen, daß soziale Dienste etc. zur Verfügung stehen bzw. Maßnahmen der Erziehungshilfe getroffen werden.

Im Rahmen der **Hilfen zur Erziehung** ist zwischen der vollen Erziehung und der Unterstützung der Erziehung sowie zwischen der freiwilligen Erziehung und der Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu unterscheiden.<sup>294</sup> Die Normen der Landesgesetze gehen in diesem Zusammenhang davon aus, daß die Gewährung bzw. Durchführung der Hilfen zur Erziehung den öffentlichen Trägern zukommt, wobei alle behandelten Landesgesetzgeber hierunter die Einleitung und alle wesentlichen Rechtsakte der Hilfen zur Erziehung verstehen. Die (praktische) Durchführung dieser Hilfen kann über Heranziehung eines freien Trägers bzw. einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt erfolgen.

Für die Hilfen zur Erziehung ist in *Oberösterreich* die Landesregierung zuständig, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, der aufgrund seines Sozialverhaltens einer besonders intensiven sozialpädagogischen Betreuung bedarf und vorzugsweise das elfte Lebensjahr vollendet hat (im Rahmen der vollen Erziehung);<sup>295</sup> alle anderen Erziehungshilfen obliegen der Bezirksverwaltungsbehörde. In *Niederösterreich*, der *Steiermark*, *Tirol* und *Vorarlberg* liegen diese Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.<sup>296</sup>

Die in der oben behandelten Bestimmung des *StJWG* und *TJWG* nicht aufgezählten Aufgaben der Jugendwohlfahrt sind gemäß den Generalklauseln der beiden Bundesländer (§ 5 Abs 4 *StJWG*, § 31 Abs 3 *TJWG*) von den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wahrzunehmen.

#### 4.2.1.4 Nichthoheitliche Aufgaben im Bereich der Jugendwohlfahrt - mögliche Aufgabenerfüllung durch Träger/Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

In allen untersuchten Ländern können **soziale Dienste**<sup>297</sup> als privatwirtschaftliche Agenden von freien Trägern bzw. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besorgt werden.<sup>298</sup>

Gesetzliche Bestimmungen, wonach die öffentlichen Träger soziale Dienste bereitzustellen haben bzw. die Durchführung von Maßnahmen gewährleisten müssen, dürfen nicht so interpretiert werden, daß hier eine ausschließliche Zuständigkeit der öffentlichen Träger besteht.

<sup>292</sup> Vgl. § 9 *TJWG* (inkl. Fort- und Ausbildung von Personen, die im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätig sind).

<sup>293</sup> In *Niederösterreich* ist hierzu keine ausdrückliche Bestimmung erlassen worden.

<sup>294</sup> Vgl. zu den Begriffen und der Abgrenzung zwischen hoheitlichen und nichthoheitlichen Aufgaben der Verwaltung bzw. der beim örtlich zuständigen Bezirksgericht zu beantragenden Obsorgeübertragung (hoheitlich) genauer Kap. 1.2, 2.1, 2.3 und 4.2.1.2 alle Abschnitt II dieser Arbeit.

<sup>295</sup> Vgl. § 40 Abs 2 O.ö.JWG 1991.

<sup>296</sup> *Niederösterreich* = "Durchführung der Hilfen der Erziehung"; *Steiermark*, *Tirol* und *Vorarlberg* = "Gewährung der Hilfen der Erziehung". Unter beiden Begriffen sind die Einleitung und alle wesentlichen Rechtsakte zu verstehen.

<sup>297</sup> In den bezughabenden Bestimmungen sind die **sozialen Dienste** angeführt, die die Länder im Rahmen der Jugendwohlfahrt anbieten. Hierzu zählen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (Schwangerschafts- und Säuglingsdienste) sowie dieselben Angebote für Eltern bzw. Familien mit Minderjährigen (Familien- und Jugenddienste bzw. allgemeine Beratungsdienste und vorbeugende und therapeutische Hilfen), Einrichtungen zur Früherkennung und -behandlung von Verhaltensauffälligkeiten bei Minderjährigen sowie vorbeugende therapeutische Hilfen, Hilfen für die Betreuung von Minderjährigen tagsüber, Erholungsaktionen und Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige außerhalb ihrer Familie (Pflegschaftsdienste, stationäre und ambulante soziale Einrichtungen).

<sup>298</sup> Vgl. zu *Niederösterreich* die Einschränkung für die sozialen Dienste gemäß §§ 15 und 16 NÖ JWG 1991.

In *Oberösterreich*, der *Steiermark*, *Tirol* und *Vorarlberg* obliegt die **Vermittlung von Pflegeverhältnissen** der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde; sie kann jedoch bei Beauftragung durch den öffentlichen Träger auch von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt wahrgenommen werden.<sup>299</sup> In *Vorarlberg* hat die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt, die die Vermittlung von Pflegeverhältnissen durchführen will, insbesondere auch Hilfen zur Vorbereitung und Festigung von Pflegeverhältnissen anzubieten. In allen Bundesländern sind im Rahmen des Pflegekinderwesens **Hilfen zur Festigung** etc. für Pflegeeltern und andere betroffene Personen vorgesehen. Im einzelnen sind das in *Niederösterreich* die Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern(-personen),<sup>300</sup> in *Oberösterreich* die Unterstützung und Förderung durch Beratungsstellen, Aus- und Fortbildung, Durchführung von Pflegeelternrunden sowie begleitende Beratungshilfen,<sup>301</sup> in der *Steiermark* die Vorbereitung, Beratung, Unterstützung, Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern etc., in *Tirol* die Beratungsdienste und -hilfen sowie Möglichkeiten der Fort- und Ausbildung sowie in *Vorarlberg* die Vorbereitung und Festigung von Pflegeverhältnissen.<sup>302</sup>

In *Oberösterreich* und *Tirol* kann die Vermittlung der **Annahme an Kindes Statt im Inland** von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt übernommen werden.<sup>303</sup> Im Rahmen der bewilligungs- oder anzeigespflichtigen **Heime, Kinderbetreuungseinrichtungen (Ferienlager) etc.** für Minderjährige besteht nach *allen* hier behandelten Landesjugendwohlfahrtsgesetzen die Möglichkeit der Aufgabenwahrnehmung (Bereitstellung) durch freie Träger und Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt. Für die Erfüllung dieser nichthoheitlichen Aufgaben sind mit Ausnahme von der *Steiermark* keine Eignungsüberprüfungen,<sup>304</sup> sondern nur Verfahren der Bewilligung bzw. Durchführung von Anzeigepflichten notwendig.<sup>305</sup>

Im Rahmen der **Hilfen zur Erziehung** können freie Träger bzw. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur praktischen Durchführung herangezogen werden (inklusive der Unterbringung eines Minderjährigen in einem Heim eines freien Trägers).<sup>306</sup>

#### 4.2.2 Örtliche Zuständigkeit und personeller Anwendungsbereich

Die **örtliche Zuständigkeit** für das Einschreiten der öffentlichen Jugendwohlfahrt richtet sich bei *sachlicher Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden* nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen zum Zeitpunkt des Einschreitens der Behörde. Bei Gefahr in Verzug ist zum Einschreiten mittels einer unabweislichen Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrt jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel das Bedürfnis nach der Maßnahme hervortritt.<sup>307</sup>

<sup>299</sup> In *Niederösterreich* ist die Vermittlung von Pflegeplätzen im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden gelegen.

<sup>300</sup> Vgl. § 27 NÖ JWG 1991. In *Niederösterreich* wird auch die Förderung der Tagesbetreuung, insbesondere auch der Vermittlung von Minderjährigen und der Beratung und Hilfen von Tagesmüttern von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt durchgeführt. Ebenso die Beratung etc. von Adoptiveltern.

<sup>301</sup> Normierung im Rahmen der sozialen Dienste - § 18 O.ö.JWG 1991.

<sup>302</sup> In *Tirol* hat das Land die Beratungsdienste bereitzustellen, in *Niederösterreich* ist eine Aus- und Fortbildung für Pflegeeltern und -personen anzubieten.

<sup>303</sup> Vgl. § 28 Abs 3 O.ö.JWG 1991, §§ 25 iVm 28 TJWG.

<sup>304</sup> In einigen Landesjugendwohlfahrtsgesetzen wurde diese Unterscheidung ausdrücklich angeführt. Vgl. § 9 Abs 3 NÖ JWG 1991, § 5 Abs 1 letzter Halbsatz O.ö.JWG 1991 und § 25 Abs 4 L-JWG.

<sup>305</sup> Vgl. §§ 35 ff NÖ JWG 1991, §§ 30 ff O.ö.JWG (inklusive Kinderbetreuungseinrichtungen), § 29 f StJWG (inklusive Krabbelstuben, Kinderrippen und Kinderbetreuungseinrichtungen), §§ 26 f TJWG und §§ 21 f L-JWG.

<sup>306</sup> Vgl. zu den Begriffen und der Abgrenzung zwischen hoheitlichen und nichthoheitlichen Aufgaben der Verwaltung bzw. der beim örtlich zuständigen Bezirksgericht zu beantragenden Obsorgeübertragung (hoheitlich) genauer Kap. 1.2, 2.1, 2.3, 4.2.1.2 und 4.2.1.3 alle Abschnitt II dieser Arbeit.

<sup>307</sup> Vgl. § 5 JWG 1989 sowie die jeweiligen Bestimmungen in den Landesausführungsgesetzen. Ist die Landesregierung sachlich zuständig, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit ebenso nach den im Text genannten Zuständigkeiten.

Bei der Erteilung von Pflegebewilligungen bzw. Bewilligung zur Ausübung der Tagesbetreuung durch Tagesmütter sind diese bei Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden bei jener zu beantragen, in deren Sprengel die Pflegeperson(en)/Tagesmutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat(haben).

Im Rahmen der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt bestimmt der Aufenthalt des Minderjährigen die örtliche Zuständigkeit, für Bewilligungen und Entgegennahme von Anzeigepflichten für Heime, sonstige Einrichtungen und Ferienlagern wird diese durch den Standort der Einrichtung bestimmt.

Hinsichtlich des **personellen Anwendungsbereiches** kann auf das JWG 1989 verwiesen werden.<sup>308</sup>

### 4.3 Freie Träger und Einrichtungen der Jugendwohlfahrt

#### 4.3.1 Rechtsformen

Die freien Träger und Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt können eine beliebige Rechtsform (z.B. Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung etc.) aufweisen. Am häufigsten wird in der Praxis die Rechtsform des Vereines gewählt.

Das **O.ö.JWG 1991** normiert ausdrücklich, daß freie Jugendwohlfahrtsträger natürliche und juristische Personen sein können, die geeignete Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt betreiben.

In der **Steiermark** können neben Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt im Jugendwohlfahrtsbereich auch Privatpersonen tätig werden, die von der Landesregierung für bestimmte Aufgaben anerkannt wurden. Auf diese Anerkennung besteht ein Rechtsanspruch, wenn der Antragsteller durch die Vorlage entsprechender Zeugnisse seine Befähigung zur Erbringung der in Betracht kommenden Leistungen nachweist. In der Praxis erfolgt die Heranziehung von anerkannten Privatpersonen besonders im Bereich der Berufsgruppen Logopädie, Erziehungshelfer, Frühförderer, Psychotherapeuten etc.

Die anderen Landesgesetze nahmen davon Abstand, die möglichen Rechtsformen der freien Träger bzw. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ausdrücklich festzulegen.

#### 4.3.2 Voraussetzungen für die Anerkennung/Eignung oder Bewilligung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt

Auf die **Anerkennung** freier Träger und Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt und die **Bewilligung** von Heimen besteht (nach Antragstellung) ein Rechtsanspruch, d.h., daß ein Verfahren mit einem positiven Bescheid für den freien Träger bzw. die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt abgeschlossen werden muß, wenn diese(r) die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt. Schwierigkeiten können sich in der Praxis ergeben, wenn der Gesetzgeber die Anerkennungs- oder Bewilligungsvoraussetzungen nicht ausdrücklich normiert (z.B. über unbestimmte Gesetzesbegriffe) bzw. dafür nur eine demonstrative Kriterienaufzählung vornimmt und keine präzisierende Verordnung erläßt.

Vorauszuschicken ist weiters, daß die Behörde in den Bescheiden **Bedingungen und Auflagen** vorschreiben kann. Für die Eignungsfeststellungsverfahren normieren die Landesjugendwohlfahrtsgesetze **Oberösterreichs** und **Vorarlbergs**, für das Bewilligungsverfahren das **O.ö.JWG**, ausdrücklich die mögliche Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen durch die Behörde. In den anderen Bundesländern können nach den allgemeinen **Normen** Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden, wenn diese mit der im Bescheid zu erledigenden Hauptsache in untrennbarem Zusammenhang stehen.<sup>309</sup>

<sup>308</sup> Vgl. Kap. 2 Abschnitt II dieser Arbeit und § 3 JWG 1989, § 3 O.ö.JWG, § 4 NÖ JWG, § 4 SJWG, § 4 TJWG sowie § 4 L-JWG.

<sup>309</sup> Vgl. hierzu Kap. 2.1 Abschnitt II dieser Arbeit.

In *Niederösterreich* müssen die Einrichtungen der freien Träger, die die Feststellung der **Eignung** (§ 11 NÖ JWG 1991) beantragen, in der Lage sein, die beabsichtigten Aufgaben zu erfüllen, wobei insbesondere ausreichendes und qualifiziertes Fachpersonal, die notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung sowie eine entsprechende Verwaltungsorganisation gegeben sein müssen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen ist eine **Bewilligung** (§ 36 leg.cit.) notwendig, wobei

- \* die Richtlinien der Landesregierung, die auf der Ermächtigungsnorm des § 37 leg.cit. beruhen,<sup>310</sup> eingehalten werden müssen (hier werden Kriterien für die Räumlichkeiten, Hygiene und Gesundheit etc. festgelegt),
- \* ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegen und
- \* eine ausreichende Anzahl von Fachpersonal für Leitung und Pflege und Erziehung zur Verfügung stehen muß sowie
- \* die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Betreuung gegeben sein müssen.

In *Oberösterreich* müssen die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (§ 5 O.ö.JWG 1991) für eine **Eignungsfeststellung** über eine dem Ziel der Aufgabenstellung entsprechende Ausstattung, entsprechend ausgebildetes und persönlich geeignetes Personal und erforderliche Räumlichkeiten verfügen.

Eine **Bewilligung** für die Errichtung und den Betrieb von Heimen, Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen (§§ 30 ff leg.cit.) darf nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtung nach ihrer Ausstattung und Leitung Gewähr für eine verantwortungsbewußte Pflege und Erziehung bietet und ein zielführendes sozialpädagogisches Konzept vorliegt. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß für die Leitung sowie die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von fachlich und persönlich geeigneten Fachkräften zur Verfügung steht, die persönliche Sicherheit der Minderjährigen gewährleistet ist, das Personal gesundheitlich geeignet und zuverlässig ist, die wirtschaftlichen Voraussetzungen gesichert sind, die Lage und Anzahl der Räumlichkeiten und deren Ausgestaltung den Erfordernissen entsprechen (z.B. Sportplätze), eine ausreichende medizinische Betreuung möglich ist sowie die sanitären und hygienischen Erfordernisse gewährleistet sind.

In der *Steiermark* (§ 10 StJWG) ist die **Eignung** einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt nach Ziel und Ausstattung zu untersuchen, wobei insbesondere die fachlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen vorhanden sein müssen.<sup>311</sup> Anerkannte freie Träger können je einen Vertreter in den Jugendwohlfahrtsbeirat entsenden.<sup>312</sup>

Im Rahmen der **Bewilligungen** für Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige sind diese nur zu erteilen, wenn der Bewilligungswerber

- \* ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept hat,
- \* über Fachkräfte für die Leitung der Einrichtung sowie für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in ausreichender Anzahl,
- \* über Räumlichkeiten, die für die Erfüllung des Zweckes nach Lage, baulicher Ausstattung und Einrichtung geeignet sind,<sup>313</sup> und
- \* über die wirtschaftlichen Voraussetzungen verfügt, die eine entsprechende Betreuung der Minderjährigen im Sinne des Gesetzes gewährleisten.

Bei Bewilligungen für *Pilotprojekte* sind die oben angeführten Voraussetzungen mit Ausnahme des ersten Punktes zu erfüllen. Der Bewilligungswerber hat statt dessen den Nachweis der Sinnhaftigkeit seines vorgelegten sozialpädagogischen Konzeptes zu erbringen.

<sup>310</sup> Vgl. hierzu die NÖ Heimverordnung vom 9.7.1992, nÖ LGBl 9270-0.

<sup>311</sup> In der Steiermark können auch Privatpersonen gemäß § 8 StJWG um Anerkennung bei der Landesregierung ansuchen. Vgl. Kap. 3.3.3.1 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>312</sup> Vgl. Kap. 4.4 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>313</sup> Hierunter fallen auch Hygiene und Gesundheit etc.

In *Tirol* müssen (§ 29 TJWG) die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt im Rahmen der **Anerkennung** auf Grund ihrer Ausstattung und des ihnen zur Verfügung stehenden Personals eine ordnungsgemäße Besorgung der betreffenden Aufgaben gewährleisten.<sup>314</sup> Anerkannte Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt können Vertreter in den Jugendwohlfahrtsbeirat entsenden, wobei die Zahl mit maximal drei für das Land Tirol festgelegt ist.<sup>315</sup>

Die **Bewilligungen** gemäß § 26 TJWG für die Errichtung und den Betrieb von stationären Einrichtungen für Minderjährige sind dann zu erteilen, wenn

- \* ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt,
- \* für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl an Fachkräften zur Verfügung steht,
- \* die für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räume geeignet<sup>316</sup> und
- \* die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung der Minderjährigen gegeben sind.

In *Vorarlberg* (§ 25 L-JWG) muß die Einrichtung nach Ziel und Ausstattung geeignet sein, wobei insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Personals und die Räumlichkeiten überprüft werden. Will die Einrichtung auch Pflegeverhältnisse vermitteln, so muß sie weiters Beratungen für die Vorbereitung und Festigung von Pflegeverhältnissen anbieten.

Die **Bewilligungen** von Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige sind gemäß § 21 L-JWG zu erteilen, wenn

- \* ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes Konzept vorliegt,
- \* zur Betreuung der Einrichtung fachlich geeignete und verlässliche Personen zur Verfügung stehen,
- \* das zur Pflege und Erziehung der Minderjährigen fachlich ausgebildete Personal in der erforderlichen Anzahl angeboten werden kann,
- \* die Einrichtung nach Lage und Ausstattung geeignet ist<sup>317</sup> und
- \* die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bestand der Einrichtung gesichert sind.

#### 4.3.3 Verfahren zur Anerkennung bzw. Eignung von freien Trägern und Einrichtungen bzw. der Bewilligung von Einrichtungen

Die **Verfahren zur Anerkennung bzw. Eignung** von freien Trägern und Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung nichtthoheitlicher Aufgaben und der **Bewilligung** von Einrichtungen zur Unterbringung von Minderjährigen sind nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) durchzuführen.

Der freie Träger bzw. die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt hat bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Anerkennung bzw. Eignung oder Bewilligung zu stellen. Die Behörde hat einen Verhandlungstermin (bei Bewilligungen von Einrichtungen ist meist ein Lokalausweis notwendig) auszuschreiben, zu dem neben Vertretern der Behörde (Amts-)Sachverständige, der Antragsteller sowie allfällige weitere Personen zu laden sind.

In zwei Landesausführungsgesetzen wurden verpflichtende **Anhörungsrechte** normiert:

- \* Gemäß § 11 Abs 4 NÖ JWG 1991 ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Anerkennungs- bzw. Eignungsverfahren anzuhören.
- \* Gemäß § 29 Abs 1 letzter Satz TJWG ist der Jugendwohlfahrtsbeirat zu einem Antrag auf Anerkennung zu hören.

<sup>314</sup> Die Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Voraussetzungen wurde im TJWG nicht ausdrücklich normiert. Sie fällt aber unter den Sammelbegriff der Ausstattung.

<sup>315</sup> Vgl. Kap. 4.4 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>316</sup> Hierunter fallen auch Hygiene und Gesundheit etc.

<sup>317</sup> Hierunter fallen auch Hygiene und Gesundheit etc.

Der **Verfahrensabschluß** ist in der Erlassung eines Bescheides begründet. Die positive Bescheiderledigung kann je nach gesetzlicher Grundlage auch unter Bedingungen und Auflagen sowie Befristungen erteilt werden.<sup>318</sup>

In *allen* bearbeiteten Bundesländern ist der anerkannte freie Träger/die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen, unter denen der Bescheid der Behörde getroffen wurde, der Behörde mitzuteilen. Als Sanktion für die nichtbewilligungsgemäße Handhabung der Einrichtung bzw. bei Wegfall der Eignungsvoraussetzungen ist der Widerruf des jeweiligen Bewilligungs- bzw. Anerkennungs- oder Eignungsbescheides vorgesehen.

#### 4.3.4 Heranziehung

Auf den Abschluß eines Vertrages zwischen dem öffentlichen Träger und der anerkannten Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt zur Heranziehung für die Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben (bereichen in Tirol) besteht kein Rechtsanspruch, da diese Bestimmung in den behandelten Landesjugendwohlfahrtsgesetzen als "**Kann-Bestimmung**" abgefaßt wurde. Eine **Ausnahme** besteht für Vorarlberg, wo das Wort "**soll**" verwendet wurde.

Für den öffentlichen Träger besteht in *Niederösterreich, Oberösterreich* und der *Steiermark* aufgrund der Gesetzesformulierung "**soll herangezogen werden**" eine verstärkte Aufforderung zur Heranziehung der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, wenn diese unter Berücksichtigung ihrer Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen "**besser und wirtschaftlicher**" als der öffentliche Träger sicherstellen würde. In *Tirol* wurde dieser Passus nicht aufgenommen. In *Vorarlberg* wurde die Verstärkung über die zusätzlichen Worte "**insbesondere soll**" normiert. Diese Formulierungen dürfen aber *nicht* mit einem Rechtsanspruch gleichgesetzt werden.

In allen behandelten Bundesländern wurden zur Ausgestaltung der unbestimmten Gesetzesbegriffe "**besser und wirtschaftlicher**" bis jetzt keine Richtlinien bzw. Verordnungen erlassen.

In *Niederösterreich* erfolgt die Heranziehung der anerkannten Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt konkludent durch die Zusage von Förderungen. In *Oberösterreich, der Steiermark* und *Tirol* erfolgt die Betrauung zur Wahrnehmung von nichthoheitlichen Aufgaben durch *Vertrag*. In *Tirol* werden nichthoheitliche Aufgabenbereiche übertragen und der Abschluß des Vertrages ist im "**Boten für Tirol**" kundzumachen.

In *Vorarlberg* wird nach der Feststellung der Eignung der Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 25 L-JWG eine **Rahmenvereinbarung** im Interesse einer koordinierten und zielgerichteten Arbeit zwischen der Einrichtung und dem Land Vorarlberg abgeschlossen. Die Rahmenvereinbarung gilt, solange die Eignungsfeststellung für die Einrichtung vorliegt. Wird diese widerrufen, gilt die Vereinbarung mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides als beendet. Ansonsten kann für die Dauer der Rahmenvereinbarung auch eine Kündigungsfrist vereinbart oder diese befristet abgeschlossen werden. Die Heranziehung für einzelne und bestimmte nichthoheitliche Aufgaben erfolgt im Rahmen eines **Vertrages** zwischen den oben genannten Vertragsparteien.

§ 38 JWG 1989 bestimmt eine **Abgabebefreiung**. Demnach sind die Eingaben an den Jugendwohlfahrtsträger in Angelegenheiten, mit Ausnahme bestimmter Anträge, von Stempel- und Rechtsgebühren bzw. Verhandlungsschriften, Beurkundungen und Ausfertigungen von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.<sup>319</sup> Die Landesausführungsgesetze normieren für ihre Bereiche unterschiedliche Regelungen für die landesrechtlich geregelten Abgaben.

<sup>318</sup> Vgl. Genauerer Kap. 3.1 des Abschnittes II dieser Arbeit.

<sup>319</sup> Vgl. zu den Ausnahmen § 38 Abs 1 JWG 1989 und Kap. 2 des Abschnittes II dieser Arbeit.

In *Niederösterreich*,<sup>320</sup> der *Steiermark*<sup>321</sup> und *Tirol*<sup>322</sup> wird die Abgabebefreiung für landesrechtliche Abgaben entweder ausdrücklich oder implizit auf die Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren (bzw. alle landesgesetzlich geregelten Abgaben, landesgesetzlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben) ausgeweitet.

In *Oberösterreich*<sup>323</sup> und *Vorarlberg*<sup>324</sup> sind alle Eingaben, Verhandlungsschriften, Beurkundungen und (amtlichen) Ausfertigungen sowie Zeugnisse im Sinne der Landesjugendwohlfahrtsgesetze von den Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit. Hierunter fallen nicht die Kommissionsgebühren, die im Rahmen einer Verhandlung zur Bescheiderlassung anfallen können. Diese Gebühren können gesondert nach den Landeskommissionsgebührengesetzen verrechnet werden.

Gemäß § 9 JWG 1989 sind alle in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen (soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird) zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt insbesondere für die Personen, die im Rahmen der freien Jugendwohlfahrtsträger oder der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt beschäftigt sind, da die Personen der öffentlichen Jugendwohlfahrt schon aufgrund des Art 20 B-VG der Verschwiegenheit unterliegen. Diese Verschwiegenheitspflicht wurde in alle Landesausführungsgesetze übernommen.<sup>325</sup>

#### 4.3.5 Fachaufsicht, Gebarungskontrolle und Kostentragung

Im Rahmen der bewilligungs- bzw. anzeigepflichtigen Heime etc. hat die jeweilige Bewilligungsbehörde in allen hier behandelten Bundesländern die bewilligungsgemäße Handhabung bzw. die vorliegenden Voraussetzungen für die Anzeigepflicht zu überprüfen.

Gemäß § 8 JWG 1989 unterliegen mit Bescheid anerkannte Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt der **Fachaufsicht** des Trägers der öffentlichen Jugendwohlfahrt. In den Bundesländern wurden hierzu teilweise unterschiedliche Regelungen normiert. Während in *Niederösterreich*, *Oberösterreich*, der *Steiermark* und *Tirol* eine Fachaufsicht der Landesregierung (mit einer teilweisen Ausnahme Niederösterreichs und Oberösterreichs) nach der erfolgten Anerkennung (im Sinne des JWG 1989) normiert wurde, ist in *Vorarlberg* die Fachaufsicht erst ab erfolgter Heranziehung der Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt gegeben. Durch die Normierung des Widerrufs durch die Behörde bei nichteignungsgemäßer Handhabung der anerkannten Einrichtung ist aber implizit die Fachaufsicht schon vor der Heranziehung normiert.<sup>326</sup> Nur in der *Steiermark* wurde im StJWG ausdrücklich normiert, daß sich der freie Träger bei Heranziehung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der freien Jugendwohlfahrt jedenfalls einer Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterwerfen muß.

Im Rahmen der **Kostentragung** ist die Vorschreibung von Entgelten grundsätzlich bei den *sozialen Diensten* bei einem Angebot durch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt in *allen* behandelten Bundesländern möglich.<sup>327</sup> Hierbei ist bei der Höhe der Kosten Art und Umfang des in Anspruch genommenen sozialen Dienstes sowie die persönliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des

<sup>320</sup> Vgl. § 57 NÖ JWG 1991.

<sup>321</sup> Vgl. § 48 StJWG.

<sup>322</sup> Vgl. § 34 TJWG.

<sup>323</sup> Vgl. § 50 O.ö. JWG 1991.

<sup>324</sup> Vgl. § 35 L-JWG.

<sup>325</sup> Vgl. § 9 O.ö. JWG, § 14 NÖ JWG, § 14 StJWG, § 7 TJWG sowie § 29 L-JWG.

<sup>326</sup> Vgl. hierzu auch die erläuternden Bemerkungen zu § 25 Abs 3 L-JWG.

<sup>327</sup> In Niederösterreich und Oberösterreich ist auch eine Kostenvorschreibung bei Angebot durch die öffentlichen Träger möglich.



betroffenen Minderjährigen und dessen Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen.<sup>328</sup>

In *Oberösterreich* sind Beratungen kostenlos, die Kosten von Mutterberatungsstellen sind grundsätzlich vom Land zu tragen. In der *Steiermark* ist die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und vorbeugenden Hilfen bei einem Angebot vom Land bzw. den Sozialhilfeverbänden und den Städten mit eigenem Statut unentgeltlich. In *Tirol* sind die sozialen Dienste, die von der öffentlichen Jugendwohlfahrt angeboten werden grundsätzlich unentgeltlich (ausgenommen sind soziale Dienste, die besonders hohe Kosten verursachen). In *Vorarlberg* sind Schwangerschafts-, Säuglings- und Jugenddienste sowie die erste Inanspruchnahme von Beratungsdiensten kostenlos.<sup>329</sup>

In der *Steiermark* und *Vorarlberg* kann ein Kostenzuschuß bzw. -beitrag für soziale Dienste beantragt werden.

Für *Vermittlungstätigkeiten* (auf Pflegeplätzen und der Annahme an Kindes Statt) darf in *allen* behandelten Bundesländern kein Entgelt verlangt werden.<sup>330</sup>

Bei den Maßnahmen der *vollen Erziehung* sind in *allen* behandelten Bundesländern die Kosten vorläufig vom Land etc. zu tragen, eine Kostenersatzpflicht besteht für den betroffenen Minderjährigen und seine Unterhaltspflichtigen, soweit dies nach deren Lebensverhältnissen möglich ist. Bei Maßnahmen zur *Unterstützung der Erziehung* wurde eine Kostenrückersatzpflicht ausdrücklich nur in der *Steiermark* normiert.<sup>331</sup>

Großeltern sind als Unterhaltspflichtige in *Niederösterreich* und *Tirol* ausdrücklich nicht zum Kostenersatz heranzuziehen.

**Förderungen** sind in *Niederösterreich* und *Oberösterreich* in den Landesjugendwohlfahrtsgesetzen ausdrücklich aufgenommen. In *Niederösterreich* besteht für das Land als Träger von Privatrechten eine Förderungsmöglichkeit gegenüber Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die es für privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt heranzieht. In *Oberösterreich* werden unter anderem soziale Dienste (inklusive der stationären und ambulanten Einrichtungen für Minderjährige) gefördert, wenn sie von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt angeboten werden (Förderung nach Maßgabe der im Kostenanschlag der Einrichtung angeführten Posten).

#### 4.4 Jugendwohlfahrtsbeirat

In den Bundesländern *Steiermark* und *Tirol* ist nach den Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzen im jeweiligen Amt der Landesregierung ein **Jugendwohlfahrtsbeirat** einzurichten, dem unter anderem Vertreter der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt angehören müssen. Die Jugendwohlfahrtsbeiräte haben in beiden Bundesländern eine **beratende Funktion**. *(siehe par. 1)*

In der *Steiermark* gehört von jedem anerkannten freien Träger der Jugendwohlfahrt ein Vertreter als **Mitglied** dem Jugendwohlfahrtsbeirat an. Im Vergleich dazu ist in *Tirol* die Zahl der Vertreter der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt mit drei limitiert. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirates bestehen weitere Unterschiede zwischen den Bundesländern, da in *Tirol* vermehrt Vertreter von "Berufsvertretungen und Wissenschaft" hinzugezogen werden.

<sup>328</sup> Vgl. § 18 NÖ JWG 1991, § 13 O.ö. JWG 1991, § 41 StJWG, § 9 TJWG und § 33 L-JWG.

<sup>329</sup> Die Landesregierung kann weitere soziale Dienste von der Beitragspflicht durch Verordnung ausnehmen, wenn dies zur Erreichung des Zieles der sozialen Dienste erforderlich ist.

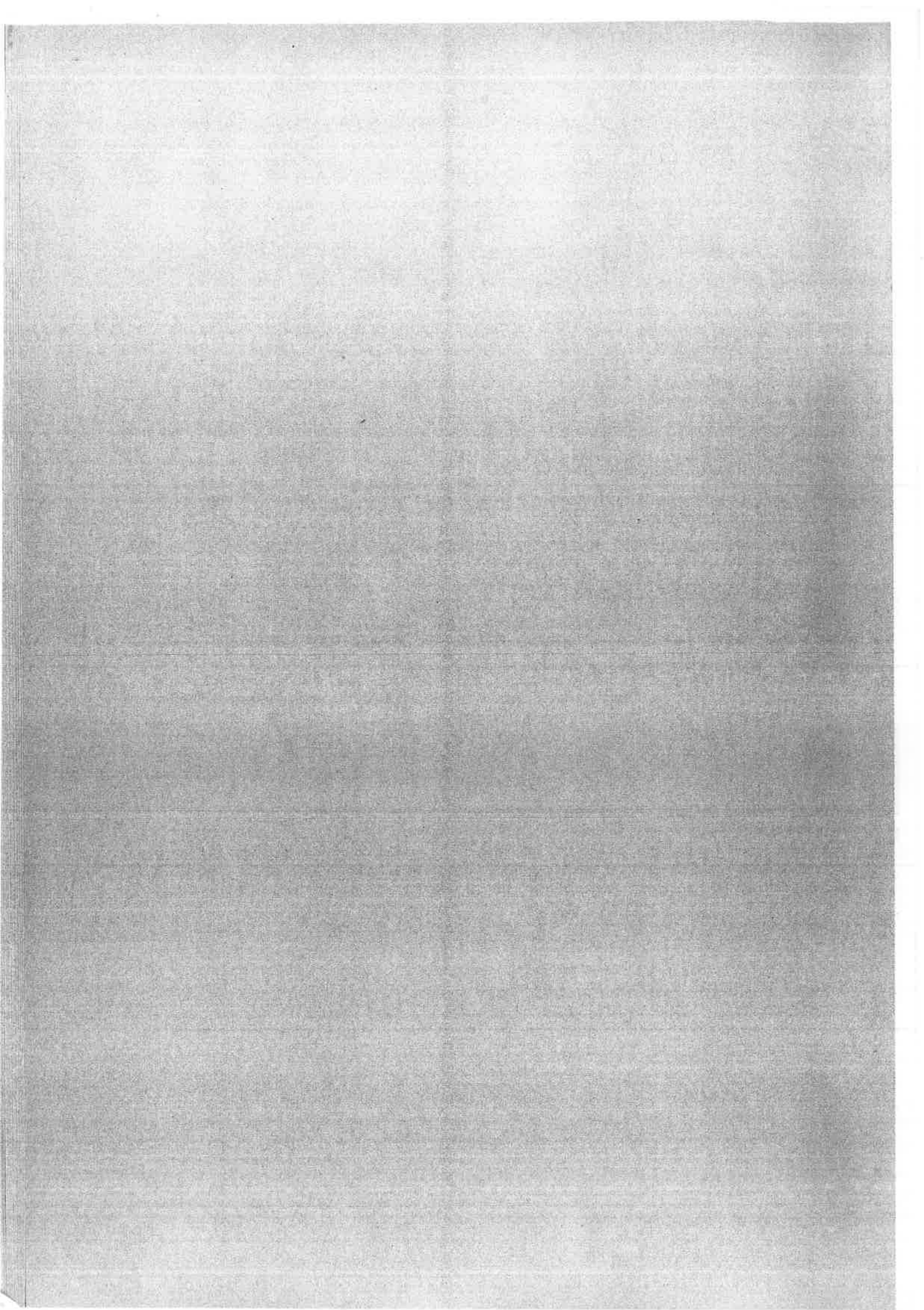
<sup>330</sup> In *Niederösterreich* wurde dies nicht ausdrücklich normiert. Hier ist nur die Vermittlung auf Tagesbetreuungsplätze bei Minderjährigen unter 16 Jahren entgeltfrei, die "anderen" Vermittlungen dürfen nur durch den öffentlichen Träger vorgenommen werden.

<sup>331</sup> Vgl. § 44 StJWG; die Höhe des Kostenrückersatzes ist mit der Höhe begrenzt, den der Minderjährige bzw. Unterhaltsverpflichtete gezahlt hätte, wäre die Leistung im Rahmen der sozialen Dienste beansprucht worden. In *Vorarlberg* besteht gemäß § 33 Abs 2 L-JWG eine Rückersatzpflicht, wenn durch diese Maßnahme dem Minderjährigen Unterhalt gewährt wird.

Nach dem StJWG ist es aber möglich, daß mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Personen als Mitglieder bestellt und Auskunftspersonen bzw. Sachverständige herangezogen werden können.

Während der **Vorsitz** des Jugendwohlfahrtsbeirates in der Steiermark *automatisch* an das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige Regierungsmitglied (für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt) geht, wird in Tirol der Vorsitzende des Beirates von den Mitgliedern *frei gewählt*.

Die **Geschäftsordnung** des Jugendwohlfahrtsbeirates wird in der Steiermark vom Beirat selbst beschlossen, in Tirol wird diese von der Landesregierung mit Verordnung erlassen. In Tirol gebührt den Mitgliedern des Beirates eine Aufwandsentschädigung.



### III. BESCHEIDANALYSE

#### 1. ALLGEMEINES

Die für diese Analyse relevanten Bescheide wurden über Ersuchen der Projektgruppe von den angeschriebenen freien Trägern und Einrichtungen übermittelt. Die Auswahl der untersuchten Einrichtungen erfolgte derart, daß Bescheide von anerkannten freien Trägern bzw. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, stationären Einrichtungen sowie Kinderbetreuungseinrichtungen in Oberösterreich untersucht wurden.

Die Adressen der freien Träger und Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt wurden von der jeweils zuständigen Landesregierung zur Verfügung gestellt bzw. aus der Broschüre "Österreich Sozial 92/93"<sup>332</sup> entnommen.

Die Kontaktaufnahme mit den Behörden und den Trägern und Einrichtungen durch die Projektgruppe erfolgte im November 1992. Stand der Bescheidanalyse ist der 30.11.1992.

Allgemein ist festzuhalten, daß zur Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen in den Bundesländern keine Richtlinien von den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgern erlassen wurden. Im Rahmen der Erteilung von Bewilligungen für Heime etc. wurde in Niederösterreich im Juli 1992 die NÖ Heimverordnung und in der Steiermark im Dezember 1992 die Verordnung betreffend Krabbelstuben, Kinderkrippen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen.

Gegliedert wurden die **Kriterien für die Analyse** nach den wesentlichen Elementen eines Bescheides:

##### **Spruch**

Analyse hinsichtlich der aufgenommenen Elemente, da nur der Spruch eines Bescheides in Rechtskraft erwächst. Hierunter fallen die räumlichen Geltungsbereiche, die vom freien Träger (seiner Einrichtung) beabsichtigte Aufgabenerfüllung, von der Behörde vorgeschriebene Bedingungen, (Teil-)Abweisungen von Anträgen und Verfahrenskosten.

##### **Begründung**

Analyse hinsichtlich der aufgenommenen Voraussetzungen des Personals (Ausbildung und Anzahl), der baulichen Einrichtung, des Ermittlungsverfahrens (Lokalausweis etc.), Anhörungs- und Stellungnahmerechte sowie der festgelegten Fachaufsicht.

Die **Rechtsmittelbelehrung** der Bescheide ist in allen Bescheiden je nach zuständiger Behörde I. Instanz gleichermaßen abgefaßt. Gemäß den in Kapitel II/2 erläuterten Instanzenzügen ist gegen jeden Bescheid der *Bezirksverwaltungsbehörde* innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides das ordentliche Rechtsmittel der Berufung zulässig. Gegen Bescheide der *Landesregierung* ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig, da der Instanzenzug bei der Landesregierung endet. Es kann aber innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Einer solchen Beschwerde kommt in der Regel keine aufschiebende Wirkung zu.

<sup>332</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg), Österreich Sozial 1992/93, Wien (1992). Es ist nunmehr die Ausgabe "Österreich Sozial 1993/94" erhältlich.

## 2. NIEDERÖSTERREICH

### 2.1 Grundlagen

Für die Bescheidanalyse standen sechs Bescheide der Niederösterreichischen Landesregierung über die Eignungsfeststellung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (§ 11 NÖ JWG 1991),<sup>333</sup> ein Bewilligungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb einer Einrichtung (§ 35 leg.cit. - NÖ Landesregierung) sowie ein Genehmigungsbescheid (§ 31 NÖ JWG 1991 in Verbindung mit § 19 der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9.7.1991) der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung betreffend einer Tagesbetreuungseinrichtung zur Verfügung.

In Niederösterreich müssen freie Träger der Jugendwohlfahrt für ihre Einrichtungen, die bestimmte nichthoheitliche Aufgaben erfüllen wollen und die nicht einer Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht unterliegen, einen Antrag auf Eignungsfeststellung für die jeweilige Einrichtung stellen.

### 2.2 Spruch der Bescheide

In den **Feststellungsbescheiden auf Eignung** der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sind die von den jeweiligen Trägern beantragten Aufgabenfelder unter Zitierung der Normen des NÖ JWG 1991 im Spruch bezeichnet.

In den Bescheiden wurde der **räumliche Geltungsbereich** (auf einen räumlichen Teilbereich in Niederösterreich bzw. die landesweite Geltung) im Spruch genau angeführt.

Die **Voraussetzungen** für die Einrichtungen, die nach dem NÖ JWG 1991 zu erfüllen sind, nämlich die Ausübung der Tätigkeiten durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte in ausreichender Zahl, geeignete Räumlichkeiten sowie bedarfsorientierte Konzepte, wurden in drei der sechs Eignungsfeststellungsbescheide der NÖ Landesregierung im Spruch vorgesehen. Diese Voraussetzungen bzw. genauere Ausgestaltungen werden als "**Bedingungen**" im Spruch angeführt. Bei drei Einrichtungen von freien Trägern wurden in den Eignungsfeststellungsbescheiden im Spruch keine Bedingungen festgelegt.<sup>334</sup>

Da bei der Feststellung der Eignung zu prüfen ist, ob die Einrichtung in der Lage ist, die beabsichtigten **Aufgaben** zu erfüllen, müssen diese Aufgaben im Antrag des freien Trägers der Jugendwohlfahrt genau umschrieben werden. Werden diese nicht angeführt, so ist der Antrag, spätestens nach Aufforderung durch die zuständige Behörde, entsprechend zu modifizieren (Verbesserungsauftrag durch die Behörde).

Einer der untersuchten Bescheide zur Eignungsfeststellung enthält eine (Teil-)**Abweisung** einer von ihm beantragten nichthoheitlichen Leistung, d.h., daß die Einrichtung des freien Trägers zwar grundsätzlich nach § 11 leg.cit. als geeignet erachtet wurde, die Aufgabenerfüllung aber nur in einem beschränkten Ausmaß (im Vergleich zum Antrag) zuerkannt wurde. Im Rahmen der Begründung wurde neben dem Gesetzestext und dem vorgelegten sozialpädagogischen Konzept der Einrichtung auf die mangelnde Bereitstellung von bestimmten Fachkräften verwiesen.

<sup>333</sup> Im Land Niederösterreich wurden bis Dezember 1992 neun Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 11 NÖ JWG 1991 positiv abgeschlossen (Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.1.1993, GZ VIII/2-A/22/72).

<sup>334</sup> Das Ermittlungsverfahren beschränkte sich dabei bei einer der beiden kirchlichen Organisationen auf den Antrag des Trägers und mündliche Gespräche mit dem Leiter der Einrichtung bzw. dem Fachpersonal. Im Verfahren zur Erlassung des zweiten Bescheides für eine kirchliche Organisation wurde ein Lokalaugenschein vorgenommen. Im Verfahren für den dritten dieser Bescheide wurde zusätzlich zur Antragstellung vom Träger eine Informationstagung veranstaltet, an der Vertreter der Bewilligungsbehörde und der Jugendabteilungen, in deren Wirkungsbereich die Tätigkeit stattfinden sollte, teilnahmen.

In den **Bewilligungsbescheiden** betreffend Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen wurde jeweils im Spruch die maximal zu betreuende Kinderzahl festgelegt.<sup>335</sup>

Im Rahmen der Eignungsfeststellungsverfahren nach § 11 NÖ JWG 1991 wurde nur in einem Verfahren ein Lokalaugenschein (kommissionelle Verhandlung) durchgeführt.<sup>336</sup> Hier erfolgte im Bescheid eine Vorschreibung von Kommissionsgebühren.<sup>337</sup> Die Ermittlungsverfahren nach §§ 31 und 35 leg.cit. wurden beide Male von der jeweils zuständigen Behörde (im Falle der Tagesbetreuungseinrichtung die Bezirksverwaltungsbehörde, bei den Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen die NÖ Landesregierung) in Verbindung mit einem Lokalaugenschein durchgeführt, wobei Kosten nur im Rahmen des Bewilligungsbescheides der Landesregierung im Spruch vorgeschrieben wurden.

Gemäß dem NÖ JWG 1991 und den erläuternden Bemerkungen besteht ein **Vorrang**<sup>338</sup> der **Beantragung von Bewilligungsbescheiden bzw. der Verpflichtung zur Anzeige vor den Anträgen auf Eignungsfeststellung**.

### 2.3 Begründung der Bescheide

In den **Begründungen** der untersuchten Bescheide setzte sich die Behörde mit der Eignung der Einrichtungen, insbesondere im Hinblick auf das Personal, die finanzielle und räumliche Ausstattung, sowie der vorliegenden Verwaltungsorganisation hinsichtlich der beantragten nichthoheitlichen Aufgaben auseinander.

Zur Feststellung dieser Tatsachen wurden in den Verwaltungsverfahren teilweise **Lokalaugenscheine und Bestandsaufnahmen bzw. mündliche Gespräche** mit den Antragstellern bzw. deren Fachpersonal durchgeführt.

Den gesetzlichen **Anhörungs- bzw. Stellungnahmerechten** der betroffenen Jugendämter bzw. -abteilungen wurde in allen Ermittlungsverfahren entsprochen.<sup>339</sup>

Die Feststellung, daß die Genehmigungs-(Bewilligungs-)voraussetzungen noch vorliegen, ist im Rahmen der **Fachaufsicht** der Landesregierung (§ 13 NÖ JWG 1991) bzw. der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 26 Abs 1 und 2 NÖ JWG 1991) und § 38 (Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, sonstige Einrichtungen) normiert und wurde jeweils in der Begründung des Bescheides festgehalten.

<sup>335</sup> Im Rahmen der Bewilligung gemäß § 35 NÖ JWG 1991 in Verbindung mit der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 9.7.1991 erfolgte dies über den Verweis auf §§ 15 ff leg.cit. In diesen Bestimmungen werden die maximalen Höchstzahlen von Gruppen mit Minderjährigen je nach Alterstufe festgelegt bzw. bei Überschreitung der Höchstzahlen die Einstellung weiterer Betreuungspersonen vorgeschrieben.

<sup>336</sup> Die anderen Ermittlungsverfahren wurden unter Zuhilfenahme der eingelangten Anträge der Antragsteller und mündlicher Gespräche bzw. einer Informationstagung durchgeführt.

<sup>337</sup> Rechtsgrundlage für die Kommissionsgebühren waren §§ 76 und 77 AVG sowie § 1 der NÖ Landeskommis-sionsgebührenverordnung, nÖ LGBl 3860/1-2. Hierbei ist darauf zu verweisen, daß gemäß § 57 NÖ JWG 1991 eine Gebühren- und Abgabebefreiung für alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten des NÖ JWG 1991 normiert ist und somit die Vorschreibung dieser Kommissionsgebühren keine Deckung im Gesetz findet, da das NÖ JWG 1991 gemäß der allgemeinen Landeskommis-sionsgebührenverordnung vorgeht.

<sup>338</sup> Vgl. § 9 NÖ JWG 1991.

<sup>339</sup> Hierzu erfolgten kurze Vermerke der bescheiderlassenden Behörde im Rahmen der jeweiligen Begründung zu den Bescheiden.

## 2.4 Kritik

In den untersuchten Bescheiden ist eine unterschiedliche Behandlung bei der Aufnahme von Bedingungen und Kosten im Spruch festzustellen. Aus den Bescheiden selbst kann für diese Unterschiede keine sachliche Rechtfertigung herausgelesen werden. Der Grund, warum in einigen Fällen ein Lokalausweis im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Behörde durchgeführt wurde und in anderen nicht, ist ebenso nicht klar ersichtlich.

Bemerkenswert ist, daß in Niederösterreich häufig freie Träger für ihre Einrichtungen um Eignungsfeststellung gemäß § 11 NÖ JWG 1991 angesucht haben, obwohl in vielen Fällen die Beantragung einer Bewilligung (§ 35 leg.cit.) genügt hätte.

## 3. OBERÖSTERREICH

### 3.1 Grundlagen

Für Oberösterreich<sup>340</sup> standen insgesamt 17 Bescheide zur Verfügung, nämlich zwei Eignungsfeststellungen der Oberösterreichischen Landesregierung (§ 5 O.ö.JWG 1991), zwei Bewilligungen der nämlichen Behörde (§ 30 O.ö.JWG 1991) für Heime, Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen, neun Bewilligungen der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde<sup>341</sup> (§ 32 leg.cit.) für Kinderbetreuungseinrichtungen<sup>342</sup> sowie vier (alte) Anerkennungsbescheide (§ 29 O.ö. JWG 1955). Die Einrichtungen, die schon nach dem O.ö. JWG 1955 anerkannt sind, bedürfen gemäß der Übergangsbestimmung für Bewilligungen (§ 55 leg.cit.) keiner neuerlichen Bewilligung.

Ein Bewilligungsbescheid für die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung wurde einer kirchlichen Organisation gegenüber erlassen.

### 3.2 Spruch der Bescheide

In den **Feststellungsbescheiden** für Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (§ 5 O.ö.JWG 1991) sind sowohl die Eignung für die beabsichtigten nichtthoheitlichen Aufgaben als auch die im Gesetz vorgesehenen zu erfüllenden Bedingungen angeführt. Diese **Bedingungen** ergeben sich je nach Aufgabenbereich der freien Träger.

So wird z.B. bei einem Verein, der die Vermittlung von Tageskindern an Tagesmütter/-väter zum Inhalt hat, gefordert, daß

- \* die Auswahl und -bildung der Tagesmütter/väter nach fachlichen Gesichtspunkten vor der Vermittlung der Tageskinder zu erfolgen hat,
- \* die Gesamtkinderzahl einschließlich der leiblichen Kinder des Betreuenden auf den Einzelfall und nach fachlichen Kriterien abzustellen ist,
- \* eine begleitende Betreuung und Fortbildung der herangezogenen Tagesmütter/-väter durch fachlich entsprechend ausgebildetes und persönlich geeignetes Personal<sup>343</sup> sowie
- \* die Aufsichtsführung über die Tagesbetreuungsplätze durch die für die Pflegebewilligung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sicherzustellen ist.

<sup>340</sup> Laut Auskunft der Oberösterreichischen Landesregierung (Schreiben vom 2.12.1992, GZ JW-48/24-1992-Mag.Wie/Sch) wurden bis Dezember 1992 zwei Tagesmüttervereine gemäß § 5 O.ö.JWG 1992, fünf Bewilligungsbescheide gemäß § 30 leg.cit. (nach dem O.ö.JWG 1955) sowie 14 Bewilligungsbescheide laut § 30 leg.cit. erteilt.

<sup>341</sup> Diese Bezirksverwaltungsbehörden waren vier verschiedene Bezirkshauptmannschaften und zwei Magistrate. Im Rahmen der Bewilligungsbescheide gemäß § 32 O.ö.JWG 1991 wurde von einer Behörde im Spruch eine falsche Zitierung der Norm (nämlich §§ 30 iVm 31 O.ö.JWG 1991 statt §§ 32 iVm 30 und 31 O.ö.JWG 1991) vorgenommen.

<sup>342</sup> Bei einer dieser Einrichtungen, die um Bewilligung ansuchten, trat als freier Träger ein nach § 5 O.ö.JWG 1991 als geeignet anerkannter freier Träger auf.

<sup>343</sup> Eine Stellenausschreibung für derartiges Fachpersonal zur Betreuung und Ausbildung sowie Auswahl von Tagesmüttern/-vätern ist der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Im Rahmen des zweiten zur Verfügung stehenden Bescheides, betreffend einen Verein zur Vermittlung von Tageskindern an Tagesmütter/-väter, wird in den Auflagen im Spruch ausdrücklich festgehalten, daß der Verein dafür Sorge zu tragen hat, daß für jede Tagesbetreuungsperson eine Pflegebewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als öffentlicher Jugendwohlfahrtsträger vorliegt.

In einem Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung für die Errichtung und den Betrieb von **Heimen, Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen (§ 30 O.ö.JWG 1991)** wird ein Projekt eines freien Trägers unter Bedingungen und Auflagen bzw. Befristungen (für Pilotprojekte) bewilligt, wobei hierzu neben den allgemeinen Bedingungen des O.ö.JWG 1991 (Fachpersonal, räumliche und personelle Ausstattung etc.) die Vorlage eines Entwicklungs- und Erfahrungsberichtes nach Durchführung gefordert wird.

Im Rahmen der Bescheide für **Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 32 O.ö.JWG 1991)** in Verbindung mit anderen Normen<sup>344</sup> werden Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten und Freiflächen, hygienischen und brandtechnischen (Sicherheits-)Voraussetzungen sowie den wirtschaftlichen Grundlagen vorgeschrieben.<sup>345</sup> Weiters wird die Anzahl des Betreuungspersonals und der zu betreuenden Kinder nach (beantragten) Altersstufen getrennt sowie bei Notwendigkeit eine nachträgliche Vorlage des gesetzlich vorgesehenen sozialpädagogischen Konzeptes normiert.

Von einigen Bezirksverwaltungsbehörden wurden in den Bewilligungsbescheiden für Einrichtungen gemäß § 32 O.ö.JWG 1991 im Spruch **Kosten** gemäß §§ 76 und 77 AVG und der Oberösterreichischen Landeskommissionsgebührenverordnung vorgeschrieben.

Im folgenden werden die von den Behörden ausgesprochenen Vorschriften zur Tragung von Verfahrenskosten zusammengefaßt:

- \* Im Rahmen der Bescheiderlassung durch die Oberösterreichische Landesregierung werden weder bei der Eignungsfeststellung gemäß § 5 O.ö.JWG 1991 noch bei der Bewilligung von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige gemäß § 30 leg.cit. Kosten vorgeschrieben.
- \* Bei zwei Bescheiden von Bezirksverwaltungsbehörden<sup>346</sup> zur Bewilligung von Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 32 leg.cit. wurden keine Kosten im Spruch aufgenommen.
- \* Im Rahmen der Bescheiderlassung gemäß § 32 leg.cit. durch zwei Bezirksverwaltungsbehörden wurden die durch § 50 O.ö.JWG iVm der Landeskommissionsgebührenverordnung gedeckten Kommissionsgebühren vorgeschrieben.
- \* In den zur Verfügung stehenden Bescheiden zweier Bezirksverwaltungsbehörden (Bewilligungen gemäß § 32 leg.cit.) werden neben den Kommissionsgebühren auch noch etwaige Rechtsmittelgebühren bei der Erhebung einer Berufung an die II. Instanz (Oberösterreichische Landesregierung) im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung angeführt.

### 3.3 Begründung der Bescheide

In den Begründungen der Bescheide wird ein Verweis auf die dem Bescheid zugrundegelegten Bestimmungen gegeben. Weiters wird festgehalten, daß mit den im Spruch angeführten Bedingungen und Auflagen ein entsprechender Betrieb gewährleistet erscheint.

Bei den behandelten Bescheiden für die Bewilligung nach § 32 leg.cit. wird in den Begründungen darauf verwiesen, daß noch keine Verordnung (Richtlinie) für die Einrichtung und Ausstattung der Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen wurde und daher die Bestimmungen der Kindergartenbau- und -einrichtungsverordnung analog angewendet werden.

<sup>344</sup> Vgl. hierzu die §§ 30 Abs 2 zweiter Halbsatz Z 1 bis 5 und 7, 30 Abs 3 und (teilweise) 31 O.ö.JWG 1991.

<sup>345</sup> Kann die Finanzierung nicht für einen längeren Zeitraum sichergestellt werden, so wird die Bewilligung nur befristet erteilt.

<sup>346</sup> In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß seitens der Behörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bescheide eine unrichtige Zitierung der Normen vorgenommen wurde, nach denen die Kinderbetreuungseinrichtungen bewilligt hätten werden sollen.



### 3.4 Kritik

Die Akzente des O.ö.JWG 1991 werden insbesondere in den **Bewilligungsbescheiden** der zuständigen Behörden unterschiedlich behandelt. Während in einigen Bescheiden auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Bestandes der Einrichtung eingegangen wird, wird in anderen die Sicherstellung der Abfallbeseitigung, die Anbringung eines Erste-Hilfe-Kastens, die maximale Temperatur des Warmwassers sowie eine Maximalkinderanzahl pro Gruppe vorgeschrieben.

*— empfohlenem Standard aber auch  
sonstige gefordert.*

## 4. STEIERMARK

### 4.1 Grundlagen

In der Analyse werden 18 Bescheide untersucht. Einer beschäftigt sich mit der Anerkennung einer Privatperson (§ 8 StJWG), neun mit Eignungsfeststellungen (§ 10 Abs 3 StJWG), vier mit Eignungsfeststellungen (§ 10 StJWG iVm einer Aufgabenerfüllung gemäß § 29 StJWG), einer mit Maßnahme Unterstützung zur Erziehung (sozialpädagogische Familienbetreuung; §§ 18 Abs 2 iVm 36 Abs 2 StJWG) sowie vier mit Bewilligungen (§ 29 Abs 1 und 2 leg.cit.) für Heime und sonstige Einrichtungen. Von diesen wurden zwei Bescheide kirchlichen Organisationen gegenüber ausgestellt.

Allgemein werden Bewilligungsbescheide z.B. für eine Errichtung bzw. den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige (§ 29 StJWG) von der Steiermärkischen Landesregierung erst dann ausgestellt, wenn der freie Träger der Einrichtung schon gemäß § 10 StJWG anerkannt ist. Liegt noch keine solche Anerkennung vor, so ist diese gemeinsam mit dem Verfahren zur Erlassung eines Bewilligungsbescheides zu beantragen. Diese beiden Verfahren werden in einem abgeführt. Die Vorgangsweise ist deshalb in dieser Form einzuhalten, da bei der Eignungsfeststellung andere Parameter als bei einem Bewilligungsverfahren geprüft werden, beide aber für die Übernahme von Minderjährigen als wesentlich erachtet werden.<sup>347</sup>

### 4.2 Spruch der Bescheide

In der Steiermark wurde einer Privatperson auf Antrag ein Anerkennungsbescheid gemäß § 8 StJWG als Erziehungshelfer zur vorübergehenden und stundenweisen Betreuung eines bestimmten Minderjährigen (hauptsächlich außerhalb der Familie) erlassen, nachdem im Verfahren die Befähigung der antragstellenden Privatperson nachgewiesen werden konnte.

Die Bescheide für die Anerkennung freier Träger der Jugendwohlfahrt gemäß § 10 Abs 3 StJWG sind iVm den von diesen beabsichtigten Aufgabenerfüllungen erlassen worden. Die **Aufgabenbereiche** reichen von der Zur-Verfügung-Stellung von Mutter-Kind-Wohnmöglichkeiten über die Ausbildung und Vermittlung von Tagesmüttern, Kinderschutzzentren bis zu Bereitstellungen im Pflegekinderwesen<sup>348</sup> und der mobilen Frühförderung.<sup>349</sup>

Die **Auflagen** der Feststellungsbehörde<sup>350</sup> sind in den Bescheiden unterschiedlich ausgestaltet. Sie reichen von allgemein (Bekanntgabe jeder organisatorischen Veränderung sowie ein neuerliches Genehmigungsansuchen bei Erweiterung des Tätigkeitsbereiches, die Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben durch die vorhandene Verwaltungsorganisation) bis hin zu speziell (Zusatzqualifikationen für Mitarbeiter auf Honorarbasis im Bereich der Psychotherapie,<sup>351</sup> Zeugnisvorlagen der

<sup>347</sup> Laut Auskunft von Hofrätin Dr. Dobida, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, am 3.2.1993. Vgl. hierzu die Regelungen der anderen Bundesländer.

<sup>348</sup> Hierunter zählt z.B. die Schulung und Fortbildung von Pflegefamilien, die Aus- und Fortbildung von sozialpädagogischen Pflegefamilien und die psychotherapeutische Hilfestellung für leibliche Eltern, Pflegekinder und Pflegefamilien.

<sup>349</sup> In diesem Zusammenhang ist auf die vorläufigen Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung vom 7.2.1991, GZ. 9-40 Fu 2-1991/76, zu verweisen, die Bestandteil des jeweiligen Konzeptes der beantragenden Einrichtung sein müssen.

<sup>350</sup> Diese ist die Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

<sup>351</sup> Aufgrund der Bescheide dürfen für diese Arbeit nur Psychotherapeuten herangezogen werden, die in der

abgeschlossenen Ausbildung für sonstige Therapeuten und Vorlagen von Jahresberichten bzw. statistischen Daten über die Frequentierung der Einrichtung) gehaltenen Auflagen.

Auffallend ist, daß in den einzelnen Bescheiden zwar meist die gleichen Auflagen angeführt sind, in einigen jedoch zusätzlich zu den allgemeinen noch verschiedene spezielle Auflagen vorgeschrieben werden.<sup>352</sup> Es werden auch Auflagen erteilt, die im Gesetzestext nicht vorgesehen sind, wie z.B. die Vorlage eines Jahresberichtes sowie die Zur-Verfügung-Stellung von statistischem Datenmaterial.

Nach dem **Gesetzeswortlaut** müssen für die Eignungsfeststellung freier Träger der Jugendwohlfahrt die fachlichen und personellen Voraussetzungen vorliegen.<sup>353</sup> In den Bescheiden findet sich eine starke Einschränkung für Mitarbeiter auf Honorarbasis in diesen Einrichtungen, wobei einigen Mitarbeitern die Absolvierung von Zusatzausbildungen vorgeschrieben wird. Bei Aufnahme neuer Mitarbeiter als Frühförderer hat der "aufnehmende" freie Träger unter Vorlage des Befähigungsnachweises um Aufnahme der Person in die Liste der Frühförderer anzusuchen. Im Rahmen der **Bewilligungsbescheide gemäß § 29 Abs 1 und 2 StJWG** werden neben der Festlegung der Anzahl bzw. Altersgruppe der Minderjährigen und des Betreuerschlüssels **Auflagen** in Richtung eines neuerlichen Genehmigungsansuchens bei einer Erweiterung des Projektes, der Bekanntgabe geplanter Änderungen des sozialpädagogischen Konzeptes sowie die Änderung bzw. Neuaufnahme von Personal festgelegt.

Zusätzlich sind in *zwei Bescheiden* die Führung von Zeitaufzeichnungen für die Betreuung von Jugendlichen, die minimalen Grundflächen der Wohnungen sowie vorliegende baubehördliche Benützungsbewilligungen, die Abgeltungsform in Tagsätzen und die Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes vorgesehen. Im *dritten Bescheid*, der zur Verfügung stand, finden sich im Spruch Auflagen über verpflichtende Inanspruchnahmen von Supervision, die bauliche Ausstattung (Elektrik, Anschlüsse müssen durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen installiert werden, Löschhilfen, vorhandene Abstellflächen für Rasenmäher, Fluchtorientierungsweg, Sicherheitsglas bei Türverglasungen etc.), die Einrichtung eines Erste-Hilfe-Systems sowie die Herstellung von Telefonanschlüssen.

#### 4.3 Begründung der Bescheide

In den Begründungen der Feststellungsbescheide wird die Unterscheidung der sozialen Dienste (Freiwilligkeit und zur Bewältigung von Krisensituationen) von den Maßnahmen, die im Rahmen der Unterstützung der Erziehung und vollen Erziehung getroffen werden, vorgenommen.

Die Festlegung der Ausbildung des Personals und die räumliche Ausstattung des Trägers werden meist gemeinsam mit der zusammenfassenden Darstellung des Projektes äußerst genau angeführt.

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendwohlfahrt resultiert keine Subventionsverpflichtung der öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger. Verpflichtend ist die Überprüfung im Rahmen der Fachaufsicht der weiteren Eignung der Träger zur Erfüllung der Aufgaben bzw. das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Gebarung.

#### 4.4 Kritik

Im Rahmen der untersuchten Anerkennungsbescheide (§ 10 StJWG) ist ebenso wie bei den Bewilligungsbescheiden (§ 29 Abs 1 und 2 StJWG) festzuhalten, daß eine **Ungleichgewichtung der Auflagen** zwischen den Bescheiden besteht. Uneinsichtig sind die unterschiedlichen Auflagen bei Bescheiden für gleichartige Einrichtungen, wie z.B. die Vorschreibung von Zeitaufzeichnungen, um die Betreuung der Jugendlichen nachzuvollziehen oder die ausdrückliche Anführung, daß sich die

Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingetragen sind.

<sup>352</sup> Diese Auflagenvorschreibung erfolgt bei ähnlichen Einrichtungen unterschiedlich.

<sup>353</sup> Vgl. hierzu die Eintragungspflicht der Psychotherapeuten, die Vorlage von Zeugnissen für andere Therapeuten, die Eintragung in die Liste der Frühförderer.

Wohnungen der antragstellenden Einrichtung in Objekten befinden, für die eine baubehördliche bzw. Benützungsbewilligung vorliegt (Bewilligungsbescheide). Diese letzte Auflage ist als eigenartig zu qualifizieren, da die Einhaltung dieser Postulate ohnedies hinreichend durch die Steiermärkische Bauordnung normiert wird.

Die Voraussetzung, daß der "aufnehmende" freie Träger bei Aufnahme neuer Mitarbeiter für diese unter Vorlage des Befähigungsnachweises um Aufnahme in eine entsprechende Liste ansuchen muß, kann nicht von vorne herein negativ beurteilt werden. Die mögliche Vorschreibung einer derartigen Auflage im Rahmen eines Bescheides sollte aber im Sinne einer überschaubaren Verwaltungsarbeit generell durch Verordnung oder Richtlinien festgehalten werden.

Am Rande sei noch vermerkt, daß in einem zur Verfügung stehenden Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung im Spruch ein falscher Absatz der anzuwendenden Norm zitiert wurde.

## 5. TIROL

### 5.1 Grundlagen

Für Tirol standen fünf Bescheide, nämlich zwei Bewilligungsbescheide (§ 26 TJWG) für stationäre Einrichtungen und drei Anerkennungsbescheide (§ 29 TJWG) zur Verfügung sowie ein Vertrag gemäß § 28 TJWG zwischen dem Land Tirol und einem freien Träger über die Übertragung von bestimmten nichthoheitlichen Aufgaben nach vorausgegangener Feststellung der Eignung gemäß § 29 TJWG.<sup>354</sup>

Erläuternd ist hierzu auszuführen, daß die Übertragung von nichthoheitlichen Aufgaben an Träger der freien Jugendwohlfahrt in Tirol über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Land Tirol und dem anerkannten Träger erfolgt. Dieser Vertrag ist gemäß § 28 Abs 2 TJWG im "Boten von Tirol" kundzumachen.

### 5.2 Spruch der Bescheide

In Tirol wurden im Rahmen der **Anerkennung** von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (§ 29 TJWG) für die Erfüllung bestimmter nichthoheitlicher Aufgaben im Spruch sowohl der räumliche Geltungsbereich als auch die möglichen zu erfüllenden Aufgaben festgelegt. **Auflagen** wurden hinsichtlich der im Gesetz vorgesehenen Verständigungspflicht des anerkannten Trägers bei wesentlichen Änderungen in der Ausstattung und dem Personal, der Sicherstellung des notwendigen Fachpersonals sowie dessen Fortbildung und Supervision erteilt. Weiters hat die Vorlage eines jährlichen, schriftlichen Berichtes über den Personalstand, die in Anspruch genommenen Fortbildungsangebote, über die Aktivitäten des Vereines und über das Klientel zu erfolgen.

Die Bewilligungen zum Betrieb von stationären Einrichtungen (Wohngemeinschaften) gemäß § 26 TJWG wurden von je einer Privatperson beantragt und diesen auch erteilt. Als **Auflagen** werden die verpflichtende Supervision, die Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als Jahresabschluß zur Ausübung der wirtschaftlichen Aufsicht sowie ein jährlicher Bericht vorgeschrieben. Während die beiden erstgenannten Auflagen ausdrücklich durch den Gesetzestext gedeckt sind, gilt dies für den jährlichen Bericht nicht.<sup>355</sup>

<sup>354</sup> Laut Auskunft des Amtes der Tiroler Landesregierung (Schreiben vom 2.12.1992, ZL. Vb-3/172) waren mit Dezember 1992 vier Bewilligungsbescheide gemäß § 26 TJWG (bei weiteren acht Antragstellern lief das Ermittlungsverfahren) sowie fünf Eignungsbescheide gemäß § 29 TJWG (bei zwei weiteren war das Anerkennungsverfahren noch nicht abgeschlossen) ergangen.

<sup>355</sup> Vgl. insbesondere § 26 Abs 2 TJWG. Die Auflagen wurden nur deshalb erteilt, um die der Tiroler Landesregierung gemäß § 26 Abs 3 TJWG obliegende Aufgabe der Aufsicht über diese Einrichtungen zu ermöglichen. Vgl. allgemein zur Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen Kap. 2.1 des Abschnittes II dieser Arbeit.

### 5.3 Begründung der Bescheide

Die Begründungen der zur Verfügung stehenden Bescheide umfassen eine detaillierte Darstellung der Situation der Antragsteller (zwei Vereine bzw. zwei Privatpersonen für die Bewilligungsansuchen für - schon bestehende - Wohngemeinschaften).<sup>356</sup> Besonders ausführlich werden die Zielsetzungen der jeweiligen Antragsteller, die zur Verfügung stehenden Mittel etc. vom Amt der Tiroler Landesregierung untersucht und dargestellt.

Im Rahmen der Bewilligungsbescheide gemäß § 26 TJWG werden insbesondere die Erfahrungen der Antragsteller sowie weiterer Betreuungspersonen und die pädagogischen Konzepte oder wesentlichen Grundsätze des Betreuungskonzeptes in den Vordergrund gestellt. Weiters erfolgt die Feststellung, daß diese Personen regelmäßig oder im Bedarfsfall Supervisionen in Anspruch nehmen müssen.

In den Anerkennungsbescheiden gemäß § 29 TJW wird zudem festgehalten, daß die Anerkennung der Einrichtungen keinen Rechtsanspruch auf Übertragung von Aufgaben bewirkt und die gemäß § 29 Abs 1 letzter Satz TJWG vorgeschriebenen Anhörungsrechte eingehalten werden.<sup>357</sup>

### 5.4 Vertrag gemäß § 28 TJWG

Der Vertrag zwischen dem Land Tirol als Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt und einer gemäß § 29 TJWG anerkannten Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt zur Übertragung von nichthoheitlichen Aufgaben bezieht sich in seiner Präambel auf den Anerkennungsbescheid. Der Vertrag zählt weiters die Aufgaben auf, für die der freie Träger gemäß dem oben genannten Bescheid als geeignet anerkannt wurde.

Die acht Punkte des Vertrages umfassen neben den allgemeinen Klauseln betreffend die Gültigkeitsdauer, die Anzahl der Ausfertigungen und die Festlegung, daß Änderungen und Ergänzungen zu dem Vertrag zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen, folgende Vertragspunkte:

- \* Das Land Tirol überträgt dem Vertragspartner detailliert angeführte nichthoheitliche Aufgaben der Jugendwohlfahrt,
- \* der anerkannte freie Träger nimmt die Übertragung an und verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben unter Beachtung des Wohles der betroffenen Personen durchzuführen,
- \* der freie Träger erhält für die Durchführung der übertragenen Aufgaben kein Entgelt,<sup>358</sup>
- \* der freie Träger verpflichtet sich, daß er bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die für diese Bereiche geltenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des TJWG über die Grundsätze für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt und die Verschwiegenheitspflicht beachtet,<sup>359</sup>
- \* das Land Tirol behält sich das Recht vor, neben diesem Vertragspartner auch andere Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt mit der Besorgung der gleichen Aufgaben zu betrauen sowie
- \* die Möglichkeit der einseitigen Vertragsauflösung durch das Land Tirol.

(übertragenes "W. u. L." f. d. L.)

<sup>356</sup> In den Bescheiden sind neben den allgemeinen Daten der Vereine, die diesen zur Verfügung stehenden Räume und Ausstattung, das Personal etc. sowie auch die Büroöffnungszeiten festgehalten.

<sup>357</sup> Unter den verpflichtend normierten einzuhaltenden Anhörungsrechten ist jenes des Jugendwohlfahrtsbeirates zu verstehen.

<sup>358</sup> Dieser Passus wurde deshalb aufgenommen, da gemäß dem TJWG eine entgeltliche Durchführung dieser nichthoheitlichen Aufgabe unzulässig ist. Mit dieser Bestimmung entspricht das TJWG dem JWG 1989.

<sup>359</sup> Vgl. genauer §§ 2 und 7 TJWG bzw. Kap. 3.4.3.1 des Abschnittes II dieser Arbeit.

## 6. VORARLBERG

### 6.1 Grundlagen

Für die Bescheidanalyse stand ein Entwurf eines Bescheides gemäß § 25 L-JWG (Eignungsfeststellung einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt) vom Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und einem Träger der freien Jugendwohlfahrt (Entwurf) zur Verfügung. In diesem Zusammenhang muß insbesondere auf Abschnitt IV dieser Arbeit verwiesen werden, da die zuständige Behörde in Vorarlberg einen "neuen Weg" in Sachen Jugendwohlfahrt beschreiten möchte.

### 6.2 Spruch der Bescheide

Der Spruch wurde besonders detailliert formuliert (inklusive der Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches) und der ansuchende freie Träger namentlich erwähnt.

Festgehalten wird, daß

- \* die Heranziehung des freien Trägers erst nach einer abzuschließenden Rahmenvereinbarung erfolgen könne,
- \* das vom freien Träger herangezogene Personal zur Aufgabenerfüllung fachlich geeignet ausgebildet sein muß, der Vorarlberger Landesregierung entsprechende Zeugnisse und Nachweise der Eignung vorgelegt werden müssen und der freie Träger die Verpflichtung habe, für die Aus- und Weiterbildung seines Personals zu sorgen (das Fortbildungsprogramm ist wiederum der Behörde vorzulegen),
- \* eine Änderung der Satzung bzw. des Leitbildes des freien Trägers unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt werden müsse und
- \* eine Aufsicht des freien Trägers durch die Vorarlberger Landesregierung ermöglicht werden müsse (inklusive der Verpflichtung der Erteilung von Auskünften etc.).

### 6.3 Begründung der Bescheide

In der Begründung werden die wesentlichen Bestimmungen des L-JWG zusammengefaßt (§ 25 L-JWG), wobei besonders auf die verstärkte Heranziehung von Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt, auf die Möglichkeit der Erlassung des Bescheides unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen, das Personal und dessen Fortbildung sowie auf ein vorliegendes Konzept (Organisation, Finanzierung und Fachinhalte) hingewiesen wird.

Die Heranziehung richtet sich nach der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem Antragsteller.

### 6.4 Rahmenvereinbarung

Allgemein wird festgehalten, daß die Rahmenvereinbarung eine koordinierte und zielgerichtete Arbeit ermöglichen soll, wobei die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt die Verantwortung für eine fachlich qualifizierte Arbeit im Rahmen des herangezogenen Aufgabenbereiches übernehmen muß. Die Arbeit unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde in Vorarlberg.<sup>360</sup> Die Rahmenvereinbarung unterliegt Kündigungsfristen, die von den Vertragsparteien festgelegt werden. Die Vereinbarung gilt als aufgelöst, wenn die Eignungsfeststellung gemäß § 25 L-JWG durch die Vorarlberger Landesregierung widerrufen wird.<sup>361</sup>

<sup>360</sup> Diese Anmerkungen werden im Punkt I der Rahmenvereinbarung zusammengefaßt.

<sup>361</sup> Punkt VII der Rahmenvereinbarung, wobei bei dieser Vertragsauflösung keine Kündigungsfristen bzw. -fristen zur Anwendung kommen.

Im Punkt II wird der zu erfüllende Aufgabenbereich genau umschrieben, im Punkt III die anzuwendende Methodik. Die Heranziehung der Einrichtung erfolgt durch eine spezielle schriftliche Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und der Einrichtung.<sup>362</sup> Für die verrechenbaren Stunden (Leistungen der Einrichtung) werden für jeden Einzelfall Richtwerte festgelegt.

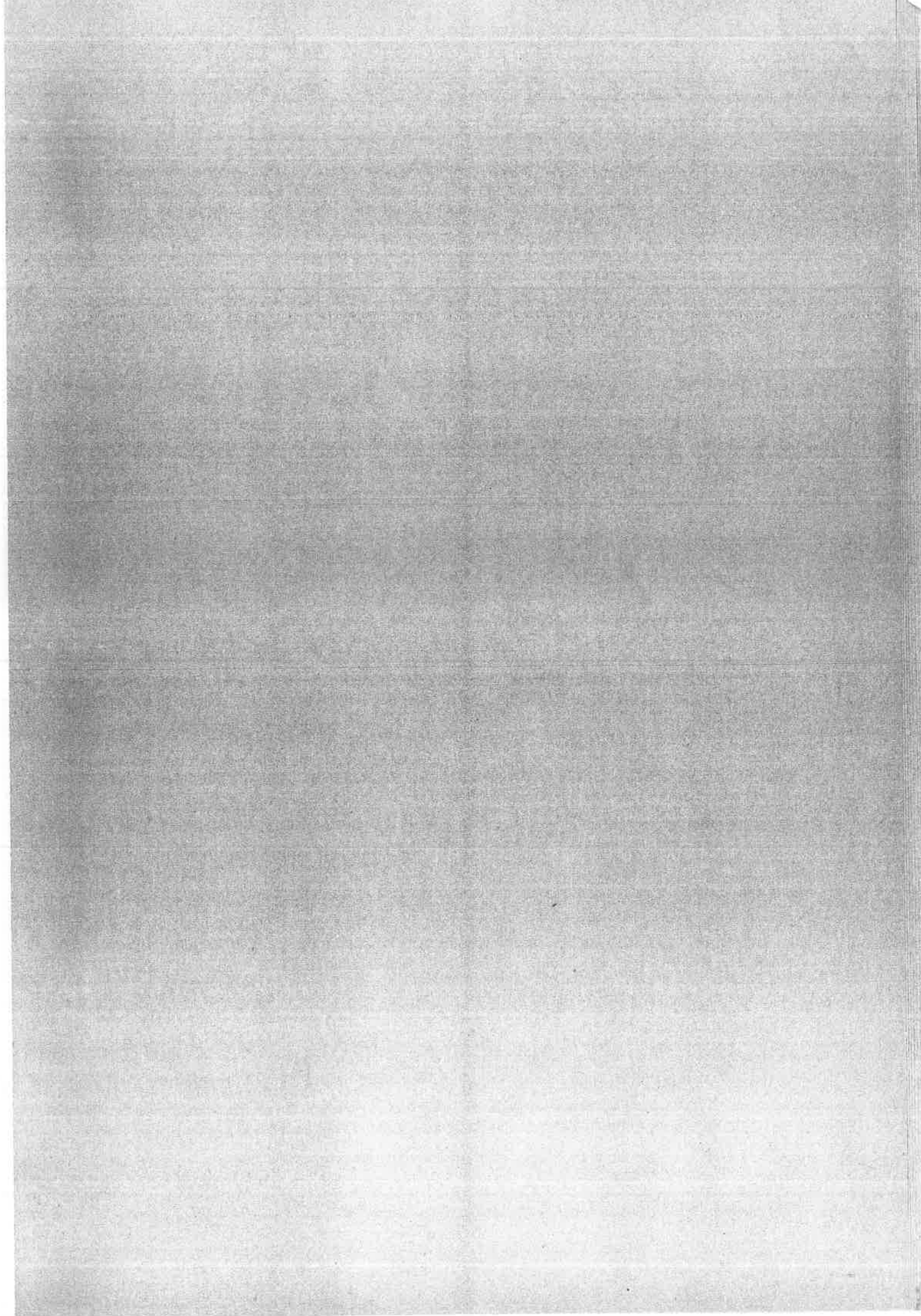
Die Einrichtung verpflichtet sich, zu vereinbarten Zeiten, zum Abschluß eines Auftrages oder auf ausdrücklichem Wunsch der Behörde einen Bericht an diese zu liefern.<sup>363</sup>

Die Rechnungslegung erfolgt gemäß Punkt VI jährlich (mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung) bzw. monatlich im nachhinein (mit der Bezirkshauptmannschaft).

---

<sup>362</sup> Punkt IV der Rahmenvereinbarung.

<sup>363</sup> Punkt V der Rahmenvereinbarung.



#### IV. DIE HERANZIEHUNG FREIER TRÄGER DER JUGENDWOHLFAHRT ZUR ERFÜLLUNG NICHTHOHEITLICHER AUFGABEN DER ÖFFENTLICHEN JUGENDWOHLFAHRT IN DER PRAXIS EINZELNER BUNDESLÄNDER

##### 1. VORBEMERKUNGEN

Die Landesausführungsgesetze zur Jugendwohlfahrt basieren auf den Bestimmungen des Bundesgrundsatzgesetzes (JWG 1989). Der für die vorliegende Arbeit wesentliche Passus des Gesetzes normiert, daß *Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben herangezogen werden dürfen*, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Wenn ein freier Jugendwohlfahrtsträger jedoch (...) das Wohl eines Minderjährigen *besser und wirtschaftlicher* als der öffentliche Träger (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörde etc.) gewährleistet, *so soll* der freie Träger *herangezogen* werden. Über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des Eignungswerbers (d.h. eines freien Trägers) der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 JWG).

Den folgenden Ausführungen liegt die *Annahme* zugrunde, daß dann von einer "Heranziehung" von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt im Sinne des § 8 JWG 1989 gesprochen wird, wenn eine Einrichtung eine Tätigkeit (nichthoheitliche Aufgabe) im Rahmen der Jugendwohlfahrt in Zusammenarbeit mit der Behörde durchführt.<sup>364</sup> - Von besonderer Bedeutung ist dieser Hinweis deshalb, weil in einigen Landesausführungsgesetzen nicht von einer Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gesprochen wird, sondern von einer *Aufgabenübertragung* bzw. *Betrauung* mit Aufgaben. Im rechtlichen Bereich bringt das zunächst keine Unterschiede. Allerdings unterscheidet sich die praktische Handhabung in bezug auf das Eignungsfeststellungsverfahren für Einrichtungen / freie Träger und deren Heranziehung durch den öffentlichen Träger gerade in jenen Bundesländern, die im Gesetzestext von "Übertragung" bzw. "Betrauung" sprechen, von den Bundesländern, deren Jugendwohlfahrtsgesetze in diesem Zusammenhang von "Heranziehung" sprechen.

Bezüglich der Regelungen zur freien Jugendwohlfahrt bedarf es weiterer Begriffsklärungen. Mit teilweise unterschiedlicher, teilweise synonyme, aber nicht für alle Bundesländer gleicher Bedeutung werden *verschiedene Begriffe* verwendet: Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt, freier Jugendwohlfahrtsträger, freier Träger, Träger der freien Jugendwohlfahrt etc. - Um eine einheitliche und damit verständlichere Wortwahl zu verwenden, werden in den weiteren Ausführungen folgende Begriffe mit folgender Bedeutung gebraucht:

- \* *Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt*: eine Einrichtung, die in einem Bereich der Jugendwohlfahrt tätig ist und die nicht von einem öffentlichen Träger betrieben wird.
- \* *Anerkannte Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt*: eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt, die vom öffentlichen Träger mittels Bescheid als geeignet anerkannt bzw. bewilligt wurde.
- \* *Freier Träger (der Jugendwohlfahrt)*: ein Träger einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt.
- \* *Anerkannter freier Träger (der Jugendwohlfahrt)*: ein Träger einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt, die vom öffentlichen Träger mittels Bescheid als geeignet anerkannt bzw. bewilligt wurde, und Träger, die als Träger der freien Jugendwohlfahrt anerkannt wurden.
- \* *Stationäre Einrichtung*: Einrichtung zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung (z.B. Heim, Wohngemeinschaft).
- \* *Öffentlicher Träger*: die Behörde - gem. § 4 JWG 1989 die jeweilige Abteilung des Amtes der Landesregierung bzw. die nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden.

*Synonym* verwendet werden zum einen die Begriffe "freier Träger" und "privater Träger" und zum anderen "Eignungsfeststellung" und "Anerkennung" von Einrichtungen.

Wird in den folgenden Ausführungen von *Aufgaben*, in welchem Zusammenhang auch immer, gesprochen, sind diese im Sinne von *nichthoheitlichen (privatrechtlichen) Aufgaben* zu verstehen; handelt es sich um hoheitliche Aufgaben, ist dies dezidiert erwähnt.

<sup>364</sup> Diese Annahme basiert insbesondere auf einer Aussage einer Vertreterin des zuständigen Familienministeriums. Aber auch Behördenvertreter eines Großteils der in die Untersuchung einbezogenen Bundesländer gehen von dieser Annahme aus.



Um die Zuordenbarkeit von Aussagen zu Vertretern/-innen von Einrichtungen / freien Trägern der Jugendwohlfahrt zu verringern, aber auch aus Gründen der Einfachheit, werden in der vorliegenden Arbeit alle Personenbezeichnungen absichtlich in der männlichen Form geführt.<sup>365</sup>

## 2. ERHEBUNGSMETHODE

Wie in der Einleitung bereits erwähnt wurde, war es Ziel dieses Forschungsprojektes, die praktische Handhabung der Heranziehung von freien Trägern der Jugendwohlfahrt zur Erfüllung nichtstaatlicher Aufgaben durch den öffentlichen Träger in den ausgewählten Bundesländern zu untersuchen. Wesentliche Grundlage dafür waren ausführliche Gespräche mit den zuständigen **Behördenvertretern** der Landesregierungen und mit **Vertretern von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt**.

Die zuständigen Behörden stellten dem Forschungsteam neben Informationen zum jeweiligen Landesjugendwohlfahrtsgesetz eine Adressenliste von im Bundesland anerkannten freien Trägern bzw. Trägern von bewilligten stationären Einrichtungen zur Verfügung.

An jede dieser Einrichtungen ergingen ein **Begleitbrief**, eine **Kurzbeschreibung des Forschungsprojektes** und ein **Fragebogen**, der Grundinformationen über die Einrichtung ermittelte (z.B. ob die Einrichtung bereits als freier Träger im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes anerkannt wurde; ob die Einrichtung auch vor Inkrafttreten des neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraut war; welche Aufgaben von der Einrichtung bzw. dem Trägerverein erfüllt werden u.ä.). Die Vertreter dieser Einrichtungen wurden gebeten, den ausgefüllten Fragebogen zu retournieren und bereits an sie ergangene **Bescheide** der Landesregierung beizulegen. Weiters wurde mitgeteilt, daß eine Mitarbeiterin des Forschungsteams telefonisch Kontakt aufnehmen wird.

Ca. 80 % der im Dezember 1992 angeschriebenen freien Träger sind der Bitte um **Rücksendung** des beiliegenden Fragebogens nachgekommen. In der Folge wurden pro Bundesland **drei bis fünf** anerkannte bzw. bewilligte Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt für das Interview ausgewählt; zudem sollte ein Träger, welcher in mehreren Bundesländern Einrichtungen betreibt, in die Untersuchung einbezogen werden.

Um Unterschiede bzw. Ähnlichkeiten bei der Handhabung einzelner Paragraphen der Landesjugendwohlfahrtsgesetze erkennen zu können, wurde darauf geachtet, je Bundesland vergleichbare Einrichtungen in die Untersuchung aufzunehmen.

Bei der **Auswahl** der in die Erhebung einbezogenen freien Träger der einzelnen Bundesländer wurde darauf geachtet, daß

- die Einrichtungen als freie Träger anerkannt bzw. bewilligt sind;
- eine Einrichtung / ein Träger nur einen sozialen Dienst anbietet;
- eine Einrichtung / ein Träger mehrere soziale Dienste anbietet;
- und eine Einrichtung im stationären Bereich tätig ist.

Neben der Zuständigkeit der Landesregierung für die Anerkennung/Bewilligung wurden exemplarisch in einem Bundesland Einrichtungen einbezogen, deren Bewilligung der **Bezirkshauptmannschaft** obliegt (vgl. Kap. 4 in diesem Abschnitt).

Da die Heranziehung freier Träger durch den öffentlichen Träger in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt wird und sich auch die Notwendigkeit des Ansuchens um Anerkennung als freier Träger unterschiedlich gestaltet, gab es in manchen Bundesländern eine geringe Anzahl an anerkannten Einrichtungen. In diesen Fällen konnten die erwähnten Kriterien nicht zur Gänze berücksichtigt werden.

Generell war großes Interesse am Forschungsprojekt zu erkennen. Alle angesprochenen öffentlichen Träger der in die Erhebung einbezogenen Bundesländer und ein Großteil der freien Träger waren für ein Interview bereit.

<sup>365</sup> Wir ersuchen alle Vertreterinnen von Einrichtungen / freien Trägern der Jugendwohlfahrt, ihre Aussagen als die im folgenden von männlichen Personen gemachten Aussagen zu erkennen.

Basierend auf den Ergebnissen des Rechtsvergleiches und der Bescheidanalyse wurde ein umfangreicher **Interviewleitfaden** entwickelt. Bei **Probeinterviews** mit einem Behördenvertreter und einem Vertreter einer anerkannten Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt wurde dieser auf Vollständigkeit und Verständlichkeit überprüft.

Der Fragenkatalog diente als Grundlage für mehrstündige, **halbstrukturierte**<sup>366</sup> Interviews mit Vertretern der öffentlichen und der freien Jugendwohlfahrt. Diese "**informativische Befragung**" war auf die Erhebung von Fakten gerichtet, über die die Befragten als Informanten bzw. Experten Auskunft geben konnten (vgl. Schwarzer 1983, S. 303f). Die Interviews in den einzelnen Bundesländern wurden nach vorheriger Terminvereinbarung in den Monaten **April** und **Mai 1993** von zwei Mitarbeiterinnen vorort geführt.

**Themenbereiche** der Erhebung waren:

- \* Eignungsfeststellungs- und Bewilligungsverfahren
- \* Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichtstaatlichen Aufgaben
- \* Fachaufsicht
- \* Finanzierung von Leistungen der Jugendwohlfahrt und Finanzkontrolle
- \* Einbeziehung freier Träger in Belange der Jugendwohlfahrt
- \* Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlichen Trägern und zwischen freien Trägern und freien Trägern
- \* Allgemeines zum Gesetz

Es gab **zwei Versionen** des Fragenkataloges:

- eine für Gespräche mit Behördenvertretern der jeweiligen Landesregierungen und
- eine für Gespräche mit Vertretern anerkannter Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt.

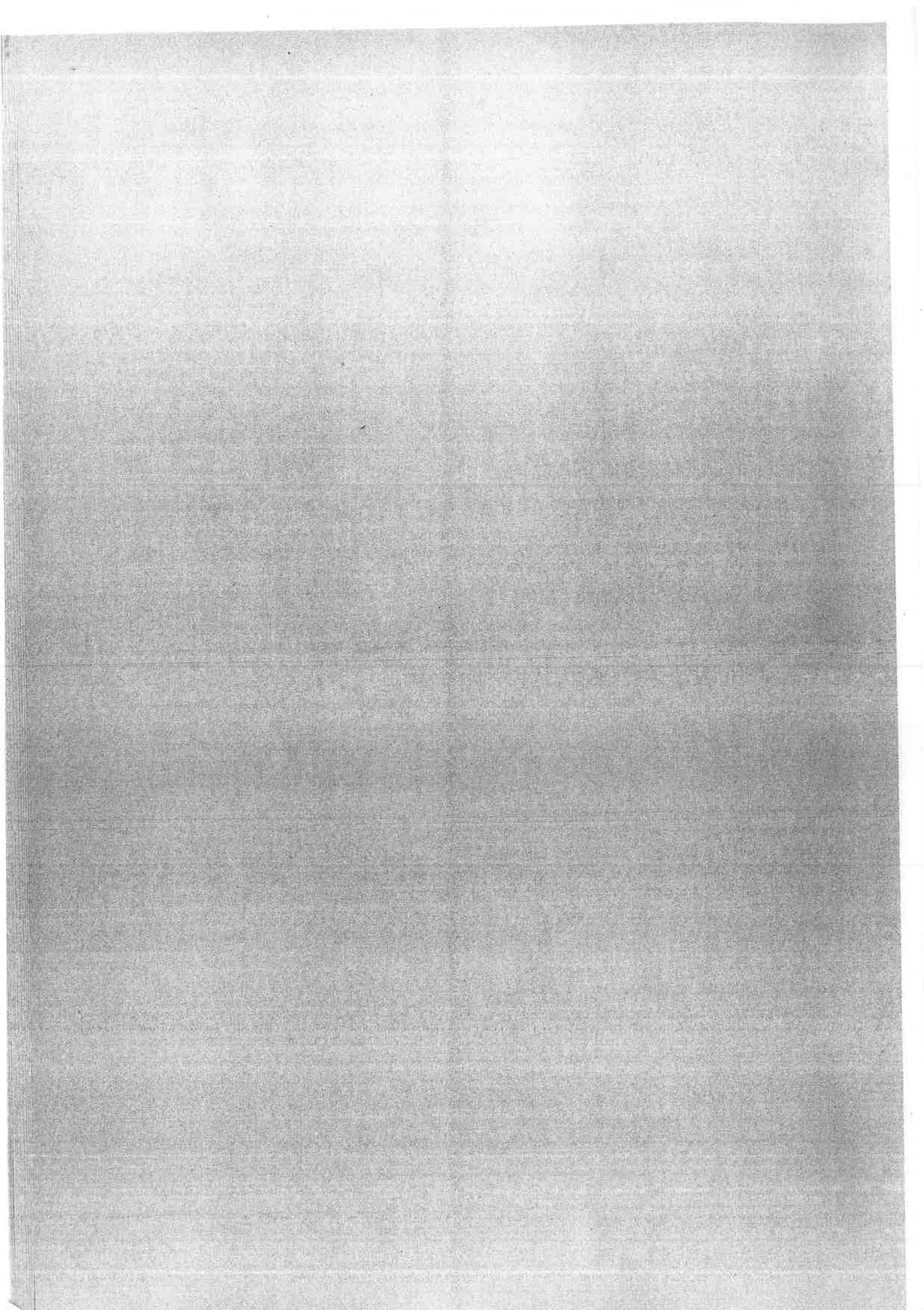
Bedingt durch Besonderheiten in den einzelnen Bundesländern und bei Trägern ergaben sich im Laufe der Interviews teilweise **unterschiedliche Schwerpunkte**.

Ein Großteil der Interviews konnte mit Zustimmung der Gesprächspartner auf ein Tonband aufgenommen werden. Nach teilweiser **Transkription** der Aussagen der Behördenvertreter und der Vertreter von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erfolgte die **Beschreibung** der praktischen Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern.

Zusätzlich zu den Interviews wurden bei den Landesregierungen mittels Erhebungsbogen Informationen zu folgenden Punkten eingeholt:

- Anzahl der anerkannten bzw. bewilligten Einrichtungen (Stand am 31.3.1993)
- Betreuungskapazität im Bundesland (Vergleich der Jahre 1990 und 1992)
- Angaben über die Errichtung zusätzlicher sozialer Dienste (inklusive stationärer Einrichtungen) *seit* Inkrafttreten des neuen Landesjugendwohlfahrtsgesetzes;
- Angaben über die Auflösung oder Reduzierung der Betreuungskapazität von sozialen Diensten (inklusive stationärer Einrichtungen) *nach* Inkrafttreten des neuen Landesjugendwohlfahrtsgesetzes.

<sup>366</sup> Die Strukturierung betrifft den Aufbau der Befragung und läßt sich durch die Anordnung und den Grad der Geschlossenheit der Frage charakterisieren (vgl. Schwarzer 1983, S. 303).



### 3. NIEDERÖSTERREICH

#### 3.1 Datengrundlage

Für die Beschreibung der praktischen Handhabung der Eignungsfeststellung / Bewilligung, der Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt durch den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger und diverser Rahmenbedingungen der Arbeit freier Träger dienen als wesentliche Grundlage:

- \* ein Interview mit dem für Belange der freien Jugendwohlfahrt zuständigen juristischen Sachbearbeiter des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung;
- \* ein Interview mit einem Vertreter eines freien Trägers, welcher anerkannte Einrichtungen nach §§ 11 und 35 ff NÖ JWG 1991 betreibt;
- \* ein Interview mit einem Vertreter einer nach § 35 ff leg.cit. bewilligten Einrichtung;
- \* ein Interview mit einem Vertreter einer nach § 11 leg.cit. bewilligten Einrichtung;
- \* ein Interview mit Vertretern mehrerer Einrichtungen eines freien Trägers bzw. des Trägers, welcher Einrichtungen nach § 11 und 31 leg.cit. betreibt.
- \* Zudem wurde ein Interview mit einem Vertreter eines freien Trägers geführt, der neben anderen Bundesländern auch in Niederösterreich eine Einrichtung betreibt.

#### 3.2 Eignungsfeststellung und Bewilligung

Die Eignungsfeststellung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ist in Niederösterreich durch § 11 NÖ JWG 1991, die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen und sonstigen Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind, durch § 35 ff leg.cit. geregelt. Bis zum 31.3.1993 waren von der NÖ Landesregierung 9 Eignungsfeststellungsbescheide ausgestellt worden und 35<sup>367</sup> stationäre Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bewilligt. Zudem gab es zu diesem Zeitpunkt je zwei laufende Verfahren.

##### 3.2.1 Die Eignungsfeststellung nach § 11 NÖ JWG 1991

Laut § 9 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 1 **Niederösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 dürfen** Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bestimmte privatrechtliche (nichthoheitliche) Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt *besorgen*, wenn ihre *Eignung* hierzu von der Landesregierung mit Bescheid festgestellt ist.

In der **Praxis** bedeutet dieser Passus für Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bzw. für deren Träger, daß für alle Einrichtungen, die in diesem Bereich arbeiten bzw. arbeiten wollen, die *Pflicht*<sup>368</sup> besteht, die Eignungsfeststellung zu beantragen, *unabhängig* von deren Heranziehung durch den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger. Ausnahmen bestehen für Einrichtungen, die nach diesem Gesetz bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind.

**Vergleicht** man diese Regelung mit der diesbezüglichen Intention des Bundesgesetzes, ergibt sich eine *Erweiterung* dahingehend, daß *jede* Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt einer Eignungsfeststellung bedarf. - Für die zuständige Behörde der Landesregierung bedeutet(e) dies, insbesondere in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des NÖ JWG einen vermehrten Arbeitsaufwand, der insofern erhalten bleibt, als diese Einrichtungen der Fachaufsicht der Landesregierung unterliegen.

Der **aktuelle Stand der Umsetzung** dieser Normierung läßt sich so beschreiben, daß in Niederösterreich nur wenige Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt noch ohne Eignungsfeststellung arbeiten; diese wurden von der zuständigen Abteilung aber auf diese Verpflichtung hingewiesen. Die diesbezügliche Strafbestimmung sei in der Praxis noch nicht zur Anwendung gekommen. - Zusätzlich gibt es laut Auskunft des zuständigen Behördenvertreters auch eine "Grauzone" von Einrichtungen, die zwar im Bereich der Jugendwohlfahrt arbeiten, von deren Existenz die Landesregierung aber nichts weiß.

367 Der Großteil dieser Einrichtungen war bereits nach dem NÖ JWG 1978 bewilligt; diese brauchten nach § 60 NÖ JWG 1991 keine neuerliche Bewilligung.

368 Werden Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ohne Eignungsfeststellung betrieben, machen sich deren Träger strafbar.

Für im *Grenzbereich* zur Jugendwohlfahrt arbeitende Einrichtungen, die damit nicht eindeutig den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, wird im Einzelfall entschieden, ob für ihre (weitere) Tätigkeit eine Eignungsfeststellung vorgeschrieben wird. Die Entscheidung ist nach Aussage des Behördenvertreters u.a. davon abhängig, ob vorwiegend im Jugendwohlfahrtsbereich gearbeitet wird und von der politischen Zuständigkeit, mit der auch die Finanzierung der Einrichtung im Zusammenhang steht. Als Beispiele für diesen Grenzbereich lassen sich nennen: Einrichtungen der Behindertenhilfe, deren Zielgruppe (auch) Kinder / Jugendliche sind, Beratungsstellen (-zentren), Frauenhäuser (da teilweise auch Minderjährige dort leben), Wohngemeinschaften für Minderjährige und Erwachsene, Mütterstudios etc.

Als Informationsquelle bezüglich der *Verpflichtung* zur Beantragung der Eignungsfeststellung wurden von den befragten Vertretern der anerkannten Einrichtungen bzw. freien Träger der Jugendwohlfahrt einmal der Vorsitzende eines Berufsverbandes (hier "mehr oder weniger zufällig") und zweimal je ein Vertreter der jeweiligen Trägerorganisation, welche direkt oder indirekt bei der Installierung des Gesetzes mitbeteiligt war,<sup>369</sup> genannt; zudem wurde bei letzteren einmal das Gesetz selbst erwähnt.

Besonders *auffallend*, so der Vertreter der Jugendwohlfahrtsabteilung, sei im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung, daß von den meisten freien Trägern noch vor oder mit dem Antrag bei der zuständigen Behörde auch die Anfrage nach finanzieller Unterstützung gestellt wird.

### 3.2.2 Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach § 35 NÖ JWG 1991

§ 35 NÖ JWG 1991 normiert die *Bewilligungspflicht* für die Errichtung und den Betrieb von Kinder- und Jugendheimen sowie sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind; entsprechende Einrichtungen, die bereits nach dem NÖ JWG 1978 bewilligt waren, bleiben von dieser Verpflichtung unberührt (vgl. § 60 leg.cit.).

### 3.2.3 Das Eignungsfeststellungs- und Bewilligungsverfahren

Für die zuständigen Vertreter der in die Untersuchung einbezogenen Einrichtungen gab es bezüglich des *Ablaufs* des Eignungsfeststellungs- bzw. Bewilligungsverfahrens keine besonderen Unklarheiten. *Informationen* erhielten sie auf *Anfrage* von der zuständigen Behörde oder von einem Vertreter des Trägers (s.o.). Außerdem regelt für die Eignungsfeststellung § 11 Abs 2 leg.cit., welche Angaben der *Antrag* zu enthalten hat bzw. welche *Unterlagen* diesem beigelegt werden müssen. Laut Auskunft des Behördenvertreters gehen dem Antrag in der Regel mehrere Telefonate, Besprechungen und/oder Schriftverkehr voraus; dies auch deshalb, damit die Anträge in der Folge rascher bearbeitet werden können.<sup>370</sup> In der Praxis haben bisher aber in jedem Fall noch Unterlagen nachgereicht werden müssen. Die Prüfung der Einrichtung in pädagogisch-psychologisch-inhaltlicher Hinsicht findet (ebenso wie die Bedarfsfeststellung bei neuen Einrichtungen) vielfach ebenfalls vor der Antragstellung statt. Eine *Verhandlung / Besprechung*, in der die gegenseitigen Positionen erläutert und evt. "ausgehandelt" werden, ist Teil des Verfahrens; zumindest einmal ist diese verbunden mit einem *Lokalaugenschein*. Zusätzlicher fixer Bestandteil der Eignungsfeststellungs- und Bewilligungsverfahren ist in Niederösterreich die *Anhörung jener Bezirksverwaltungsbehörde* (Leiter der Jugendabteilung oder sein(e) Mitarbeiter), in deren örtlichen Wirkungsbereich die Einrichtung tätig werden soll (vgl. § 11 Abs 4 leg.cit.). Im Verlauf der Eignungsfeststellung einer Einrichtung mit neuem Aufgabenbereich wurde von deren Trägerverein eine themenspezifische Fachtagung veranstaltet, die der Information der Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden über diese Art des sozialen Dienstes diente und aus welcher Veränderungen für geplante Rahmenbedingungen etc. der Einrichtung resultierten.

Die zum Abschluß des Verfahrens ausgestellten *Bescheide* ergehen in der Folge an den Antragsteller (Träger der Einrichtung) und an die Bezirksverwaltungsbehörden, in deren Wirkungsbereich die Einrichtung tätig ist.

369 Mitglied des Landtages bzw. Mitarbeiter der Jugendwohlfahrtsabteilung.

370 Besonders betont wird vom befragten Vertreter der Landesregierung, daß die Abteilung sich nicht nur als Behörde, die Bescheide erläßt, sondern auch als Service- und Beratungseinrichtung für die freie Jugendwohlfahrt versteht.

Die aus den zur Verfügung stehenden Bescheiden erhobene **Dauer** der einzelnen Verfahren (vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bescheidausstellung) beträgt zwischen drei und siebeneinhalb Monaten.

**Personal:** Beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ist eine Person (Jurist) zuständig für die freie Jugendwohlfahrt, welche auch jeweils Leiter der Eignungsfeststellungs- und Bewilligungsverfahren ist. Dieser zieht für fachlich-inhaltliche Belange den für den Bezirk, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, zuständigen Psychologen zu, bei stationären Einrichtungen werden zusätzlich Gutachten von Sachverständigen der Baubehörde, einem Arzt der Sanitätsabteilung (für hygienische Belange) etc. angefordert. Außerdem werden der Leiter der Jugendabteilung und sein(e) Mitarbeiter (Jurist, Sozialarbeiter) angehört. Die Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen der Einrichtung erfolgt durch den Leiter des Verfahrens.

### 3.2.4 Voraussetzungen

Bei der **Feststellung der Eignung** von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ist von seiten der Landesregierung zu prüfen, ob die Einrichtung in der Lage ist, die beabsichtigte(n) Aufgabe(n) zu erfüllen; diese sind im Antrag mit Bezug auf die entsprechenden §§ des Gesetzes anzuführen. Diese Vorgabe in § 11 Abs 3 NÖ JWG 1991 wird dahingehend spezifiziert, daß insbesondere *ausreichendes und qualifiziertes Fachpersonal*, die *notwendige finanzielle und räumliche Ausstattung* sowie eine *entsprechende Verwaltungsorganisation* nachgewiesen werden muß. § 36 leg.cit. führt als Voraussetzungen für die **Bewilligung** von Kinder- und Jugendheimen und sonstigen stationären Einrichtungen ebenfalls unbestimmte Gesetzesbegriffe an: eine *ausreichende Anzahl von Fachkräften*, die *wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Betreuung*, ein nach *wissenschaftlichen Erkenntnissen* erstelltes *sozialpädagogisches Konzept*. Weitere Voraussetzungen (Brandschutz, Hygiene, Raumbedarf, Ausstattungsbedarf, Nachtdienst, pädagogische Grundlagen, etc.) werden in der von der Niederösterreichischen Landesregierung erlassenen *NÖ Heimverordnung*<sup>371</sup> genannt. Darin werden die einzelnen Voraussetzungen großteils aufgeschlüsselt, und zu einigen wenigen Bereichen sind Kriterien in Form von qualitativen und quantitativen Angaben ausgearbeitet. Trotzdem bleiben auch dort viele Voraussetzungen als unbestimmte Begriffe, wie "entsprechend", "notwendig" etc., stehen.

Insgesamt ist es für die Behörde spätestens im Rahmen des Verfahrens wichtig, *umfassende Informationen* über die Einrichtung und deren Rahmenbedingungen zu erhalten. Über viele Einrichtungen, deren Eignung nach Inkrafttreten des neuen NÖ JWG festgestellt wurde, wußte die Landesregierung zumindest in ihren Grundzügen Bescheid, da die Einrichtungen auch schon zuvor im Bereich der Jugendwohlfahrt tätig gewesen sind.

Für die Beurteilung der diversen Voraussetzungen müssen in der **Praxis** mit dem Antrag *Unterlagen bzw. Angaben* zu verschiedenen Sachbereichen vorgelegt werden. Welche dies für die Eignungsfeststellung sind, ist in § 11 Abs 2 leg.cit. vorgeschrieben; für die Bewilligung von stationären Einrichtungen ist dies in § 36 leg.cit. und der NÖ Heimverordnung festgehalten.

Welche **Kriterien** von seiten der zuständigen Behörde für die Bewertung der einzelnen Voraussetzungen letztendlich herangezogen werden, konnte ansatzweise geklärt werden:

- \* Beim *Personal* wird in erster Linie auf die Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter entsprechend ihrer Aufgaben geachtet (z.B.: wenn Therapien angeboten werden sollen, so müssen Mitarbeiter auch Therapieausbildung(en) nachweisen; die notwendige Qualifikation des Personals in Heimen ist in der NÖ Heimverordnung festgehalten; Mitarbeiter im Organisationsbereich von Einrichtungen brauchen keine Ausbildung im Sozialbereich). Für "ausreichendes" Personal gibt es keinen genau festgelegten Maßstab; hier wird eher im Rahmen der Fachaufsicht insofern korrigierend / bestimmend eingeschritten, als z.B. bei sichtbarer Überlastung der Mitarbeiter eine Veränderung vorgeschrieben wird. - Von den Vertretern der Einrichtungen wird betont, daß in der Regel die einrichtungsintern gestellten Anforderungen an das Personal (in Abstimmung auf die definierten Ziele) auch den Vorstellungen der Behörde entsprechen.
- \* Für die Beurteilung der "notwendigen *räumlichen Ausstattung*" gibt es bei ambulanten und mobilen Diensten keine genau bestimmten Kriterien; es ist aber der positive Nachweis zu erbringen, daß die von der Einrichtung genutzten Räumlichkeiten längerfristig zur Verfügung stehen

- (z.B. mittels Mietvertrag). Für stationäre Einrichtungen sind Kriterien bezüglich der räumlichen Ausstattung in der NÖ Heimverordnung normiert.
- \* Bei der Überprüfung der "notwendigen *finanziellen Ausstattung*" entscheidet die Behörde "kulant", da sie weiß, daß auf lange Sicht keine einzige soziale Einrichtung ihren Fortbestand durch Eigeneinnahmen sichern kann, also immer eine Abhängigkeit von Förderungen durch das Land besteht. Ein positives Kriterium sind auf jeden Fall vorhandene "Eigenmittel" des freien Trägers der Einrichtung und/oder Förderungen von anderen Stellen, sodaß die Einrichtung auf keine 100 %-ige Förderung durch das Land angewiesen ist.
  - \* *Insgesamt* ist es bei der Zuerkennung der Eignung bzw. der Bewilligung von Einrichtungen wichtig, daß sie eine gewisse Kontinuität und Sicherheit (aber nicht ausschließlich auf die Finanzierung bezogen) bieten können.
  - \* In Niederösterreich muß im Rahmen der Eignungsfeststellung bzw. der Bewilligung von Einrichtungen der Behörde ein inhaltliches *Konzept* vorgelegt werden. Von der Landesregierung gibt es diesbezüglich insofern Vorgaben, als durch dieses die drei "Säulen" Zielgruppe, Ziel und Mittel definiert sein müssen. Für stationäre Einrichtungen, für die eine Bewilligung beantragt wird, werden an dieses Konzept höhere Ansprüche gestellt; Thesen, Ansätze etc. müssen mit Literaturstellen nachgewiesen werden.

Wenn die Voraussetzungen in bestimmten Bereichen den (mehr oder weniger klaren) Kriterien, nach denen diese von den Behördenvertretern beurteilt werden, nicht entsprechen, wird der Antrag ganz oder teilweise *abgewiesen*. Bis zum Erhebungszeitpunkt wurde einmal ein Antrag auf Eignungsfeststellung in einem Punkt abgewiesen, da für einen Teilbereich der Einrichtung kein entsprechendes Fachpersonal (Therapeut) zur Verfügung stand.

Die Errichtung *neuer Modelle / Einrichtungen* wird zusätzlich zu den erwähnten Voraussetzungen von der zuständigen Behörde davon abhängig gemacht, ob Bedarf für dieses Angebot geortet wird. Insbesondere in der Anfangsphase einer neuen Einrichtung sei es von seiten des Landes Niederösterreich gewünscht, so ein Vertreter eines freien Trägers, der seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes mehrere in Niederösterreich neue Einrichtungen errichtet hat, daß der Träger mehr oder weniger lange die Durchführung der Aufgabe vorfinanzieren kann, also eine gewisse "Finanzkraft" besitzt.

### 3.3 Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von privatrechtlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt (§ 10 Abs 1 NÖ JWG 1991)

Eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt *soll* vom Land zur Erfüllung privatrechtlicher (nichthoheitlicher) Aufgaben herangezogen werden, *wenn* zum einen ihre *Eignung* hierzu mit Bescheid festgestellt ist und zum anderen dadurch die Aufgaben *besser und auf Dauer wirtschaftlicher* als durch den öffentlichen Träger durchgeführt werden können (vgl. § 10 Abs 1 NÖ JWG 1991). Durch diese Bestimmung legt der Gesetzgeber klar, daß mit der Eignungsfeststellung einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt nicht automatisch auch eine Heranziehung durch den öffentlichen Träger erfolgt bzw. erfolgen muß.

Als eine Begründung für dieses zweistufige "Verfahren"<sup>372</sup> führt der Behördenvertreter an, daß in Niederösterreich jede Einrichtung, deren Zielgruppe jene der Jugendwohlfahrt ist, von der Landesregierung mittels Bescheid als geeignet befunden sein muß. Dabei wird dem anerkannten freien Träger aber auch die *Möglichkeit* offen gehalten, sich in der Folge im Rahmen privatwirtschaftlicher Vereinbarungen vom öffentlichen Träger heranziehen zu lassen, das heißt, *mit* der Behörde im Sinne der Ziele der Jugendwohlfahrt zusammenzuarbeiten. Für die praktische Arbeit der anerkannten Einrichtungen heiße dies aber auch, daß sie durch diese Regelung *keinen Anspruch* auf eine Heranziehung durch den öffentlichen Träger haben.

Weiters führt der Behördenvertreter aus, daß in der Praxis für Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt die *Heranziehung wesentlich wichtiger* ist als die Eignungsfeststellung. Dies deshalb, weil Einrichtungen, die das Land Niederösterreich für die Erfüllung privatrechtlicher Aufgaben der Jugendwohlfahrt heranzieht, nach § 10 Abs 2 leg.cit. von diesem *besonders gefördert werden können*.<sup>373</sup> Off sei es so, daß noch vor dem Antrag auf Eignungsfeststellung freie Träger für deren Einrichtung(en) um Förderung ansuchen.

372 Verfahren nicht im Sinne des AVG. Die Heranziehung erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Verwaltung.

373 Für stationäre Einrichtungen ist der § 10 leg.cit. aber nicht heranzuziehen.

Für die Heranziehung selbst gibt es derzeit keinen eigenen schriftlichen Vertrag. Diese erfolgt *konklu- dent*; das heißt, indem das Land eine Einrichtung für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe fördert, gilt sie auch als "herangezogen". Mit anderen Worten ausgedrückt kann das "Verfahren der Heranziehung" so beschrieben werden, daß dieses durch ein "Förderungsansuchen" des anerkannten freien Trägers für eine bestimmte Tätigkeit begründet wird. Nach einer Prüfung des Ansuchens und Zuerkennung eines bestimmten Betrages wird es durch die Auszahlung desselben abgeschlossen. Dabei ist, so der Vertreter des öffentlichen Trägers, aber als Tatsache zu sehen, daß Förderungen nur nach Maßgabe der budgetären Mittel ausbezahlt werden können.<sup>374</sup>

Die Bedeutung des Passus bezüglich der Heranziehung von anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt wird von deren Vertretern unterschiedlich *interpretiert*. Eine Einrichtung sieht sich als "eindeutig herangezogen von Kollegen der Jugendämter, aber eigentlich nicht mehr als vorher", eine andere geht davon aus, daß sie noch nicht herangezogen wird im Sinne des § 10 leg.cit.. In beiden Fällen hat das Land aber bereits eine Förderung (in geringer Höhe) ausbezahlt. Die Vertreter der zweiten Einrichtung rechnen damit, daß die Heranziehung ein eigenes Verfahren ist und diese verbunden ist mit einer besonderen, das heißt wesentlich höheren Förderung als diese bereits gewährt wird.

Ein weiterer Bereich des § 10 leg.cit., der einer Erläuterung bedarf, ist die Formulierung "*besser und auf Dauer wirtschaftlicher*". Diese wurde bereits oben im Zusammenhang mit der gesetzlichen Bestimmung über die Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erwähnt. Der Vertreter der Behörde sagt diesbezüglich, daß mit dieser Formulierung, die schon im JWG 1989 verwendet wird, betont wird, daß freie Träger künftig *verstärkt* einbezogen werden sollen; die Begriffe selbst seien aber unbrauchbar. Zwar sei "wirtschaftlicher" noch eher zu messen als "besser", beide Begriffe seien im gesamten Sozialbereich aber nicht wirklich begründbar. Eine Interpretation dieser Begriffe ist in der Praxis der Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bisher noch nicht notwendig gewesen, da das Land Niederösterreich anerkannte Einrichtungen sowieso heranzieht und deren Tätigkeit auch fördert.- Ein Vertreter einer Einrichtung überprüft diese Begriffe aber auf deren mögliche Bedeutung: Wenn eine Einrichtung eine bestimmte Aufgabe der Jugendwohlfahrt als einzige im Bundesland bzw. in einer Region besorgt, geht er schon davon aus, daß die Einrichtung damit auch "besser und wirtschaftlicher" arbeitet und deshalb zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen werden soll.

### 3.4 Fachaufsicht

Alle Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, deren Eignung von der Landesregierung festgestellt oder die von dieser bewilligt wurden, unterliegen in der Folge deren (Fach-)Aufsicht. Ziel der (Fach-)Aufsicht ist es festzustellen, ob die Einrichtung die übernommenen Aufgaben weiterhin fachgerecht besorgen kann. Bei *nichtstationären Einrichtungen* kann sich die Landesregierung nach § 13 Abs 1 NÖ JWG 1991 dabei der internen fachlichen Aufsicht der Einrichtung bedienen oder, wenn sich die Tätigkeit einer Einrichtung ausschließlich auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde erstreckt, die Fachaufsicht an diese delegieren. Außerdem hat der Träger einer Einrichtung, deren Eignung festgestellt wurde, *wesentliche Änderungen* in den Eignungsvoraussetzungen binnen eines Monats der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Bei *stationären Einrichtungen* hat die Landesregierung die Aufsicht in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich wahrzunehmen; für die anderen Einrichtungen ist kein Zeitraum normiert. - Liegen *Mißstände* vor, die eine fachgerechte Besorgung der übernommenen Aufgaben gefährden, hat die Einrichtung auf Anordnung der Aufsichtsbehörde für deren Behebung binnen angemessener Frist zu sorgen, andernfalls folgt ein Widerruf der Eignung / Bewilligung (vgl. §§ 13, 38, 39 leg.cit.).

In der *Praxis* wird in den meisten Eignungsfeststellungsbescheiden im Spruch darauf hingewiesen, daß die Tätigkeiten der Einrichtung nur ausgeübt werden dürfen, wenn entsprechende Fachkräfte, Räumlichkeiten, Konzepte (s. oben) zur Verfügung stehen. Die Fachaufsicht über *Einrichtungen mit einer Eignungsfeststellung* wird dahingehend ausgeübt, daß zum einen auf Veränderungen beim Personal und den Räumlichkeiten und zum anderen auf statistische Angaben über die (Betreuungs-)Arbeit der Einrichtung geachtet wird. Wirklich brauchbare Kriterien in bezug auf die Überprüfung der

374 Näheres zur Förderungspraxis in Niederösterreich siehe Kap. 3.5.1. dieses Abschnitts.



fachlichen Arbeit gebe es aber nicht, so der Behördenvertreter.<sup>375</sup> Daß die Fachaufsicht nicht "sichtbar" ausgeübt wird, bestätigt sich aus den Aussagen der Vertreter der freien Träger: Diese wissen zwar darüber Bescheid, daß ihre Einrichtungen der Fachaufsicht unterliegen, haben bisher (Eignungsfeststellung vor 1,5 bis 2 Jahren) von der Behörde aber kein Handeln in diese Richtung wahrgenommen. Möglicherweise erfolgt diese indirekt über den abgegebenen Tätigkeitsbericht (der aber nicht ausdrücklich verlangt wurde), oder die Landesregierung bedient sich der "internen fachlichen Aufsicht der Einrichtung" (vgl. oben), da wesentliche Veränderungen der Einrichtung von deren Träger gemeldet werden müssen.

Bei *stationären Einrichtungen* wird von der Landesregierung nach Anmeldung einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter, eine *Heimaufsicht* durchgeführt. Dabei wird in der Regel vom zuständigen Behördenvertreter (Jurist) und einem Amtsarzt überprüft, ob die Einrichtung die in der Heimverordnung (vgl. 3.2.4) vorgeschriebenen Richtlinien weiterhin erfüllt, und Veränderungen und Besonderheiten, die Einrichtung allgemein betreffend, werden besprochen. Zudem nehmen die Behördenvertreter auch die "allgemeine Atmosphäre" in der Einrichtung wahr, so ein Vertreter einer Einrichtung.

Nicht unter dem Kontrollaspekt, sondern als Beratungseinrichtung für nach dem NÖ JWG 1991 in Heimen und sonstigen Einrichtungen untergebrachte Minderjährige, deren Bezugspersonen und das Betreuungspersonal sind die sogenannten *Heimteams* und der *Kinder- und jugendpsychologische Beratungsdienst* der NÖ Landesregierung zu sehen (vgl. § 38 Abs. 1). Sie werden hier aber erwähnt, da die NÖ Heimverordnung in § 13 auch Grundsätze der Pflege und Erziehung Minderjähriger in einer Einrichtung (z.B. Bedürfnis-, Indikations-, Verlaufsorientierung) definiert, die im Rahmen der jährlichen Heimaufsicht nicht sinnvoll verfolgt werden können. Die Arbeit der Heimteams (jeweils bestehend aus einem Psychologen und einem Sozialarbeiter) ist so gestaltet, daß sie ca. einmal monatlich zu "Verlaufskonferenzen" in eine Einrichtung kommen, bei denen gemeinsam mit den Mitarbeitern der Einrichtung der Entwicklungsverlauf der betreuten Kinder bzw. Jugendlichen besprochen wird. Nach Aussage des Behördenvertreters werden die Heimteams in den von ihnen betreuten Einrichtungen als "Mitarbeiter" gesehen und akzeptiert. Gelegentlich sei es aber schon zu Problemen gekommen, z.B., weil bei wahrgenommenen Mißständen in der Betreuung die Mitarbeiter der Heimteams sich verpflichtet fühlen, dies an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Zusätzlich zur Arbeit der Heimteams sind ca. einmal jährlich Mitarbeiter des Kinder- und jugendpsychologischen Beratungsdienstes mit dem Entwicklungsverlauf der betreuten Kinder / Jugendlichen befaßt, um spezielle individuelle Betreuungs- und Therapieaspekte etc. für das nächste Jahr zu formulieren.

Der Vertreter des öffentlichen Trägers verdeutlicht die Problematik der Aufsichtspflicht: Ob für Kinder / Jugendliche der Aufenthalt in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung gut ist, könne weder durch die Heimaufsicht einmal jährlich noch durch die Heimteams einmal monatlich beeinflusst werden; dies sei allein Sache der Erzieher.

### 3.5 Finanzierung von Leistungen der JWF und Finanzkontrolle

#### 3.5.1 Zuerkennung von Geldmitteln

##### a) Tagsätze

Die Kosten für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und sonstigen Einrichtungen im Rahmen der vollen Erziehung werden - unbeschadet der Kostentragungs- und Ersatzpflicht - zunächst vom Land Niederösterreich getragen. Die Inanspruchnahme von Leistungen freier Träger durch das Land erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Kosten werden dem Land in Form von Tagsätzen *in Rechnung gestellt*.<sup>376</sup>

Die Kalkulierung des **Tagsatzes** wird vom jeweiligen Träger der Einrichtung vorgenommen und der Landesregierung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bekanntgegeben. Sollte dieser dem Land für die angebotene Leistung nicht adäquat erscheinen, wird der freie Träger darauf aufmerksam gemacht, daß deshalb eventuell kein Kind eingewiesen werden wird. Sodann ist es Sache des Trägers, den Tagsatz zu modifizieren oder "es trotzdem zu versuchen".

<sup>375</sup> Beispielsweise habe es bei der Überprüfung einer Beratungseinrichtung keinen Sinn, das Büro / die Räumlichkeiten zu begutachten, die Überprüfung des Beratungserfolges bei den Klienten sei aber nicht angebracht.

<sup>376</sup> Nähere gesetzliche Bestimmungen zur Kostentragung siehe Kap. 3.1.4 in Abschnitt II.

Die Tagsätze setzen sich aus allen für die Einrichtung anfallenden Kosten zusammen. Sie sind kostendeckend zu berechnen, Förderungen für stationäre Einrichtungen sind in Niederösterreich von seiten des Landes nicht vorgesehen. Auch die jährlichen Erhöhungen, die sich in der Regel an den allgemeinen Preissteigerungen orientieren, werden von den Trägern der Einrichtungen eingegeben.

**Stundensätze**, wie sie für einzelne Leistungen in anderen Bundesländern vorgesehen sind, sind in Niederösterreich zum Erhebungszeitpunkt nicht vorgesehen.

## b) Förderungen

Als geeignet anerkannte Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die das Land für die Erfüllung privatrechtlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt heranzieht, können gemäß § 10 Abs 2 NÖ JWG 1991 vom Land *besonders gefördert* werden (davon ausgenommen sind Heime und sonstige stationäre Einrichtungen).

Mit Inkrafttreten des NÖ JWG 1991 wurde im Budget des Landes Niederösterreich ein eigener Posten für Förderungen von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt angelegt. Die Vergabep Praxis von Förderungen kann dahingehend zusammengefaßt werden, daß *jährlich* neu entschieden wird. Der erste Schritt muß in jedem Fall das Schreiben eines freien Trägers an die zuständige Jugendwohlfahrtsabteilung sein, in dem um einen bestimmten Betrag für eine von seiner Einrichtung ausgeführte Aufgabe der Jugendwohlfahrt *angesucht* wird. Die Entscheidungen über die Zuerkennung von Förderungen seien, laut Vertreter des öffentlichen Trägers, insbesondere von den für diesen Bereich zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln (dies sei eine Entscheidung auf politischer Ebene) und von der Relevanz der Einrichtung für die Ziele der Jugendwohlfahrt *abhängig*. Die *Grundlagen* für die Entscheidung der Landesregierung werden meist von den Mitarbeitern der Fachabteilung erarbeitet, sodann wird auf politischer Ebene beschlossen. Da viele freie Träger einen starken parteipolitischen Hintergrund haben, ist dieser bei Entscheidungen immer wieder ausschlaggebend. An sich sind Förderungen Ermessensentscheidungen, für die Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen gibt es *Richtlinien*. Geachtet wird auf Landesregierungsebene auch darauf, daß Einrichtungen nicht zu 100 % vom Land gefördert werden, "*Eigenmittel*" oder Förderungen von anderer Seite sollen in möglichst hohem Ausmaß vorhanden sein. Weiters ist es *Usus*, daß Einrichtungen, die einmal gefördert wurden und dies nicht als einmalige Förderung z.B. für die Anlaufphase einer Einrichtung deklariert war, weiterhin subventioniert werden, wenngleich aber *kein Anspruch* darauf besteht.

Viele nach dem NÖ JWG 1991 geeignete *Einrichtungen*, deren Angebote den sozialen Diensten zugerechnet werden können, haben *auch schon vor Inkrafttreten* des Gesetzes gearbeitet; deren Betrieb haben sie durch Förderungen von verschiedenen öffentlichen Stellen und durch Eigenmittel (z.B. Spenden) finanziert. Aus der Befragung von Vertretern dieser Einrichtungen kann gefolgert werden, daß nun *Schwierigkeiten* bestehen, Förderungen in größerem Ausmaß, etwa in der Höhe, in der die tatsächlichen Kosten für die Tätigkeit im Bereich der Jugendwohlfahrt liegen, aus dem Jugendwohlfahrtsbudget des Landes zu erhalten. Von einem Vertreter einer Einrichtung wird darauf hingewiesen, daß Einrichtungen zwar als geeignet befunden worden sind und auch Aufgaben der Jugendwohlfahrt abdecken, aber eine *entsprechende Finanzierung* bisher *nicht* gegeben ist.

Eine Ausnahme im Förderungsbereich stellt eine *Einrichtung* eines freien Trägers dar, die nach Inkrafttreten des NÖ JWG *auf Initiative der Landesregierung* installiert worden ist und die dem Bereich der "Unterstützung der Erziehung" zugeordnet wird. Diese wird nunmehr fast zur Gänze aus dem Jugendwohlfahrtsbudget gefördert. Vom freien Träger wurden allerdings die mit der Planungsphase verbundenen Kosten getragen und beträchtliche *Vorfinanzierungen* geleistet, ohne die das Projekt zum Scheitern verurteilt gewesen wäre. Die in der Anfangsphase entstandenen Kosten wurden vom Land Niederösterreich nur teilweise im nachhinein abgedeckt. - Hier ist ein weiteres *Problem* der Kostenaufbringung für freie Träger bei Förderungen angeschnitten: Zusagen für Förderungen und die Überweisung der Gelder erfolgen *erst während* des laufenden Arbeitsjahres, sodaß freie Träger in bezug auf ihr eigenes Budget immer mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor leben müssen.

### 3.5.2 Finanzkontrolle

#### a) Tagsätze

Einnahmen von Einrichtungen freier Träger für Leistungen, die über Tagsätze abgegolten werden, werden von der NÖ Landesregierung bezüglich der genauen Verwendung *nicht kontrolliert*. Damit ist für den freien Träger insofern ein Freiraum gegeben, als er entscheidet, wofür in welcher Höhe die Gelder verwendet werden.

#### b) Förderungen

Förderungen, die freie Träger für die Tätigkeit ihrer Einrichtungen vom Land bekommen, müssen entsprechend dem Förderungszweck (z.B. Personal, Sachaufwand) abgerechnet werden. Dabei wird vom öffentlichen Träger in die Belege und sonstigen Unterlagen Einsicht genommen.

### 3.6 Einbeziehung freier Träger in Belangen der Jugendwohlfahrt

Das NÖ JWG sieht *kein fixes Gremium* für die Einbeziehung freier Träger in Belangen der Jugendwohlfahrt durch den öffentlichen Träger vor. Freie Träger werden aber zur Stellungnahme bei geplanten Neuerungen von Gesetzen, Verordnungen etc. eingeladen. Der Jugendwohlfahrtsabteilung des Landes sei es wichtig, so deren Vertreter, auf unkomplizierte Art und Weise mit freien Trägern zu kommunizieren und jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen; eine Art Jugendwohlfahrtsbeirat o.ä. würde dies eher verkomplizieren.

Die Meinung von Vertretern der Einrichtungen zu einer Art Jugendwohlfahrtsbeirat ist dahingehend, daß zuerst einmal die Ziele und Befugnisse eines derartigen Gremiums geklärt sein müßten. Wichtig wäre eine Entscheidungsfunktion eines solchen Beirates. Als interessante und wichtige Themenbereiche wurden die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt und den Jugendabteilungen der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landesregierung, das Aufzeigen von Defiziten und die Vorgabe modellartiger Lösungen im Jugendwohlfahrtsbereich und die Finanzierung von Aufgaben der Jugendwohlfahrt genannt. Außerdem wäre die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Gremien im Sozialbereich, wie dem Familien- und Jugendreferat, dem Kinder- und Jugendanwalt etc., wichtig. - Die Mitarbeit in einem (weiteren) Gremium wäre zusätzlich aber auch "eine Zeitfrage".

Auf Bezirksebene sind die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt teilweise in den *Sozialsprengeln* vertreten, deren Aufgabe es u.a. ist, die soziale Infrastruktur auf den Bedarf abzustimmen und zu planen.

### 3.7 Planungen im Bereich der Jugendwohlfahrt

Nach Inkrafttreten des NÖ JWG 1991 wurde vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung auf der Grundlage einer Strukturanalyse und Bedarfserhebung ein Planungskonzept für den Bereich der Jugendwohlfahrt ausgearbeitet.<sup>377</sup> Dieses ist den befragten Vertretern der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt teilweise bekannt.

Über Planungen des öffentlichen Trägers werden freie Träger auf Anfrage informiert. Vielfach tritt aber auch die Behörde an freie Träger mit dem Ersuchen heran, ein bestimmtes Angebot zu installieren; in speziellen Bereichen sei es aber besonders schwierig, freie Träger gewinnen zu können, erläutert der Behördenvertreter.

### 3.8 Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger

Die Zusammenarbeit zwischen **freien Trägern und öffentlichem Träger** wird großteils als gut beschrieben. In der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes sei das Verhältnis insbesondere der Mitarbeiter des öffentlichen Trägers zu den freien Trägern eher gespannt gewesen, da nicht klar war,

377 Öffentliche Jugendwohlfahrt in Niederösterreich. Strukturanalyse und Planungskonzepte.

welche Rolle erstere künftig haben würden. Nach einer Klärung für die Mitarbeiter des öffentlichen Trägers und auch bereits bewährter Zusammenarbeit habe sich das "Klima" aber stark verbessert. Besonders betont wird zum einen die Notwendigkeit gegenseitiger Akzeptanz der Institutionen und zum anderen die Wichtigkeit der persönlichen Ebene in der Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern beider Träger.

Etwas *mehr Zusammenarbeit* mit freien Trägern wünscht sich die Jugendwohlfahrtsabteilung des Landes im Zusammenhang mit der Installierung von speziellen Angeboten im Bereich der Unterstützung der Erziehung; wie weit dies aber verwirklichtbar ist, hängt möglicherweise mit der Finanzierungspraxis von Aufgaben der Jugendwohlfahrt zusammen.

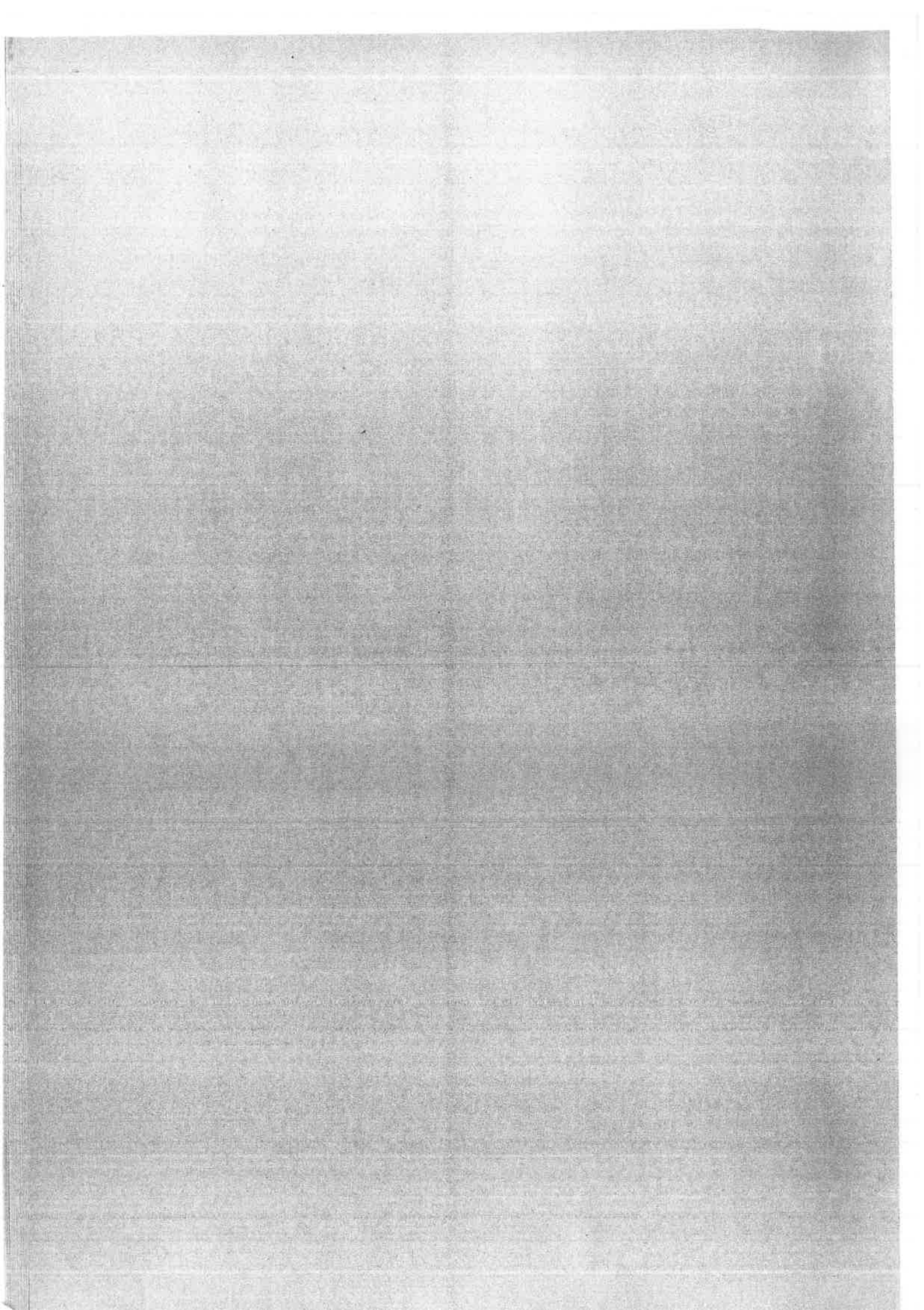
Die Zusammenarbeit **zwischen freien Trägern** wird als eher gering bezeichnet und ist eher auf der persönlichen Ebene zwischen einzelnen Mitarbeitern zu finden. Auf Bezirksebene gibt es im Rahmen der Mitarbeit in Arbeitskreisen der Sozialsprengel eine Zusammenarbeit, die sich künftig ausweiten läßt, da größere freie Träger oft in mehreren Sozialsprengeln aktiv sind.

### 3.9 Allgemeines zum Gesetz

*Allgemein* wird das Gesetz von den Vertretern der anerkannten Einrichtungen und des öffentlichen Trägers positiv bewertet. Es ist zeitangepaßter als das alte, neue Grundsätze sind formuliert, durch die Eignungsfeststellung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ist die Qualität der Arbeit mehr abgesichert, Bereiche, die es auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes gegeben hat (z.B. Tagesmütter), sind legislativ abgesichert, durch ein vielfältigeres Angebot seien die Übergänge zwischen einzelnen Bereichen fließender, die Zusammenarbeit von Mitarbeitern des öffentlichen Trägers mit Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ist nun rechtlich ermöglicht.

Die *Bedeutung freier Träger* hat sich in Niederösterreich durch das neue JWG ohne Zweifel wesentlich erhöht. Es werden jetzt viele Arbeiten im Rahmen der Jugendwohlfahrt von freien Trägern geleistet, die früher nicht oder vom öffentlichen Träger mitgemacht worden sind. Dies macht sich aber auch bei den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und dem erhöhten Arbeitsaufwand der Jugendwohlfahrtsabteilung durch die Eignungsfeststellungen etc. bemerkbar. Von seiten des Landes hofft man, daß freie Träger sich künftig in verstärktem Ausmaß auch der "besonderen Probleme" der Jugendwohlfahrt annehmen. Weiters wird betont, daß freie Träger nun einen rechtlich definierten Status haben. Insbesondere Vertreter der Einrichtungen weisen aber auch darauf hin, daß für Aufgaben der Jugendwohlfahrt und für neue Angebote derzeit noch recht wenig Geld zur Verfügung steht.

*Seit Inkrafttreten des NÖ JWG 1991* wurden zwei stationäre Einrichtungen und eine Einrichtung, die der Unterstützung der Erziehung dient, von freien Trägern neu *errichtet*.



## 4. OBERÖSTERREICH

### 4.1 Datengrundlage

Grundlage für die Beschreibung der praktischen Handhabung der Bewilligung / Eignungsfeststellung, der Heranziehung von Einrichtungen freier Träger durch den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger und diverser Rahmenbedingungen der Arbeit für Träger / Einrichtungen sind:

- \* ein Interview mit Vertretern der zuständigen Abteilung des Amtes der O.ö. Landesregierung (juristischer Sachbearbeiter, Abteilungsleiter - Jurist, Vertreter der Rechenstelle);
- \* je ein Interview mit einem Vertreter eines nach § 5 O.ö.JWG 1991 anerkannten freien Trägers und einer nach § 30 leg.cit. bewilligten stationären Einrichtung (Landesregierung als zuständige Behörde);
- \* je ein Interview mit einem Vertreter von zwei nach § 32 leg.cit. bewilligten Kinderbetreuungseinrichtungen; bei der einen ist der Träger ein zum Zwecke der Trägerschaft gegründeter Verein, bei der anderen ist dies ein seit Jahren bestehender Verein (ein Magistrat bzw. eine Bezirkshauptmannschaft als zuständige Behörde).
- \* Zudem wurde ein Interview mit einem Vertreter eines freien Trägers geführt, der neben anderen Bundesländern auch in Oberösterreich Einrichtungen betreibt.

### 4.2 Eignungsfeststellung und Bewilligung

Das O.ö.JWG 1991 regelt die Eignungsfeststellung einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt und die Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Heime, Wohngemeinschaften und sonstige stationäre Einrichtungen sowie für Kinderbetreuungseinrichtungen. Mit 31.3.1993 waren von der O.ö. Landesregierung 2 freie Träger mit ihren Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt nach § 5 O.ö.JWG 1991 als *geeignet* anerkannt und 5 freie Träger mit insgesamt 11<sup>378</sup> Einrichtungen nach § 30 leg.cit. bewilligt. Von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde waren zu diesem Zeitpunkt 16 Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 32 leg.cit. bewilligt.

#### 4.2.1 Die Eignungsfeststellung nach § 5 Abs 3 und 4 O.ö.JWG 1991

Das Oberösterreichische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 sieht in § 5 Abs 5 vor, daß ein *anerkannter* freier Träger<sup>379</sup> mit der Wahrnehmung bestimmter nichthoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt *betraut* werden kann. Als *anerkannte* freie Träger gelten jene natürlichen und juristischen Personen, die *geeignete Einrichtungen* der freien Jugendwohlfahrt einrichten und betreiben. Zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt *geeignet*, wenn die Eignung über Antrag des Trägers von der zuständigen Behörde mit Bescheid festgestellt wurde; dies gilt nicht für stationäre und Kinderbetreuungseinrichtungen (vgl. § 5 Abs 1, 3 und 4 leg.cit.).

Als **Resümee** für freie Träger der Jugendwohlfahrt läßt sich dieser Passus des Gesetzes derart zusammenfassen, daß *nur jene* freien Träger für von ihnen betriebene Einrichtungen eine Eignungsfeststellung beantragen müssen, die künftig vom jeweils zuständigen öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger mit der Besorgung bestimmter nichthoheitlicher Aufgaben betraut werden (wollen). - Die oben genannte geringe Zahl von als *geeignet* anerkannten Einrichtungen nach § 5 leg.cit. ist unter dem Aspekt zu sehen, daß eine Betrauung anerkannter freier Träger in Oberösterreich bisher nicht erfolgte und auch in nächster Zukunft von seiten der Landesregierung nicht geplant ist.<sup>380,381</sup> Außerdem erhalten freie Träger, die Einrichtungen der Jugendwohlfahrt

378 Der Großteil dieser Einrichtungen war bereits nach dem O.ö.JWG 1955 bewilligt; diese brauchten nach § 55 O.ö.JWG 1991 keine neuerliche Bewilligung.

379 Das O.ö.JWG 1991 bezeichnet diese als "freie Jugendwohlfahrtsträger".

380 Zur Betrauung anerkannter freier Träger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben siehe Kap. 4.3. dieses Abschnitts.

381 Laut Aussage des zuständigen Abteilungsleiters des Amtes der O.ö. Landesregierung.

betreiben, auf ihre Anfrage beim öffentlichen Träger die Information, daß sie nicht um Eignungsfeststellung ansuchen brauchen.<sup>382</sup>

Der **Vergleich** der in O.ö. praktizierten Eignungsfeststellung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt *unterscheidet* sich damit wesentlich von der Intention des § 8 JWG 1989. Im Rahmen der Vollziehung des O.ö.JWG hat die Eignungsfeststellung derzeit *keine praktische Relevanz*, d.h., daß auch Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die keine Eignungsfeststellung nach dem O.ö.JWG aufweisen, nichtstaatliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger erfüllen. - Von seiten der O.ö. Landesregierung wird in diesem Zusammenhang betont, daß sie im Rahmen der Gewährung von Subventionen die Möglichkeit hat zu überprüfen, ob bzw. wie weit Qualifikationen von Mitarbeitern und andere notwendige Voraussetzungen von Einrichtungen vorhanden sind. Da praktisch keine Einrichtung im Bereich der Jugendwohlfahrt ohne Subventionen tätig sein kann und bei ungenügenden Voraussetzungen keine Subventionen vergeben werden, erfolgt auf diesem Wege eine Eignungsfeststellung ohne das im O.ö.JWG 1991 vorgesehene Verfahren.

Als **Begründung** dafür, warum trotzdem eine Eignungsfeststellung beantragt wurde, werden vom Vertreter eines anerkannten Trägers zwei Gründe genannt: Zum einen sei ihnen von Vertretern des Jugendamtes und einer überregionalen Dachorganisation geraten anzusuchen, um dann im Bereich der Jugendwohlfahrt "involvierter" zu sein - und Nachteil sei es sicher keiner, zum anderen erhoffe man sich bei künftigen Finanzierungsverhandlungen Vorteile gegenüber nicht anerkannten Trägern bzw. allgemein bessere Finanzierungsmöglichkeiten für die Tätigkeit. Vom Vertreter des öffentlichen Trägers wird als Begründung für einen Antrag freier Träger auf Eignungsfeststellung die Überlegung genannt, daß diese trägerintern und nach außen hin auf ihre Eignung verweisen können.

#### 4.2.2 Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach § 30 O.ö.JWG 1991

Nach § 30 Abs 1 O.ö.JWG *dürfen* Heime, Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in die volle Erziehung oder sonst auf Dauer in Pflege und Erziehung bestimmt sind, *nur mit Bewilligung* der Landesregierung errichtet und betrieben werden (ausgenommen sind Schülerheime). Entsprechende Einrichtungen, die gemäß § 29 O.ö.JWG 1955 bewilligt waren, brauchen gemäß § 55 O.ö.JWG 1991 keine neuerliche Bewilligung.

Nach § 5 Abs 1 leg.cit. sind Träger, die stationäre Einrichtungen nach § 30 leg.cit. betreiben, anerkannte freie Träger der Jugendwohlfahrt.

#### 4.2.3 Die Betriebsbewilligung nach § 32 O.ö.JWG 1991<sup>383</sup>

Kinderkrippen, -gruppen und andere Einrichtungen, die zur Betreuung von Kindern während des Tages oder eines Teiles davon bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde betrieben werden (vgl. § 32 O.ö.JWG). - Nach § 5 Abs 1 leg.cit. werden in Oberösterreich auch Träger von bewilligten Kinderbetreuungseinrichtungen als anerkannte freie Träger geführt; da in Oberösterreich viele private Kinderbetreuungseinrichtungen existieren, gibt es auch in diesem Bundesland insgesamt eine große Anzahl von anerkannten freien Trägern.

Neben bestimmten anderen Einrichtungen sind Kindergruppen, die in Eigenverantwortung der Eltern geführt werden, nach § 32 Abs 2 leg.cit. von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Da seit 1.1.1993 u.a. eine vorhandene Betriebsbewilligung Voraussetzung ist für eine finanzielle Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen von seiten der Oberösterreichischen Landesregierung, suchen in der Praxis auch Träger solcher Einrichtungen um Bewilligung an.

<sup>382</sup> Laut Auskunft eines Vertreters eines anerkannten freien Trägers.

<sup>383</sup> Die Bewilligung von Kinderbetreuungseinrichtungen wird nur in Oberösterreich berücksichtigt.

#### 4.2.4 Das Eignungsfeststellungs- und Bewilligungsverfahren

##### a) Die Landesregierung als zuständige Behörde

Den **Ablauf** des Eignungsfeststellungs- bzw. Bewilligungsverfahrens, und welche *Unterlagen* einzureichen sind, erfuhren die befragten anerkannten freien Träger in schriftlicher oder mündlicher Form von den zuständigen Behördenvertretern *auf Anfrage* bzw. nach dem Ansuchen im Rahmen von "Ergänzungsaufträgen" der zuständigen Behörde. Die dem Ansuchen folgende Überprüfung der geforderten Unterlagen durch Sachbearbeiter und Sachverständige der Behörde wird bei Bedarf durch Schriftverkehr, Telefonate und Besprechungen ergänzt. Bei stationären Einrichtungen erfolgt zudem eine Verhandlung an Ort und Stelle, bei der insbesondere die räumlichen Voraussetzungen erhoben werden.

Die **Bescheide** ergehen in der Folge an den Antragsteller und bei Eignungsfeststellungen nachrichtlich auch an jene Bezirksverwaltungsbehörden, in denen der freie Träger tätig ist.

Die **Dauer** der einzelnen Verfahren wurde aus den vorliegenden Bescheiden entnommen; sie betrug zwischen drei und sechs Monaten. In der Regel waren diese Einrichtungen schon vor Inkrafttreten des O.ö.JWG tätig und damit der Behörde bereits bekannt.

**Personal:** Geleitet werden die Verfahren von einem Juristen der zuständigen Abteilung, der bei Bedarf Sachverständige zuzieht. Die Sachverständigen sind ein dem jeweiligen Bezirk, in dem sich die Einrichtung befindet, zugeordneter Psychologe des Psychologischen Dienstes der Jugendwohlfahrtsabteilung<sup>384</sup> und ein Sozialarbeiter der Landesregierung für fachlich-pädagogische Belange. Bei stationären Einrichtungen werden zudem Mitarbeiter der Rechenstelle der Jugendwohlfahrtsabteilung für den wirtschaftlichen Bereich und Sachverständige der Baubehörde, der Feuerpolizei etc. zugezogen.

##### b) Die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Behörde

Mit Inkrafttreten des O.ö.JWG 1991 wurde die rechtliche Möglichkeit geschaffen, Kinderbetreuungseinrichtungen einer gesetzlich fundierten bescheidmäßigen Bewilligung zuzuführen. In diesem Zusammenhang hat die O.ö. Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörden über deren nunmehrige Zuständigkeit bezüglich der Bewilligung und allfälligen Überprüfung von Kinderbetreuungseinrichtungen, welche von privaten Vereinen oder sonstigen Institutionen im jeweiligen Bezirk / der jeweiligen Stadt betrieben werden, informiert.<sup>385</sup>

Der **Ablauf** des Bewilligungsverfahrens ist durch das AVG geregelt. Durch einen Brief der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wurde den in die Untersuchung einbezogenen Trägern der Kinderbetreuungsgruppen mitgeteilt, welche Unterlagen dem Antrag beizulegen bzw. nachzureichen sind. In der Folge gab es ein oder mehrere Telefonate und Besprechungen; letztere wurden einmal gekoppelt mit einem Lokalaugenschein, bei dem zum einen die räumlichen Voraussetzungen erhoben, zum anderen das pädagogische Konzept und Rahmenbedingungen besprochen wurden.

Nach den vorliegenden Bescheiden **dauerten** die einzelnen Verfahren zwischen zwei und neun Monaten.

**Personal:** Neben einem Juristen als Leiter der Verfahren wurden der für den jeweiligen Bezirk zugeordnete Psychologe des Psychologischen Dienstes des Landes Oberösterreich für fachlich-pädagogische Belange und Vertreter der Baubehörde, der Sanitätsabteilung etc. zur Beurteilung weiterer erforderlicher Voraussetzungen zugezogen.

<sup>384</sup> Künftig wird eine einzige Psychologin für alle Verfahren zuständig sein.

<sup>385</sup> Nach einem Brief des Magistrats Linz, Amt für Jugend und Familie, an eine Kinderbetreuungseinrichtung in Linz.



#### 4.2.5 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen, die eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt aufweisen muß, um als geeignet anerkannt bzw. bewilligt zu werden, sind im O.ö.JWG als unbestimmte Gesetzesbegriffe aufgelistet. Für eine **Eignungsfeststellung** nach § 5 O.ö.JWG 1991 muß die Einrichtung über eine dem Ziel der Aufgabenstellung *entsprechende Ausstattung*, über *entsprechend fachlich ausgebildetes und persönlich geeignetes Personal* und über die *erforderlichen Räumlichkeiten* verfügen. Ähnlich sind die Voraussetzungen für eine **Bewilligung** von stationären und Kinderbetreuungseinrichtungen formuliert: *Ausstattung* und *Leitung* müssen Gewähr für eine verantwortungsbewußte Pflege und Erziehung bieten, für stationäre Einrichtungen nach § 30 leg.cit. muß zusätzlich ein *sozialpädagogisches Konzept* vorliegen; in einzelnen Punkten sind die Voraussetzungen dann detaillierter aufgelistet (vgl. §§ 30 und 31 leg.cit.).

Nach welchen **Kriterien** die geforderten Voraussetzungen von der jeweils zuständigen Behörde beurteilt und als gegeben bzw. geeignet bewertet werden, läßt sich auch nach der durchgeführten Befragung nicht generell sagen. Von Seiten der O.ö. Landesregierung wurden *keine Richtlinien oder Verordnungen* erlassen, die nähere Kriterien für "entsprechendes Personal", "entsprechende Ausstattung", "erforderliche Räumlichkeiten" etc. festlegen. Es gibt lediglich interne Richtlinien des Psychologischen Dienstes bezüglich Personal, Konzept etc., die beim Bewilligungs- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren einer Einrichtung entsprechend ihrer Besonderheiten herangezogen (oder auch variiert) werden.

Die bisher anerkannten bzw. bewilligten Einrichtungen hatten fast ausschließlich schon vor Inkrafttreten des O.ö.JWG 1991 gearbeitet; damit waren deren Voraussetzungen bzw. Gegebenheiten den zuständigen Vertretern der Landesregierung bekannt gewesen.

In der **Praxis** müssen für die Überprüfung der Voraussetzungen Nachweise zu verschiedenen Sachbereichen vorgelegt werden; dies sind z.B.:

- \* ein (sozialpädagogisches) Konzept, wobei diesbezüglich keine Vorgaben über die Inhalte und den Aufbau gemacht werden;<sup>386</sup>
- \* Personal: Anzahl, Aufgabenbereiche, Qualifikation (Formalkriterien), Fortbildung; Leitung;
- \* Raumpläne bei stationären Einrichtungen, Raumnutzungsangaben etc.;
- \* (mittelfristiges) Finanzierungskonzept;
- \* Beschreibung der Arbeitsweise - Organisation der Einrichtung;
- \* Statuten des Trägervereins, Mietvertrag mit Nutzungszustimmung;
- \* Gutachten über Trinkwasserqualität.

Auf Basis der geforderten Unterlagen werden die Voraussetzungen bewertet, wobei insbesondere bei stationären Einrichtungen der Bewilligungsbescheid verschiedene Auflagen enthält, nach denen weitere Voraussetzungen zu schaffen sind; dies sind z.B. der Einbau einer brandhemmenden Türe und die Verbesserung des Fluchtweges sowie die Anbringung eines Feuerlöschers. In einem Fall wurde eine Befristung der Betriebsbewilligung ausgesprochen, da die wirtschaftlichen Voraussetzungen nur für einen begrenzten Zeitraum nachgewiesen werden konnten.<sup>387</sup> Den Vertretern der anerkannten *Einrichtungen ist nicht ganz klar, welche Kriterien* für die Bewertung letztendlich herangezogen werden. Die *Stellungnahme der Behörde* zu Richtlinien / Verordnungen, die Kriterien festlegen würden, ist dahingehend, daß durch solche Vorgaben die *Flexibilität* im Handeln teilweise sehr eingeschränkt wäre und dann oft nicht mehr dem Einzelfall entsprechend gehandelt und entschieden werden könnte.

Bezüglich der Anforderungen an das Personal und die inhaltliche Arbeit wird von allen Befragten betont, daß die Anforderungen bzw. Ansprüche, die die Einrichtungen an ihre MitarbeiterInnen und andere Rahmenbedingungen stellen, recht hoch sind und damit in der Regel den Erwartungen der Behörde voll entsprechen.

Eine nicht einheitliche Regelung kann aber zu *unterschiedlicher Handhabung* führen, die für freie Träger nicht plausibel ist. Der Vertreter einer Kinderbetreuungseinrichtung berichtet über strengere

<sup>386</sup> Ein "zielführendes sozialpädagogisches Konzept" ist gemäß § 30 O.ö.JWG 1991 eine Voraussetzung für die Bewilligung einer stationären Einrichtung. (Pädagogische) Konzepte werden in der Praxis aber auch bei der Bewilligung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Eignungsfeststellung verlangt.

<sup>387</sup> Vgl. auch Kap. 3.2 in Abschnitt III.

Auflagen bzw. Kriterien bei der Bewilligung einer zweiten vergleichbaren Einrichtung des Trägervereins.

Bei der Installierung *neuer Projekte / Einrichtungen* muß neben den im Gesetz erwähnten Voraussetzungen der Bedarf klargelegt werden können. Zudem sei es sicherlich von Vorteil, wenn ein bereits bewährter und finanziell potenter freier Träger dahinterstehe, so die Meinung eines Vertreters eines freien Trägers. Eine wesentliche Rolle bezüglich fachlich-pädagogischer Punkte spielt die Stellungnahme der Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes und in weiterer Folge die des Abteilungsleiters. Bei unterschiedlichen fachlichen Standpunkten des Bewilligungswerbers bzw. des um Eignungsfeststellung ansuchenden Trägers und den Sachverständigen werden in Besprechungen die Positionen klargelegt und "verhandelt". - Wie einfach bzw. schwierig es in der Praxis wirklich ist, ein "innovatives" Projekt zu errichten, insbesondere dann, wenn der Träger / die künftigen Betreiber noch nicht in diesem Bereich gearbeitet haben und besonders auch in finanzieller Hinsicht kein Spielraum nachgewiesen werden kann, konnte nicht erhoben werden.

#### **4.3 Betrauung anerkannter freier Träger mit der Wahrnehmung bestimmter nichthoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 5 Abs 2 und 5 O.ö.JWG 1991)**

Der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger *kann anerkannte* freie Träger der Jugendwohlfahrt *durch privatrechtlichen Vertrag* mit der Wahrnehmung bestimmter nichthoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauen (§ 5 Abs 5 O.ö.JWG 1991). Abs 2 dieser Norm verstärkt diese Möglichkeit, indem festgehalten wird, daß ein anerkannter freier Träger betraut werden *soll, wenn* er unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines(r) Minderjährigen *besser und wirtschaftlicher* als der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger gewährleistet.

Nach Aussage des Leiters der Jugendwohlfahrtsabteilung der Landesregierung ist dieser Passus des Gesetzes in der **Praxis** bisher nicht angewendet worden. Künftig wird er *nur dann* seine Bedeutung haben,

- wenn das Land oder ein anderer öffentlicher Jugendwohlfahrtsträger den Bedarf für eine Einrichtung der Jugendwohlfahrt ortet,
- diese selbst diese Einrichtung - aus welchen Gründen auch immer - nicht installieren wollen und
- kein privater Verein etc. von sich aus dahingehend tätig ist.

Da es derzeit so ist, daß sehr viele freie Träger in verschiedenen Bereichen immer wieder Initiativen setzen wollen, hat dieser Passus des Gesetzes voraussichtlich auch künftig keine praktische Relevanz. Insgesamt fußt der gesamte § 5 O.ö.JWG 1991 auf der Vorgabe durch das Bundesgesetz.<sup>388</sup>

Da die Träger von Einrichtungen, deren Eignung nach § 5 Abs 3 leg.cit. festgestellt worden ist, auch bereits in der Vergangenheit gearbeitet haben und die Initiative für diese Aufgabenbereiche zudem nicht primär von der Landesregierung ausgeht, ist bisher kein *privatrechtlicher Vertrag* nach § 5 Abs 5 leg.cit. über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendwohlfahrt abgeschlossen worden. Verträge mit Vereinen sind zudem juristisch sehr kompliziert (Widerruf, Bedingungen etc.), sodaß sie sicherlich eine Ausnahmeerscheinung sein werden, so der Behördenvertreter.

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt werden in Oberösterreich in vielen Bereichen aber *mit Hilfe von freien Trägern* der Jugendwohlfahrt erfüllt. Dabei wird von seiten des öffentlichen Trägers (Land) darauf geachtet, daß er in den meisten Bereichen immer auch selbst zumindest eine Einrichtung betreibt,

- um ein gewisses Konkurrenzverhältnis zu schaffen,
- damit die Jugendwohlfahrtsabteilung "von eigener Seite" Rückmeldungen zu der Problematik des Aufgabenbereiches bekommt und diesbezügliche Erfahrungen sammeln kann (und damit auch ein größeres Verständnis für die Schwierigkeiten freier Träger entwickeln und fachlichen Beistand geben kann),
- um selbst innovativ zu arbeiten und
- um die Kosten bei freien Trägern besser und einfacher vergleichen zu können.

<sup>388</sup> Ein Vergleich der Handhabung dieses Bereiches des O.ö.JWG 1991 mit den Intentionen des Bundesgesetzgebers findet sich in Kap. 4.2.1 dieses Abschnitts.

Andererseits ist sich die Behörde aber bewußt, daß sie mangels Personal etc. *nicht alle Aufgaben selbst* erfüllen kann und daß gewisse Aufgaben der Jugendwohlfahrt durch freie Träger der Jugendwohlfahrt aufgrund deren Flexibilität etc. billiger erfolgt.

#### 4.4 Fachaufsicht

Anerkannte Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt unterliegen laut O.ö.JWG 1991 der Aufsicht jener Behörde, die die Eignung festgestellt bzw. die Betriebsbewilligung erteilt hat. Dabei ist "in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu prüfen, ob die für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen noch gegeben sind" (§ 31 Abs 1 leg.cit.). Diese *jährliche Überprüfung* ist laut O.ö. Landesregierung auch bei nach § 5 Abs 3 leg.cit. anerkannten Einrichtungen üblich. Diese haben der jeweiligen Aufsichtsbehörde außerdem die *Änderung der Ausstattung, der Räumlichkeiten, der fachlichen Qualifikation des Personals oder des Grundkonzeptes der sozialpädagogischen Arbeit der Einrichtung mitzuteilen*. Werden bei der Überprüfung dieser Einrichtungen *Mängel* festgestellt, so wird dem Träger der Einrichtung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde mittels Bescheid binnen angemessener Frist die Beseitigung der Mängel aufgetragen; sollten diese nicht behoben werden, wird die Eignung / Bewilligung widerrufen (vgl. § 5 Abs 6 und 7, § 31 Abs 2 leg.cit.).

Die Anerkennungsbescheide führen neben Auflagen, die sich auf den jeweiligen Aufgabenbereich beziehen, die Verpflichtung an, daß auf Verlangen der Behörde Stellenbeschreibungen des Personals vorzulegen sind, welche die fachliche und persönliche Eignung nachweisen. In der *Praxis* wird, so ein Behördenvertreter, die Fachaufsicht bei stationären Einrichtungen so gehandhabt, daß jene Vertreter der Behörde, welche auch mit der Bewilligung betraut waren, nach Anmeldung zu einem Lokalaugenschein in die Einrichtung kommen. Dabei werden zum einen die Räumlichkeiten besichtigt, zum anderen pädagogisch-inhaltliche Belange besprochen. Nähere Informationen zur konkreten Handhabung der Fachaufsicht konnten bei den durchgeführten Befragungen nicht erhoben werden, da die jeweiligen Einrichtungen erst seit Mitte 1992 bewilligt / als geeignet anerkannt sind und demzufolge noch nicht von konkreten Erfahrungen berichten konnten. Der Vertreter einer stationären Einrichtung, die schon seit mehreren Jahren in diesem Bereich tätig ist (also auch bereits zur Zeit des alten O.ö.JWG tätig war), berichtet, daß die letzte "offizielle Kontrolle" in seiner Einrichtung mehrere Jahre zurückliegt. Seiner Meinung nach laufe die Fachaufsicht indirekt über gelegentliche Kontakte mit Vertretern der Behörde, bei denen über die Arbeit, Planungen etc. berichtet wird, über Berichte über einzelne betreute Jugendliche oder über die im Rahmen der Arbeit laufenden Kontakte mit den Sozialarbeitern und Psychologen der Behörden. Diese indirekte Fachaufsicht wird auch von einem Vertreter einer anderen Einrichtung dahingehend angesprochen, daß mit der Abrechnung der Subventionsnachweise auch ein Tätigkeitsbericht vorgelegt werden muß.

#### 4.5 Finanzierung von Leistungen der JWF und Finanzkontrolle

##### 4.5.1. Zuerkennung von Geldmitteln

###### a) Tagsätze und Stundensätze

Die Kosten der Übernahme von Kindern und Jugendlichen in stationäre Einrichtungen nach § 30 Abs 1 O.ö.JWG 1991 werden dem Träger der Einrichtung vom zuständigen öffentlichen Träger (Landesregierung, Sozialhilfeverband bzw. Stadt mit eigenem Statut) abgegolten (unbeschadet von einer eventuellen Kostenersatzpflicht durch Unterhaltspflichtige). Die Höhe der Kosten für die von einer Einrichtung erbrachte Leistung wird von dieser in Form von Tagsätzen *in Rechnung gestellt*.<sup>389</sup>

Die Höhe dieser *Tagsätze* wird von jeder Einrichtung autonom, d.h. ohne direkten Einfluß des öffentlichen Trägers, festgelegt; diese leitet sich mehr oder weniger direkt aus dem sozialpädagogischen Konzept der Einrichtung ab, welches von der Behörde genehmigt wurde. Die damit genehmigten Strukturen inklusive Personal und Arbeitsweise und die Leistungen der Einrichtung sind dem öffentlichen Träger bekannt, sodaß die Einrichtung mit ihrem Tagsatz in der Regel auch in Anspruch genommen wird. Sollte das Preis-Leistungs-Verhältnis nicht (mehr) stimmen, so der Leiter

<sup>389</sup> Nähere gesetzliche Bestimmungen zur Kostentragung siehe Kap. 3.2.4 in Abschnitt II.

der Jugendwohlfahrtsabteilung, würde der öffentliche Träger (mittelfristig) dieses Angebot unter den vorliegenden Kostenbedingungen nicht (mehr) in Anspruch nehmen. Über dieses "freie Spiel der Marktkräfte" wissen die freien Träger Bescheid, und "Erhöhungen halten sich im Rahmen". Der wesentliche Vorteil dieses Systems gegenüber einer offiziellen Genehmigung von Tagsätzen liegt darin, daß bei der Behörde mindestens zwei Personen eingespart werden können, die für die Genehmigung und Abrechnung der Tagsätze zuständig sein müßten.

Der Tagsatz setzt sich, so der Vertreter einer Einrichtung, aus allen für die Einrichtung anfallenden Kosten zusammen, wobei größere Investitionen und Instandhaltungskosten nicht eingerechnet werden; diese werden über eigene Förderungen bestritten. Verhandlungen bzw. Besprechungen bezüglich der Höhe der Tagsätze finden mit der Behörde insofern statt, als die Zusammensetzung der Tagsätze immer wieder durchleuchtet werden muß und manche Budgetposten nach und nach "erkämpft" werden müssen (z.B. Rücklagen), damit die Höhe des Tagsatzes als adäquat für die erbrachte Leistung gesehen wird und für den Träger der Einrichtung *kostendeckend* ist. Über grundsätzliche Budgetposten wird mittlerweile von stationären Einrichtungen gemeinsam mit dem Land verhandelt (z.B. bezüglich Freihaltegebühren). Sollte es zu keiner Verständigung / Einigung zwischen Behörde und freiem Träger kommen, werde von ersterer "an das betriebswirtschaftliche Verständnis und an das Risiko, das der Träger selbst trägt", appelliert, erläutert der Behördenvertreter weiter. - Eine Erhöhung der Tagsätze findet über eine jährliche Angleichung an den Preisindex und die Lohnkosten statt.

Insgesamt hat, nach Aussage eines Vertreters einer Einrichtung, jede Einrichtung "eine Geschichte des Tagsatzes", d.h., daß einzelne, meist kleinere Posten bei verschiedenen Einrichtungen unterschiedlich hoch sind (z.B. Bekleidungspauschale). Eine Transparenz bezüglich einzelner Posten der Tagsätze gibt es zwischen den einzelnen freien Trägern nicht.

Eine weitere Form der Rechnungslegung ist im Bereich der Jugendwohlfahrt bei Therapien üblich. Therapiestunden werden über **Stundensätze** abgegolten, wobei es hierbei einen von der Landesregierung festgelegten Höchstsatz gibt.

## **b) Förderungen**

Für die Tätigkeit von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die soziale Dienste anbieten, können diese vom Land, von den Sozialhilfeverbänden und den Städten mit eigenem Statut nach Maßgabe der im jeweiligen Voranschlag vorgesehenen Mittel gefördert werden (vgl. § 13 Abs 4 O.ö.JWG 1991).

Im jeweiligen Budgetvoranschlag des Landes Oberösterreich sind unter anderem Mittel für **soziale Dienste**, die vom Land Oberösterreich oder in dessen Auftrag von freien Trägern angeboten werden (z.B. Elternschulen, Pflege- und Adoptivelternschulung), und für **Förderungen** von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vorgesehen.<sup>390</sup>

### **aa) Soziale Dienste**

Der Budgetposten für soziale Dienste ist direkt der Jugendwohlfahrtsabteilung zugeordnet, wobei es letztendlich eine politische Entscheidung über Prioritäten bezüglich bestimmter Angebote ist, wieviel Geld insgesamt zur Verfügung gestellt wird. Die entsprechenden Angebote werden entweder durch Mitarbeiter des Landes abgedeckt oder es werden Träger der freien Jugendwohlfahrt mit der Durchführung einzelner Angebote betraut, wofür sie eine Förderung erhalten können.

### **bb) Förderungen**

Der "Förderungstopf" für die Tätigkeit einzelner freier Träger wird jeweils durch den zuständigen Landesrat verteilt. Hierbei sei es für die ansuchenden Träger wichtig, Kontakte zu politischen Vertretern zu knüpfen und ihre Arbeit bekannt zu machen, um bei entsprechenden politischen Verhandlungen besondere Fürsprecher zu haben, betont ein Vertreter eines freien Trägers.

In der Praxis der Mittelvergabe wird unterschieden zwischen Förderungen / Zuschüssen für den *laufenden Aufwand* und *Investitionsbeihilfen*. Dem Ansuchen sind ein Finanzierungskonzept, z.T.

<sup>390</sup> Die Förderungspraxis von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut wird in der vorliegenden Untersuchung nur insofern berücksichtigt, als uns diesbezügliche Angaben von einigen anerkannten freien Trägern der Jugendwohlfahrt vorliegen.

Kostenvoranschläge, und ein Nachweis über die zeichnungsberechtigte Person vorzulegen. Bei der Vergabe von Förderungen wird von seiten der Landesregierung darauf geachtet, daß von ihr maximal zwei Drittel des laufenden Gesamtaufwandes einer Einrichtung abgedeckt werden. Welche Kriterien letztendlich ausschlaggebend sind für die Höhe der Förderungen, ist für die befragten Vertreter der Einrichtungen nicht klar. Daß Parteinähe des Trägers zu den entscheidenden Gremien / Personen von Bedeutung sein dürfte, wird von einem Vertreter einer Einrichtung insofern vermutet, als der eigene Trägerverein für zwei Einrichtungen von einer Gemeinde die gleiche Subvention wie ein parteinaher Trägerverein für eine einzige vergleichbare Einrichtung erhält.

Die Vertreter von Einrichtungen, die ihre Tätigkeit mittels Förderungen durch die öffentliche Hand und private Sponsoren finanzieren, betonen, daß es teilweise nur unter großem Zeitaufwand und mit größtem persönlichem Einsatz der Mitarbeiter möglich ist, die notwendigen finanziellen Mittel für den laufenden Betrieb "aufzutreiben" zu können.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen mit dem Land Oberösterreich zwar nicht einfach sind, aber doch um vieles einfacher als mit den *Gemeinden*, in denen gearbeitet wird; von diesen sei es *besonders schwierig*, Subventionen zu erhalten. Ein besonderes Problem stellt für die Einrichtungen die in der Regel *späte definitive Zusage* über Förderungen dar (ca. März - April des laufenden Jahres). Einrichtungen, die schon mehrere Jahre tätig sind, können zwar mit relativ großer Sicherheit damit rechnen, zumindest die im letzten Jahr gewährte Förderung zu erhalten, arbeiten aber genauso wie neuere Einrichtungen auf eigenes finanzielles Risiko.

Auf Landesebene ist seit 1.1.1993 der Förderungsmodus für private *Kinderbetreuungseinrichtungen* durch die Anwendung der "*Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Oberösterreich*" vereinheitlicht und damit vereinfacht;<sup>391</sup> Richtlinien für die Förderung von Tagesmüttervereinen sind in Ausarbeitung.

#### 4.5.2 Finanzkontrolle

##### a) Tagsätze und Stundensätze

Einnahmen freier Träger / von Einrichtungen für Leistungen, die über Tagsätze (oder evt. Stundensätze) abgegolten werden, werden von seiten der O.ö. Landesregierung bezüglich der tatsächlichen Verwendung *nicht weiter kontrolliert*. Damit sind auch Verschiebungen einzelner Budgetposten möglich. Insbesondere für freie Träger, die mehrere Einrichtungen betreiben, ist so ein relativ großer *Handlungsspielraum* bezüglich der konkreten Verwendung der Mittel gegeben; das bedeutet für die Praxis, daß Schwerpunkte in der Arbeit der Einrichtung gesetzt werden können, im Bedarfsfall auf besondere, oft nicht vorhersehbare Situationen, die sich aus der laufenden Arbeit ergeben, reagiert werden kann und auch Weiterentwicklungen des Arbeitskonzeptes leichter möglich sind.

##### b) Förderungen

Einrichtungen freier Träger, die für ihre Tätigkeit Förderungen von der O.ö. Landesregierung erhalten, müssen diese mit der Rechenstelle der Jugendwohlfahrtsabteilung *abrechnen*.<sup>392</sup> Dabei gibt es Unterschiede zwischen Förderungen für den laufenden Aufwand und für Investitionsbeihilfen.

Die Abrechnungen über *Förderungen für den laufenden Aufwand* sind per Jahresende vorzulegen. Dabei wird vom Förderungsgeber zumindest ein ordnungsgemäßer Jahresabschluß mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wenn möglich auch eine Bilanz verlangt, welche im Idealfall von

<sup>391</sup> Die Richtlinien wurden mit Schreiben vom 30. Juli 1992 als "Beilage zu JW - 97/ -1993-" bekanntgemacht. Darin ist u.a. vorgesehen, daß nur jene Kinderbetreuungseinrichtungen Zuschüsse erhalten können, welche nach § 32 O.ö.JWG 1991 bewilligt sind.

Die in § 32 Abs 3 leg.cit. geregelte Ausnahme, daß Kindergruppen, die in Eigenverantwortung der Eltern durchgeführt werden, von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, steht insofern in einem Widerspruch zu der erwähnten Voraussetzung für Förderungen, als solche Kindergruppen in der Praxis nicht ohne öffentliche Förderung betrieben werden können.

<sup>392</sup> Förderungen, die vom Bund oder von Gemeinden gewährt werden, müssen mit einer entsprechenden Abteilung / zuständigen Person abrechnen.

einem Steuerberater offiziell überprüft worden ist. Die im Finanzierungskonzept aufgeschlüsselten Budgetposten dürfen verschoben werden. Insgesamt muß vom freien Träger darauf geachtet werden, daß kein Gewinn gemacht wird.

Für gewährte *Investitionsbeihilfen* ist der Nachweis über die "*sachgemäße* Verwendung" der Mittel zu erbringen; dieser erfolgt über Originalbelege.

Grundsätzlich besteht von seiten des Landes Oberösterreich die Möglichkeit, bei der Überprüfung der sachgemäßen Verwendung von Förderungen den Landeskrolldienst einzuschalten. In der Praxis war dies bisher noch nicht der Fall.

#### **4.6 Einbeziehung freier Träger in Belangen der Jugendwohlfahrt durch den öffentlichen Träger**

Eine organisierte Einbeziehung freier Träger in Belangen der Jugendwohlfahrt durch die Landesregierung wird in Oberösterreich *derzeit nicht* praktiziert. Der Behördenvertreter betont, daß in der Praxis aber automatisch permanenter Kontakt mit den einzelnen Trägern / Einrichtungen besteht, da diese Subventionsnehmer sind. Im *Bedarfsfall* wird mit den freien Trägern Kontakt aufgenommen, um diesen die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben (z.B. zu einem Gesetzesentwurf).

Nach Meinung eines Vertreters einer Einrichtung wäre die Installierung eines Jugendwohlfahrtsbeirats oder eines ähnlichen Gremiums grundsätzlich wünschenswert, ein solcher/-s wäre eine weitere Möglichkeit des Austausches in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt; allerdings müßte klar sein, welche Stimme die Einrichtungen haben. An sich wehrt sich die Jugendwohlfahrtsabteilung der Landesregierung aber gegen Fixierungen. - Kontaktgespräche mit der Behörde basieren in der Regel auf der Initiative einzelner Träger oder eines Zusammenschlusses freier Träger (Dachverband, Arbeitskreis).

#### **4.7 Planungen im Bereich der Jugendwohlfahrt**

In Oberösterreich gibt es ein relativ gut entwickeltes Netz an Angeboten im Bereich der Jugendwohlfahrt; ein Jugendwohlfahrtsplan oder andere systematische Planungen liegen zur Zeit nicht vor. *Ziel* des öffentlichen Trägers ist es, nicht nach einem Plan neue Einrichtungen zu installieren, sondern *bei Bedarf* rasch und adäquat zu handeln. Der Bedarf wird von Mitarbeitern öffentlicher und freier Träger geortet. Weiter beschreibt der Vertreter des öffentlichen Trägers die Situation so, daß der "Zustrom" an neuen Ideen und Initiativen groß ist. Diese werden von der zuständigen Behörde auf ihre sozialpolitische Notwendigkeit überprüft, bei positiver Bewertung besteht die Möglichkeit der Umsetzung.

#### **4.8 Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger**

Allgemein wird die Zusammenarbeit zwischen **freien Trägern und dem öffentlichen Träger** von beiden Seiten als gut bis sehr gut beschrieben. Ein Befragter meint aber, daß der Austausch in pädagogisch-fachlichen Belangen verstärkt werden sollte.

Die Zusammenarbeit zwischen **freien Trägern untereinander** wird von den befragten Vertretern unterschiedlich bewertet. Alle sind in einem Dachverband, Arbeitskreis etc. vertreten, in dem spezifische Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Anliegen formuliert werden; diese werden bei Bedarf bei den entsprechenden Stellen vorgetragen. Insbesondere der Vertreter der stationären Einrichtung wünscht sich eine verbesserte und verstärkte Zusammenarbeit dahingehend, daß in manchen Bereichen eine *größere Transparenz* zwischen den einzelnen Trägern / Einrichtungen zugelassen wird (z.B. bezüglich der Finanzierung). Andererseits sei er sich dessen bewußt, daß sich kein Träger gerne in die Finanzgebarung schauen läßt.

#### 4.9 Allgemeines zum Gesetz

*Grundsätzlich* wird das neue Jugendwohlfahrtsgesetz von den Befragten positiv bewertet. Es führt viele Möglichkeiten an, um das allgemeine und konkrete Ziel der Jugendwohlfahrt erreichen zu können, aber ... es ist ein "Kann-Gesetz". Aus *juristischer Sicht* ist manches nicht eindeutig formuliert (z.B. der gesamte § 5 O.ö.JWG 1991), die praktische Handhabung in bezug auf die Einbeziehung freier Träger ist im wesentlichen aber geklärt.

Die *Bedeutung freier Träger* wird dahingehend erläutert, daß auf der Grundlage betriebswirtschaftlichen Denkens in wichtigen Bereichen immer wieder neue Einrichtungen / Projekte installiert und dabei auch freie Träger herangezogen werden. Ein Vertreter einer Einrichtung erwähnt in diesem Zusammenhang, daß durch das neue Gesetz die Stellung freier Träger ganz allgemein und bei Finanzverhandlungen mit der öffentlichen Hand die Wichtigkeit der Einrichtung zwar immer wieder betont wird, diese grundsätzliche Anerkennung (und auch offizielle Eignungsfeststellung durch die Behörde) bisher aber keine Erleichterung (etwa in Form einer gesicherteren Finanzierung) gebracht hat.

*Seit Inkrafttreten des O.ö.JWG 1991* wurde eine Vielzahl zusätzlicher sozialer Dienste *eingerrichtet*, diese waren zum Erhebungszeitpunkt daten- und zahlenmäßig aber nicht erfaßt.<sup>393</sup>

## 5. STEIERMARK

### 5.1 Datengrundlage

Als wesentliche Grundlage für die Beschreibung der praktischen Handhabung der Anerkennung von freien Trägern / Bewilligung von stationären Einrichtungen, der Heranziehung von Trägern der freien Jugendwohlfahrt durch den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger und diverser Rahmenbedingungen der Arbeit freier Träger dienen:

- \* ein Interview mit Vertretern der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Leiterin (Juristin) und juristische Mitarbeiterin des Bereiches Jugendwohlfahrt, Leiter des Referats für Planung, Wirtschaftlichkeit und Kontrolle);
- \* ein Interview mit einem Vertreter eines anerkannten freien Trägers nach § 10 Abs 3 StJWG, der mehrere soziale Dienste anbietet;
- \* ein Interview mit einem Vertreter eines anerkannten freien Trägers nach § 10 Abs 3 leg.cit., der stationäre Einrichtungen nach § 29 leg.cit. und soziale Dienste anbietet;
- \* ein Interview mit einem Vertreter eines anerkannten freien Trägers nach § 10 Abs 3 leg.cit., der in einem Bereich der Jugendwohlfahrt tätig ist;
- \* ein Interview mit einem Vertreter eines anerkannten freien Trägers nach § 10 Abs 3 leg.cit., der eine stationäre Einrichtung nach § 29 StJWG betreibt.
- \* Zudem wurde ein Interview mit einem Vertreter eines freien Trägers geführt, der neben anderen Bundesländern auch in der Steiermark Einrichtungen betreibt.

### 5.2 Eignungsfeststellung (Anerkennung) und Bewilligung

Die Eignungsfeststellung von freien Trägern der Jugendwohlfahrt ist in der Steiermark durch § 10 Abs 3 StJWG, die Errichtung und der Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige durch § 29 leg.cit. geregelt. Zusätzlich ist durch § 8 leg.cit. die Anerkennung von Privatpersonen normiert. Am 31.3.1993 gab es in der Steiermark 25 anerkannte freie Jugendwohlfahrtsträger und 9<sup>394</sup> bewilligte stationäre Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt; bei drei Trägern gab es ein laufendes Anerkennungsverfahren. Weiters waren im Juli 1993 37 Privatpersonen nach dem StJWG anerkannt.

#### 5.2.1 Die Eignungsfeststellung (Anerkennung) nach § 10 Abs 3 StJWG

In der Steiermark *können* freie Träger der Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt *herangezogen* werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu *geeignet* sind; die Eignungsfeststellung eines freien Trägers erfolgt nach seinem Antrag durch die Landesregierung (vgl. § 10 Abs 1 iVm Abs 3 **Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz**).

Diese Normierung bedeutet für freie Träger der Jugendwohlfahrt in der **Praxis**, daß sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit *dann eine Anerkennung* brauchen, *wenn* sie diese in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger ausüben und insbesondere dann, wenn der freie Träger für seine Tätigkeit vom öffentlichen Träger bezahlt wird bzw. von diesem Subventionen erhält. - Da freie Träger ihre Tätigkeit in der Regel nicht ohne Gelder der öffentlichen Hand ausüben können bzw. sie für den öffentlichen Träger Leistungen erbringen, werden künftig *alle freien Träger* der Jugendwohlfahrt auch als geeignet anerkannt sein müssen.

Im **Vergleich** der Handhabung dieser Regelung mit der Intention des § 8 JWG 1989 ergibt sich eine *Übereinstimmung* dahingehend, daß ein freier Träger *nur nach einer Eignungsfeststellung* zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben herangezogen werden kann. Ein *Unterschied* kann aber insofern festgestellt werden, als in diesem Zusammenhang im JWG 1989 von *Einrichtungen*<sup>395</sup>, im StJWG von *Trägern* der freien Jugendwohlfahrt gesprochen wird. - In der Praxis bedeutet diese Regelung, daß von der zuständigen Behörde dann ein "doppeltes Verfahren" durchgeführt wird, wenn ein freier Träger nur stationäre Einrichtungen betreibt; dieser braucht zum einen für die Errichtung und den

394 Der Großteil dieser Einrichtungen war bereits nach dem StJWG 1958 bewilligt; diese brauchten nach § 51 Abs. 6 StJWG 1991 keine neuerliche Bewilligung.

395 Im JWG gibt es aber keine eindeutige Unterscheidung zwischen den Begriffen "Einrichtung" und "Träger", sie werden eher synonym verwendet (vgl. § 8 JWG 1989).



Betrieb der stationären Einrichtungen eine Bewilligung nach § 29 StJWG, zum anderen wird seine allgemeine Eignung für den Bereich der vollen Erziehung, soweit es sich um die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen nach § 29 leg.cit. handelt, in einem eigenen Bescheid festgestellt. Hat ein für einen bestimmten Bereich anerkannter freier Träger vor, seinen Tätigkeitsbereich durch ein Angebot zu erweitern, für dessen Durchführung er noch nicht als geeignet befunden wurde - wofür er also laut Gesetz vom öffentlichen Träger noch nicht herangezogen werden kann -, so ist eine Erweiterung des ursprünglichen Eignungsfeststellungsbescheides notwendig.<sup>396</sup> Vereinfachend ist diese Regelung der Anerkennung von freien Trägern dann, wenn ein Träger Einrichtungen eines Bereiches an mehreren Orten betreibt; aufgrund der allgemeinen Anerkennung, welche nur in Ausnahmefällen auf (einen) einzelne(n) Bezirk(e) eingeschränkt wird, ist bei Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung dieses Bereiches kein neuerliches Anerkennungsverfahren notwendig.<sup>397</sup> - Insgesamt *klarer* wäre nach Meinung der Autoren die Eignungsfeststellung der einzelnen *Einrichtungen*.

Nach den Aussagen der Behördenvertreter kann der aktuelle **Stand der Umsetzung** dahingehend zusammengefaßt werden, daß zum Erhebungszeitpunkt (Mai 1993), abgesehen von drei laufenden Anerkennungsverfahren, alle in der Steiermark tätigen freien Träger der Jugendwohlfahrt für die von ihnen durchgeführten Tätigkeitsbereiche als geeignet anerkannt sind; Ausnahmen können Träger von Erholungsaktionen sein.

*Kein Eignungsfeststellungsverfahren* ist für Träger von Beratungszentren, die neben der Jugendwohlfahrt auch in anderen Bereichen (z.B. Sucht, Arbeit, Frauen etc.) tätig sind, und von Familienberatungsstellen vorgesehen; letztere deshalb nicht, da sie bereits über das Familienberatungsförderungsgesetz geregelt sind.

**Begründet** wird der Antrag auf Anerkennung von den Vertretern der anerkannten freien Träger unterschiedlich: durch die offizielle Anerkennung als freier Träger der Jugendwohlfahrt werde auch die langjährige Tätigkeit des Vereins anerkannt, die Anerkennung könne auch als eine Art Gütesiegel gesehen werden ("klingt besser"), weiters wurde auf die aus der Anerkennung resultierende Mitgliedschaft im Jugendwohlfahrtsbeirat und auf eine angebliche Anerkennungspflicht hingewiesen. Insbesondere jene Träger, die bereits vor Inkrafttreten des StJWG tätig gewesen sind und zu verschiedenen Bereichen des Gesetzes in Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben, hatten auch eine Grundinformation über das Anerkennungsverfahren. In weiterer Folge ist auch von der Behörde immer wieder auf das Anerkennungsverfahren aufmerksam gemacht worden.

### 5.2.2 Die Anerkennung nach § 8 StJWG

Neben anerkannten freien Trägern können in der Steiermark auch *Privatpersonen* für Aufgaben, die sich aus dem StJWG ergeben, herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist, daß sie von der Landesregierung zur Erbringung bestimmter Leistungen *anerkannt* sind (vgl. § 8 StJWG). Von Bedeutung ist diese Regelung für Erziehungshelfer, Psychotherapeuten etc.

### 5.2.3 Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach § 29 StJWG

Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind und ganzjährig betrieben werden, dürfen nach § 29 StJWG nur nach einer Bewilligung durch die Landesregierung errichtet und betrieben werden.

### 5.2.4 Das Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren

Der **Ablauf** des Anerkennungs- bzw. Bewilligungsverfahrens war den Vertretern der anerkannten freien Träger durchwegs bekannt, wobei teilweise aber nicht ganz klar war, welche Unterlagen mit dem Antrag eingereicht werden mußten. Der Nachweis über die vorhandenen Voraussetzungen ist bei der Bewilligung von stationären Einrichtungen insofern einfacher, als diese im StJWG detaillierter

396 Eine diesbezügliche Verpflichtung ist auch als Auflage in den Anerkennungsbescheiden vorgeschrieben.

397 Die Errichtung und der Betrieb einer weiteren stationären Einrichtung bedürfen gemäß § 29 StJWG aber immer einer Bewilligung durch die Landesregierung.

angeführt sind. Die notwendigen *Informationen* erhalten freie Träger aber auf *Anfrage* von der Behörde in schriftlicher oder mündlicher Form. Die Prüfung des Antrages und der Unterlagen wird bei stationären Einrichtungen ergänzt durch einen *Lokalausweis*, bei einer besonderen Form - der mobilen Betreuung von Jugendlichen, welche allein oder in Kleingruppen in Wohnungen leben - werden anstatt des Lokalausweises in der Regel verschiedene Nachweise über den Bestand der Wohnung verlangt. Weiters wird im Rahmen der Bewilligungsverfahren die Höhe des Tagsatzes festgelegt. Sind zusätzliche Unterlagen erforderlich, werden diese von der Behörde nachgefordert; sollte es sinnvoll sein, den Antrag in einem oder mehreren Bereichen umzuformulieren, so wird von seiten der Behörde aber immer auf gegenseitiges Einvernehmen geachtet.

Die *Anerkennung von Privatpersonen* erfolgt ebenfalls durch ein Verwaltungsverfahren. Der Eignungsprüfung liegen zum einen schriftliche Unterlagen zugrunde, zum anderen ist ein persönliches Gespräch mit einem Amtspsychologen notwendig. (Ausnahmen bestehen bei Psychotherapeuten, welche bereits in die Psychotherapieliste des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingetragen sind.)

Die *Anerkennungsbescheide* gehen in der Regel an den Träger und an die steirischen Bezirksverwaltungsbehörden<sup>398</sup>, die Bewilligungsbescheide für stationäre Einrichtungen erhalten zudem auch die Einrichtungen selbst. Bei *Privatpersonen* werden diese nur dem Antragsteller zugestellt, die Bekanntgabe an die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt über Listen von anerkannten Personen, die die Landesregierung, getrennt nach verschiedenen Bereichen (z.B. Psychotherapeuten, Erziehungshelfer), zusammenstellt.

Die *Dauer* der einzelnen Verfahren, entnommen aus den zur Verfügung stehenden Bescheiden, bewegte sich zwischen zwei und 17 Monaten, ein Pilotprojekt wurde nach 20 Monaten bewilligt. Die teilweise recht lange Verfahrensdauer wird von einigen Vertretern anerkannter Träger nicht problematisch gesehen, da der jeweilige Träger bereits bis dahin in dem Bereich tätig und die Anerkennung zum damaligen Zeitpunkt in der Praxis noch keine Voraussetzung für die weitere Heranziehung gewesen war. Jene Vertreter von Trägern, die ein neues Angebot installieren wollten und dafür die Bewilligung bzw. Anerkennung benötigten, äußern sich in der Befragung verärgert über die lange Dauer. Bei den nichtstationären Angeboten habe es nach wiederholtem Urgieren zwar eine mündliche Zusage der Jugendwohlfahrtsabteilung und damit "grünes Licht" für die Heranziehung des Trägers mit diesem neuen Angebot gegeben, im Einzelfall wäre aber schon eine frühere Hilfestellung dringend notwendig gewesen.<sup>399</sup> Der Vertreter eines Trägers einer stationären Einrichtung betont, daß während der Verfahrensdauer (9 Monate) bereits eine Wohnung angemietet war, Mitarbeiter zur Verfügung standen und auch der Bedarf gegeben war. Seiner Meinung nach sei die lange Verfahrensdauer insbesondere darauf zurückzuführen, daß die geplante Betreuungsform von Jugendlichen und der Träger selbst in der Steiermark noch nicht bekannt gewesen sind. - Der Vertreter eines anerkannten freien Trägers schreibt die oft lange Verfahrensdauer nicht einem "Unwillen" der Behörde zu, sondern der geringen Anzahl an Mitarbeitern in der Abteilung.

**Personal:** Die Anerkennungsverfahren für Privatpersonen und freie Träger werden von einem Juristen der Abteilung geleitet, für die Bewilligungsverfahren für stationäre Einrichtungen ist ein anderer Jurist der Abteilung (Leiter des Fachbereiches Jugendwohlfahrt) zuständig. Mit fachlich-inhaltlichen Belangen sind Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes befaßt (getrennt nach stationärem, ambulanten/mobilem Bereich und Eignungsprüfung von Privatpersonen). Sachverständige der Baubehörde, des Brandschutzes, des Sanitätsdienstes etc. werden für Gutachten bei der Bewilligung von stationären Einrichtungen zugezogen.

### 5.2.5 Voraussetzungen

Im Rahmen der *Eignungsfeststellung* von *freien Trägern* ist von der Landesregierung nach § 10 Abs 1 StJWG zu prüfen, ob diese nach *Ziel und Ausstattung* geeignet sind, eine bestimmte Aufgabe der Jugendwohlfahrt zu erfüllen; insbesondere müssen die *fachlichen, personellen und sachlichen Voraussetzungen* vorhanden sein. *Privatpersonen* müssen *entsprechende Zeugnisse* vorlegen, durch

<sup>398</sup> Die Heranziehung anerkannter freier Träger erfolgt im Einzelfall jeweils über eine Bezirksverwaltungsbehörde.

<sup>399</sup> Der Vertreter eines freien Trägers erwähnt, daß seinerseits bereits eine Säumnisbeschwerde vorbereitet worden ist, diese aber hinfällig wurde als der Anerkennungsbescheid wenige Tage vor Ablauf der Sechsmonatsfrist (vgl. Kap. 2.4. in Abschnitt II.) einlangte.

die die Befähigung zur Erbringung der in Betracht kommenden Leistungen nachgewiesen wird (vgl. § 8 Abs 2 leg.cit.). Die Voraussetzungen für die **Bewilligung** von stationären Einrichtungen sind ebenfalls durch unbestimmte Gesetzesbegriffe aufgezählt: dies sind nach § 29 Abs 2 leg.cit. ein nach *allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen* erstelltes *sozialpädagogisches Konzept*, *Fachkräfte in ausreichender Anzahl*, *Räumlichkeiten*, die für die Erfüllung des Zweckes (...) geeignet sind und *entsprechende wirtschaftliche Voraussetzungen*.

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen müssen **in der Praxis** von den Eignungs- bzw. Bewilligungswerbern *Unterlagen* vorgelegt werden. Grundsätzlich werden nach Aussage der Behördenvertreter rechtliche Nachweise (z.B. Nichtuntersagungsbescheid bei Vereinen, Handelsregistereintragung bei einer GesmbH, bischöfliches Dekret bei kirchlichen Organisationen) und Nachweise über die wirtschaftlichen Voraussetzungen (Finanzierungsplan, Jahresabschluß)<sup>400</sup> des Trägers bzw. der Einrichtung (Tagsatzberechnung), die Darstellung des Angebots bzw. ein detailliertes Konzept, Nachweise über die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten (Mietverträge etc.) und die Qualifikation der Mitarbeiter (bei bestehenden Einrichtungen) verlangt.

Für die Überprüfung der erwähnten Voraussetzungen gibt es von seiten der Behörde keine allgemein festgelegten **Kriterien**; dies sei laut Aussage des öffentlichen Trägers u.a. aufgrund der großen Vielfalt an Angeboten nicht möglich. Die Sachkenntnis und Erfahrung der zuständigen Behördenvertreter sind eine Grundlage für die Prüfung der Voraussetzungen. Allerdings ist bei der Landesregierung eine Verordnung in Ausarbeitung, die Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von stationären Einrichtungen festlegt. - Im folgenden sind einige Erläuterungen der Behördenvertreter und Wahrnehmungen bzw. Vermutungen von Vertretern anerkannter freier Träger und Hinweise aus den in den Bescheiden angeführten Begründungen hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen zusammengefaßt:

- \* Das *Personal* der Träger bzw. Einrichtungen wird vorwiegend hinsichtlich der vorhandenen Qualifikationen (Ausbildungs- und Praxisnachweise) überprüft, wobei diese sich entsprechend der konzeptiven Vorgaben (Erziehung, Betreuung, Therapie etc.) unterscheiden. Bei Privatpersonen findet zusätzlich ein Gespräch mit einem Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes statt, in dem diese auf ihre persönliche Eignung geprüft werden. Diese müssen auch ein Leumundszeugnis vorlegen. - Welche Kriterien letztendlich herangezogen werden (wieviel Praxis ist wofür ausreichend, welche Berufsgruppen sind von manchen Tätigkeiten ausgeschlossen etc.), ist für die Vertreter der freien Träger nicht immer transparent.<sup>401</sup> Die ausreichende Anzahl der Mitarbeiter wird bei stationären Einrichtungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mit der Genehmigung des Konzeptes festgelegt bzw. ausgehandelt, wobei diesbezüglich der freie Träger und die Behörde in ihren Vorstellungen in der Regel übereinstimmen.
- \* Für die Beurteilung der für die Tätigkeit vorgesehenen *Räumlichkeiten* und deren *Einrichtung* wird bei stationären Einrichtungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ein Lokalaugenschein durchgeführt, bei dem Sachverständige verschiedener Bereiche (z.B. Baupolizei, Sanitätsdienst, Brandverhütung) und Vertreter der Behörde nach internen Kriterien<sup>402</sup> entscheiden. Bei noch vorhandenen Mängeln werden im Bescheid (einmalige) Auflagen zu deren Behebung ausgesprochen. Auf das Vorhandensein von Räumlichkeiten (z.B. notwendig für Therapien, Besprechungen) bei der Anerkennung wird, zumindest in den Bescheiden, nicht hingewiesen.
- \* Die Überprüfung der *sachlichen bzw. wirtschaftlichen Voraussetzungen* erfolgt beim Anerkennungsverfahren freier Träger über den Nachweis des aktuellen Finanzhaushaltes (Budgetvoranschlag, Jahresabschluß etc.). Bei der Beurteilung achtet die Behörde darauf, ob der wirtschaftliche Bestand des Trägers für längere Zeit gewährleistet erscheint. Bei einem neuen Angebot besteht, wenn der Träger (z.B. Verein) "seriös dasteht", grundsätzlich aber auch die Möglichkeit der Gewährung einer Startsubvention. Bei stationären Einrichtungen ist

400 Grundsätzlich sind Nachweise über den Budgethaushalt des gesamten Trägers zu erbringen. Bei einem Träger, der neben der Jugendwohlfahrt auch in anderen Sozialbereichen tätig ist, waren auf dessen Wunsch Nachweise über den Jugendwohlfahrtsbereich ausreichend.

401 Der Vertreter eines Trägers berichtet von der Ablehnung von von ihm für eine Tätigkeit als geeignet erschienenen Mitarbeitern, wobei für ihn die Argumentation seitens der Bewilligungsbehörde nicht plausibel war. Andererseits zählt der Vertreter eines anderen Trägers, der in einem ähnlichen Bereich tätig ist, jene Berufsgruppen auf, die nach seiner Information von der Behörde genehmigt werden. Diese Aufzählung schließt auch jene Berufssparten ein, die bei ersterem Träger nicht akzeptiert worden sind.

402 Diese Kriterien basieren einerseits auf den Bestimmungen einer alten Heimverordnung, andererseits ist eine neue Verordnung in Ausarbeitung.

ein zwischen Landesregierung und freiem Träger ausgehandelter Tagsatz eine der Voraussetzungen für die Bewilligung.

Vermutlich ist in diesem Zusammenhang auch von Bedeutung, daß ein Träger eine Tätigkeit mehr oder weniger lang bzw. zwischendurch vorfinanzieren kann; dies kann insbesondere daraus geschlossen werden, daß ein neugegründeter Verein als geplanter Träger einer Einrichtung aufgrund fehlender wirtschaftlicher Voraussetzungen nicht anerkannt worden wäre. (Für diese Einrichtung wurde mittlerweile ein größerer Trägerverein gefunden.)

- \* Für die Bewilligung stationärer Einrichtungen und, im Unterschied zum Gesetzestext, auch für die Anerkennung von freien Trägern ist die Genehmigung bzw. Vorlage eines vom Trägerverein / den Mitarbeitern erstellten *Konzeptes* erforderlich.<sup>403</sup> Dieses muß bei stationären Einrichtungen auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen; es hat die Arbeit der Einrichtung sowohl auf inhaltlicher Ebene als auch deren Rahmenbedingungen zu beschreiben. Nach einer ersten Begutachtung des Konzeptes durch einen Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes werden in einer gemeinsamen Besprechung dessen Grundsätze beleuchtet und durchdiskutiert. Gegebenenfalls, d.h., wenn z.B. Thesen, Arbeitsansätze etc. nicht dem Fachverständnis des Gutachters entsprechen, werden von der Behörde Änderungen und / oder Ergänzungen verlangt. (Teilweise wird das Konzept schon vor dem eigentlichen Bewilligungs- / Anerkennungsverfahren begutachtet.)
- \* Als weitere Voraussetzung für die Anerkennung muß der freie Träger einen entsprechenden Verwaltungsapparat haben, mit dem die laufenden Geschäfte erfüllt werden können.

Für die Vertreter der freien Träger ist in einigen Entscheidungsbereichen der Behörde keine *Transparenz* von angewendeten Beurteilungskriterien erkennbar. Dies ist, faßt man die Aussagen zusammen, immer dann kein Problem, wenn die Entscheidung (sei sie positiv oder negativ) für sie auch plausibel ist. Großteils entsprechen die von den Trägern an die eigene Einrichtung gestellten Ansprüche aber den Erwartungen der Behörde. - Ein Vertreter eines freien Trägers äußert in diesem Zusammenhang das Gefühl, die Behörde habe bezüglich der Zuständigkeit für die Anerkennung bzw. Bewilligung (noch) kein Gesamtkonzept.

Konnte ein freier Träger bestimmte Voraussetzungen nicht nachweisen, hat dieser den Antrag zurückgezogen oder, da in der Regel noch vor einer Antragstellung die Voraussetzungen grundsätzlich abgeklärt werden, gar nicht gestellt. Damit sind, so die Behördenvertreter, *Befristungen* oder *Einschränkungen* (im Vergleich mit dem beantragten Aufgabenbereich) bei Bescheiden in der Praxis nicht notwendig.<sup>404</sup>

Laut Aussage der Vertreter des öffentlichen Trägers ist für freie Träger der Jugendwohlfahrt auch eine *"abstrakte" Anerkennung* möglich; das heißt, daß ein freier Träger für einen bestimmten Tätigkeitsbereich als geeignet anerkannt wird, ohne in diesem Bereich bereits tatsächlich zu arbeiten. In diesem Fall wird aufgrund des Erfahrungswertes des öffentlichen Trägers mit einem freien Träger - dieser kann z.B. aus der Tätigkeit in anderen Bereichen resultieren - eine weitere Anerkennung beschieden.

Bei der Anerkennung und insbesondere Bewilligung *neuer Modelle* der Jugendwohlfahrt, welche in der Praxis einer Heranziehung (siehe unten) vorausgeht, orientiert man sich, so die Behörde, u.a. am Jugendwohlfahrtsplan<sup>405</sup>. Nach Einschätzung eines Vertreters eines freien Trägers stellt am ehesten die Finanzierung eines neuen (Pilot-)Projektes ein Problem dar. Vertreter anderer freier Träger erwähnen folgende Probleme bezüglich der Installierung neuer Modelle: Zum einen ist die Dauer des Anerkennungsverfahrens sehr groß, zum anderen müssen (auch geringfügige) Konzepterweiterungen, deren Notwendigkeit sich aus der laufenden Klientenarbeit ergibt, von der Behörde zuerst genehmigt werden (bei stationären Einrichtungen durch ein neues Bewilligungsverfahren), bevor in der Praxis in diesem Rahmen gearbeitet werden kann; rasches, flexibles und bedarfsgerechtes Handeln sei so erschwert bzw. nicht möglich.

403 Für Tätigkeitsbereiche, die im Regelfall von anerkannten Einzelpersonen (Erziehungshelfer etc.) geleistet werden, ist bei der Anerkennung als Träger kein eigenes Konzept erforderlich.

404 Bei der Genehmigung eines Pilotprojektes wurde allerdings eine zeitliche Befristung ausgesprochen.

405 Zum Jugendwohlfahrtsplan siehe Kap. 5.7. dieses Abschnitts.

### 5.3 Heranziehung freier Träger der Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 10 Abs 1 und 2 StJWG)

Nach § 10 Abs 1 StJWG können freie Träger der Jugendwohlfahrt mit Vertrag zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn sie dazu geeignet sind. Sie sollen aber herangezogen werden, wenn ein freier Träger unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher gewährleistet (vgl. § 10 Abs 2 leg.cit.). Eine weitere Voraussetzung für die Heranziehung ist in Abs 1 leg.cit. normiert: der jeweilige freie Träger muß sich verpflichten, Gebarungsprüfungen durch den Landesrechnungshof im Rahmen der übertragenen Aufgaben zuzulassen. - Als geeignet anerkannte freie Träger haben entsprechend dieser Regelungen keinen Anspruch auf eine Heranziehung zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendwohlfahrt durch den öffentlichen Träger.<sup>406</sup>

In der Praxis bedeutet dieser Passus des Gesetzes nach Aussage der Behördenvertreter, daß ein anerkannter freier Träger von der Bezirksverwaltungsbehörde beauftragt wird, entsprechend seinem Tätigkeitsbereich jeweils in einem Einzelfall tätig zu werden. Dazu wird zwischen Behörde und freiem Träger ein mündlicher oder schriftlicher Vertrag abgeschlossen, in dem mehr oder weniger differenziert die Ziele und Rahmenbedingungen der Arbeit des freien Trägers für den konkreten Einzelfall festgehalten sind.<sup>407</sup> Von einer Heranziehung wird in der Steiermark auch bei anerkannten freien Trägern von stationären Einrichtungen gesprochen.

Die Bedeutung der Normierung über die Heranziehung wird nicht von allen Vertretern der anerkannten freien Träger in diesem Sinne verstanden. Einige gehen davon aus, daß die von ihnen vertretenen Träger, obwohl sie schon längere Zeit im (in den) jeweiligen Aufgabenbereich(en) tätig sind und auch im obigen Sinne "herangezogen" werden, noch nicht nach § 10 Abs 1 oder 2 StJWG herangezogen sind. Sie erwarten sich einen Vertrag mit dem öffentlichen Träger, in dem bezüglich eines von ihnen ausgeübten Tätigkeitsbereiches (evt. für eine bestimmte Region) nähere Regelungen über die Zusammenarbeit fixiert sind. Ein solcher Vertrag über die Heranziehung / Beauftragung eines freien Trägers durch den öffentlichen Träger würde so mehr Verbindlichkeit mit sich bringen, insbesondere auch für die Finanzierung. Wird ein freier Träger beauftragt, eine Aufgabe zu erfüllen, müßten vom öffentlichen Träger dafür auch die Kosten übernommen werden. Solange die freien Träger aber ohne einen von beiden Seiten akzeptierten Vertrag arbeiten, sei die Normierung bezüglich der Heranziehung lediglich eine "Kann-Bestimmung".<sup>408</sup>

Bezüglich der Installierung neuer / zusätzlicher Angebote sehen Vertreter anerkannter freier Träger ein Problem darin, daß - auch wenn diese Angebote vom öffentlichen Träger grundsätzlich befürwortet werden - freie Träger sich auf einen langwierigen "Kampf" mit dem öffentlichen Träger und ein "Bittsteller-Dasein" einstellen müssen, um letztendlich unter akzeptablen Bedingungen arbeiten zu können.

Die im StJWG normierte Anerkennung eines freien Trägers für eine bestimmte Aufgabe als Voraussetzung für eine mögliche Heranziehung des freien Trägers erfolgt in der Praxis (zumindest vorläufig) nicht immer schriftlich. Vor allem bei neuen Angeboten (ausgenommen im stationären Bereich) erfolgt die Heranziehung über längere Zeit ohne vorhandenen schriftlichen Anerkennungsbescheid des freien Trägers.

Die Heranziehung anerkannter freier Träger zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erfolgt durch den öffentlichen Träger entsprechend dem vorhandenen Bedarf. Dabei sei, so ein Vertreter der Behörde, die Größe oder die "Etabliertheit" des freien Trägers nicht relevant. Sollte es aber z.B. so sein, daß zwei anerkannte, aber unterschiedlich große freie Träger das gleiche Angebot anbieten und der öffentliche Träger vor einer Wahlsituation steht, würde eher der größere Träger bevorzugt werden. Eine zusätzliche Entscheidungshilfe wären in diesem Fall aber sicherlich auch die in § 10 Abs 2 StJWG normierten Kriterien "besser und wirtschaftlicher", die hier auf die Ebene der freien Träger übertragen

406 In den meisten Anerkennungsbescheiden wird in der Begründung darauf hingewiesen, "daß aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendwohlfahrt jedenfalls keine Zahlungsverpflichtung des Jugendwohlfahrtsträgers abgeleitet werden kann".

407 In manchen Bereichen (z.B. Frühförderung) wird zudem zwischen dem freien Träger und den Personen / Erziehungsberechtigten, die die Leistung in Anspruch nehmen, ein "Betreuungsvertrag" abgeschlossen.

408 Der Vertreter eines anerkannten freien Trägers, der die Kosten seiner Einrichtung über verschiedene Subventionsgeber finanziert, berichtet in diesem Zusammenhang von einem Schreiben des Soziallandesrates, nach dem von seiten des Landes eine langfristige Finanzierung des Angebots angestrebt und der Träger gebeten wird, Planungsgrundlagen in Form einer Bedarfserhebung beizusteuern.

werden würden. - Insgesamt achte die Landesregierung aber darauf, daß keine zu großen Monopolträger ("Monster") entstehen.

Bei der Errichtung eines neuen sozialen Dienstes, der noch nicht in jedem Bezirk angeboten wird, wird von der *Behörde* bezüglich der Trägerschaft *steuernd* eingegriffen: In der Anfangsphase haben drei freie Träger ihr Interesse an diesem Angebot bekundet und in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger ein gemeinsames Arbeitskonzept erstellt. Diese drei freien Träger haben mittlerweile ihre Arbeit in diesem Bereich aufgenommen, wobei von seiten des öffentlichen Trägers darauf geachtet worden ist, daß nur im Ausnahmefall mehrere Träger in demselben Bezirk arbeiten; außerdem ist vom öffentlichen Träger in diesem Tätigkeitsbereich kein weiterer freier Träger erwünscht.<sup>409</sup>

Die in § 10 Abs 2 normierte Bestimmung, daß anerkannte freie Träger dann zur Erfüllung von Aufgaben herangezogen werden sollen, wenn sie das Wohl des Minderjährigen **besser und wirtschaftlicher** gewährleisten können als der öffentliche Träger, ist in der Praxis nicht wirklich relevant. Die Behördenvertreter betonen, daß es zum einen kaum Vergleichsmöglichkeiten gibt, da es vor Inkrafttreten des StJWG kaum soziale Dienste gegeben hat, zum anderen sind freie Träger bezüglich der Finanzierung zur Gänze vom öffentlichen Träger abhängig, diese arbeiten in der Regel aber nicht billiger als der öffentliche Träger.<sup>410</sup> Der bedeutende Vorteil des freien Trägers ist aber die größere Flexibilität.

#### 5.4 (Fach-)Aufsicht

*Anerkannte Träger* der Jugendwohlfahrt und ihre Einrichtungen unterliegen der (Fach-)Aufsicht der Landesregierung. Nach § 10 Abs 4 StJWG sind Organe der Landesregierung zur Einschau an Ort und Stelle berechtigt, ihre Ermittlungen sind von den freien Trägern in jeder Weise zu unterstützen. Bei *stationären Einrichtungen* ist nach § 29 Abs 4 leg.cit. in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen, ob diese den vorgeschriebenen Erfordernissen weiterhin entsprechen. Werden im Rahmen der (Fach-)Aufsicht *Mißstände* wahrgenommen, deren Behebung möglich ist, wird diese dem freien Träger innerhalb einer angemessenen Frist mittels Bescheid aufgetragen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder werden nichtbehebbar Mißstände wahrgenommen, ist die Bewilligung bzw. Anerkennung zu widerrufen. Die Bewilligung von stationären Einrichtungen ist auch zu *widerrufen*, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr vorliegen. *Ändern* sich bei anerkannten Trägern die Eignungsvoraussetzungen, müssen diese dies der Landesregierung unaufgefordert *bekanntgeben*. Die Behörde hat in der Folge die Eignung des Trägers neu zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu entscheiden (vgl. § 10 Abs 4 und 5, § 29 Abs 4 leg.cit).

Eine als Fachaufsicht deklarierte Überprüfung *anerkannter freier Träger* wurde in der Steiermark in der Praxis bisher noch nicht durchgeführt. In bezug auf die pädagogische / sozialarbeiterische Arbeit geschieht diese über Einzelfälle. Durch den Kontakt zu den Sozialarbeitern der Bezirksverwaltungsbehörden ist, so die Vertreter der freien Träger, eine laufende Kontrolle gegeben. Zusätzlich geben Jahresberichte der anerkannten freien Träger Einblick in ihre Arbeit.

*Stationäre Einrichtungen* werden etwa einmal jährlich nach Anmeldung in bezug auf die geforderten Bewilligungsvoraussetzungen und die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes überprüft. Dabei findet neben einer Hausbesichtigung ein Gespräch mit Vertretern der Einrichtung bzw. des Trägers über Aktivitäten, Probleme, die pädagogische Grundlinie etc. statt; von seiten der Behörde sind in der Regel jener Jurist und jener Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes vertreten, die auch schon im Rahmen des Bewilligungsverfahrens den Kontakt mit dem Träger / den Mitarbeitern der Einrichtung gehabt haben. Zudem gibt es laufend eine Aufsicht über die Arbeit der Einrichtung durch die Sozialarbeiter und zuständigen Psychologen der Bezirksverwaltungsbehörden, indem diese den Erziehungs- / Betreuungsverlauf der Kinder / Jugendlichen verfolgen bzw. bei speziellen Problemen hinzugezogen werden.

Sowohl im Rahmen der Anerkennung als auch der Bewilligung werden die freien Träger in den Bescheiden durch Auflagen hingewiesen, daß jede organisatorische Veränderung, Änderungen des

409 Diese Darstellung stammt von einem Vertreter eines freien Trägers, der in diesem Bereich arbeitet.

410 Der Vertreter des Rechnungsdienstes der Abteilung vertritt die Meinung, daß es im stationären Bereich, in dem zur Zeit bei öffentlicher Trägerschaft noch höhere Kosten anfallen, in einigen Jahren zu einer Angleichung der Kosten von freien und öffentlichen Trägern kommen wird.

Konzeptes, des Personals (insbesondere bei stationären Einrichtungen) usw. der Landesregierung bekanntzugeben sind. Die Erfüllung der Auflagen wird teilweise durch Vorlage von Nachweisen überprüft. Außerdem geht die Behörde Beschwerden etc. nach, die von anderer Seite, z.B. von Eltern, bei der Behörde deponiert werden. Neben fachlich-inhaltlichen Belangen wird im Rahmen der (Fach-)Aufsicht auch die finanzielle Gebarung des Trägers / der Einrichtung geprüft.<sup>411</sup>

Als *Problem* wird von Vertretern freier Träger im Zusammenhang mit der (Fach-)Aufsicht deponiert, daß - teilweise im Sinne eines "Sich-rechtfertigen-Müssens" - für die Behördenvertreter immer wieder dahingehend Erklärungsbedarf bestehe, was das Charakteristische der Arbeit einer bestimmten Einrichtung ist.

## 5.5 Finanzierung von Leistungen der JWF und Finanzkontrolle

### 5.5.1 Zuerkennung von Geldmitteln

#### a) Tagsätze und Stundensätze

Die Kosten für Hilfen zur Erziehung werden in der Steiermark zunächst - unabhängig von der Kostenersatzpflicht des Minderjährigen bzw. der Unterhaltspflichtigen sowie der Regelung der Kostenaufteilung zwischen Land und Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut - von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut getragen. Für die Inanspruchnahme von sozialen Diensten sind die Kosten, bis auf einige unentgeltliche Dienste, von den Minderjährigen und deren Unterhaltspflichtigen zu tragen; unter bestimmten Bedingungen ist ihnen aber ein Kostenzuschuß zu gewähren.<sup>412</sup> Die *Abgeltung* der von anerkannten freien Trägern erbrachten Leistungen (entgeltliche soziale Dienste und Erziehungshilfen) erfolgt je nach Angebot in Form von Tagsätzen<sup>413</sup> oder Stundensätzen<sup>414</sup>, welche den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut bzw. den Klienten<sup>415</sup> in Rechnung gestellt werden.

Nach § 30 Abs 1 und 2 StJWG sind die **Tagsätze** für jede einzelne stationäre Einrichtung durch Bescheid der Landesregierung festzulegen und so zu bemessen, daß die Kosten für eine ordnungsgemäße Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Minderjährigen gedeckt sind. Die Tagsätze setzen sich zusammen aus Personalkosten, Sachkosten und Investitions- und Instandhaltungskosten. Eine Verordnung, die entsprechende Kriterien für die Festsetzung der Tagsätze regelt, ist bei der Landesregierung in Ausarbeitung.

Als *Personalkosten* werden je Mitarbeiter<sup>416</sup> die im Landesgehaltsschema festgelegten Bruttolohnkosten zuerkannt, wobei für Mitarbeiter im stationären Bereich generell entsprechend ihrer Tätigkeit als Erzieher die B-Entlohnungsgruppe, mit eventuellen Zulagen, herangezogen wird. Für die Festsetzung der *Sachkosten* werden bei der erstmaligen Festlegung die diesbezüglichen Ausgaben der Einrichtung abgeschätzt bzw. die Ist-Kosten (inkl. einer jährlichen Steigerung nach dem Verbraucherpreisindex) als Grundlage herangezogen; teilweise werden pauschalierte Beträge zugrundegelegt. In diesen Bereich fallen die Verpflegung, laufende Betriebskosten, Verwaltung, Supervision, Fortbildung, etc. Bei der Landesregierung wird überlegt, Sachkosten künftig vermehrt über Pauschalsätze festzulegen. Auch bezüglich der Lohnkosten soll es Änderungen dahingehend geben, daß für die freien Träger mehr Flexibilität bei der Entlohnung ihrer Mitarbeiter möglich ist. Als *Investitions- und Instandhaltungskosten* wird pro betreutem Minderjährigen und Jahr eine für alle Einrichtungen gleich hohe Pauschale genehmigt. Aus der Summe aller einzelnen Budgetposten wird der jährlich neu festzulegende

411 Vgl. Kap. 5.5.2 dieses Abschnitts.

412 Nähere gesetzliche Bestimmungen zur Kostentragung siehe Kap. 3.2.4 in Abschnitt II.

413 Für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und sonstigen stationären Einrichtungen werden Tagsätze verrechnet (vgl. § 30 Abs 1 StJWG).

414 In Form von Stundensätzen werden vorzugsweise die Leistungen der mobilen Dienste, z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Frühförderung, Erziehungshelfer, abgegolten.

415 Der Einfachheit halber werden die den Klienten gewährten Kostenzuschüsse für entgeltliche soziale Dienste - nach dessen Zustimmung - direkt an den jeweiligen freien Träger überwiesen. Die Differenz zwischen Kostenzuschuß und Gesamtkosten wird den Klienten vom freien Träger in Rechnung gestellt. (In den meisten Fällen ist es so, daß der Kostenzuschuß 100 % beträgt.)

416 Die Anzahl der Mitarbeiter wird im Rahmen der Konzeptgenehmigung festgelegt.

Tagsatz für die Betreuung eines Minderjährigen berechnet. Die Tagsätze einzelner Einrichtungen unterscheiden sich.<sup>417</sup>

Vergleichbar mit der Festlegung von Tagsätzen für stationäre Einrichtungen werden von der Landesregierung **Stundensätze** festgelegt, die von den freien Trägern für sonstige entgeltliche Leistungen dem öffentlichen Träger in Rechnung gestellt werden dürfen bzw. von diesem abgegolten werden. Grundlage für die Stundensätze sind zum einen die *Personalkosten* (Landesgehaltsschema für den entsprechenden Tätigkeitsbereich mit der Annahme eines durchschnittlichen Alters der Mitarbeiter) und die *Sachkosten* (angenommene Plan-Kalkulation, welche gegebenenfalls nachkalkuliert wird). Zum anderen werden die Stundensätze auf der Basis eines 41-Wochen-Jahres<sup>418</sup> und einer pro Woche durchschnittlich zu verrechnenden Soll-Stundenanzahl kalkuliert. Eine jährliche Steigerung entsprechend dem Verbraucherpreisindex bzw. den Gehaltsverhandlungen wird in der Folge berücksichtigt. Bei der Neuinstallierung von Einrichtungen ist es grundsätzlich möglich, zusätzlich eine Subvention als Starthilfe zu erhalten. - Die Stundensätze sind steiermarkweit für alle Einrichtungen bzw. Einzelpersonen mit einem vergleichbaren Tätigkeitsbereich gleich.<sup>419</sup> Begründet wird diese Regelung von Seiten der Behörde damit, daß es keine "Übervorteilung" von einzelnen freien Trägern geben soll.

Insgesamt wird vom öffentlichen Träger betont, daß die Kostenverantwortung auf der Grundlage unternehmerischen Denkens mehr und mehr den freien Trägern übertragen werden soll.

Die Festlegung der einzelnen Positionen erfolgt nach Aussage des Behördenvertreters gemeinsam durch öffentlichen und freie(n) Träger<sup>420</sup> und in der Regel im Konsens zwischen beiden Verhandlungsparteien. Von den Vertretern der *freien Träger* werden die vorgestellten Berechnungsschemen nicht grundsätzlich negativ beurteilt, in einigen Punkten wird aber starke Kritik geübt. Einige schildern die Verhandlungen als "mühsam" und "entsetzlich"; viele Posten müssen "in einem harten Kampf" ausgehandelt werden. Oft gehe es um relativ geringe Beträge, die aber nicht zugestanden werden, aus fachlicher / pädagogischer Sicht notwendige Mittel werden, vermutlich aus Gründen der Sparsamkeit, nicht genehmigt, entschieden werde in vielen Fällen "nach Vernunft und Gutdünken". Als ein weiteres wesentliches Problem bei der "kostendeckenden" Tagsatzfestsetzung wird von den Vertretern freier Träger die von der Landesregierung angenommene 100 %-Auslastung bezeichnet, die es in der Praxis bei verantwortungsvollem und bescheidgemäßem Arbeiten nicht geben kann.<sup>421</sup> Ähnlich problematisch wird die hohe Soll-Stundenanzahl gesehen, die eine wesentliche Grundlage der Stundensatzberechnungen ist. Insgesamt sind nach Aussagen mehrerer Vertreter freier Träger die von der Landesregierung zugestandenen Tag- bzw. Stundensätze nicht immer kostendeckend. Zusätzlich zu den äußerst knapp bemessenen Sätzen sei es in der Praxis sehr schwierig, notwendige Sonderposten, die sich aus der laufenden Arbeit ergeben, abgegolten oder eine Starthilfe gewährt zu bekommen.<sup>422</sup>

Ein Vertreter eines anerkannten freien Trägers zieht bezüglich der Finanzierungsverhandlungen das Resümee, daß, würde er bzw. der Träger nochmals vor der Wahl stehen, ein bestimmtes Angebot zu installieren, er sich aufgrund der äußerst schwierigen und für die Praxis problematischen Verhandlungssituation im Finanzierungsbereich nicht mehr dafür entscheiden würde. Letztendlich sei das

417 Quelle: Leiter des Referats für Planung, Wirtschaftlichkeit und Kontrolle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

418 Diese Zahl basiert auf Empfehlungen des Wirtschaftsförderungsinstitutes. "Nichtanwesenheitszeiten" (Urlaub, Krankenstand etc.) sind abgezogen.

419 Quelle: Leiter des Referats für Planung, Wirtschaftlichkeit und Kontrolle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

420 Tagsatzverhandlungen führt der freie Träger in der Regel nur für seine Einrichtung, bei der Festlegung des Stundensatzes verhandeln oft mehrere freie Träger gemeinsam mit der Landesregierung.

421 Eine 100 %-Auslastung bedeutet, daß an allen Tagen des Jahres die entsprechend dem Bescheid genehmigte Maximalanzahl von Kindern / Jugendlichen in der Einrichtung betreut werden. In der Praxis würde das bedeuten, daß ein Minderjähriger z.B. immer erst dann aus der vollen Erziehung in dieser Einrichtung entlassen werden darf, wenn schon am selben Tag ein anderer Minderjähriger in der Einrichtung untergebracht wird.

Der zuständige Behördenvertreter betont, daß er wisse, daß bezüglich der "Auslastungsproblematik" kein Konsens mit den freien Trägern besteht.

422 Ein kleines Detail am Rande: Überziehungszinsen, die aus der meist im nachhinein erfolgten Abgeltung einer erbrachten Leistung resultieren, werden nicht als Sachaufwand der Einrichtung anerkannt. Eine ähnliche Regelung gilt bei der Abrechnung von Subventionen. - Es handelt sich in diesem Fall zwar nicht um Großbeträge, dieses Beispiel ist aber Ausdruck einer sehr engen Bestimmung bzw. Handhabung der Behörde.

Die Stellungnahme der Behörde zu diesem Problem bzw. allgemein zur Vorfinanzierung von Leistungen durch freie Träger sei nach Aussage letzterer dahingehend, daß die freien Träger sich Geldreserven anlegen sollen. Dies sei für einen gemeinnützigen Verein - die häufigste Rechtsform freier Träger - aber aus steuerrechtlichen Gründen nicht möglich.



Land immer "der Stärkere", wesentliche Entscheidungen werden nicht mit den Erfahrungswerten aus der praktischen Arbeit, sondern vom "grünen Tisch" aus getroffen.

Positiv hervorgehoben wird von einem Vertreter eines anerkannten freien Trägers, der in mehreren Bundesländern tätig ist, daß die in Rechnung gestellten Tag- bzw. Stundensätze in der Regel pünktlich bezahlt werden.

## b) Förderungen

Anerkannte freie Träger, deren Leistungen von Familien, Tagesmüttern, Pflegeeltern etc., unentgeltlich in Anspruch genommen werden können, finanzieren ihre Tätigkeit in der Regel großteils über Subventionen (Förderungen), die von *verschiedenen Stellen* (Land, Gemeinden, Ministerien, private Sponsoren etc.) gewährt werden.

Von einem Vertreter eines freien Trägers wird die gesamte "Finanzierungsfrage" als eines der größten Probleme der Arbeit bezeichnet. *Jedes Jahr* müsse bei den verschiedenen Stellen um Finanzmittel gekämpft werden und immer wieder gebe es eine große Unsicherheit, ob der freie Träger die für seine Arbeit notwendigen Gelder erhalte. Es gebe zwar oft mündliche Zusagen im vorhinein, in schriftlicher Form erhalte man diese aber erst im Laufe des jeweiligen Arbeitsjahres.<sup>423</sup>

Die Vergabe von Subventionen für freie Träger der Jugendwohlfahrt durch das Land Steiermark erfolgt über das Büro des zuständigen Landesrates nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel. Offizielle Richtlinien für die Vergabe der Subventionen gibt es nicht, entschieden wird nach von der Landesregierung intern festgelegten Prioritäten. Von großer Bedeutung ist nach Aussage von Vertretern freier Träger, daß dieser seine Tätigkeit bei verschiedenen Politikern präsentiert und auf deren Bedeutung hinweist.

Eine Grundvoraussetzung für die Zuerkennung von Subventionen im Jugendwohlfahrtsbereich ist die Anerkennung als freier Träger. Träger, die schon mehrere Jahre in einem Bereich arbeiten, haben zwar eine gewisse Sicherheit über die Gewährung einer neuerlichen Subvention, aber letztendlich muß die Finanzierung jährlich neu ausgehandelt werden.

Die Subventionen sind für einzelne Bereiche (z.B. Sachkosten, Personalkosten) bestimmt. Neben Subventionen für den laufenden Betrieb einer Einrichtung werden vom Land auch Gelder als "Starthilfen" (z.B. Erwerb eines Hauses, Anschaffungskosten) oder für besondere Investitionen zur Verfügung gestellt. Voraussetzung dafür ist auf jeden Fall, daß von seiten des Landes Bedarf für diese Einrichtung gesehen wird und daß nach Einschätzung der Behörde die fachliche Eignung des Trägers für das Angebot gegeben ist. Im Einzelfall ist es bei besonderer Dringlichkeit und unter der Voraussetzung, daß beim zuständigen Ressort des Landes noch Gelder zur Verfügung stehen, noch möglich, zum Jahresende eine zusätzliche einmalige Subvention zu erhalten.

## 5.5.2 Finanzkontrolle

### a) Tagsätze und Stundensätze

Freie Träger, die ihre Einrichtung(en) über Tagsätze finanzieren, werden in der Regel *jährlich* einer Finanzkontrolle durch die Behörde unterzogen. Nach den Kriterien der *Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit* wird die Verwendung der Gelder für jede einzelne Einrichtung überprüft; dabei erfolgt eine Einsichtnahme in die buchhalterischen Unterlagen.<sup>424</sup> Die Zuständigkeit dafür auf seiten der Behörde liegt derzeit bei derselben Person wie die Zuerkennung der Tagsätze. Laut Aussage dieses Behördenvertreters muß mit den festgelegten Budgetansätzen das Auslangen gefunden werden. Ein *interner Fluß* der einzelnen Budgetposten ist aber möglich, wird insgesamt ein Haben verzeichnet, wird dieses akzeptiert, Abgänge (Soll) zum Jahresende gehen zu Lasten des Trägers. In

<sup>423</sup> Nach Aussage des Leiters des Büros des zuständigen Landesrates werden Subventionen für das neue Jahr erst nach Abrechnung der vorhergehenden Subvention gewährt / ausbezahlt. Zudem ist eine Zusage über Förderungen immer auch abhängig von der landesinternen Freigabe (von Teilen) des Budgets

<sup>424</sup> Nach § 30 Abs 3 SJWG hat die Landesregierung Einrichtungen, deren Kosten in Form von *Tagsätzen* abgegolten werden, hinsichtlich deren Verwendung nach den genannten Kriterien zu überprüfen. Weiters wird normiert, daß der Rechtsträger (= freie Träger) die Prüfung zu dulden und alle zu deren Durchführung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat.

besonders begründeten Fällen werden Nachzahlungen für Abgänge aus dem abgelaufenen Jahr gewährt; diese werden beim neuen Tagsatz (bzw. Stundensatz) aufgerechnet.

Die in die Erhebung einbezogenen *freien Träger* haben zum Zeitpunkt der Befragung teilweise erst knapp ein Jahr gearbeitet, sodaß bis dahin nur in wenigen Fällen bereits eine Überprüfung der Finanzgebarung durch die Behörde stattgefunden hat. Dies trifft insbesondere für jene Einrichtungen zu, die eine Leistungsabgeltung über Stundensätze erhalten. Die Überprüfung der Finanzgebarung ist stichprobenweise künftig auch für diese vorgesehen.<sup>425</sup>

Der Vertreter eines Trägers, welcher bereits geprüft worden ist, sieht die Praxis der Gebarungsprüfung insofern negativ, als die Ergebnisse der Überprüfung als *Grundlage für die Neufestsetzung* des Tagsatzes herangezogen werden. Im konkreten Fall sollten einzelne Budgetposten, welche per Jahresende unterschritten worden sind, geringer angesetzt werden, Budgetposten, die überschritten worden sind, hätten in der Folge nicht erhöht werden sollen. Der Hinweis von seiten des Trägers, daß entsprechend von Richtlinien<sup>426</sup> der Landesregierung eine Verschiebung einzelner Budgetposten möglich ist, wurde letztendlich teilweise berücksichtigt.<sup>427</sup> Insgesamt hat es für den Träger aber keine befriedigende Lösung gegeben.

Gebarungsprüfungen durch den Landesrechnungshof, welche als Möglichkeit in § 10 Abs 1 StJWG bei Heranziehung eines freien Trägers normiert sind, hat es seit Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes noch nicht gegeben. Die Prüfungen durch die Behörde erfolgen nach dessen zuständigem Vertreter aber nach denselben Grundkriterien (vgl. oben), sodaß die Finanzgebarungen der freien Träger seiner Meinung nach auch den Kriterien des Landesrechnungshofes standhalten müßten. Der Vertreter eines freien Trägers stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie weit das Land überhaupt das Recht zur Gebarungsprüfung freier Träger hat.

## b) Subventionen

Geldmittel, die freie Träger für ihre Tätigkeiten in Form von Subventionen vom Land Steiermark erhalten, müssen jährlich durch die Vorlage entsprechender<sup>428</sup> Originalbelege abgerechnet werden. Nicht belegte Beträge müssen zurückbezahlt werden.

## 5.6 Einbeziehung freier Träger in Belangen der Jugendwohlfahrt

§ 11 StJWG normiert die Einrichtung eines *Jugendwohlfahrtsbeirates*, welcher ausschließlich beratende Funktion hat.<sup>429</sup> Neben Vertretern der Landesregierung und der zuständigen Behörden gehört diesem Gremium je ein Vertreter eines gemäß § 10 Abs 3 leg.cit. anerkannten freien Trägers an. Aufgrund der großen Anzahl anerkannter freier Träger in der Steiermark hatte der Jugendwohlfahrtsbeirat im Mai 1993 rund 40 Mitglieder.

Die *Größe* dieses Gremiums wird von allen Befragten problematisch gesehen, da dadurch bedingt effektives Arbeiten nicht möglich sei. Bei Bedarf können aber Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden, die zu speziellen Themenbereichen Stellungnahmen etc. ausarbeiten und dann in einer Sitzung vortragen. *Änderungsvorschläge* von den Vertretern freier Träger und des öffentlichen Trägers gibt es dahingehend, daß entweder Dachverbände von Trägern einzelner Arbeitsbereiche gegründet werden und von diesen jeweils ein Vertreter in den Jugendwohlfahrtsbeirat entsendet wird oder daß fixe Arbeitskreise / Ausschüsse installiert werden, die dann die eigentlichen "Mitglieder" des Jugendwohlfahrtsbeirates sind. Als wichtig bezeichnet ein Vertreter eines freien Trägers die Möglichkeit, Experten (Wissenschaftler, Fachkräfte) von außen einbeziehen zu können, die finanzielle Abgeltung der Sitzungszeiten ist ein weiterer Wunsch.

425 Bezüglich der Verwendung der Stundensätze findet sich im StJWG kein ausdrücklicher Hinweis auf eine Überprüfung durch die Landesregierung / Behörde.

426 Richtlinien über Abrechnungsmodalitäten zum Behindertengesetz, welche auch für den Jugendwohlfahrtsbereich anzuwenden sind / waren.

427 Die jährlichen Steigerungen entsprechend dem Verbraucherpreisindex bzw. dem Landesgehaltsschema werden auf jeden Fall gewährt.

428 Entsprechend bezieht sich auf den Zweck, für den die Subventionen vergeben wurden.

429 Die Aufgaben des Jugendwohlfahrtsbeirates sind in § 12 StJWG definiert.

Die durch die Mitgliedschaft aller anerkannten freien Träger bedingte Größe des Jugendwohlfahrtsbeirats wird von einigen Vertretern aber auch positiv bewertet: Anliegen eines einzelnen Trägers, die oft auch andere Träger betreffen, können so auf breiterer Ebene bekanntgemacht und öffentlich thematisiert werden. Trotzdem müsse aber, so der Vertreter eines anderen anerkannten freien Trägers, der persönliche Kontakt zu den Vertretern des öffentlichen Trägers gehalten werden, um für konkrete Anliegen eine positive Antwort zu erhalten.

Sitzungen des Jugendwohlfahrtsbeirates finden in der Regel dreimal jährlich statt, *Themen*, die behandelt werden sollen, können von den Mitgliedern bis drei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingebracht werden.

### 5.7 Planungen im Bereich der Jugendwohlfahrt

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde auf der Grundlage einer Bedarfserhebung<sup>430</sup> ein Jugendwohlfahrtsplan erstellt, der vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzabteilung von der Landesregierung beschlossen ist (Stand Mai 1993). Dieser soll ein Leitfaden sein für die flächendeckende Installierung von Angeboten / Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt. Betont wird von seiten der Behörde, daß eine Fortschreibung des Planes notwendig sein wird.

Die befragten Vertreter der anerkannten freien Träger kennen diesen Plan teilweise, da sich im Rahmen des Jugendwohlfahrtsbeirates ein Arbeitskreis mit den Inhalten dieses Planes befaßt hat. Grundsätzlich werden umfassende Planungen von den freien Trägern begrüßt, allerdings sollte in besonderen Fällen auch ein Abweichen möglich sein. Die Errichtung eines neuen Angebots, welches durch die aktuelle Notwendigkeit, die in einer Region nach der Bedarfserhebung entstanden ist, begründet ist, wird hoffentlich deshalb nicht abgelehnt werden, weil dieses entsprechend der Ausbaustufe des Planes (noch) nicht vorgesehen ist.

Der Ausbau des Netzes sozialer Dienste in der Steiermark erfolgt nach Aussage der Behördenvertreter bereits auf der Grundlage dieses Jugendwohlfahrtsplanes. Grundsätzlich ist das Land bestrebt, für neue Angebote freie Träger zu gewinnen. In der Praxis gestaltet sich die diesbezügliche Zusammenarbeit mit freien Trägern so, daß, wenn von seiten des Landes die Installierung eines neuen oder der Ausbau eines bereits bestehenden sozialen Dienstes geplant bzw. gewünscht ist, mögliche freie Träger eingeladen werden, an der Umsetzung mitzuwirken.

### 5.8 Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger

Die inhaltliche Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern und dem öffentlichen Träger (Landesregierung) wird von beiden Seiten großteils als gut bezeichnet. Die meisten Vertreter der freien Träger sprechen von einem grundsätzlichen Wohlwollen des öffentlichen Trägers ihnen gegenüber, eine *Verbesserung* der Rahmenbedingungen, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Belange (siehe oben), wird gefordert. Außerdem wünscht man sich weniger Mißtrauen den freien Trägern gegenüber, daß sie von den knapp bemessenen Geldern etwas abzweigen könnten, und etwas mehr Handlungsspielraum. Teilweise ist eine verbesserte Zusammenarbeit aber auch mit Vertretern einzelner Bezirksverwaltungsbehörden notwendig, um unter entsprechenden Rahmenbedingungen eine derart anspruchsvolle Arbeit ausüben zu können.

Eine Zusammenarbeit **zwischen den freien Trägern** findet am ehesten dort statt, wo es ähnliche Tätigkeitsbereiche gibt; gibt es eine Zusammenarbeit, wird diese dann auch als gut beschrieben. Insgesamt ist die Zusammenarbeit aber auch davon abhängig, ob Mitarbeiter verschiedener Träger sich auf der persönlichen Ebene verstehen.

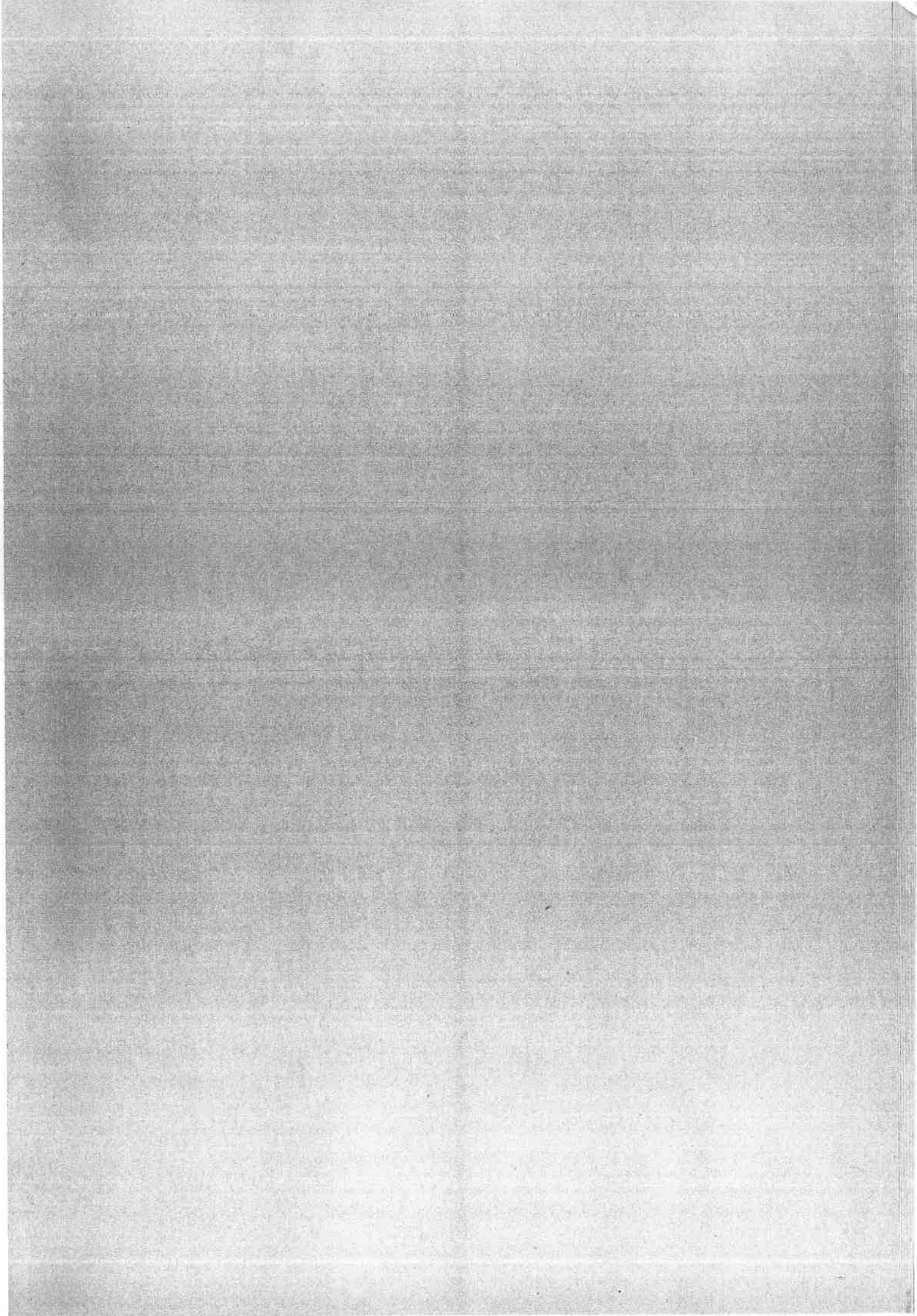
<sup>430</sup> Diese Bedarfserhebung wurde bei Mitarbeitern der Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt.

### 5.9 Allgemeines zum Gesetz

*Allgemein* wird das StJWG von den Vertretern beider Seiten positiv bewertet. Es ermöglicht grundsätzlich ein zeitgemäßes, flexibles Arbeiten, viele neue soziale Dienste sind seit Inkrafttreten entstanden. Die konkreten Auswirkungen lassen sich aber noch schwer beschreiben. Bezüglich der praktischen Handhabung, aber auch bezüglich des Gesetzestextes selber, sei (noch) einiges unklar und laufe nicht alles entsprechend den wirklichen Bedürfnissen der Klienten.

Laut Aussage der Behördenvertreter hat sich die *Bedeutung der freien Träger* nach Inkrafttreten des Gesetzes insofern verändert, als vorher nur wenige im Bereich der Jugendwohlfahrt tätig gewesen sind, es jetzt aber viele (neue) Angebote von freien Trägern gibt. Zudem ist es nun so, daß freie Träger vom öffentlichen Träger grundsätzlich akzeptiert sind und es großteils selbstverständlich ist, deren Dienste in Anspruch zu nehmen, meint der Vertreter eines freien Trägers.

*Seit Inkrafttreten des neuen StJWG* sind in der Steiermark von freien Trägern zwei Wohngemeinschaften und vier Einrichtungen zur mobilen Betreuung von Jugendlichen *errichtet* worden. Zudem werden vier verschiedene soziale Dienste von mehreren freien Trägern und Privatpersonen in mehreren steirischen Bezirken angeboten.



## 6. TIROL

### 6.1 Datengrundlage

Wesentliche Grundlage für die Beschreibung der praktischen Handhabung der Anerkennung / Bewilligung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, der Übertragung von nichthoheitlichen Aufgaben an anerkannte Einrichtungen und diverser Rahmenbedingungen der Arbeit freier Träger bzw. deren Einrichtungen sind:

- \* ein Interview mit dem Leiter der zuständigen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung (Jurist);
- \* drei Interviews mit je einem Vertreter von Einrichtungen, die nach § 29 Abs 1 TJWG anerkannt sind;
- \* ein Interview mit Vertretern einer Einrichtung, die nach § 29 Abs 1 leg.cit. anerkannt ist und der gemäß § 28 Abs 1 leg.cit. die Besorgung eines nichthoheitlichen Aufgabenbereiches übertragen wurde;
- \* ein Interview mit je einem Vertreter von zwei stationären Einrichtungen, die nach § 26 leg.cit. bewilligt sind.
- \* Zudem wurde ein Interview mit einem Vertreter eines freien Trägers geführt, der neben anderen Bundesländern auch in Tirol eine Einrichtung betreibt.

### 6.2 Anerkennung / Eignungsfeststellung und Bewilligung

Die Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ist in Tirol in § 29 Abs 1 TJWG geregelt, die Errichtung und der Betrieb von stationären Einrichtungen für Minderjährige bedarf einer Bewilligung nach § 26 leg.cit. Bis zum 31.3.1993 waren in Tirol neun Anerkennungsbescheide ausgestellt worden, bei drei Einrichtungen gab es ein laufendes Verfahren. Zum selben Zeitpunkt waren fünf stationäre Einrichtungen bewilligt, bei zwei gab es ein laufendes Verfahren.

#### 6.2.1 Die Anerkennung / Eignungsfeststellung nach § 29 Abs 1 TJWG

Die Besorgung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt *kann* in Tirol Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt *übertragen* werden (vgl. § 28 Abs 1 leg.cit.), wenn diese für den betreffenden Aufgabenbereich nach § 29 **Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz** *anerkannt* sind.

Als **Resümee** für Träger von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (ausgenommen stationäre Einrichtungen nach § 26 leg.cit. und Jugenderholungsheime nach § 27 leg.cit.) bedeutet diese Normierung, daß sie *nur dann* einen Antrag auf Anerkennung als Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt stellen brauchen, *wenn* ihnen die Besorgung einer Aufgabe übertragen<sup>431</sup> wird (bzw. wenn sie dies anstreben).

Mit anderen Worten kann die aus diesem Passus des Gesetzes resultierende *Handhabung* der Anerkennung von Einrichtungen in Tirol im **Vergleich** mit der Intention des § 8 JWG 1989 dahingehend zusammengefaßt werden, daß ein wesentlicher *Unterschied* besteht: Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt werden (können) in Tirol auch ohne Anerkennung nach dem TJWG zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben herangezogen (werden).

Von den Vertretern der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt wird der Antrag auf Anerkennung teilweise unterschiedlich **begründet**. Nach Inkrafttreten des TJWG hat man sich zusätzliche Finanzmittel für die seit langem durchgeführte Tätigkeit erhofft; in diesbezüglichen Gesprächen mit Vertretern der Landesregierung ist darauf hingewiesen worden, daß aufgrund einer fehlenden Anerkennung nach dem TJWG eine finanzielle Unterstützung nicht möglich ist.<sup>432</sup> Die Arbeit ist zwar verbal immer wieder gelobt und als wichtig bestätigt worden, aufgrund der Gesetzeslage schien es den Vertretern der Einrichtung aber wichtig, die offizielle schriftliche Bestätigung der Landesregierung zu haben, daß diese Einrichtung geeignet ist, Aufgaben im Sinne der freien Jugendwohlfahrt durchzuführen. Darauf

431 Zur geplanten Übertragungspraxis der Besorgung von Aufgaben in Tirol siehe Kap. 6.3. dieses Abschnitts.

432 Diese Einrichtung ist zum Erhebungszeitpunkt zwar anerkannt, eine finanzielle Unterstützung aus dem Bereich der Jugendwohlfahrt ist bis dahin aber noch nicht gewährt worden.

wird man auch bei künftigen Finanzierungsverhandlungen hinweisen. Eine Einrichtung, die bereits seit vielen Jahren tätig ist, wollte "das legalisieren, was vorher so eine Grauzone war"; dafür war in einem ersten Schritt die Anerkennung als Einrichtung der Jugendwohlfahrt notwendig. Der Vertreter einer weiteren Einrichtung betont, daß die Anerkennung "eigentlich ganz uninteressant" sei; diese werde in der Praxis nicht gebraucht, da eine Aufgabenübertragung für die ausgeübte Tätigkeit nicht vorgesehen ist. Insgesamt habe sich in Tirol die Anerkennung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zu einer "Prestigesache" entwickelt, für die auch gekämpft werde.

Kritisch betrachtet der Vertreter einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt die erwähnte Anerkennungspraxis: Seiner Meinung nach sollten nur solche Einrichtungen und Einzelpersonen im Jugendwohlfahrtsbereich tätig sein dürfen, die wirklich qualifiziert sind; dabei müsse es einen Mindeststandard geben, unter dem nicht gearbeitet werden dürfe. Die Qualifikation sollte durch die Landesregierung im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens festgestellt werden. Derzeit liegt es im Ermessen der Jugendämter, wen bzw. welche Einrichtung sie heranziehen; die Standards der Jugendämter sind aber sehr verschieden.

### 6.2.2 Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach § 26 TJWG

Stationäre Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind und ganzjährig betrieben werden, bedürfen einer Bewilligung durch die Landesregierung. In Tirol gab es bereits vor Inkrafttreten des neuen TJWG mehrere Wohngemeinschaften etc., die von Privatpersonen bzw. freien Trägern betrieben wurden. Da diese noch keine Bewilligung nach dem alten Jugendwohlfahrtsgesetz hatten, benötigen sie ebenso wie neu zu gründende stationäre Einrichtungen eine (Errichtungs- und) Betriebsbewilligung nach § 26 leg.cit. (vgl. § 36 Abs 3 leg.cit.); stationäre Einrichtungen brauchen aber keinen Anerkennungsbescheid nach § 29 leg.cit.

### 6.2.3 Das Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren

Den Vertretern der anerkannten Einrichtungen war der Ablauf des Anerkennungsverfahrens im wesentlichen klar. Von einer Einrichtung wurde gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung auch jener um Übertragung von Aufgaben gestellt. Von der Landesregierung wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, daß zuerst nur ein Antrag auf Anerkennung gestellt und in der Folge eine Übertragung beantragt werden könne; von seiten des Antragstellers wurde dem entsprochen. Informationen über den Ablauf und notwendige Unterlagen erhalten die Einrichtungen auf Anfrage bei der Behörde, einige sind in Arbeitsgruppen am Entwurf des Jugendwohlfahrtsgesetzes beteiligt gewesen. Nach Einlangen des Anerkennungsantrages und einer ersten Durchsicht der Unterlagen durch die Behörde findet eine Verhandlung an Ort und Stelle statt. Die Gutachten des Sachverständigen werden in der Folge an den Antragsteller übermittelt, dieser hat im weiteren Verfahrensablauf die Möglichkeit, darauf zu antworten. Vor der endgültigen Entscheidung der Landesregierung über einen Anerkennungsantrag wird zusätzlich der Jugendwohlfahrtsbeirat gehört; hierbei ist es üblich, auch Vertreter der antragstellenden Einrichtung einzuladen, um ihre Tätigkeiten darstellen zu können.

Die Anerkennungs- und Bewilligungsbescheide für die Einrichtungen ergehen zum einen an die Einrichtung selbst, zum anderen wird den Jugendämtern jener Bezirksverwaltungsbehörden, in denen die Einrichtung tätig ist, die Anerkennung / Bewilligung mitgeteilt.

Aus den zur Verfügung stehenden Bescheiden (und Anträgen) wurde eine Dauer der Verfahren zwischen vier und 18 Monaten entnommen. Bei Anerkennungsverfahren kann diese sich gelegentlich um einige Monate verzögern, da die Sitzungen des Jugendwohlfahrtsbeirates nicht laufend stattfinden.

**Personal:** Das Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren wird durch einen juristischen Sachbearbeiter geleitet. Ein psychologischer Sachverständiger wird für die Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Eignung beigezogen. Die Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates gehören verschiedenen Berufsgruppen und Einrichtungen / Behörden an (vgl. § 30 TJWG).

### 6.2.4 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung der Eignung einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt durch die Landesregierung ist nach § 29 Abs 1 TJWG, daß auf Grund ihrer Ausstattung und des zur Verfü-

gung stehenden *Personals* eine *ordnungsgemäße Besorgung* der betreffenden Aufgaben gewährleistet ist. In den Erläuterungen zum TJWG wird mit Bezugnahme auf die Materialien zum JWG 1989 betont, daß nicht Stellen der freien Wohlfahrtspflege ganz allgemein, sondern nur Einrichtungen der freien *Jugendwohlfahrt* zur Erfüllung nichtthoheitlicher Aufgaben herangezogen werden dürfen (vgl. AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG o.J., 92). Vom Tiroler Jugendwohlfahrtsbeirat wurden Richtlinien zur Begutachtung der genannten Voraussetzungen (Ausstattung, Personal) für die Anerkennung von Einrichtungen erstellt.<sup>433</sup>

Die Voraussetzungen für die **Bewilligung** einer stationären Einrichtung sind im Gesetz wie bei der Anerkennung nur durch unbestimmte Gesetzesbegriffe festgehalten: ein nach *allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen* erstelltes sozialpädagogisches Konzept, eine *ausreichende Anzahl* von *Fachkräften*, *geeignete Räume* und die *wirtschaftlichen Voraussetzungen* für die Betreuung der Minderjährigen (vgl. § 26 Abs 2 leg.cit.).

In der **Praxis** wurde als Nachweis für die angeführten Voraussetzungen von den Antragstellern mit dem Antrag eine ausführliche Beschreibung des Tätigkeitsbereiches, der Arbeitsweise und der Organisation der Einrichtung (bzw. des Trägers), der Qualifikationen der Mitarbeiter und der Räumlichkeiten *eingereicht*; teilweise wurden auch Unterlagen zur Finanzierung der Einrichtung und Rechtsform des Trägers beigelegt. In der Regel wurden im Rahmen einer *Verhandlung an Ort und Stelle* die Örtlichkeiten der Einrichtung, das Arbeitskonzept und Rahmenbedingungen *erhoben*.

Nach welchen **Kriterien** die Beurteilung der vorgelegten Unterlagen und der von den Behördenvertretern erhobenen Situation der Einrichtung erfolgt, konnte nicht geklärt werden. Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß es in Tirol bezüglich der Anerkennung bzw. der Bewilligung von Einrichtungen keine allgemein gültigen Kriterien für die Überprüfung der Voraussetzungen gibt; unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten einer Einrichtung wird die Entscheidung auf Basis einer Teament-scheidung der zuständigen Behördenvertreter getroffen. Die oben genannten Richtlinien des Jugendwohlfahrtsbeirates enthalten ebenfalls keine detaillierten Kriterien. - Aus den Erläuterungen der befragten Vertreter der Einrichtungen und der Behörde, den Bescheiden und den erwähnten Richtlinien kann diesbezüglich resümiert werden:

- \* Beim *Personal* wird auf einschlägige Fachausbildung (evt. mit Therapieausbildung) Wert gelegt; bei entsprechender Eignung wird davon aber abgesehen.<sup>434</sup> Zudem wird auf personelle Kontinuität geachtet; es sollen möglichst auch Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis tätig sein.
- \* Bei der Beurteilung der *Ausstattung* orientiert man sich z.B. an den räumlichen Gegebenheiten, der Erreichbarkeit (Telefon, Anrufbeantworter) oder den vorhandenen Materialien (Fachliteratur, -zeitschriften, Tests und Therapiematerial).
- \* Die Überprüfung der *wirtschaftlichen Voraussetzungen* bei stationären Einrichtungen nach § 26 TJWG erfolgt dahingehend, daß einerseits eine allgemeine Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen Situation der Betreiber gemacht wird (Schulden, notwendige größere Investitionen etc.) und andererseits in der Folge ein Tagsatz berechnet wird. Im Rahmen der Anerkennung werden die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Einrichtung nicht näher überprüft.<sup>435</sup>
- \* Ein schriftliches *Konzept*, in dem Grundsätze der Einrichtung und deren Rahmenbedingungen beschrieben sind, wird von seiten der Tiroler Landesregierung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nicht verlangt. Es genügt auch eine mündliche Beschreibung dieser Punkte, welche im Gutachten des psychologischen Sachverständigen und abschließend in der Begründung des Anerkennungsbescheides festgehalten werden.  
Bei stationären Einrichtungen ist demgegenüber ein pädagogisches Konzept, welches die pädagogischen Ziele und Rahmenbedingungen beinhaltet, vorzulegen.
- \* Besonders beachtet wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens auch der Aspekt, ob es sich bei der Einrichtung um eine solche der *Jugendwohlfahrt* handelt (vgl. oben). Bei einer

433 Schreiben der Abteilung Vb, Zl. Vb-176 vom 23.5.1991 (Innsbruck).

Das Bewilligungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von stationären Einrichtungen nach § 26 TJWG beinhaltet keine Anhörung durch den Jugendwohlfahrtsbeirat.

434 Mitarbeiter einiger Wohngemeinschaften, die schon mehrere Jahre betrieben werden, weisen z.B. keine einschlägige Fachausbildung auf, wurden durch ihre langjährige Tätigkeit in diesem Bereich aber weiterhin als geeignet befunden. - In Einrichtungen, die nach Inkrafttreten des TJWG gegründet werden (wurden), soll nach Aussage des Behördenvertreters aber überwiegend Fachpersonal tätig sein.

435 In den vorliegenden Bescheiden wird in einem Fall lediglich darauf verwiesen, durch welche Subventionsgeber wieviel Geld für die Tätigkeit der Einrichtung zur Verfügung steht, bei der Zusammenfassung der ermittelten Sachverhalte bezüglich Ausstattung und Personal wird darauf nicht Bezug genommen. In den anderen Bescheiden ist kein Hinweis auf die Finanzierung der Einrichtung zu finden.



nunmehr anerkannten Einrichtung war insbesondere diese Frage ein "heißes" Thema. Der Anerkennung dieser Einrichtung gingen viele Verhandlungen und Stellungnahmen voraus; grundlegende Diskussionspunkte und Argumente und der Ablauf des Anerkennungsverfahrens sind im folgenden *zusammengefaßt*.<sup>436</sup>

Nach dem ersten Antrag wird der Einrichtung von der Behörde eine Modifizierung des Antrags dahingehend vorgeschlagen, daß in den formulierten Zielen verwendete *allgemeine Begriffe* durch solche ersetzt werden, die speziell auf den Jugendwohlfahrtsbereich zutreffen. In einem ersten Fachgutachten<sup>437</sup> eines Behördenvertreters, welches dem Antragsteller mit der Möglichkeit der Stellungnahme übermittelt wurde, wird in der zusammenfassenden "Würdigung und Stellungnahme" darauf hingewiesen, daß gemäß der umfassenden Zielsetzung der Einrichtung zwar auch Bereiche der Jugendwohlfahrt angesprochen werden, die Einrichtung in ihrer fachlichen Ausrichtung aber *nicht in erster Linie auf Belange der Jugendwohlfahrt spezialisiert* und damit auch nicht als Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt an sich einzustufen ist. In der Entgegnung der Einrichtung wird demgegenüber betont, daß das primäre Anliegen und der wesentliche Schwerpunkt der Einrichtung im Jugendwohlfahrtsbereich zu finden sind. In der Folge gibt ein Jugendamt, mit dem die Einrichtung bereits lange zusammengearbeitet hat, eine positive schriftliche Stellungnahme an die Behörde ab. Ein Jahr nach dem ersten Ansuchen der Einrichtung wird in einer *Jugendwohlfahrtsberatssitzung*, zu der auch die Vertreter der Einrichtung eingeladen waren, für deren Anerkennung als Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt gestimmt. Drei Monate später wird der Einrichtung eine für die Anerkennung positive Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung übermittelt, in der die Frage, ob es sich bei der Einrichtung um eine solche der freien Jugendwohlfahrt oder um eine Stelle der freien Wohlfahrtspflege handelt, *noch nicht ausdrücklich* beantwortet ist; in einem Antwortschreiben wird von der Einrichtung neuerlich im Sinne des Antrags argumentiert. Insgesamt 15 Monate nach Einreichung des modifizierten Antrags wird dieser schließlich *positiv erledigt*.

*Gründe* für die ursprünglich ablehnende Haltung von seiten der Behörde werden von den Vertretern der Einrichtung darin vermutet, daß

- die Einrichtung als Projekt gesehen werde, dessen Anliegen nicht die Kinder, sondern die Vertretung der Interessen von Frauen sind,
- die Behörde der Meinung sei, daß der Bereich, auf den sich der Großteil der Aktivitäten der Einrichtung bezieht, von den Betroffenen selbst auf informellem Wege organisiert und geregelt und das Angebot nicht im professionellen Bereich angesiedelt werden soll,
- der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger sich nach wie vor auf eine "Feuerwehr-Funktion" beschränke und wenig prophylaktische Arbeit leiste.

Für Einrichtungen, die nicht überwiegend im Jugendwohlfahrtsbereich tätig sind, aber trotzdem nach dem TJWG anerkannt werden wollen, läßt sich folgende Lösungsmöglichkeit *zusammenfassen*: Jener Tätigkeitsbereich der Einrichtung, welcher der Jugendwohlfahrt zugerechnet werden kann, wird ausgegliedert (z.B. Gründung eines eigenen Vereins) und es wird für diesen eine Anerkennung als Einrichtung der Jugendwohlfahrt erwirkt.<sup>438</sup>

In den Anerkennungsbescheiden werden in der Begründung zum Spruch nach einer ausführlichen Darstellung der ermittelten Sachverhalte und der Gegebenheit der im TJWG geforderten Voraussetzungen noch folgende maßgebende Überlegungen für die spruchgemäß erteilte Anerkennung festgehalten:

"Die Anerkennung nach § 29 ist Voraussetzung bzw. Grundlage für eine vertragliche Übertragung der Besorgung von nichtthoheitlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt. Die Anerkennung selbst bewirkt aber keinen Rechtsanspruch auf Übertragung gemäß § 28 dieses Gesetzes.

*Voraussetzung zur Anerkennung ist nicht* (Hervorhebung d.Verf.), daß eine Einrichtung bereits zu diesem Zeitpunkt allen Erfordernissen - und dies bis ins letzte Detail- gerecht wird,<sup>439</sup> (Anmerkung d.

436 Diese Zusammenfassung basiert auf einem Interview mit einem Vertreter dieser Einrichtung und dem Forschungsteam von der Einrichtung zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlagen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von der Einrichtung und der Behörde erstellt worden sind.

437 Das Fachgutachten gründet sich auf den von der Einrichtung mit dem modifizierten Antrag beigelegten Unterlagen, den Vereinsstatuten und einer Aussprache mit Vertretern der Einrichtung.

438 Das TJWG spricht von Einrichtungen, nicht von Trägern der freien Jugendwohlfahrt. Für die Anerkennung eines Tätigkeitsbereiches / einer Einrichtung bedarf es immer auch eines Trägers / einer juristischen Person.

439 Laut Aussage des Behördenvertreters muß für die Anerkennung (Eignungsfeststellung) einer Einrichtung diese den Betrieb noch nicht (voll) aufgenommen haben. In diesem Fall wird hypothetisch in den Bescheid geschrieben, daß eine Einrichtung aufgrund der noch nicht in vollem Umfang vorhandenen Voraussetzungen geeignet ist, einen bestimmten Aufgabenbereich zu besorgen.

Verf.) die für den Fall der tatsächlichen Übertragung und Ausübung<sup>440</sup> (Anmerkung d. Verf.) geboten sind. Solches wäre wohl gar nicht möglich und es würde dann davon ausgegangen, daß eine Entwicklung (insbesondere in quantitativer Hinsicht) nicht möglich ist. Wenn also eine Übertragung erfolgen soll, werden im Übertragungsvertrag die noch erforderlichen Festlegungen zu treffen sein, damit eine ordnungsgemäße Aufgabenbesorgung gewährleistet ist. Bei Berücksichtigung all dieser Überlegungen war daher spruchgemäß zu entscheiden.<sup>441</sup>

Von den befragten Vertretern der Einrichtungen wird betont, daß die gegebenen Voraussetzungen bezüglich Ausstattung und Personal den (nicht klar definierten) Kriterien der Anerkennungsbehörde klarerweise entsprochen haben. Einerseits sind die eigenen Ansprüche an die Arbeit und die Rahmenbedingungen sehr hoch, andererseits hat die jeweilige Einrichtung zum Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens schon mehrere Jahre qualitätsvolle Arbeit (in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern) geleistet. Welche Kriterien bei der Überprüfung von neuen Einrichtungen ausschlaggebend sind, weiß man nicht. - Dazu sagt der Behördenvertreter, daß die Entwicklung und Installierung neuer Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt in der Regel in Zusammenarbeit mit der Behörde erfolgt und damit auch gemeinsam die notwendigen Voraussetzungen besprochen werden.

Die Anerkennung einer Einrichtung erfolgt ausdrücklich für einen oder mehrere bestimmte *politische Bezirke*. Das bedeutet in der Praxis, daß ein Träger einer Einrichtung bei einer regionalen Ausweitung der Tätigkeit neuerlich um Anerkennung ansuchen muß.

### 6.3 Übertragung der Besorgung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (§ 28 TJWG)

§ 28 TJWG normiert die Mitwirkung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt; demnach *kann* das Land Tirol diesen die Besorgung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt *mittels schriftlichen Vertrages* übertragen, *wenn* sie für den betreffenden Aufgabenbereich nach § 29 leg.cit. anerkannt sind. - Die Anerkennung selbst bewirkt aber keinen Rechtsanspruch auf eine Übertragung.

In der *Praxis* wird dieser Passus des Gesetzes von der Tiroler Landesregierung dahingehend interpretiert und gehandhabt, daß es nur eine Übertragung von *Aufgabenbereichen*<sup>442</sup> gibt bzw. geben wird.<sup>443</sup> Aufgabenbereiche in diesem Sinne sind z.B. soziale Dienste, die Unterstützung der Erziehung, die volle Erziehung, die Aus- und Fortbildung von Pflegeverhältnissen, die Vermittlung von Pflegeplätzen, Planung und Forschung. Die Übertragung einzelner Aufgabenbereiche wird von der zuständigen Behörde grundsätzlich als "*Willensakt rechtspolitischen Denkens*" bezeichnet. Demnach eignen sich die Aufgaben nach §§ 18 (Vermittlung von Pflegeplätzen), 19 (Hilfen zur Festigung von Pflegeverhältnissen) und 25 leg.cit. (Vermittlung der Annahme an Kindes Statt<sup>444</sup>) zur Übertragung nach § 28 TJWG. Eine *Übertragung bedeutet* für eine für einen bestimmten Aufgabenbereich anerkannte Einrichtung, daß entsprechend der im Vertrag festgehaltenen Bedingungen der *Aufgabenbereich unter Kontrolle des Landes in eigener Verantwortung selbständig durchgeführt (verwaltet, organisiert)* wird. Das Land interessiert sich dann z.B. nicht mehr für die Vermittlung des Einzelfalles.

440 Die anerkannten Einrichtungen sind bereits seit Jahren in dem der Anerkennung zugrundeliegenden Aufgabenbereich tätig.

441 Aus einem Bescheid einer nach § 29 Abs 1 TJWG anerkannten Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt, ausgestellt vom Amt der Tiroler Landesregierung. Dieser Passus ist mit wenigen Abänderungen auch in den anderen Anerkennungsbescheiden angeführt.

Angaben zum Gesetz beziehen sich auf das TJWG.

Zur Übertragung der Besorgung von nichthoheitlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt siehe Kap. 6.3. dieses Abschnitts.

442 In § 28 TJWG ist die Übertragung der Besorgung von nichthoheitlichen *Aufgaben*, *nicht Aufgabenbereichen*, normiert. Diese Begriffe werden im Gesetz nicht klar bzw. einheitlich verwendet: In § 28 Abs 1 TJWG wird Bezug genommen auf Einrichtungen, die für einen betreffenden *Aufgabenbereich* nach § 29 leg.cit. anerkannt sind, § 29 Abs 1 leg.cit. normiert die Anerkennung der Eignung einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung bestimmter nichthoheitlicher *Aufgaben* der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

443 Den folgenden Ausführungen liegen ein Schreiben der Abteilung Vb (Jugendwohlfahrt) des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 11.6.1991 (Zl. Vb-540) und das Interview mit dem zuständigen Abteilungsleiter des Amtes der Tiroler Landesregierung zugrunde.

444 Nicht übertragen werden kann die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ins Ausland.

Weiters wird ausgeführt, daß es eine *Übertragung* im Sinne des § 28 TJWG für solche Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt *nicht geben wird*, welche aufgrund eines Betreuungsauftrages (für eine bestimmte Person / Familie) von der Bezirksverwaltungsbehörde tätig sind. Hierbei handelt es sich nicht um die Erfüllung eines bestimmten nichthoheitlichen Aufgabenbereiches der öffentlichen Jugendwohlfahrt im Sinne des § 29 Abs 1 leg.cit. Der entsprechende Aufgabenbereich "Unterstützung der Erziehung" wird *derzeit von der Bezirksverwaltungsbehörde* erfüllt. Sie erledigt die Verwaltungsaufgabe selbst (durch die Sozialarbeiter des Amtes) oder bedient sich zu dessen Ausführung bestimmter Vereine bzw. Einzelpersonen; in diesem Fall bestimmt die Bezirksverwaltungsbehörde durch wen, wann, wie oft und nach welchen Grundsätzen die einzelne Betreuung erfolgt. - Den *Aufgabenbereich "Unterstützung der Erziehung"* will das Land Tirol aber *nicht* an eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt *übertragen*.<sup>445</sup> Dies würde bedeuten, daß sich das Land von diesem Aufgabenbereich ganz oder teilweise zurückzieht und z.B. der Abschluß von Vereinbarungen über Hilfen zur Erziehung (nach § 15 Abs 1 TJWG) der beauftragten Einrichtung obliegen würde.<sup>446</sup>

Weiters ist es auch *nicht* möglich, *Einzelpersonen* einen Aufgabenbereich zu übertragen, da sie keine Einrichtungen im Sinne des § 29 TJWG darstellen und daher nicht anererkennungsfähig sind. Die Betreuung von Familien / Personen durch eine Einzelperson wird aber nicht ausgeschlossen.

**Voraussetzungen** für die Übertragung eines bestimmten Aufgabenbereiches sind:

- eine entsprechende Anerkennung nach § 29 leg.cit.;
- Ansuchen um Übertragung;
- die Tätigkeit in diesem Bereich über einen längeren Zeitraum;
- die Entscheidung des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers zur Übertragung des jeweiligen Aufgabenbereiches.<sup>447</sup>

Die in Tirol beschriebene *Handhabung* der Übertragung von Aufgaben(bereichen) **unterscheidet** sich wesentlich von der Intention des Bundesgesetzgebers zu § 8 JWG 1989 und auch der in den meisten Bundesländern praktizierten Handhabung des dieser Normierung entsprechenden § der Landesausführungsgesetze. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger für Leistungen im Einzelfall herangezogen werden, brauchen keine Anerkennung nach § 29 TJWG. Auffallend ist beim Vergleich der entsprechenden *Normierungen* (§ 8 JWG 1989 mit §§ 28 und 29 TJWG), daß jener Passus, daß Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt herangezogen werden sollen, wenn sie die Erfüllung bestimmter nichthoheitlicher Aufgaben besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger gewährleisten, *nicht* ins TJWG *übernommen* wurde.

Bis zum Erhebungszeitpunkt (April 1993) war ein **schriftlicher Vertrag** über die Besorgung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zwischen dem Land Tirol und einer anerkannten Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt abgeschlossen worden. Der auch im "Boten für Tirol" kundgemachte Vertrag *beinhaltet* die Übertragung bzw. Übernahme der Vermittlung<sup>448</sup> von Pflegeplätzen und der Annahme an Kindes Statt im Inland.<sup>449</sup> Dabei wird eine Konkretisierung / Einschränkung des Aufgabenbereiches vorgenommen; Kinder, welche keine durch einen Sachverständigen festgestellte Behinderung aufweisen, dürfen nur über jeweiliges Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde vermittelt werden.<sup>450</sup> Neben der Übertragung eines bestimmten Aufgabenbereiches an die eine Einrichtung bleibt es dem Land Tirol aber unbenommen, auch andere Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt mit der Besorgung der genannten Aufgaben zu betrauen oder diese selbst durchzuführen. Abgeschlossen wurde der Vertrag auf die Dauer von fünf Jahren.<sup>451</sup>

445 Von seiten des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers ist für die nächste Zeit nicht geplant, Aufgabenbereiche, die derzeit selbst wahrgenommen werden, an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zu übertragen.

446 Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bleibt es aber unbenommen, für diesen Aufgabenbereich um Anerkennung nach § 29 TJWG anzusuchen; sie werden diese bei Vorliegen der Voraussetzungen auch erhalten.

447 Vgl. auch die in Kap. 6.2.4 dieses Abschnitts erwähnte Feststellung der Behörde bezüglich der Voraussetzungen für die Anerkennung.

448 Als Vermittlung ist die Auswahl von für die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen geeigneten (Pflege-)Eltern zu verstehen (vgl. § 18 Abs 1 TJWG).

449 Gemäß § 28 Abs 2 TJWG ist der Abschluß eines Vertrages im Boten für Tirol kundzumachen.

450 Diese Einschränkung ist gemäß der Erläuterung der Tiroler Landesregierung (siehe oben) nicht notwendig.

451 Weitere Vertragspunkte sind in Kap. 5.4. dieses Abschnitts angeführt.

Der Vertrag ist für die Einrichtung insofern von besonderer *Bedeutung*, als die Ausübung der schon seit Jahren von ihr durchgeführten Tätigkeit *legalisiert* wurde.<sup>452</sup> Die Übertragung weiterer Aufgabenbereiche ist von seiten der Tiroler Landesregierung in nächster Zeit nicht geplant (vgl. oben). Unabhängig davon werden Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt in der Begründung zum Spruch der Anerkennung nach § 29 TJWG aber darauf hingewiesen, daß, wenn eine Übertragung von Aufgabenbereichen im Sinne des § 28 leg.cit. angestrebt wird, ein diesbezüglicher Antrag zu stellen ist. Bei Anerkennung einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt für einen nichthoheitlichen Aufgabenbereich, welcher gemäß TJWG dem öffentlichen Träger vorbehalten ist, wird weiters erläutert, daß diese zur Ausübung nur aufgrund einer vertraglichen Übertragung befugt ist.

Eine wesentliche Frage im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgabenbereichen ist jene der *Finanzierung*. Im erwähnten einzigen Übertragungsvertrag wird mit Hinweis auf § 18 Abs 4 und § 25 Abs 4 TJWG festgehalten, daß die Einrichtung für die Durchführung der übertragenen Aufgaben kein Entgelt erhält.<sup>453</sup> Die Finanzierung der Tätigkeit der Einrichtung im Sinne des Übertragungsvertrages erfolgt im konkreten Fall *wie bereits vor Abschluß* des Vertrages entsprechend der Vereinbarungen mit dem Land Tirol.<sup>454</sup> Bei der hypothetischen Annahme der Übertragung von Aufgabenbereichen, die zur Zeit vom öffentlichen Träger durchgeführt werden, würde / müßte laut Aussage des Behördenvertreters der öffentliche Träger die Finanzierung übernehmen.<sup>455</sup>

Im folgenden sind Meinungen von Vertretern anerkannter Einrichtungen zum Themenbereich Übertragung von Aufgaben(bereichen) zusammengefaßt:

- \* Einmal konnte die tatsächliche Bedeutung des § 28 auch nicht im Ansatz erklärt werden.
- \* Es besteht Unsicherheit darüber, ob die Übertragung eines Aufgabenbereiches beantragt werden soll, da man nicht genau weiß, welche Verpflichtungen, zusätzlich zu den im Rahmen der Anerkennung auferlegten, eine Übertragung mit sich bringt (zusätzliche Verwaltungsaufgaben etc.); weitere Auflagen bedingen wahrscheinlich auch eine zeitliche Mehrbelastung der Mitarbeiter der Einrichtung.
- \* Eine Aufgabenübertragung soll / kann eventuell eine strukturiertere Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger bewirken.
- \* Idealerweise sollte durch die Übertragung eines Aufgabenbereiches eine allgemeine Professionalisierung in diesem Bereich voranschreiten.
- \* Wünschenswert wäre, daß die Anerkennung nach § 29 TJWG allgemein eine Voraussetzung ist, im Jugendwohlfahrtsbereich arbeiten zu dürfen, und sie nicht nur bei Übertragung eines Aufgabenbereiches erforderlich ist.

#### 6.4 Aufsicht / Überprüfung

*Anerkannte Einrichtungen* der freien Jugendwohlfahrt sind nach § 29 TJWG in angemessenen Zeitabständen daraufhin zu überprüfen, ob ihre Eignung weiterhin besteht. Der Träger der Einrichtung hat andererseits *wesentliche Änderungen* in der Ausstattung und beim Personal unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen. Die Anerkennung muß widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind. Mindestens einmal jährlich hat die Landesregierung gemäß § 26 Abs 2 leg.cit. auch bei stationären Einrichtungen für Minderjährige zu prüfen, ob sie entsprechend der Bewilligung betrieben und instand gehalten werden. Werden *Mängel* festgestellt, so ist dem Träger der Einrichtung deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Bei nicht fristgerechter Behebung von das Wohl der Minderjährigen gefährdenden Mängeln hat die Landesregierung die Bewilligung der Einrichtung zu widerrufen. Abs 4 leg.cit. normiert für Träger der Einrichtung, daß sie die Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung, welche unter möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen hat (vgl. Abs 5 leg.cit.), *zu ermöglichen* hat; insbesondere sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, der Zutritt zu den für die Unterbringung

452 Entsprechend dem TJWG ist die Vermittlung von Pflegekindern im Inland dem öffentlichen Träger vorbehalten, dieser Aufgabenbereich kann nach einer Übertragung aber von einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt ausgeübt werden.

453 Weder im Vertrag noch im Gesetzestext und den diesbezüglichen Erläuterungen ist konkretisiert, vom wem die Einrichtung kein Entgelt erhält bzw. erhalten darf.

454 Da die Einrichtung vorwiegend auf Kinder mit Behinderungen spezialisiert ist, erfolgt die Finanzierung größtenteils über die Abteilung Rehabilitation des Amtes der Tiroler Landesregierung.

455 Ob die Übertragung eines Aufgabenbereiches an eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt, dessen Ausübung zur Zeit mittels Subventionen ermöglicht wird, eine längere Sicherung der Finanzierung mit sich bringen würde, wurde nicht klargestellt.

der Minderjährigen bestimmten Räume ist zu gewähren und Gespräche mit den Minderjährigen sind zu ermöglichen. Weiters hat der Träger *wichtige* den Betrieb der Einrichtung betreffende *Ereignisse* unverzüglich der Landesregierung *mitzuteilen*.

In der *Praxis* werden *anerkannten Einrichtungen* der freien Jugendwohlfahrt neben der oben zitierten *Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung* wesentlicher Änderungen im Spruch des Anerkennungsbescheides *Auflagen* erteilt, um die Überprüfungspflicht der Landesregierung zu ermöglichen. Demnach ist von der Einrichtung (dem Träger) sicherzustellen, daß das zur Erfüllung der Aufgaben *notwendige Fachpersonal* zur Verfügung steht und dieses sich in ausreichendem Maße und unter Beachtung auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Ergebnisse der Forschung *fortbildet*. Weiters ist jährlich ein schriftlicher Bericht über den Personalstand<sup>456</sup>, die in Anspruch genommenen Fortbildungsangebote sowie die Aktivitäten des Trägers der Einrichtung und das Klientel an die Landesregierung zu erstatten. Bei der Bewilligung *stationärer Einrichtungen* werden Auflagen dahingehend erteilt, daß *wichtige* den Betrieb der Einrichtung betreffende *Ereignisse*, die konzeptionelle Durchführung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit betreffende *Änderungen* sowie auch eine Änderung in der Besetzung des Betreuungspersonals unverzüglich der zuständigen Abteilung der Landesregierung *mitzuteilen* sind; für die Mitarbeiter ist die Möglichkeit der *Supervision* sicherzustellen. Zudem ist zumindest eine *Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Jahresabschluß* zu erstellen und jährlich ein *schriftlicher Bericht* über das Erziehungsgeschehen, die in Anspruch genommene *Supervision* sowie über den wirtschaftlichen Bereich zu erstatten.<sup>457</sup>

Der Behördenvertreter ergänzt, daß zusätzlich zur Überprüfung der erwähnten Auflagen insbesondere nach besonderen Vorfällen *Besuche* von Vertretern der Landesregierung in den Einrichtungen stattfinden. Ein wesentlicher Kontakt und damit auch eine indirekte Prüfung der Einrichtungen erfolgt durch die *laufenden Gespräche* der Mitarbeiter der Jugendämter mit den Einrichtungen.

Zum Zeitpunkt der Erhebung sind nur wenige Einrichtungen bereits länger als ein Jahr anerkannt bzw. bewilligt gewesen, auf konkrete Erfahrungen bezüglich einer Überprüfung kann kaum verwiesen werden. Aufgrund des laufenden Kontaktes zu Mitarbeitern des öffentlichen Trägers und zusammen mit dem jährlichen Jahresbericht hat der öffentliche Träger aber einen guten Einblick in deren Arbeit. Bei stationären Einrichtungen gibt es jährlich auch einen Besuch von Mitarbeitern der Landesregierung. Allgemein wird betont, daß die Arbeit der Einrichtung vom öffentlichen Träger geschätzt wird; in vielen Bereichen ist die Qualifikation und Kompetenz der Mitarbeiter von Einrichtungen sicherlich größer als von jenen des öffentlichen Trägers.

## 6.5 Finanzierung von Leistungen der JWF und Finanzkontrolle

### 6.5.1 Zuerkennung von Geldmitteln

#### a) Tagsätze und Stundensätze

Die Kosten von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung werden zunächst vom Land Tirol getragen, unbeschadet der Kostenersatzpflicht des Minderjährigen bzw. der Unterhaltspflichtigen bei voller Erziehung und der Regelung der Kostenaufteilung zwischen Land und Gemeinden. Die Inanspruchnahme sozialer Dienste ist unentgeltlich, solange von seiten der Landesregierung keine Verordnung über die Entrichtung von diesbezüglichem Entgelt erlassen wird.<sup>458</sup> Die *Abgeltung* der von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erbrachten Leistungen erfolgt größtenteils in Form von Tagsätzen und Stundensätzen, welche dem öffentlichen Träger in Rechnung gestellt werden.

Seit Inkrafttreten des neuen TJWG werden für stationäre Einrichtungen von der zuständigen Behörde in Absprache mit dem freien Träger *Tagsätze* festgesetzt. Dabei werden bei der erstmaligen Berech-

456 Dieser Punkt wurde nicht bei jeder Einrichtung aufgenommen.

457 Insgesamt erscheinen die Auflagen für stationäre Einrichtungen umfassender als für anerkannte Einrichtungen. So sind die Träger ersterer z.B. verpflichtet, Änderungen in der Besetzung des Betreuungspersonals mitzuteilen, letztere müssen 'nur' selbst sicherstellen, daß das notwendige Fachpersonal zur Verfügung steht.

Der Vertreter einer anerkannten Einrichtung wurde erst im Laufe des Interviews darauf aufmerksam, daß entsprechend der Auflage im Anerkennungsbescheid bis zum Ende des Vormonats ein schriftlicher Bericht an die Landesregierung zu erstatten gewesen wäre.

458 Nähere gesetzliche Bestimmungen zur Kostentragung siehe Kap. 3.2.4 in Abschnitt II.

nung die für das vergangene Betriebsjahr notwendigen Ausgaben bzw. ein vom freien Träger erstelltes Budget als Grundlage für die Kalkulation herangezogen. *Folgende Posten* können verrechnet werden: Miete, Betriebskosten, Personalaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen, Lebenshaltungskosten; außergewöhnliche Mehrbelastungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.<sup>459</sup> Findet die Unterbringung von Minderjährigen beispielsweise im Haus der Betreiber statt, wird pro belegtem Zimmer eine monatliche Miete kalkuliert, die Betriebskosten werden unter Berücksichtigung eines bestimmten Privatanteils festgelegt. Beim Personalaufwand wird entsprechend dem Tätigkeitsbereich das Landesgehaltsschema zugrundegelegt. Betriebsbedingte Investitionen (z.B. für Zimmer Einrichtung der Minderjährigen) sind in den Tagsatzberechnungen nicht berücksichtigt. Für diese sind ebenso wie für Abgänge wegen zu geringer Auslastung etc. zusätzlich Subventionen vorgesehen. Einen wesentlichen Unterschied bei der Festsetzung der Tagsätze einzelner Einrichtungen gibt es dahingehend, daß bei den belagsunabhängigen Fixkosten (alle ausgenommen Lebenshaltungskosten) eine *unterschiedliche* Auslastungsquote zugrunde gelegt wird; sie variiert zwischen 100 % und 87,5 %. Bei allfälligen Änderungen bzw. Anträgen auf Erhöhung des Tagsatzes wird dieser unter Einsichtnahme in die Belege durch die zuständige Behörde überprüft; jährliche Erhöhungen entsprechend dem Verbraucherpreisindex werden ohne besondere Prüfung genehmigt. - Von den Vertretern der stationären Einrichtungen wird darauf hingewiesen, daß die Tagsätze von Seiten des Landes sehr knapp kalkuliert werden. Der Vergleich von Tagsätzen vergleichbarer stationärer Einrichtungen zeigt eine sehr *breite Streuung*, welche im wesentlichen auf einen unterschiedlichen Betreuerschlüssel und die zugrundegelegte Auslastung zurückzuführen ist.<sup>460</sup>

Die **Stundensätze**, welche insbesondere bei ambulanten / mobilen Diensten verrechnet werden, setzen sich im wesentlichen zusammen aus den *Personalkosten* (A- oder B-Gehälter) und den *Verwaltungskosten*; je nach Angebot werden zudem Kosten für Freizeitbetreuung, Spielmaterial, Fahrtkosten etc. einkalkuliert. Der jeweilige Stundensatz wird von der Einrichtung aus der Summe der notwendigen Ausgaben und der Anzahl der zugrundegelegten Jahresarbeitsstunden berechnet. - Der öffentliche Träger wirkt, so Vertreter anerkannter Einrichtungen, indirekt steuernd auf die von ihnen errechneten Leistungsentgelte, da es z.B. Bestrebungen des öffentlichen Trägers gibt, die Höhe der Stundensätze landesweit zu vereinheitlichen, oder es wird darauf hingewiesen, daß ab Erreichen einer bestimmten Obergrenze künftig nur noch die jährliche Indexanpassung akzeptiert wird.

Wesentliches Anliegen der Einrichtungen ist, daß die errechneten Tag- und Stundensätze *kostendeckend* sind. Ein Vertreter einer Einrichtung äußert die Vermutung, daß wahrscheinlich aufgrund entsprechender Transparenz der Kalkulationsgrundlagen die errechneten Sätze vom öffentlichen Träger bisher immer genehmigt worden sind.

## b) Subventionen

Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, deren Dienste von Klienten gratis in Anspruch genommen werden können, finanzieren ihre Leistungen über *jährlich auszuverhandelnde Subventionen*. Dabei wird seitens der Landesregierung Wert auf Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden gelegt. Einige Einrichtungen sind zwar als Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt nach § 29 TJWG anerkannt, erhalten aus dem Budget der Jugendwohlfahrt (bisher) aber keine Finanzmittel. Dies ist zum einen dadurch bedingt, daß in der Landesregierung die Zuständigkeit für die finanzielle Unterstützung eines bestimmten Tätigkeitsbereiches bei einer anderen Abteilung liegt, zum anderen wurde einer Einrichtung für einen bestimmten Teilbereich bisher noch keine Subvention aus dem Jugendwohlfahrtsbudget gewährt. Diese Einrichtungen finanzieren ihre Tätigkeiten durch Subventionen und teilweise auch leistungsbezogene Beträge *von verschiedenen öffentlichen Stellen* sowie durch Eigenanteile der Personen, die die Dienste der Einrichtungen in Anspruch nehmen. Einrichtungen, die ihre Dienste über Leistungsentgelt verrechnen, können in besonders begründeten Fällen ebenfalls Subventionen erhalten (z.B. für Sonderinvestitionen).

Insgesamt werden die *Subventionsverhandlungen* von Vertretern der Einrichtungen als recht zeitintensiv, schwierig und insofern auch als aufregend bezeichnet, als oft nur ein Teil der beantragten Gelder gewährt wird; zudem wird beanstandet, daß es keine Transparenz bezüglich der Vergabe von

459 Die Angaben basieren auf einem Aktenvermerk der zuständigen Behörde zur Tagsatzberechnung für Wohngemeinschaften (Schreiben Abteilung Vb, Zl. Vb - 461).

460 Zumindest eine anerkannte Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt kalkuliert aufgrund ihres speziellen Tätigkeitsbereiches Tag- und Stundensätze, die entsprechend dem Leistungsangebot weitere Budgetposten beinhalten.

Subventionen gibt. Der Vertreter des öffentlichen Trägers bedauert den großen Unsicherheitsfaktor in bezug auf längerfristige Planungen für Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, der durch die jährlich zu genehmigenden Subventionen bedingt ist. Er wünscht sich eine *Veränderung dieser Förderungspraxis* in Richtung mehr Sicherheit für die Einrichtungen, dies sei aber zumindest in nächster Zeit unrealistisch, da Subventionen Ermessensausgaben sind und diese wesentlich vom jährlich neu zu beschließenden Budget abhängen. Die Höhe der einzelnen Subventionen wird den Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt in der Regel vor Jahresbeginn (schriftlich oder mündlich) bekanntgegeben.

## 6.5.2 Finanzkontrolle

### a) Tagsätze und Stundensätze

Einrichtungen, die ihre Leistungen über **Tagsätze** mit dem öffentlichen Träger monatlich abrechnen, müssen, um diesem die wirtschaftliche Aufsicht zu ermöglichen, zumindest eine *Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Jahresabschluss* erstellen und diese der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung vorlegen;<sup>461</sup> die entsprechenden Rechnungs- bzw. Zahlungsbelege werden nicht kontrolliert. Für Einrichtungen, die sich über **Stundensätze** finanzieren, ist eine wirtschaftliche Aufsicht von seiten des Landes nicht vorgesehen. - Im Zusammenhang mit der Erstellung / Vorgabe höherer Tag- bzw. Stundensätze ist es laut Aussage von Vertretern freier Träger aber oft notwendig, die geplante Erhöhung mittels entsprechender Unterlagen (Belege) zu begründen.

### b) Subventionen

Vom Land Tirol für einen bestimmten Zweck gewährte Subventionen (z.B. Sachkosten, Investitionen) müssen entsprechend der Widmung mittels Vorlage von Originalbelegen jährlich abgerechnet werden. Zudem können Einrichtungen unter bestimmten Bedingungen durch das Kontrollamt des Landes Tirol bezüglich der finanziellen Gebarung geprüft werden (vgl. unten).

### c) Gebarungsprüfungen durch das Kontrollamt

Die Tiroler Landesordnung sieht vor, daß Einrichtungen etc., die ihren finanziellen Aufwand zu mindestens 50 % durch Finanzmittel des Landes Tirol abdecken, vom *Kontrollamt* bezüglich ihrer Finanzgebarung überprüft werden (können).

Eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt (Träger ist ein Verein), welche ihre Dienste über *Leistungsverrechnung* (Stundensätze) finanziert, hat "mit einigem juristischem Aufwand" erreicht, daß sie entgegen der früheren Praxis unter den gegebenen Voraussetzungen durch das Kontrollamt nicht mehr geprüft werden wird. Wesentliches Argument für diese Klarstellung ist, daß der Verein seinen finanziellen Aufwand nicht aus öffentlichen Mittel bestreitet, sondern er für die erbrachte Leistung bezahlt wird und es sich somit um eigene Finanzmittel des Vereins handelt.

## 6.6 Einbeziehung freier Träger in Belangen der Jugendwohlfahrt

§ 30 TJWG normiert, daß beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt ein Jugendwohlfahrtsbeirat einzurichten ist. Drei der insgesamt 15 Mitglieder dieses Beirats sind Vertreter von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt in Tirol;<sup>462</sup> diese Einrichtungen müssen nicht nach § 29 leg.cit. anerkannt sein. Aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung wurde dieses Gremium bereits 1989, also noch vor Inkrafttreten des neuen TJWG, installiert.

Wie die *Auswahl* der drei Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, welche im Jugendwohlfahrtsbeirat vertreten sind, und von deren Ersatzmitgliedern (Einrichtungen) im Detail getroffen wird, konnte im Rahmen der Interviews nicht geklärt werden. Derzeit sind großteils solche Einrichtungen vertreten,

<sup>461</sup> Diese Verpflichtung ist schriftlich als Auflage in den Bewilligungsbescheiden festgehalten.

<sup>462</sup> Für jedes der Mitglieder ist gemäß § 30 Abs 3 TJWG ein Ersatzmitglied zu bestellen. Nähere Erläuterungen siehe Kap. 3.4.5 in Abschnitt II.

die auch bereits vor Inkrafttreten maßgeblich im Rahmen der Jugendwohlfahrt tätig gewesen sind. Der Vertreter des öffentlichen Trägers betont, daß künftig auf eine Streuung der Tätigkeitsbereiche der Einrichtungen geachtet werden wird; das heißt, daß stationäre und ambulante Einrichtungen und soziale Dienste vertreten sein werden. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch die Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages (vgl. § 30 Abs 3).

Insgesamt werden die Funktion des Jugendwohlfahrtsbeirats und seine bisherige Arbeit sowohl vom Vertreter der Behörde als auch jenen der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt *positiv bewertet*. In den bisherigen Sitzungen, welche in der Regel vierteljährlich stattfinden, wurde eine breite Palette an Themen behandelt; diese sind von verschiedenen Mitgliedern eingebracht worden. Das Jugendwohlfahrtsgesetz selbst und dessen inhaltliche Umsetzung, mit dem Gesetz in Zusammenhang stehende Verordnungen, Statistiken, Novellierungen, Konzeptionen von Jugendwohlfahrtseinrichtungen etc. wurden diskutiert. Entschlüsse, die von diesem Gremium getroffen werden, sind für Entscheidungen der Landesregierung nicht bindend, aber doch sehr *maßgeblich*, betont der Behördenvertreter. Ein Vertreter einer Einrichtung, welcher auch Mitglied des Jugendwohlfahrtsbeirats ist, äußert Bedenken dahingehend, daß im Vergleich zur Anfangsphase nunmehr vermehrt politischer Streit die Diskussionen durchzieht.

Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die nicht im Jugendwohlfahrtsbeirat vertreten sind, erhalten über die Koordinationsplattform<sup>463</sup> Informationen über die Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen. Eine anerkannte Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt hat bisher nur über "andere Kanäle", das heißt durch den informellen Kontakt mit Mitarbeitern anderer Einrichtungen, diesbezügliche Informationen erhalten. Wollen die im Jugendwohlfahrtsbeirat nicht vertretenen Einrichtungen, daß bestimmte Themen von diesem Gremium behandelt werden, kontaktieren sie Mitglieder des Beirats mit ihrem Anliegen. Die befragten Vertreter dieser Einrichtungen wollen *mehr in die Arbeit des Beirats einbezogen* sein. Zum einen möchten sie selbst (bzw. die Einrichtung) Mitglied sein, zum anderen würden sie es sinnvoll finden, wenn ein gemeinsames Gremium aller Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zu bestimmten Themen Stellungnahmen erarbeiten würde und diese durch Vertreter im Jugendwohlfahrtsbeirat präsentiert werden könnten.

### 6.7 Planungen im Bereich der Jugendwohlfahrt

Als Grundlage für Planungen bzw. künftige Schwerpunkte im Jugendwohlfahrtsbereich dienen in Tirol zum einen die Erfahrungen und Ideen *aller in diesem Bereich tätigen* Einrichtungen und Mitarbeiter, andererseits werden diese in verschiedenen *Gremien* (Jugendwohlfahrtsbeirat, Koordinationsplattform, Jugendamtsleitertagung, Zukunftswerkstätten<sup>464</sup>) diskutiert und (weiter)entwickelt. Die *Information* über neu zu installierende Einrichtungen erhalten freie Träger über die Koordinationsplattform. Wenn sie bzw. eine Initiativgruppe eine Idee in die Praxis umsetzen wollen, nehmen sie selbst Kontakt mit der Behörde auf.

### 6.8 Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger

Die Zusammenarbeit **zwischen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt und dem öffentlichen Träger** wird von beiden Seiten allgemein als sehr gut bezeichnet. Von Vertretern von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt wird erwähnt, daß die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Bezirksverwaltungsbehörden im Einzelfall nicht immer ideal ist, teilweise wird eine gewisse Konkurrenz wahrgenommen.

463 Die Koordinationsplattform basiert auf einem Regierungsbeschluß (1991) und setzt sich aus Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, Vertretern des Landes und der Bezirksverwaltungsbehörden zusammen. Das bisherige Ziel der Informationsweitergabe auf zentraler Ebene soll dahingehend verändert werden, daß eine Regionalisierung stattfinden und verstärkt auf inhaltlicher Ebene gearbeitet werden soll.

464 Bei der Zukunftswerkstatt, welche von einem freien Träger initiiert wurde und die vom Land finanziert wird, werden Grundkonzepte zu verschiedenen Themenbereichen (neue bzw. Veränderungen von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, Strukturen der zuständigen Behörde, Vernetzung in der Jugendwohlfahrt etc.) erarbeitet. Die entwickelten Ansätze und Modelle werden, teils mit Variationen, in die Planungen einbezogen bzw. umgesetzt. Teilnehmer der Zukunftswerkstatt, die bisher dreimal durchgeführt wurde, sind Vertreter der Jugendämter, des Landes und eines freien Trägers; moderiert wird von außenstehenden Experten.



Insgesamt gibt es in Tirol zusätzlich zur Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers mit der jeweiligen Einrichtung ein *breites Spektrum an verschiedenen Gremien*, in denen beide Seiten vertreten sind: Jugendwohlfahrtsbeirat, Koordinationsplattform, Zukunftswerkstatt, Sozialparlament<sup>465</sup>. Der Vertreter einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt deponiert den Wunsch nach gemeinsamen Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden und der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt; die diesbezügliche Initiative soll vom Land ausgehen.

Eine auf breiterer Ebene organisierte Zusammenarbeit von **Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt** gibt es in Tirol in der ARGE-Wohngemeinschaften. Diese Arbeitsgemeinschaft trifft sich monatlich, um gemeinsame Themen und Anliegen zu bearbeiten und ihre gemeinsamen Ziele gegenüber dem öffentlichen Träger zu vertreten. Die anderen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sind teilweise in den oben erwähnten Gremien vertreten, sodaß dort ein Ideen- und Problemaustausch stattfindet. Der Mitarbeiter einer Einrichtung fände die Gründung eines Dachverbandes von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt auf Landesebene sinnvoll, um in einzelnen Bereichen besser eingebunden zu sein.

### 6.9 Allgemeines zum Gesetz

*Allgemein* wird das TJWG von beiden Seiten positiv bewertet. Vieles ist auch schon nach dem alten Gesetz möglich gewesen, letztendlich kommt es auf die Handhabung des Gesetzes an. Das Gesetz bietet viele Möglichkeiten, prophylaktisch tätig zu sein; dieser Aspekt wird in Tirol nach Meinung eines Vertreters einer Einrichtung aber noch zuwenig berücksichtigt.

Die *Bedeutung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt* wird vom Behördenvertreter dahingehend zusammengefaßt, daß diese in der Praxis nicht mehr wegzudenken sind; der öffentliche Träger ist von ihnen abhängig, ohne deren Tätigkeit würde die Versorgung im Jugendwohlfahrtsbereich zusammenbrechen. Diese Bedeutung haben die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt in Tirol aber nicht erst durch das Inkrafttreten des neuen TJWG bekommen, sondern dies ist eher bedingt durch die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung. Die Vertreter der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt nehmen keine gehobene Bedeutung durch das Inkrafttreten des Gesetzes wahr. Einer betont aber, daß aufgrund der Anerkennung der Einrichtung nach dem TJWG nunmehr nicht immer erklärt werden muß, wie sinnvoll deren Tätigkeit ist; mit der Anerkennung ist auch ein Stück gesellschaftliche Anerkennung verbunden.

*Nach Inkrafttreten des neuen TJWG* wurde in Tirol ein Landesjugendheim aufgelassen, eines wurde konzeptionell stark verändert. Dieser Reduzierung von Plätzen für volle Erziehung beim öffentlichen Träger stehen zwei kleinere neu errichtete stationäre Einrichtungen bei freien Trägern gegenüber. Die Betreuungskapazität bei freien Trägern im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wurde von 1990 bis 1992 stundenmäßig um rund 14 % erhöht. Zusätzlich wurden in Tirol seit Inkrafttreten des neuen TJWG sechs soziale Dienste, fünf davon von freien Trägern, installiert.

---

<sup>465</sup> Das Sozialparlament wurde 1992 vom zuständigen Landesrat auch auf Wunsch vieler Einrichtungen mit dem Ziel gegründet, die Zusammenarbeit der Landesregierung und aller Einrichtungen im Sozialbereich zu verbessern und in die Planungen des Landes Ideen "von außen" einfließen zu lassen. Dieses Gremium ist in mehrere Arbeitskreise unterteilt, in denen Anliegen und Themenschwerpunkte behandelt werden.

## 7. VORARLBERG

### 7.1 Datengrundlage

Für die Beschreibung der praktischen Handhabung der Eignungsfeststellung / Bewilligung, der Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt durch den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger und diverser Rahmenbedingungen der Arbeit freier Träger bzw. deren Einrichtungen dienen als wesentliche Grundlage:

- \* ein Interview mit dem Fachbereichsleiter für Jugendwohlfahrt des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (Sozialpädagoge);
- \* ein Interview mit je einem Vertreter zweier Träger von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (ambulant und stationär), für die Verfahren um Eignungsfeststellung nach § 25 Abs 1 L-JWG bzw. Bewilligung nach § 21 leg.cit. zum Erhebungszeitpunkt gelaufen sind;
- \* ein Interview mit einem Vertreter eines Trägers, für dessen neue Einrichtung (Projekt) der freien Jugendwohlfahrt das Verfahren um Eignungsfeststellung nach § 25 Abs 1 L-JWG zum Erhebungszeitpunkt durchgeführt wurde.

Inhaltlich waren die Interviews, insbesondere bei der Behörde, geprägt durch die Veränderungen beim öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger, welche durch das im Februar 1993 von der Vorarlberger Landesregierung beschlossene "Leitbild und Konzept für die Arbeit in der Jugendwohlfahrt im Amt der Vorarlberger Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften" (AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG 1993) geplant bzw. in den letzten Jahren durch die diesbezüglichen Planungen bereits eingeleitet worden sind. Dadurch bedingt sind manche Fragestellungen zu einzelnen Punkten nicht so ausführlich wie in den anderen Bundesländern erhoben worden.

### 7.2 Eignungsfeststellung und Bewilligung

Die Eignungsfeststellung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ist durch § 25 Abs 1 L-JWG, die Bewilligung von Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige durch § 21 leg.cit. normiert. Am 31.3.1993 war für 23 Dienste (Einrichtungen) bei insgesamt 10 Trägern ein Eignungsfeststellungsverfahren und für 16 stationäre Einrichtungen bei insgesamt 7 Trägern ein Bewilligungsverfahren im Laufen.

#### 7.2.1 Die Eignungsfeststellung nach § 25 Abs 1 L-JWG

Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt *sollen* zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt *herangezogen* werden, wenn ihre *Eignung* dazu von der Landesregierung festgestellt worden ist (vgl. § 25 Abs 1 und 2 **Vorarlberger Landesjugendwohlfahrtsgesetz**).

In der **Praxis** bedeutet diese Regelung für Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, daß sie *nur dann* eine Eignungsfeststellung benötigen, *wenn* sie mit ihrem Angebot vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger herangezogen werden wollen. Da die Leistungen einzelner Einrichtungen in der Regel vom öffentlichen Träger finanziert werden, werden *künftig* (evt. bis auf wenige Ausnahmen) *alle Einrichtungen* der freien Jugendwohlfahrt (ausgenommen Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen)<sup>466</sup> im obigen Sinne als geeignet anerkannt sein.

Wird die Handhabung dieser Regelung bezüglich der Eignungsfeststellung **verglichen** mit der Intention des § 8 JWG 1989, läßt sich eine *Übereinstimmung* feststellen. Das Vorarlberger L-JWG konkretisiert die notwendige Eignungsfeststellung für Einrichtungen als Voraussetzung für eine Heranziehung: In einem *Zusatz* ist eine diesbezügliche Ausnahme für Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen, deren Errichtung und Betrieb nach § 21 leg.cit. bewilligt wurde, normiert.

Der **Stand der Umsetzung** zum Erhebungszeitpunkt kann dahingehend zusammengefaßt werden, daß für alle ambulanten / mobilen Dienste ein Eignungsfeststellungsverfahren im Laufen war, welche bereits zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt vom öffentlichen Träger

<sup>466</sup> Diese benötigen eine Bewilligung nach § 21 L-JWG. Vgl. Kap 7.2.2 dieses Abschnitts.

herangezogen werden oder deren Inbetriebnahme und Heranziehung in nächster Zukunft geplant ist.<sup>467</sup>

Einrichtungen, die in *Grenzbereichen* der Jugendwohlfahrt arbeiten, brauchen keine Eignungsfeststellung nach dem L-JWG; dies sind z.B. solche, die Rehabilitationsmaßnahmen für Kinder anbieten.

Klar **begründet** wird das laufende Eignungsfeststellungsverfahren von den Vertretern der freien Träger damit, daß dieses nach dem L-JWG Voraussetzung für die Heranziehung einer Einrichtung durch den öffentlichen Träger ist; an sich sehen sie darin *nur einen Formalakt*. Der Behördenvertreter betont, daß die bestehenden Einrichtungen bereits seit Jahren herangezogen werden und es bezüglich der Eignungsfeststellung ein "Nachhinken" gibt. Von den freien Trägern ist im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung an die Behörde die Frage gestellt worden, ob die bisherige partnerschaftliche Zusammenarbeit nun vorbei sei und die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt jetzt sanktioniert werden.

### 7.2.2 Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach § 21 L-JWG

Die Errichtung und der Betrieb von Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind, dürfen gemäß § 21 L-JWG nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen. Nach dem Jugendfürsorgegesetz erteilte Bewilligungen für Heime bleiben gemäß § 39 Abs 3 auch nach Inkrafttreten des L-JWG aufrecht.

### 7.2.3 Das Eignungsfeststellungs- und Bewilligungsverfahren<sup>468</sup>

Zum **Ablauf** des Eignungsfeststellungs- bzw. Bewilligungsverfahrens bzw. der Beginn sagten die Vertreter der freien Träger, daß sie von der zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung *schriftlich aufgefordert* worden sind, die für jede Einrichtung angeführten Nachweise (zu den lt. Gesetz erforderlichen Voraussetzungen) zu erbringen.<sup>469</sup>

Der **Bescheid** ergeht an den Träger der Einrichtung, benachrichtigt werden die Einrichtung selbst und die Bezirkshauptmannschaften, von denen die Einrichtung herangezogen wird.<sup>470</sup>

Die **Dauer** der einzelnen Verfahren dürfte, insbesondere für Einrichtungen, die bereits zur Erfüllung von Aufgaben herangezogen werden, und für solche, für deren Heranziehung einzelne Punkte noch geklärt bzw. ausgehandelt werden müssen, aufgrund der geringen Bedeutung der Eignungsfeststellung in der Praxis eher lang sein.

**Personal:** Die Verfahren werden durch einen Juristen geleitet, für fachlich-inhaltliche Belange ist der Fachbereichsleiter für Jugendwohlfahrt zuständig.

### 7.2.4 Voraussetzungen

Im Rahmen der **Eignungsfeststellung** von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ist von der Landesregierung zu prüfen, ob diese nach *Ziel und Ausstattung* zur Erfüllung bestimmter Aufgaben der Jugendwohlfahrt geeignet sind; insbesondere müssen sie über das *erforderliche Personal* und die *erforderlichen Räumlichkeiten* verfügen (vgl. § 25 Abs 1 L-JWG). Wohngemeinschaften und sonstige stationäre Einrichtungen für Minderjährige müssen für eine **Bewilligung** nach ihrer Ausstattung und Führung Gewähr für die Pflege und Erziehung bieten. Ein nach *allgemein anerkannten wissenschaft-*

467 Mit der Umsetzung der in § 25 L-JWG normierten Eignungsfeststellung ist der öffentliche Träger im Verzug. Gemäß § 39 Abs 4 leg.cit. wäre für die Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen worden sind, eine Eignungsfeststellung (erst) ab Juli 1992 notwendig gewesen.

468 Da zum Erhebungszeitpunkt noch kein Eignungsfeststellungs- oder Bewilligungsverfahren abgeschlossen gewesen ist, großteils hatten diese erst begonnen, sind die folgenden Ausführungen sehr kurz gehalten.

469 Das Vorarlberger L-JWG führt als einziges im Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung keinen Hinweis darauf, daß diese *auf Antrag* der Einrichtung bzw. des Trägers zu erfolgen hat.

470 Entnommen aus einem Entwurf eines Eignungsfeststellungsbescheides.

lichen Erkenntnissen erstelltes Konzept, fachlich geeignetes und ausgebildetes und verlässliches Personal in der erforderlichen Anzahl zur Betreuung der Einrichtung und zur Pflege und Erziehung der Minderjährigen, eine nach Lage und Ausstattung geeignete Einrichtung und für den Bestand der Einrichtung gesicherte wirtschaftliche Voraussetzungen sind im Speziellen angeführt (vgl. § 21 Abs 2 leg.cit.).

Zum Nachweis dieser durch unbestimmte Gesetzesbegriffe definierten Voraussetzungen ist für bereits bestehende Einrichtungen bzw. deren Träger in der Praxis zum einen ein schriftliches Konzept, zum anderen sind Zeugnisse etc. bezüglich der Eignung des Personals, Angaben über vorgesehene Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung sowie der Supervision des Personals und Unterlagen zu den vorhandenen Räumlichkeiten vorzulegen.

Welche Kriterien von seiten der Behörde zur Überprüfung der erwähnten Voraussetzungen herangezogen werden, konnte nicht eruiert werden. Für stationäre Einrichtungen könnte die Landesregierung gemäß § 21 Abs 3 leg.cit. durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den genannten Voraussetzungen erlassen; dies sei, so der Vertreter des öffentlichen Trägers, aber nicht geplant. - Die folgenden Erläuterungen fassen Aussagen der Vertreter der freien und des öffentlichen Trägers und Hinweise aus einem Entwurf zu einem Anerkennungsbescheid zu diesem Themenbereich zusammen:

- \* Ziele, Zielgruppe, Aufgaben und Rahmenbedingungen der Einrichtung sind in Form eines Konzeptes der Landesregierung vorzulegen. Ist dieses in seinen Inhalten etc. noch zu wenig ausgereift, werden diesbezügliche Mängel ausdiskutiert und konkrete Erwartungen von seiten des öffentlichen Trägers klargestellt; dabei wird darauf geachtet, daß die eigentliche Idee nicht zerstört wird.
- \* Das erforderliche bzw. fachlich geeignete Personal wird durch den Nachweis von fachspezifischen Ausbildungen und z.B. bei der Betreuung von Krisenfamilien durch einschlägige Erfahrungen / Praxis überprüft. Weiters sind die Möglichkeiten der (Aus- und) Weiterbildung sowie der Supervision anzugeben. Zusammenarbeit im Team ist ebenfalls wichtig.
- \* Die Beurteilung der Räumlichkeiten sowie der Lage und Ausstattung der Einrichtung ist abhängig vom jeweiligen Tätigkeitsbereich. Beispielsweise werden bei einer geplanten neuen Einrichtung (Projekt) die in den bestehenden Einrichtungen des Trägers vorhandenen Räumlichkeiten, welche auch für die zusätzliche Tätigkeit zur Verfügung stehen, für die Beginnphase sowohl hinsichtlich der Größe als auch der Ausstattung als den Erfordernissen entsprechend angesehen.
- \* Die geforderten wirtschaftlichen Voraussetzungen bei stationären Einrichtungen sind über kostendeckende Tagsätze sichergestellt.

Von den Vertretern der freien Träger wird darauf hingewiesen, daß die trägerinternen Ansprüche an die Mitarbeiter und sonstigen Rahmenbedingungen sehr hoch sind und eigentlich von ihrer Seite her die Standards geprägt oder zumindest mitbestimmt werden.

Wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Voraussetzungen im Rahmen einer Eignungsfeststellung von neu zu installierenden Einrichtungen ist ein Konzept (vgl. oben). Das bedeutet, daß die Eignung aufgrund hypothetischer Annahmen und durch einen Vertrauensvorschuß gegenüber dem Träger / der Einrichtung festgestellt wird.<sup>471</sup> Der Bescheid kann allerdings mit Auflagen und Bedingungen erlassen werden (vgl. § 25 Abs 2 L-JWG). Bezüglich der Errichtung neuer Einrichtungen / Projekte äußern die Vertreter der freien Träger übereinstimmend, daß der öffentliche Träger neuen Ideen grundsätzlich offen gegenübersteht und bei deren Umsetzung auch Fehler gemacht werden dürfen.

### 7.3 Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (§ 25 Abs 1 L-JWG)

Nach § 25 Abs 1 L-JWG sollen<sup>472</sup> Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt von der Landesregierung zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben herangezogen werden, wenn sie dazu geeignet sind.

471 Die Tätigkeit von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt wird in der Regel durch den öffentlichen Träger finanziert; diese ist in der Praxis der im Gesetz vorgesehenen Heranziehung gleichzusetzen. Der Beginn der Tätigkeit einer Einrichtung selbst ist erst mit der Finanzierung (Heranziehung) durch den öffentlichen Träger möglich. Da gemäß § 25 L-JWG die festgestellte Eignung der Einrichtung aber eine notwendige Voraussetzung für eine Heranziehung ist, muß die Eignungsfeststellung tatsächlich auf Vorannahmen basieren.

472 Das Vorarlberger L-JWG betont die Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt mehr als andere Landesausführungsgesetze und das Bundesgrundsatzgesetz. Diese formulieren die Möglichkeit der Einbeziehung freier Träger

Sie *sollen insbesondere* herangezogen werden, *wenn sie* unter Berücksichtigung ihrer Ausstattung und sonstigen Leistungen die *bessere und wirtschaftlichere* Besorgung der Aufgaben gewährleisten. - Ein Eignungsfeststellungsbescheid bedeutet aber nicht automatisch auch die Heranziehung für nichthoheitliche Aufgaben.

Eine Heranziehung im Sinne des Gesetzes bedeutet nach Aussage des Behördenvertreters in der Praxis, daß Tätigkeiten, die der Förderung und Sicherung des Kindeswohls dienen, nicht vom zuständigen öffentlichen Träger selbst durchgeführt werden, sondern dieser freie Träger bzw. deren Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt *beauftragt*, bestimmte Aufgaben auszuführen. Mit anderen Worten bedeutet die Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, daß diese für ihre Tätigkeit *finanziert* werden.

Für die Regelung der näheren Bedingungen der Heranziehung der Einrichtung wird zwischen dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger (Land Vorarlberg) und dem Träger der Einrichtung eine *schriftliche Rahmenvereinbarung* abgeschlossen. Die Vereinbarungen sollen eine koordinierte und zielgerichtete Zusammenarbeit beider Vertragspartner im Einzelfall ermöglichen; neben einer Auflistung der Ziele, Zielgruppe und Aufgaben der Einrichtung werden die Rahmenbedingungen (Personal, Übertragung eines Einzelfalles, Finanzierung - Rechnungslegung, Berichte, Aufsicht, Vereinbarungsdauer bzw. Beendigung etc.) festgelegt.

Zum Erhebungszeitpunkt waren mehrere Rahmenvereinbarungen im wesentlichen zwar bereits ausgearbeitet, und nach den darin festgehaltenen Bedingungen wurde in der Praxis auch gearbeitet, einzelne Details bedurften aber noch einer Klärung bzw. beidseitigem Einverständnis, um unterzeichnet zu werden. Vom öffentlichen Träger sei, so dessen Vertreter, geplant, mit jeder Einrichtung (auch stationären) eine Rahmenvereinbarung abzuschließen. Dies braucht aber Zeit, da in jedem Fall für die Eignungsfeststellung, die gemäß L-JWG Voraussetzung für eine Heranziehung ist, auch die Vorlage eines (neuen) Konzeptes der Einrichtung notwendig ist. - Für einige Einrichtungen gibt es schon seit längerer Zeit Rahmenvereinbarungen, welche nicht auf einer Eignungsfeststellung basieren.

Die *Heranziehung* einer Einrichtung *im Einzelfall* erfolgt mit Bezugnahme auf die allgemeine Rahmenvereinbarung der Einrichtung mit dem öffentlichen Träger durch eine *Vereinbarung* zwischen der Bezirkshauptmannschaft (Sozialarbeiter) und dem für den Einzelfall zuständigen Mitarbeiter der Einrichtung bzw. der Einrichtung selbst. Hiermit werden Aufgabe, Zielsetzung, Betreuungsausmaß etc. festgelegt. Eine besondere Regelung gibt es für Beratungseinrichtungen. Diese können im Einzelfall bei einer Erstberatung bis zu sieben Stunden ohne Vereinbarung über die Heranziehung der Einrichtung mit dem öffentlichen Träger (d.h. auch Finanzierung) tätig sein. Danach ist für diese Stunden im nachhinein und für eine weitere Beratungstätigkeit der Einrichtung mit diesem Klienten eine Bewilligung durch den öffentlichen Träger notwendig; diese wird mit anonymisierten Daten des Klienten abgeschlossen.

Vertreter der freien Träger und des öffentlichen Trägers bezeichnen den Abschluß von Rahmenvereinbarungen als sehr wichtig. Diese bringen klare Bedingungen der Heranziehung am Einzelfall, der Berichterstattung, der Finanzierung etc. und tragen damit auch zur Beilegung von Unstimmigkeiten und Unklarheiten bei. Von der Seite eines freien Trägers, dieser hat bereits eine allgemeine Rahmenvereinbarung mit dem Land unterzeichnet, wird bezüglich des Zustandekommens der Rahmenvereinbarung erläutert, daß die Inhalte in einigen Gesprächen mit Vertretern des Landes und der Bezirkshauptmannschaften entwickelt bzw. partnerschaftlich ausgehandelt worden sind. Durch Rahmenvereinbarungen, abgeschlossen zwischen zwei Partnern, fühlt der freie Träger sich nicht als "Gängelband" oder als ausgelagerte Einrichtung des Landes.

Die Vorarlberger Jugendwohlfahrtspolitik **unterscheidet** sich wesentlich von jener der anderen Bundesländer. Bereits seit vielen Jahren wurden aus verschiedenen Gründen neue und zusätzliche Angebote im Bereich der Jugendwohlfahrt *nicht vom öffentlichen Träger* selbst installiert, sondern dieser beauftragte damit freie Träger. Das 1993 von der Vorarlberger Landesregierung beschlossene Leitbild und Konzept des öffentlichen Trägers für die Jugendwohlfahrt (vgl. AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG 1993) sieht nunmehr vor, daß auch die bisher von den Sozialarbeitern der Bezirkshauptmannschaften durchgeführte Betreuung von Familien mit wenigen Ausnahmen durch freie

/ Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt durch die Wörter *können, dürfen etc.* (vgl. § 9 Abs 1 NÖ JWG, § 5 Abs 5 O.ö.JWG 1991, § 10 Abs 1 SJWG, § 28 Abs 1 TJWG, § 8 Abs 1 JWG 1989 und die Kapitel 3.2.1, 4.3., 5.3., 6.2.1 dieses Abschnitts).

Träger geleistet wird.<sup>473</sup> Demnach wird in Vorarlberg Beratungs-, Betreuung- und Erziehungsarbeit für / mit Klienten *künftig fast ausschließlich von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt* durchgeführt werden, die Anzahl der Mitarbeiter des öffentlichen Trägers wird gering sein.<sup>474</sup>

*Kleine*, noch nicht etablierte *Träger* haben grundsätzlich genauso wie große, bereits seit mehreren Jahren tätige Träger die Chance, neue Projekte im Bereich der Jugendwohlfahrt zu installieren und vom öffentlichen Träger herangezogen zu werden. Bei ersteren gibt es aber, so der Behördenvertreter, immer auch das Problem des "finanziellen Stehvermögens". Im Einzelfall sei es oft sinnvoll, daß für ein kleines Projekt, zumindest für die Anfangsphase, ein Träger gesucht wird, der für dieses eine "sichere Gehschule" bieten kann; von seiten des öffentlichen Trägers werde diese Suche nach einer "Holding" unterstützt. Der Vorteil *großer Träger* sei, daß diese für die Installation neuer Projekte keine finanzielle Starthilfe brauchen; demgegenüber brauchen kleine Träger Startförderungen, welche eigens von der Landesregierung genehmigt werden müssen. Vom Behördenvertreter wird aber auch betont, daß mit der Größe des freien Trägers dessen Flexibilität abnimmt.

§ 25 Abs 1 L-JWG normiert u.a., daß Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt insbesondere dann herangezogen werden sollen, wenn sie die Erfüllung der Aufgaben **besser und wirtschaftlicher** leisten können. Diese Bestimmung ist in Vorarlberg aufgrund der Entscheidung des öffentlichen Trägers, Beratungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit fast ausschließlich an Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zu übertragen (vgl. oben), in der Praxis nicht relevant. Aufgabe der Landesregierung ist es aber dennoch, auf Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arbeit zu achten.

#### 7.4 Aufsicht

*Einrichtungen* der freien Jugendwohlfahrt, die vom öffentlichen Träger zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben *herangezogen werden*, unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.<sup>475</sup> *Wohngemeinschaften und sonstige stationäre Einrichtungen* sind von der Landesregierung in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob diese den Bewilligungserfordernissen entsprechen. Der Träger der Einrichtung hat dabei alle Auskünfte zu erteilen, die für die Aufsicht erforderlich sind. Bei stationären Einrichtungen ist für den freien Träger zusätzlich normiert, daß er die Aufsicht zu ermöglichen und dafür zu sorgen hat, daß den Organen der Landesregierung der Zutritt gewährt und die erforderliche Einsicht in Unterlagen ermöglicht wird. Dem Träger einer stationären Einrichtung muß die Behebung allfälliger *Mängel* innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden. Werden schwerwiegende Mängel aber nicht behoben oder wurde die Aufsicht wiederholt verwehrt, ist der Betrieb der Einrichtung zu untersagen. Bei Einrichtungen mit einer Eignungsfeststellung ist diese zu widerrufen, wenn die diesbezüglichen *Voraussetzungen nicht mehr gegeben* sind (vgl. §§ 25 Abs 3 und 21 Abs 4 und 5 L-JWG).

473 In der Umsetzung dieses Konzepts ist vorgesehen, daß bis Ende 1993 alle betreuten Familien an entsprechende Einrichtungen freier Träger "abgegeben" werden. Die beiden Träger, sie betreiben den "Familiendienst" jeweils seit 1991, sind für je zwei Bezirke zuständig.

Die künftigen "Aktionsbereiche" und Aufgaben der Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften sind (vgl. AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG 1993, 18 - 21):

- \* Planung und Steuerung (Situationsbeobachtung, Angebotsgestaltung, Information und Vernetzung, Finanzierung);
- \* Prävention (Information und Beratung, Projektarbeit);
- \* Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls (Vermittlung / Heranziehung sozialer Dienste im Einzelfall, Abklärung, Einleitung von Maßnahmen der Erziehungshilfe, Krisenintervention);
- \* Sicherung der Rechte und Ansprüche von Kindern, Familien / Eltern (Beratung - rechtlich, finanziell, Betreuungsmöglichkeiten, Sachbearbeitung - Vaterschaft, Unterhalt, Amtshilfe etc.).

474 Das Land Vorarlberg betreibt derzeit ein Landesjugendheim ("Jugdberg").

In der zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung gibt es einen Fachbereichsleiter, der ausschließlich für Belange der Jugendwohlfahrt zuständig ist (ein Jurist, BWL-Fachmann etc. stehen bei Bedarf zur Verfügung), in den Bezirkshauptmannschaften sind je vier Mitarbeiter für die oben erwähnten Aufgaben geplant.

475 Diese Regelung unterscheidet sich insofern von den entsprechenden Bestimmungen der anderen Landesausführungsgesetze, als Einrichtungen mit einer Eignungsfeststellung *nur dann* der Aufsicht der Landesregierung unterliegen, *wenn* diese auch *herangezogen* werden.

Die Aufsicht über die anerkannten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ist jedoch über die Bestimmung des § 25 Abs 3 L-JWG gedeckt; demnach muß die Behörde die Anerkennung widerrufen, wenn die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

In der Praxis ergeht der Spruch im Eignungsfeststellungsbescheid unter *Auflagen und Bedingungen*,<sup>476</sup> um der Landesregierung die Aufsichtsfunktion zu ermöglichen.<sup>477</sup> Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Träger der Einrichtung das erforderliche *Personal*, dessen Eignung mit Nachweisen zu belegen ist, und die erforderlichen *Räumlichkeiten* bereitzustellen hat und diesbezügliche *Änderungen* der Landesregierung mitzuteilen sind. Weiters sind die notwendigen *Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen* sowie *Supervisionsmöglichkeit* sicherzustellen und Änderungen der *Satzungen und des Leitbildes* des Trägers (Vereins) zur Kenntnisnahme vorzulegen. In der für jede Einrichtung abzuschließenden Rahmenvereinbarung, der die Eignungsfeststellung inklusive Konzept zugrundeliegt (siehe oben), können weitere Bedingungen festgelegt werden (Berichterstattung, Rechnungslegung, Kooperation etc.). Ähnliche Auflagen werden auch in den Bewilligungsbescheiden ausgesprochen. Einmal jährlich werden bei den stationären Einrichtungen die Fachlichkeit (Konzept und Personal), die Räumlichkeiten und die wirtschaftlichen Voraussetzungen überprüft.

Durch den *vereinbarten Informationsfluß* hat die Landesregierung die Möglichkeit, Einblick in die Arbeit der Einrichtungen zu erhalten und die Aufsicht wahrzunehmen. Ein spezielles Computerprogramm, durch das die von den freien Trägern (z.T. anonymisiert) weitergegebenen Informationen verwaltet werden, ermöglicht die Überprüfung der Betreuung von Einzelfällen, der Arbeit einzelner Mitarbeiter etc. Der Behördenvertreter betont, daß diese Möglichkeit in der Praxis aber nur im Einzelfall, z.B. bei besonderen Ungereimtheiten der Aufzeichnungen, wahrgenommen wird. Zusätzlich geben die Mitarbeiter der *Bezirkshauptmannschaften* (z.B. bei Unterstützung der Erziehung) Hinweise auf die Zielerreichung an die Landesregierung weiter. Eine weitere Möglichkeit der Aufsicht ergibt sich im Rahmen der Tarifverhandlungen.

Von seiten der freien Träger wird vermutet, daß der öffentliche Träger im Rahmen seiner Aufsicht nicht "in den Sozialarbeiterberufsvollzug hineinreden" wird. Betont wird, daß der freie Träger zum einen eigene Ansprüche an die Arbeit formuliert, zum anderen gibt es mit dem öffentlichen Träger Absprachen, daß von seiten des freien Trägers die Arbeit *ausreichend dokumentiert* und eine *wissenschaftliche Evaluation* der Arbeit ermöglicht wird.

## 7.5 Finanzierung von Leistungen der JWF und Finanzkontrolle

### 7.5.1 Zuerkennung von Geldmitteln

#### a) Tagsätze und Stundensätze

Für die Kosten von Maßnahmen der Erziehungshilfe hat - unbeschadet der Kostenersatzpflicht der Minderjährigen bzw. deren Unterhaltspflichtigen und der Regelung der Kostenaufteilung nach dem Vorarlberger Sozialhilfegesetz - zunächst das Land aufzukommen. Für die Inanspruchnahme von sozialen Diensten haben Personen einen (freiwilligen) Beitrag zu den Kosten zu leisten, für bestimmte Dienste werden die Kosten zur Gänze vom öffentlichen Träger getragen. Die *Abgeltung* der von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erbrachten Leistungen durch den öffentlichen Träger erfolgt in Form von Tagsätzen (für stationäre Einrichtungen) oder Stundensätzen (für ambulante und aufsuchende Dienste) oder anderen Leistungssätzen (z.B. für den gesamten Bereich der Tagesmutterarbeit), welche großteils noch in Ausarbeitung sind.<sup>478</sup> Die vereinbarten Tarife werden dem öffentlichen Träger (Bezirkshauptmannschaft) in Rechnung gestellt. Dieses Verrechnungssystem gilt auch für die freiwillige Inanspruchnahme sozialer Dienste. Hierbei wird auf der Basis einer von der Einrichtung (z.B. Beratungsstelle) *anonymisierten* Datenweitergabe vom öffentlichen Träger eine Finanzierungszusage für den jeweiligen Einzelfall gegeben.

Begründet wird das System der Leistungsverrechnung vom Vertreter des öffentlichen Trägers damit, daß es für die Landesregierung einfacher ist, Gelder für *Leistungsverrechnung* (Pflichtleistungen) zu beschließen als für allgemeine Förderungen. Den *Unterschied* zwischen der Finanzierung freier Träger über Leistungsverrechnung oder Subventionen sieht er wesentlich darin, daß jene, die jedes Jahr

476 Gemäß eines Entwurfs eines solchen Bescheides.

477 Die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt wurden auch bisher, obwohl sie noch nicht gemäß § 25 L-JWG herangezogen waren, vom öffentlichen Träger überprüft.

478 Bis auf wenige Ausnahmen ist in Vorarlberg für die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt eine Leistungsverrechnung vorgesehen. Nur knapp 2 % des Jugendwohlfahrtsbudgets für Leistungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz werden über Förderungen abgedeckt. Näheres dazu siehe "b) Subventionen" in diesem Kapitel.

um Förderungen "betteln" müssen, mit weniger Selbstbewußtsein agieren als jene, die für ihre jeweils erbrachte Leistung bezahlt werden; in letzterem Fall stelle sich nur noch die Frage, ob der öffentliche Träger sich das Angebot leisten kann bzw. welche Kapazität, die Finanzierung bei den freien Trägern sei aber relativ gesichert. Der Vertreter eines freien Trägers bezeichnet das Land Vorarlberg im Zusammenhang mit der Finanzierung als verlässlichen Partner, was viel Sicherheit für die Arbeit des Trägers bringt.

Das System der anonymisierten Leistungsverrechnung ist behördenintern zwar nicht unumstritten, der Behördenvertreter betont aber, *es müsse möglich sein, soziale Dienste ohne Wissen der Behörde bzw. Informationsweitergabe an diese in Anspruch zu nehmen*. Vom öffentlichen Träger ist Vertrauen gegenüber den freien Trägern notwendig, der öffentliche Träger behält sich aber *grundsätzlich die Möglichkeit* vor, eine stichprobenartige Überprüfung von personenbezogenen Daten durchzuführen;<sup>479</sup> jede erbrachte Leistung, für die der öffentliche Träger die Kosten übernommen hat, ist daraufhin überprüfbar, welche Tätigkeit für welches Problem in wieviel Zeit von der Einrichtung erbracht worden ist.

Die **Festlegung der Höhe der Tag- und Stundensätze** basiert auf einer kostendeckenden Kalkulation des freien Trägers für die jeweilige Einrichtung; eine "Schattenfinanzierung" über Subventionen ist nicht vorgesehen. In die Kalkulation der Leistungsentgelte sind nach dem Grundsatz der Kostenwahrheit die Bruttoausgaben und -einnahmen einzubeziehen, einschließlich der von anderen Stellen für denselben Zweck gewährten Leistungen oder Subventionen.<sup>480</sup> Die Tarife setzen sich im wesentlichen aus den *Personal- und Sachkosten* der jeweiligen Einrichtung zusammen,<sup>481</sup> einrichtungsspezifische Grundlagen / Notwendigkeiten werden berücksichtigt.<sup>482</sup> Die Personalkosten liegen in der Regel etwas über dem Landesschema (diese werden von der Landesregierung auch so akzeptiert), die Sachkosten basieren auf den tatsächlichen / notwendigen Ausgaben.

Neben diesen Gesamtkosten, welche zum überwiegenden Teil aus den Personalkosten bestehen, wird bei der Berechnung der **Tagsätze** eine durchschnittliche Auslastungsquote der Einrichtung berücksichtigt. Auf dieser Grundlage werden die Kosten der Unterbringung je Einzelfall und Tag errechnet. Für die Festlegung der **Stundensätze** wird neben den kalkulierten Gesamtkosten von einem Gesamtjahresstundensoll je Mitarbeiter ausgegangen, von dem Stunden für Urlaub, Krankenstand, Fortbildung und Supervision<sup>483</sup>, Administration, Information etc. abgezogen werden. Danach verbleibt für jeden Mitarbeiter der Einrichtung bei voller Berufstätigkeit ein Stundensoll für einzelfallbezogene Arbeit;<sup>484</sup> für den Leiter einer Einrichtung werden mehr nicht-einzelfallbezogene Stunden angenommen. Abhängig vom Aufgabenbereich der Einrichtung kann es auch sinnvoll / notwendig sein, von der Sollstundenanzahl der gesamten Einrichtung noch Stunden für Bereitschaftsdienst etc., welche nicht fallbezogen abzurechnen sind, abzuziehen. Aus der so berechneten Stundenanzahl wird in Kombination mit den Gesamtkosten jener Stundensatz berechnet, der für einzelfallbezogene Arbeit der Mitarbeiter der Einrichtung mit dem öffentlichen Träger verrechnet werden kann; hierunter fallen Gespräche mit Klienten und in das "Problem" involvierten Institutionen / Personen, fallbezogene Berichte, Fallsupervision etc. Sonstige leistungsbezogene Tarife werden mit ähnlichen Grundsätzen kalkuliert.

Die letztlich verrechneten Tarife werden im *Übereinkommen* zwischen dem jeweiligen freien Träger und der Landesregierung vereinbart, wobei der freie Träger sich durch Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung verpflichtet, Einblick in die Kalkulationsgrundlagen zu gewähren. Von seiten des öffentlichen Trägers wird darauf geachtet, daß die Gesamtkosten einer Einrichtung im "richtigen" Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen; das heißt mit anderen Worten, daß möglichst viele Stunden der Arbeitszeit einer Einrichtung für fallbezogene Arbeit aufgewendet werden.

Die Stunden- bzw. Tagsätze differieren für ähnliche Einrichtungen verschiedener Träger nur wenig; dies sei, so der Vertreter des öffentlichen Trägers, auch ein Hinweis dafür, daß die kalkulierten Ko-

479 Diese Möglichkeit wird in der Rahmenvereinbarung mit dem freien Träger festgehalten.

480 Diese Verpflichtung wurde schriftlich in der allgemeinen Rahmenvereinbarung mit einem Träger festgehalten.

481 Beispielsweise wird von einem freien Träger aber auch ein Innovationsaufwand eingerechnet.

482 Für eine Einrichtung können die Tarife verhältnismäßig niedrig kalkuliert werden, da viele Spendengelder zur Verfügung stehen. Einrichtungen in der Aufbauphase oder besonders viele notwendige Anwesenheitszeiten erhöhen beispielsweise die Kosten.

483 Fallsupervision ist hier nicht berücksichtigt; diese wird als Arbeit am Einzelfall abgerechnet.

484 Dieses Stundensoll liegt in der Regel bei 1.400 Stunden, bei besonderen Gegebenheiten einer Einrichtung wird diese Zahl niedriger angesetzt.



sten reell sind. Die errechneten Tarife werden in der Regel jährlich (auf Initiative der freien Träger) neu ausverhandelt, wobei die Personal- und Sachkosten im wesentlichen um die jeweiligen Steigerungsraten erhöht werden.

Neben der Überprüfung der Tag- und Stundensätze durch den öffentlichen Träger wird von diesem für einzelne soziale Dienste / Angebote auch eine Gesamtbudgetvorgabe gemacht; das bedeutet, daß z.B. der finanzielle Rahmen für Erziehungsberatung, welche von einem oder mehreren Trägern durchgeführt wird, einen bestimmten Kostenrahmen nicht überschreiten darf. Zudem ist, so der Vertreter des öffentlichen Trägers, aber auch immer wieder zu überprüfen, ob durch die Arbeit der Einrichtung, welche aus Jugendwohlfahrtsmitteln finanziert wird, wirklich eine Problemgruppe der Jugendwohlfahrt angesprochen wird. Ist dies nicht mehr der Fall, ist eine entsprechende Konzeptveränderung Voraussetzung für die weitere Heranziehung (Finanzierung) der Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt durch den öffentlichen Träger.

Von den Vertretern der freien Träger wird festgehalten, daß die Tarifgestaltungen mit dem öffentlichen Träger insgesamt äußerst konstruktiv sind.

## b) Förderungen

Nur in besonderen Ausnahmen finanzieren Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt ihre Tätigkeit über Förderungen des Landes Vorarlberg. Zum Erhebungszeitpunkt trifft das nur auf das Kindernottelefon zu. Weiters steht aus dem Jugendwohlfahrtsbudget ein bestimmter Betrag für die Förderung von Jugendzentren<sup>485</sup>, Streetwork etc. zur Verfügung.

Die Vergabe der Förderungen erfolgt als Ermessensentscheidung der Landesregierung. Einrichtungen, die den sozialen Diensten zuzuordnen sind, sollen künftig auch über Pflichtausgaben finanziert werden, da diese laut § 5 L-JWG einzurichten sind.

## 7.5.2 Finanzkontrolle

### a) Tägsätze und Stundensätze

Einrichtungen, deren Tätigkeit über Leistungsentgelt bezahlt wird, müssen dem Land Vorarlberg für das jeweilige Arbeitsjahr einen Rechnungsabschluß (inkl. Bilanz) vorlegen. Die Bilanz kann insgesamt ein Haben aufweisen, wobei dieses eine bestimmte Höhe (rund 5-10 % des Jahresumsatzes) nicht überschreiten darf.

Ein freier Träger, welcher eine große Zahl von Einrichtungen nicht nur im Jugendwohlfahrtsbereich betreibt und seine Tätigkeiten im wesentlichen über Leistungsverrechnung mit dem Land / den Gemeinden finanziert, stellt sich, so dessen Vertreter, freiwillig der Finanzprüfung durch das Land. Dabei wird "nach Maßgabe der allgemeinen Förderungsbedingungen der Landesregierung die widmungsgemäße Verwendung der an (...) (den Träger) bezahlten finanziellen Leistungen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft. Die Prüfung erfolgt unter Beachtung der verfassungsrechtlich und grundrechtlich gesicherten Vereinsautonomie und Selbstorganisation und soll nach Möglichkeit auch Vergleiche von Leistungen und Kosten bei der Erfüllung von Aufgaben durch die öffentliche Hand beinhalten". Zudem erfolgt die Prüfung des Trägers unter Beachtung darauf, daß dieser "wirtschaftlich nach den in der Privatwirtschaft üblichen Grundsätzen und Zielen geführt" wird.<sup>486</sup>

485 Die Zuständigkeit für die Finanzierung von Jugendzentren liegt aber eher bei den jeweiligen Gemeinden, in denen diese Einrichtungen aktiv sind.

486 Die Bedingungen sind der zwischen dem Träger und dem Land Vorarlberg abgeschlossenen allgemeinen Rahmenvereinbarung entnommen.

## b) Förderungen

Vom Land Vorarlberg gewährte Förderungen müssen mit diesem mittels Originalbelegen abgerechnet werden.

### 7.6 Einbeziehung freier Träger in Belangen der Jugendwohlfahrt

Das Vorarlberger L-JWG sieht *kein fixes Gremium* für die Einbeziehung freier Träger bzw. von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt in Belangen der Jugendwohlfahrt vor. Der Vertreter des öffentlichen Trägers betont, daß *im Bedarfsfall* (z.B. bei der notwendigen Neuinstallation einer Einrichtung) freie Träger bzw. Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zu Besprechungen oder zur Abgabe von Stellungnahmen eingeladen werden. Zudem gibt es laufend Treffen und telefonischen Kontakt zwischen den Vertretern des öffentlichen Trägers und der freien Träger.

Von den Vertretern der freien Träger wird der Wunsch nach einem fixen Gremium (z.B. Jugendwohlfahrtsbeirat) nicht deponiert; man habe bisher gute Erfahrungen mit gezielten *Arbeitsgruppen* zu bestimmten Themen gemacht. Bei zumindest einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt liegt eine Aufgabe auch in der Unterstützung der Landesregierung bei jugendwohlfahrtspolitischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Themenbereich.<sup>487</sup>

### 7.7 Planungen im Bereich der Jugendwohlfahrt

Das Netz jugendwohlfahrtsrelevanter Einrichtungen ist in Vorarlberg recht dicht. Der Grundbedarf sei im wesentlichen gedeckt, Handlungsbedarf bestehe künftig zum einen eher hinsichtlich der *Weiterentwicklung* einzelner Bereiche, zum anderen müsse es künftig mehr um die *Initiierung von vorbeugender Arbeit*, auch von Primärprävention, gehen, erläutert der Vertreter des öffentlichen Trägers.

Die Errichtung neuer bzw. die Veränderung / Weiterentwicklung bestehender Einrichtungen der Jugendwohlfahrt erfolgt aus einem *Wechselspiel* des öffentlichen Trägers und der freien Träger. Dem Land obliegt die Entscheidung, Vernetzung und Koordination des gesamten Angebots. Gemäß dem "Leitbild und Konzept des öffentlichen Jugendwohlfahrtsträgers" ist die Planung und Steuerung der Jugendwohlfahrtsarbeit auf Bezirksebene ein wesentlicher Arbeitsbereich der zuständigen Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften.

Insgesamt sei, so der Vertreter des öffentlichen Trägers, künftig ein *Umdenken* von der Vollziehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes hin zur Gestaltung / Planung nach dem Gesetz notwendig.

### 7.8 Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und öffentlichem Träger

Die Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt und öffentlichem Träger wird allgemein als gut bis sehr gut bezeichnet. Von den Vertretern beider Seiten wird darauf hingewiesen, daß klare Vereinbarungen und viele gemeinsame Gespräche Grundlage für eine gute Zusammenarbeit sind.

Mitarbeiter verschiedener freier Träger treffen sich im Rahmen von Berufsvereinigungen oder privat. Die "Versuche, wo sich alle umarmen", haben, so ein Vertreter eines freien Trägers, fehlgeschlagen; aber man kennt sich untereinander und nimmt bei Bedarf Kontakt mit einer anderen Einrichtung auf. Nach Meinung eines Vertreters eines anderen freien Trägers hat sich seit Inkrafttreten des neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes das Verhältnis zwischen den freien Trägern in Richtung mehr Zusammenarbeit verändert.

<sup>487</sup> Diese im Konzept der Einrichtung vorgesehene Teilaufgabe ist auch in der Rahmenvereinbarung (Entwurf) festgehalten.

### 7.9 Allgemeines zum Gesetz

*Allgemein* wird das neue Jugendwohlfahrtsgesetz positiv beurteilt, es komme aber immer darauf an, was aus einem Gesetz in der Praxis gemacht werde. Von seiten des Landesgesetzgebers sei, so der Behördenvertreter, darauf geachtet worden, möglichst wenig Detailregelungen im Gesetz zu verankern; damit sei es möglich, Spielräume für die Arbeit zu bewahren.

Die *Bedeutung freier Träger* erläutert der Vertreter des öffentlichen Trägers dahingehend, daß in Vorarlberg die öffentliche Jugendwohlfahrt ohne freie Träger undenkbar ist; dies ist aber auch schon vor Inkrafttreten des neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes so gewesen. Verändert hat sich durch das Gesetz und das in der Folge erarbeitete Leitbild und Konzept des öffentlichen Trägers (siehe oben), daß nun insbesondere die gesetzliche Stellung der freien Träger sowie die eigenen Aufgaben und jene der freien Träger klargelegt sind. Dem öffentlichen Träger und den Politikern ist nun mehr bewußt, daß die Jugendwohlfahrt als Ganzes aus mehreren Säulen besteht und vom öffentlichen Träger nicht mehr alleine bewältigt werden kann.

*Seit Inkrafttreten des L-JWG* wurden sechs zusätzliche soziale Dienste von insgesamt vier freien Trägern *errichtet*. Die Betreuungsarbeit von Familien durch den öffentlichen Träger (Sozialarbeiter der Bezirkshauptmannschaften) wurde reduziert und freien Trägern übertragen.<sup>488</sup>

---

488 Vgl. Kap. 7.3 in diesem Abschnitt.

## V. ZUSAMMENFASSUNG UND WEITERFÜHRENDE ÜBERLEGUNGEN

### 1. EINLEITUNG

Es war das politische Bestreben, mit dem neuen Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 das Jugendwohlfahrtsrecht an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und an die in den letzten Jahren vollzogenen tiefgreifenden Neuerungen im Familienrecht anzupassen. Eines der Grundanliegen des JWG ist die vermehrte Einbeziehung freier Träger in die Jugendwohlfahrtsarbeit.

Im JWG 1989 wurde in § 8 leg. cit. die Einbeziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichtstaatlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt normiert.

Auch wenn das "alte" JWG von 1954 die Mitarbeit der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit diese dazu bereit waren, in der Jugendwohlfahrt vorsah, so kann die in § 8 JWG 1989 getroffene Regelung als essentielle Neuorientierung angesehen werden, die aus einer rechtlichen Möglichkeit ein Grundanliegen macht: "Mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 ist den freien Jugendwohlfahrtsträgern der Durchbruch gelungen: Die rechtspolitische Entscheidung in diesem Gesetz ist zu ihren Gunsten ausgefallen" (BAJONS 1990, 11). Inwieweit dieser "rechtspolitische Durchbruch" seinen Niederschlag in den entsprechenden Ausführungsgesetzen und insbesondere seine praktische Umsetzung in den jeweiligen Bundesländern erfährt, ist Gegenstand der vorliegenden Studie. Dementsprechend wird die Frage der Heranziehung der freien Träger durch den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger in den Mittelpunkt gerückt. Es erfolgt ein diesbezüglicher Vergleich der Landesgesetze und eine daran anschließende Analyse ihrer praktischen Umsetzung.

### 2. METHODEN UND BEGRIFFE

#### 2.1 Methodisches Vorgehen

Um die Normierung und Handhabung der Ländergesetze aufzuschlüsseln, wählte das Forschungsteam folgende methodische Vorgangsweise: Zunächst wurde durch einen Vergleich der Ländergesetze untereinander bzw. mit dem Bundesgesetz die rechtliche Situation der freien Träger in den Bundesländern hinsichtlich ihrer Einbeziehung bei der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herausgearbeitet. Zur Absicherung und Veranschaulichung dieses Rechtsvergleiches wurden überdies Analysen von Bescheiden vorgenommen, die in diesem Zusammenhang an die freien Jugendwohlfahrtsträger ergangen sind. Aus Zeit- und Kostengründen konnten von den neun Bundesländern nur fünf in die Untersuchung einbezogen werden: Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Regionale Streuung (ost-zentral-west) und regionale Vergleichbarkeit bildeten dabei neben dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen JWG die hauptsächlichen Auswahlkriterien.

Der praktischen Umsetzung bzw. Handhabung dieser gesetzlichen Vorschriften galt dann das weitere spezielle Interesse. Dazu wurde, auf den Ergebnissen des Rechtsvergleiches und der Bescheidanalyse basierend, ein umfangreicher Interviewleitfaden für eine "informativische Befragung" (vgl. SCHWARZER 1983, 302ff) entwickelt. Dieser diente als Grundlage für mehrstündige, halbstrukturierte Interviews. Interviewpartner waren pro Bundesland einerseits ein oder mehrere Vertreter der für die öffentliche Jugendwohlfahrt zuständigen Abteilung in den jeweiligen Landesregierungen, andererseits drei bis fünf Vertreter anerkannter freier Träger bzw. bewilligter stationärer Einrichtungen, und schließlich wurde noch ein Interview mit einem Vertreter des BMUJF geführt. Zwei Mitarbeiterinnen führten die Interviews. Sie entwickelten die Interpretationen nach teilweiser Transkription in diskursivem Verfahren.

#### 2.2 Grundlegende Begriffe

Die Mutterschafts-, Säuglings- und Kinderfürsorge fällt gem. Art. 12 B-VG in den Zuständigkeitsbereich der Grundgesetzgebung des Bundes. Die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung obliegen den Ländern.

Das JWG trat gemäß § 42 JWG am 1.7.1989 in Kraft, setzte das JWG 1954 in der geltenden Fassung mit 30.6.1989 außer Kraft und bestimmte für die Erlassung von Ausführungsgesetzen für die Bundesländer eine Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des JWG. Diese Frist wurde - ausgenommen Wien (in Kraft getreten am 1.7.1990) - von allen Bundesländern überschritten. Als letztes Bundesland hat Salzburg sein JWG erlassen (in Kraft getreten am 1.1.1993). In den in die Untersuchung einbezogenen Bundesländern traten die Ausführungsgesetze zu den folgenden Zeitpunkten in Kraft: Niederösterreich: 1.3.1991; Oberösterreich: 1.10.1991; Steiermark: 1.1.1991; Tirol: 1.1.1991; Vorarlberg: 12.9.1991.

Im JWG 1989 wird zwischen Aufgaben hoheitlicher und nichthoheitlicher Art unterschieden. Die Möglichkeit des hoheitlich und nichthoheitlich Handelns besteht nur für die Verwaltung; die anderen Staatsfunktionen (Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit) bewegen sich ausschließlich im Hoheitsbereich. Die Verwaltung handelt dann hoheitlich, wenn ihr zur Handhabung die Formen des staatlichen Imperiums (Verordnung, Bescheid, Weisung etc. zur Verfügung stehen. Nh Verwaltung liegt vor, wenn sich die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Gestaltungsmittel bedient.

Die Unterteilung in hoheitliche und nichthoheitliche Aufgaben liegt demnach in der Art der Erfüllung der Aufgaben, d.h. in ihrem Abschluß und nicht in ihrer Durchführung. Die Erledigungsform eines hoheitlichen Verwaltungsverfahrens erfolgt im allgemeinen durch die Erlassung eines Bescheides.

Behörden sind jene Organe der Vollziehung, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt. Die Verwaltungsbehörden sind für die Erlassung von Bescheiden zuständig. Gem. § 73 AVG ist die Behörde verpflichtet, über Anträge von Parteien bzw. über Berufungen "ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen" zu entscheiden und einen Bescheid auszufertigen. Gegen einen Bescheid kann von den Parteien innerhalb der Rechtsmittelfrist von zwei Wochen Berufung an die nächsthöhere Instanz eingelegt werden. Ist der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger als Aussteller eines Bescheides in erster Instanz die Landesregierung, kann gegen deren Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel (Berufung) ergriffen werden. Wohl aber steht den Parteien binnen sechs Wochen ab Zustellung die Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof gem. Art. 131 und 144 B-VG zu. Diese Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

An weiteren allgemeinen Rechtsbegriffen, die für das bessere Verständnis des Rechtsvergleiches notwendig sind, seien angeführt:

- \* "Demonstrativ" meint eine beispielhafte Aufzählung von Bedingungen oder Zuweisung von Kompetenzen. Diese ist in den Gesetzestexten meist durch das Wort "insbesondere" gekennzeichnet.
- \* "Enumerativ" oder "taxativ" meint abschließend, z.B. eine vollständige Aufzählung von Bedingungen oder Zuweisung von Kompetenzen.

Bezüglich der Regelungen zur freien Jugendwohlfahrt bedarf es zusätzlicher Begriffsfestlegungen:

- \* *Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt*: Eine Einrichtung, die in einem Bereich der Jugendwohlfahrt tätig ist und die nicht von einem öffentlichen Träger betrieben wird. Sie gilt als anerkannt, wenn sie vom öffentlichen Träger mittels Bescheid als geeignet anerkannt (bzw. bewilligt) wurde.
- \* *Stationäre Einrichtung*: Einrichtung zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung (z.B. Heim, Wohngemeinschaft etc.).
- \* *Freier Träger (der Jugendwohlfahrt)*: Ein Träger (Verein, GesmbH, auch Privatperson etc.), der eine Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt betreibt. Er gilt als anerkannt, wenn er der Träger einer Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt ist, die vom öffentlichen Träger mittels Bescheid als geeignet anerkannt (bzw. bewilligt) bzw. er selbst als Träger der freien Jugendwohlfahrt anerkannt wurde.
- \* *Öffentlicher Träger*: Die Behörde - gem. § 4 JWG 1989 die jeweilige Abteilung des Amtes der Landesregierung bzw. die nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden.

Synonym verwendet werden die Begriffe "Eignungsfeststellung" und "Anerkennung". "Träger" bzw. "Einrichtung" meint in der Folge immer "freier Jugendwohlfahrtsträger" bzw. "Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt". In diesem Kurzbericht wird in der Regel nicht zwischen Träger und Einrichtung unterschieden, da auch die Landesausführungsgesetze diese Begriffe nicht immer eindeutig verwenden.

### 3. RECHTSVERGLEICH DER LANDESAUSFÜHRUNGSGESETZE

In den Landesausführungsgesetzen ergeben sich im Rahmen des Spielraumes, den das Bundesgrundsatzgesetz ermöglicht, unterschiedliche Regelungen bei verschiedenen Themenbereichen. Vorrangig von Bedeutung für die vorliegende Arbeit sind folgende Bereiche:

Zunächst ist die sachliche Zuständigkeit der Träger zu klären (vgl. 3.1).

Ferner sind die vorgeschriebenen Voraussetzungen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Eignungsfeststellung von freien Trägern und Einrichtungen zu überprüfen; für stationäre Einrichtungen beziehen sich diese Fragen auf das Bewilligungsverfahren (vgl. 3.2).

Und schließlich interessieren die Art und Weise der Heranziehung der freien Träger durch die öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger (vgl. 3.3) sowie die Fachaufsicht, die Finanzierung und Gebarungskontrolle (vgl. 3.4).

#### 3.1 Zuständigkeiten

Sachlich zuständig für die Jugendwohlfahrt ist in allen Landesausführungsgesetzen das jeweilige Land. Die Landesgesetzgebung wurde ermächtigt zu bestimmen, "welche Organisationseinheiten (ob Landesregierung oder Bezirksverwaltungsbehörde; Anm. d. Verf.) die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu besorgen haben" (§ 4 Abs 2 JWG 1989). Dabei ergaben sich graduell unterschiedliche Regelungen in den fünf zu vergleichenden Landesjugendwohlfahrtsgesetzen, je nachdem, ob es sich um hoheitliche oder nichthoheitliche Aufgaben handelt.

##### 3.1.1 Zuständigkeiten bei hoheitlichen Aufgaben

Die Analyse der sachlichen Zuständigkeit der verschiedenen Organisationseinheiten des Landes bei hoheitlichen Aufgaben steht in dieser Arbeit entsprechend ihrer Zielstellung nicht im Vordergrund. Die folgenden hoheitlichen Aufgaben sind jedoch bezüglich der freien Träger von besonderer Relevanz, weshalb sie hier kurz behandelt werden sollen:

- Die Eignungsfeststellung/Anerkennung von Einrichtungen bzw. freien Trägern, inklusive Fachaufsicht und Widerruf;
- die Bewilligung stationärer Einrichtungen, inklusive Fachaufsicht und Widerruf.

Erwartungsgemäß zeigt sich bei diesen hoheitlichen Aufgaben eine recht gleichsinnige Tendenz, indem die Zuständigkeiten bei den Landesregierungen liegen (vgl. Tab. 1). Lediglich in Niederösterreich kann die Landesregierung bei anerkannten Einrichtungen die Zuständigkeit zur Aufsicht an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde delegieren, wenn sich die Tätigkeit der Einrichtung nur auf den jeweiligen Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde erstreckt. In Oberösterreich behält sich die Landesregierung die Eignungsfeststellung und somit auch Aufsicht und Widerruf nur dann vor, wenn sich die Tätigkeit der Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt auf mehr als einen politischen Bezirk bezieht.

Tab. 1: Wichtigste hoheitliche Aufgaben im Bereich der Jugendwohlfahrt - nur vom öffentlichen Träger wahrzunehmen

	Art der Aufgabe	Niederösterreich		Oberösterreich		Steiermark		Tirol		Vorarlberg	
		LReg	BVB	LReg	BVB	LReg	BVB	LReg	BVB	LReg	BVB
Eignungsfeststellung freier Träger/ Einrichtungen	hoh.	x		x	(x) <sup>4</sup>	x		x		x	
Fachaufsicht und Widerruf	hoh.	x	(x) <sup>2</sup>	x	(x) <sup>4</sup>	x		x		x	
Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen etc.	hoh.	x		x		x		x		x <sup>5</sup>	
Fachaufsicht und Widerruf	hoh.	x		x		x		x		x <sup>6</sup>	

LReg = Amt der Landesregierung

BVB = Bezirksverwaltungsbehörden

(x) = bei "geteilter" Zuständigkeit (zwischen LReg - BVB, öffentlichem Träger - freiem Träger), ansonsten für Fußnoten keine Klammern

- 1 Die Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erfolgt allgemein zwar im Rahmen der nichthoheitlichen Verwaltung, vorher ist aber ein Antrag des öffentlichen Trägers auf Übertragung der Obsorge notwendig - gerichtliche Tätigkeiten sind immer hoheitlich.
- 2 delegierte Fachaufsicht bei regional tätiger Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt
- 3 Der Behörde obliegt die "Durchführung der Hilfen zur Erziehung" - darunter ist die Einleitung sowie alle weiteren Rechtsakte zu verstehen. Die Aufgabenerfüllung (Heimunterbringung etc.) kann von freien Trägern/Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt wahrgenommen werden.
- 4 Zuständigkeit dann, wenn sich die Tätigkeit der Einrichtung nur auf einen politischen Bezirk bezieht
- 5 In Vorarlberg wurde die Bewilligungspflicht für Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen normiert, wobei keine zeitliche Beschränkung erfolgt ist.

### 3.1.2 Zuständigkeiten bei nichthoheitlichen Aufgaben

Was die Zuständigkeiten bezüglich der nichthoheitlichen Aufgaben anlangt, ist mit einer größeren Variabilität zu rechnen.

Zu den wichtigsten nichthoheitlichen Aufgaben, die in der Regel nur vom öffentlichen Träger wahrgenommen werden, zählen die *Einleitung* der Erziehungshilfen (volle Erziehung und Unterstützung der Erziehung) und die *Vermittlung von* Pflege- und Adoptionsverhältnissen (letztere auch ins Ausland). Hinsichtlich der Zuständigkeit bezüglich der vom öffentlichen Träger wahrzunehmenden nichthoheitlichen Aufgaben fällt nun auf, daß sie bis auf die Adoptionsvermittlung ins Ausland von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt werden; in Vorarlberg delegiert man auch diese Aufgabe an die Bezirksverwaltungsbehörde und in Oberösterreich bleibt die Landesregierung nur dann für die Einleitung der vollen Erziehung zuständig, wenn ein Minderjähriger eine intensive sozialpädagogische Betreuung braucht.

Die Kompetenzmassierung auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde deutet auf eine Akzentuierung der regionalen Nähe in diesen Aufgabenbereichen hin.

Bezüglich der Vermittlung von Pflege- und Adoptionsverhältnissen im allgemeinen ist zu erwähnen, daß dieser Aufgabenbereich hinsichtlich der Durchführung zwar nichthoheitlicher Natur ist, jedoch mit einem hoheitlichen Rechtsakt (Bescheid bzw. Beschluß) abgeschlossen wird. Deshalb verbleibt die Vermittlung vielfach gleich in der Zuständigkeit der Jugendwohlfahrtsbehörde. Es wird aber darauf hingewiesen, daß außer in Niederösterreich, auch private Träger mit dieser Aufgabe betraut werden können. Bei Adoptionsvermittlungen im Inland sehen Oberösterreich und Tirol die Möglichkeit einer Beauftragung von freien Trägern vor, wobei der Abschluß natürlich durch die Behörde erfolgen muß.

An weiteren nichthoheitlichen Aufgaben, die von freien Trägern wahrgenommen werden können, sind v.a. die sozialen Dienste, die Betreuung, Beratung etc. von Minderjährigen bzw. deren Erziehungsberechtigten im Rahmen der Unterstützung der Erziehung, die Pflege und Erziehung von Minderjährigen in stationären Einrichtungen (Heimen, Wohngemeinschaften etc.), sowie die fachliche Unterstützung der Pflegeeltern zu nennen. In Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol ist auch die Förderung der Tagesbetreuung, ihre Vermittlung und Beratung genannt. Das heißt aber nicht, daß in der Steiermark und in Vorarlberg diese Aufgaben in der Praxis nicht auch von freien Trägern ausgeübt werden können.

### 3.2 Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Bewilligung

Stand es dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger vor dem JWG 1989 frei, "Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt heranzuziehen, ohne daß dem ein formalisiertes Verfahren vorangehen mußte (...), ist ihm dies nunmehr nur dann erlaubt, wenn er zunächst diese Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt auf ihre Eignung überprüft" (BAJONS 1990, 11).

Im Eignungsfeststellungsverfahren kommt den jeweils festgelegten Voraussetzungen eine Schlüsselrolle zu, da auf die positive Bescheiderlassung im Anerkennungsverfahren ein Rechtsanspruch besteht, wenn die festgeschriebenen Voraussetzungen von den freien Trägern bzw. den Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt erfüllt werden. Die nähere Regelung der im JWG genannten Voraussetzung "nach Ziel und Ausstattung geeignet" steht den Ländern zu.

Die in den fünf Landesgesetzen demonstrativ aufgezählten wichtigsten Voraussetzungen sind in Tab. 2 aufgelistet. Sie lassen teilweise eine doch deutlich unterschiedliche Ausnützung des gesetzlichen Handlungsspielraumes erkennen. Detaillierter, aber ansonsten analog, sind die demonstrativen Aufzählungen bezüglich der Voraussetzungen zur Bewilligung von stationären Einrichtungen (vgl. Tab. 3).

Im Rahmen der Anerkennungsverfahren ist noch bemerkenswert, daß in zwei der fünf Ausführungsgesetze verpflichtende Anhörungsrechte normiert wurden: In Tirol ist es der Jugendwohlfahrtsbeirat,

in Niederösterreich sind es die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Eine Übersicht der für die Verfahren zuständigen Behörden findet sich in Tab. 1.

Tab. 2: Wichtigste Voraussetzungen für die Eignungsfeststellungen von freien Trägern / Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt (keine abschließende Aufzählung)

	Niederösterreich	Oberösterreich	Steiermark	Tirol	Vorarlberg
	§ 11 Abs 3 NO JWG <sup>1</sup>	§ 5 Abs 3 O.o. JWG <sup>2</sup>	§ 10 Abs 1 SLJWG <sup>3</sup>	§ 29 Abs 1 TJWG <sup>4</sup>	§ 25 Abs 1 L-JWG <sup>5</sup>
Fachpersonal	ausreichend, qualifiziert	fachlich ausgebildet, persönlich geeignet	fachlich personell	Personal muß ordnungsgemäße Besorgung sicherstellen	erforderliches
Ausstattung (räumlich, finanziell, sachlich etc.)	finanziell, räumlich, entsprechende Verwaltungsorganisation	dem Ziel entsprechend, erforderliche Räumlichkeiten	sachlich	Ausstattung muß ordnungsgemäße Besorgung sicherstellen	erforderliche Räumlichkeiten <sup>9</sup>
mögliche Vorschreibungen weiterer Bedingungen und Auflagen	<sup>6</sup>	x <sup>7</sup>	6	6	x <sup>8</sup>

LReg = Amt der Landesregierung  
BYB = Bezirksverwaltungsbehörden

- 1 Die Einrichtung muß in der Lage sein, die beabsichtigten Aufgaben zu erfüllen.
- 2 Die Eignung muß über eine dem Ziel entsprechende Ausstattung verfügen.
- 3 Eignung der Einrichtung muß nach Ziel und Ausstattung gegeben sein.
- 4 Die Einrichtung muß aufgrund ihrer Ausstattung und des zur Verfügung stehenden Personals geeignet sein: (Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung).
- 5 Eignungsüberprüfung der Einrichtung nach Ziel und Ausstattung
- 6 Auch andere Bundesländer können Bedingungen und Auflagen vorschreiben, sofern diese mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden sind bzw. dem Antrag der Parteien entsprechen.
- 7 § 5 Abs 3 letzter Satz O.o. JWG 1991
- 8 § 25 Abs 2 letzter Satz L-JWG
- 9 Einrichtung, die Pflegeverhältnisse vermitteln will, muß insbesondere auch Hilfen zur Vorbereitung und Festigung der Pflegeverhältnisse anbieten können.

Tab. 3: Wichtigste Voraussetzungen für die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Wohngemeinschaften und sonstigen Einrichtungen etc. (keine abschließende Aufzählung)

	Niederösterreich	Oberösterreich <sup>1</sup>	Steiermark	Tirol	Vorarlberg <sup>2</sup>
	§ 36 NO JWG 1991	§ 30 O.o. JWG 1991	§ 29 SLJWG	§ 26 TJWG	§ 21 L-JWG
Konzept	nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept	zielführendes sozialpädagogisches Konzept	nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept (andere Regelung bei Pilotprojekten)	nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept	nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept
Fachpersonal	ausreichende Anzahl <sup>3</sup>	ausreichende Anzahl, fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignet, zuverlässig <sup>3</sup>	ausreichende Anzahl <sup>3</sup>	ausreichende Anzahl	fachlich geeignet, verlässlich, erforderliche Anzahl
Räumlichkeiten	<sup>4</sup>	Lage, Anzahl der Räume und Ausgestaltung müssen den sachlichen Voraussetzungen entsprechen	nach Lage und baulicher Ausstattung für Erfüllung des Zweckes geeignet	müssen geeignet sein für die Unterbringung	Eignung nach Lage und Ausstattung
Hygiene und Gesundheit	<sup>4</sup>	ausreichende medizinische Betreuung, sanitäre Einrichtungen	<sup>6</sup>	6	6
wirtschaftliche Voraussetzung	für entsprechende Betreuung	müssen den Bestand der Einrichtung sichern	müssen die Betreuung sichern	müssen die Betreuung sichern	müssen die Bestand sichern
weitere Voraussetzungen		persönliche Sicherheit der Minderjährigen muß sichergestellt sein			
Richtlinien des Landes müssen erfüllt werden (erlassene Verordnungen)	x <sup>4</sup>				
Bedingungen und Auflagen durch Behörde möglich	<sup>5</sup>	x	5	5	5

- 1 Einrichtung muß nach Ausstattung und Leitung Gewähr für eine verantwortungsvolle Pflege und Erziehung bieten.
- 2 Einrichtung muß nach ihrer Ausstattung und Führung Gewähr für die Pflege und Erziehung bieten.
- 3 Fachpersonal muß in ausreichender Anzahl für Leitung und Pflege und Erziehung zur Verfügung stehen.
- 4 über NO Heimverordnung (vom 9.7.1992, nO LGBl 9270-0) festgelegt.
- 5 Auch andere Bundesländer können Bedingungen und Auflagen vorschreiben, sofern diese mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden sind bzw. dem Antrag der Parteien entsprechen.
- 6 Diese Teile sind in den allgemeinen Begriffen enthalten (siehe z.B. Spalte Räumlichkeiten)



### 3.3 Anerkennung und Heranziehung

Nach dem JWG 1989 **dürfen** Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichtöffentlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind (vgl. § 8 Abs 1 leg. cit.). Mit der Anerkennung geht keine verpflichtende Heranziehung zur Erfüllung nichtöffentlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt einher. Wohl aber ist die Anerkennung - bei stationären Einrichtungen die Bewilligung - in jedem Fall die Voraussetzung für eine solche Heranziehung. Demgegenüber besteht in Niederösterreich eine generelle Anerkennungspflicht für alle Einrichtungen, die im Bereich der Jugendwohlfahrt arbeiten wollen, unabhängig davon, ob sie herangezogen werden. Für den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger besteht aufgrund der im Bundesgrundsatzgesetz verwendeten Formulierung, der freie Träger "soll herangezogen werden", wenn er "unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen **besser und wirtschaftlicher** als der öffentliche Träger" gewährleistet (§ 8 Abs 1 JWG 1989), größere Nachdrücklichkeit dazu als bisher. Im TJWG bleibt diese grundsatzgesetzliche Vorgabe unternormiert, da dort der entsprechende Passus fehlt (vgl. § 28 TJWG). Vorarlberg hingegen tendiert zu einer Übernormierung, indem die grundsätzliche Möglichkeit der Heranziehung freier Träger stärker betont ist als im Grundsatzgesetz. Dort **sollen** (nicht: dürfen) geeignete Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt herangezogen werden, bzw. sie **sollen insbesondere** herangezogen werden, wenn sie die Erfüllung der Aufgaben besser und wirtschaftlicher gewährleisten (vgl. § 25 Abs 1 L-JWG).

Für die Aufgabendelegation vom öffentlichen an den freien Träger wurden in den einzelnen Landesgesetzen unterschiedliche Bezeichnungen verwendet: Niederösterreich, die Steiermark und Vorarlberg übernehmen den im Bundesgrundsatzgesetz verwendeten Terminus "Heranziehung", Oberösterreich spricht von "Betrauung" und Tirol von "Übertragung". Im rechtlichen Bereich bringt das zunächst keine Unterschiede. Wie weit das für die Umsetzung des Rechtes in die Praxis gilt, ist dort ausgeführt (vgl. 4.3).

Hier bleibt noch erwähnenswert, daß in Oberösterreich, der Steiermark und in Tirol die Aufgabendelegation mit privatrechtlichem Vertrag erfolgt. Niederösterreich und Vorarlberg sehen in ihren Gesetzen keine Normierung über den Modus der Heranziehung vor. *(normiert / erfolgt, da es nur anders betriebl. organisiert ist)*

Bezüglich der Einbeziehung von stationären Einrichtungen in den Bereich der freien Träger wäre in manchen Landesgesetzen mehr Klarheit hilfreich. Im gesetzlichen Passus, wo es um die Heranziehung geht, sind in der Steiermark, in Niederösterreich und in Tirol die stationären Einrichtungen nicht erwähnt. Deshalb ist vom Gesetz her nicht klar, ob in diesen Ländern die Heranziehung von anerkannten Einrichtungen mittels Vertrag im Sinne des Gesetzes auch die Heranziehung von stationären Einrichtungen meint.

### 3.4 Fachaufsicht, Finanzierung und Gebarungskontrolle

Anerkannte freie Träger der Jugendwohlfahrt unterliegen gem. § 8 Abs 2 JWG 1989 der Fachaufsicht des Trägers der öffentlichen Jugendwohlfahrt. Demgegenüber tendiert Vorarlberg zu einer Unternormierung des Grundsatzgesetzes insofern, als dem Gesetz nach die freien Träger einer solchen erst unterliegen, wenn sie auch herangezogen werden. Durch die Normierung des Widerrufs durch die Behörde bei nichteignungsgemäßer Handhabung der anerkannten Einrichtung ist die Fachaufsicht implizit auch in Vorarlberg schon vor der Heranziehung normiert. Stationäre Einrichtungen unterliegen in jedem Fall der Fachaufsicht des öffentlichen Trägers. Über die Behördenzuständigkeit informiert Tab. 1.

Niederösterreich sieht als einziges Bundesland vor, daß sich die Landesregierung bei ihrer Fachaufsicht über anerkannte Einrichtungen der internen fachlichen Aufsicht der Einrichtung bedienen kann (vgl. § 13 Abs 1 NÖJWG). Durchgängig wird in den Landesgesetzen eine Überprüfung in geeigneten Zeitabständen gefordert; bei stationären Einrichtungen ist das in der Regel einmal jährlich. Bezüglich der Mängelbeseitigung werden von den Bundesländern in analoger Weise Fristsetzungen genannt und Konsequenzen vorgesehen (Widerruf der Eignung bzw. Bewilligung).

Die Finanzierung der Tätigkeit freier Träger im Bereich der Jugendwohlfahrt ist in den Landesgesetzen nicht ausdrücklich festgelegt. In ihnen erfolgt jedoch die finanzielle Regelung der Inanspruch-

nahme von Leistungen (soziale Dienste, Unterstützung der Erziehung, volle Erziehung etc.). Zum Teil können Leistungen kostenlos in Anspruch genommen werden, teilweise gibt es Kostenzuschüsse des öffentlichen Trägers, teilweise wird Kostenersatz vom Minderjährigen bzw. seinem Unterhaltspflichtigen eingefordert. Zur Erbringung von Leistungen ist vom Gesetz her zunächst der öffentliche Träger vorgesehen. Werden freie Träger zur Leistungserbringung herangezogen, müßte daraus die Refundierung der Kosten für diese Leistung vom öffentlichen an den freien Träger erfolgen. Außerdem sehen Niederösterreich und Oberösterreich in ihren Gesetzen eine mögliche finanzielle Förderung für z.T. nicht näher bestimmte Leistungen vor.

Eine Kontrolle der finanziellen Gebarung von freien Trägern, die vom öffentlichen Träger für nichtthoheitliche Aufgaben herangezogen werden, ist im Bundesgrundsatzgesetz nicht vorgesehen. Sie wurde jedoch im Ausführungsgesetz des Landes Steiermark normiert. Dort verpflichtet sich der freie Träger mit der Heranziehung, eine Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof im Rahmen der übertragenen Aufgaben zuzulassen (vgl. § 10 Abs 1 StJWG).

### 3.5 Jugendwohlfahrtsbeirat

In den Bundesländern Steiermark und Tirol ist ein Jugendwohlfahrtsbeirat einzurichten. Ihm gehören Vertreter der freien Jugendwohlfahrt an. In Tirol sind es drei Vertreter der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, in der Steiermark ist von jedem anerkannten Träger ein Vertreter zum Jugendwohlfahrtsbeirat zugelassen. Während in der Steiermark der Vorsitzende das für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Mitglied der Landesregierung ist (vgl. § 11 StJWG), ist er in Tirol durch die Beiratsmitglieder zu wählen. Inwieweit diese und andere Vorgaben die Aufgabenwahrnehmung des Jugendwohlfahrtsbeirates fördern bzw. behindern, sollte nach einer mehrjährigen Erfahrungsphase in einer eigenen Studie erfaßt werden.

## 4. DIE HANDHABUNG DER LANDESAUSFÜHRUNGSGESETZE IN DER PRAXIS

### 4.1 Einleitung

Basierend auf den im vorangehenden Kapitel ausgeführten gesetzlichen Vorgaben wird nun deren praktischen Handhabung nachgegangen. Dies wird anhand folgender Fragen untersucht:

Wie werden in den einzelnen Bundesländern die Anerkennungsverfahren in der Praxis durchgeführt und nach welchen Kriterien wird dabei über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen entschieden? Analoges gilt für die Bewilligungsverfahren bei Einrichtungen für die stationäre Erziehung (vgl. 4.2).

In welcher Form erfolgt die Heranziehung der freien Träger? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Praxis (vgl. 4.3)?

In welcher Weise wird die Fachaufsicht durch den öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger wirksam (vgl. 4.4)?

Wie erfolgt die Finanzierung der Leistungen der freien Träger? Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Form der Finanzierung (vgl. 4.5)?

### 4.2 Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Bewilligung

Nach dem Bundesgrundsatzgesetz von 1989 (vgl. § 8 Abs 1 leg. cit.) müssen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt "nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet" sein, damit sie zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden dürfen. Die Prüfung der Voraussetzungen hierzu stellt demnach einen zentralen Bereich bei der Entscheidung über die Einbeziehung der freien Träger in die Aufgaben der Jugendwohlfahrtsarbeit dar.

Die allgemein gehaltenen Vorgaben bezüglich der Voraussetzungen im Grundsatzgesetz wurden in den Landesgesetzen, wie Tab. 2 und 3 zeigen, kaum präzisiert. Aufgrund des Hinweises in den Erläuterungen zum JWG 1989 (vgl. Erläuterungen 1987, 20), wonach Einrichtungen **objektiv** geeignet sein müssen, um herangezogen zu werden, würde man erwarten, daß diesbezügliche Kriterien in den Landesgesetzen oder auf dem Ordnungswege festgelegt werden. Analoges gilt für die Überprü-

fung der Voraussetzungen von bewilligungspflichtigen Einrichtungen. Für den Bereich der Anerkennung fehlen solche genaueren Vorgaben. Der Jugendwohlfahrtsbeirat von Tirol formuliert zwar Richtlinien für die Anerkennung, die jedoch auch unverbindlich und allgemein bleiben. Bezüglich der Bewilligung finden sich in Niederösterreich durch die "Niederösterreichische Heimverordnung" in einigen Belangen genauere Vorgaben. In der Steiermark ist laut Auskunft der Behördenvertreter eine ähnliche "Heimverordnung" in Ausarbeitung.

Diese Situation führt in der Praxis insgesamt dazu, daß die Kriterien, welche die Behörden bei der Bewertung der Voraussetzungen im Anerkennungs- bzw. Bewilligungsverfahren zugrunde legen, den Vertretern der freien Jugendwohlfahrtseinrichtungen im großen und ganzen nicht klar sind. Es konnten diese Kriterien im übrigen auch durch die Interviews mit den Behördenvertretern höchstens ansatzweise aufgeklärt werden. Diese große Unbestimmtheit führt bei den Vertretern der freien Träger zu Unsicherheiten und teilweise zum Gefühl, der Behörde in gewisser Weise ausgeliefert zu sein. Andererseits werden von den Behördenvertretern und von Vertretern der freien Träger die Vorteile der Flexibilität, der Spielräume und der Vielfalt durch die Unbestimmtheit der Kriterien als positiv herausgestrichen. Versteht sich die Behörde mehr als fachlich kompetente Serviceeinrichtung des Staates für seine Bürger, dann ist weniger Festschreibung zweifellos ein Vorteil; versteht sie sich hingegen stärker als Vertreterin einer obrigkeitlichen Staatsmacht, sind im Interesse einer transparenten Amtsführung bzw. einer eventuellen Willkürvermeidung klarere Vorgaben wünschenswert.

Bemerkenswert ist auch der Umstand, daß in der demonstrativen Aufzählung der Voraussetzungen zur **Anerkennung** in keinem der untersuchten Landesgesetze eine Operationalisierung des unbestimmten Gesetzesbegriffes "Ziel" auch nur annähernd vorgenommen wird. In der Praxis hingegen fordern alle Bundesländer eine solche zumindest in der Form einer inhaltlichen (sozialpädagogischen) Erläuterung auch für die Anerkennung und nicht nur für die Bewilligung ein.

Am ausführlichsten sind die Vorgaben bezüglich des Personals, was sich bereits beim Gesetzesvergleich herauskristallisierte. Hier werden bezüglich der Qualifikation einige eindeutige Vorgaben genannt, wie z.B. Hinweise zur Aus- und Fortbildung und zur Supervision, bezüglich des geplanten Einsatzbereiches oder auch nachgewiesene Praxis. Hinsichtlich der Anzahl des Personals geht man über unverbindliche Aussagen - wie ausreichend, erforderlich etc. - nicht hinaus.

Vertreter von freien Trägern verweisen mehrmals darauf, daß trägerintern die Qualitätsansprüche an das Personal sehr hoch seien und dann den Erwartungen der Behörden voll entsprächen. Dies kann als wichtiger Hinweis für die Bedeutsamkeit der freien Jugendwohlfahrtsträger zur Hebung des Standards der Personalqualifikation im Bereich der Jugendwohlfahrtsarbeit gewertet werden. Eine solche Entwicklung ist als beachtenswerte Konsequenz des neuen JWG mit seiner normierten Qualitätsprüfung im Rahmen der Heranziehung der freien Träger zu sehen.

Bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen wird bei bewilligungspflichtigen stationären Einrichtungen auch auf eine kostendeckende Tagsatzgestaltung geachtet, bei den Anerkennungsverfahren spielt teilweise die Prüfung der finanziellen Potenz eines Trägers eine wichtige Rolle. Hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen erfolgt insbesondere bei stationären Einrichtungen eine genaue Überprüfung durch Lokalaugenschein.

Bei der Installierung neuer Angebote ist die Konzeptvorlage wesentlich. In ihr sind neben dem Ziel der Einrichtung die notwendigen Voraussetzungen zu beschreiben. Ebenso wichtig dürfte die Sicherung einer zumindest mittelfristigen Finanzierung sein. Solches bestärkt die Annahme, daß neue Projekte am besten mittels finanziell potenter und bewährter Träger initiiert werden.

Wenn der Bedarf an neuen Einrichtungen gegeben ist, etwa im Sinne eines Jugendwohlfahrtsplanes, dann wird von den Vertretern der öffentlichen und freien Träger übereinstimmend erklärt, daß im Interesse des neuen Projektes kooperiert wird und Verhandlungen zur Lösung eventueller Probleme aufgenommen werden.

Im Laufe der Untersuchung stellte sich heraus, daß die Behörden in den Bundesländern im Rahmen der Überprüfung der Anerkennungs- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen unterschiedliche Gewichtungen vornehmen. Stehen einerseits fachliche Gegebenheiten im Vordergrund, erfahren anderswo zusätzlich die wirtschaftlichen Gegebenheiten besondere Beachtung. Insgesamt hat sich gezeigt, daß sich in allen Bundesländern die Praxis der Eignungsfeststellung bei den zuständigen Behörden erst einspielen muß. Dabei wird das Klima von beiden Seiten im allgemeinen als konstruktiv bewertet. In-

formationen über die erforderlichen Unterlagen bei Anerkennungsanträgen werden von den Behörden selbstverständlich gegeben. Um unnötige Mehrarbeiten und Verzögerungen durch Nachfragen oder Nachreichen von Unterlagen zu reduzieren, wird eine ausführliche und zeitgerechte Information durch die Behörde als wichtig erachtet.

Hinsichtlich der Dauer der Anerkennungs- bzw. Bewilligungsverfahren besteht eine große Spannweite. Sie reicht von zwei bis zu 20 Monaten. Vor allem neue Projekte müssen mit eher langen Verfahrenszeiten rechnen.

Auch die Zahl der anerkannten bzw. bewilligten Einrichtungen variiert beträchtlich und reicht zum Erhebungszeitpunkt (31.3.1993) bei den Anerkennungen von zwei bis 23, bei den Bewilligungen von fünf bis 16 Einrichtungen. Diese großen Unterschiede zwischen den Bundesländern hängen zweifellos auch mit der Praxis der Heranziehung zusammen.

#### **4.3 Heranziehung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt**

Das Kernstück der gehobenen Bedeutung der freien Träger im JWG 1989 bildet der Passus des Gesetzes, welcher die Heranziehung der freien Jugendwohlfahrtsträger zur Erfüllung nichtthoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt normiert:

"Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dürfen zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger jedoch unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden" (§ 8 Abs. 1 JWG 1989).

Die rechtspolitische Entscheidung, welche die Bedeutung der freien Träger für die Jugendwohlfahrtsarbeit anerkennt und in Österreich erstmals grundsatzgesetzlich auch fördert, läßt diesbezüglich zunächst hohe Konvergenz in den Ausführungsgesetzen erwarten. Der Rechtsvergleich zeigte, daß die Landesgesetzgebungen doch beachtlich unterschiedliche Normierungen verfügten (vgl. 3.3). Wurde der Spielraum des Bundesgrundsatzgesetzes durch die Landesgesetzgebungen unterschiedlich genutzt, so ist damit zu rechnen, daß auch bei der praktischen Umsetzung der Landesgesetze die vorhandenen Spielräume genutzt und demnach die Praxen in den Bundesländern sich unterscheiden werden.

Prinzipiell meint die "Heranziehung" von Einrichtungen bzw. Trägern der freien Jugendwohlfahrt, daß der öffentliche Träger eine Einrichtung bzw. deren Träger mittels privatrechtlicher Vereinbarung zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt beauftragt und mit ihm diesbezüglich kooperiert. De facto heißt das in der Regel, daß die Tätigkeit eines freien Trägers vom öffentlichen Träger zumindest teilfinanziert wird. In der Praxis werden unter diesen nichtthoheitlichen Aufgaben in den meisten Landesregierungen auch Aufgaben bzw. Leistungen im Einzelfall verstanden. Demgegenüber geht man in der Praxis in Tirol den Weg, nur globale *Aufgabenbereiche* (wie etwa die Vermittlung von Pflegeplätzen), nicht aber eine Aufgabe im Einzelfall (wie etwa die Vermittlung eines Pflegeplatzes auf Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörde), an anerkannte freie Träger mittels Vertrag im Sinne des Gesetzes zu übertragen (vgl. § 28 TJWG). In der Steiermark hingegen streicht man heraus, daß im Sinne des § 10 Abs 1 StJWG ein anerkannter freier Träger entsprechend seiner Eignung beauftragt wird, jeweils in einem Einzelfall tätig zu werden. Für Einrichtungen, die über Subventionen vom öffentlichen Träger (teil)finanziert werden, erfolgt aber auch in der Steiermark ebenso wie in Niederösterreich die Heranziehung von anerkannten Einrichtungen, in der Praxis jedoch nicht durch einen eigenen Vertrag, sondern konkludent: indem das Land eine bestimmte Einrichtung aufgrund deren Ansuchen für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe finanziell fördert, gilt diese Einrichtung als herangezogen. Für manche Vertreter der freien Jugendwohlfahrt dürfte sich dieses implizite Verfahren gegenwärtig insofern noch etwas unübersichtlich gestalten, als z.B. Vertreter einer Einrichtung, die vom Land Niederösterreich eine Förderung erhielt, diese als herangezogen betrachteten und Vertreter einer anderen, ebenfalls geförderten Einrichtung die ihre als nicht herangezogen verstanden.

Während also die behördliche Praxis in Niederösterreich und in der Steiermark alle vom Land finanziell geförderten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt als im Sinne des jeweiligen Gesetzes herangezogen betrachtet - und dies dürfte für den Großteil der anerkannten Einrichtungen zutreffen - ,

handhabt die Jugendwohlfahrtsbehörde in Oberösterreich die Heranziehung im Sinne des Gesetzes deutlich anders. Dieser Passus, wonach ein freier Träger durch den öffentlichen Träger mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraut (bzw. herangezogen) werden kann (vgl. § 5 Abs 5 OÖJWG), ist laut Behördenvertreter in Oberösterreich in der Praxis bisher noch nicht angewandt worden. Von ihm soll künftig nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der öffentliche Träger eine Einrichtung der Jugendwohlfahrt, an welcher Bedarf besteht, selbst nicht einrichten will oder kann und kein privater Träger von sich aus tätig wird. Da derzeit freie Träger immer wieder Initiativen setzen, besteht nach behördlicher Auffassung momentan kein Handlungsbedarf.

Die Vertreter der öffentlichen Jugendwohlfahrt gehen bei ihren Überlegungen vor allem von zwei Annahmen aus: In Oberösterreich trachtet der öffentliche Träger danach, in den meisten Bereichen immer auch selbst zumindest eine Einrichtung zu betreiben, einerseits um gewisse Konkurrenzverhältnisse und Kostenvergleichsgrundlagen zu schaffen, andererseits um über die praktische Arbeit den Bezug zur Jugendwohlfahrtspraxis mit all ihren Problemen zu erhalten und dabei auch selbst innovativ wirken zu können. - Natürlich erfüllen auch in Oberösterreich freie Träger viele Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt. Sie werden von der Behörde aber dazu nicht mittels Vertrag im Sinne des Gesetzes herangezogen.

Vorarlberg hingegen forciert die Einbindung der freien Träger zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt. Wie dies schon in der oben erwähnten gesetzlichen Regelung zum Ausdruck kommt (vgl. 3.3), ist es in der Praxis das Ziel des öffentlichen Trägers, Tätigkeiten, welche der Förderung und Sicherung des Kindeswohles dienen, nicht selbst durchzuführen. Der öffentliche Träger geht dabei einen völlig anderen Weg als etwa jener in Oberösterreich; in Vorarlberg soll künftig beispielsweise die Beratungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit im Bereich der Jugendwohlfahrt fast völlig Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt überantwortet und die freien Träger sollen auch mit der Entwicklung neuer Angebote betraut werden. Die Regelung von näheren Bedingungen der Heranziehung erfolgt mittels einer schriftlichen Rahmenvereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und dem Träger der Einrichtung bzw. der Einrichtung selbst. Darin werden neben einer Auflistung der Ziele, der Zielgruppe und der Aufgaben der Einrichtung die entsprechenden Rahmenbedingungen (Personal, Finanzierung, Rechnungslegung, Übertragung eines Einzelfalles, Vereinbarungsdauer etc.) festgelegt. Eine solche Rahmenvereinbarung soll eine koordinierte und zielgerichtete Zusammenarbeit beider Vertragspartner im Einzelfall ermöglichen. Die konkrete Heranziehung einer Einrichtung erfolgt dann im Einzelfall unter Bezugnahme auf die allgemeine Rahmenvereinbarung. Die bisherigen Erfahrungen zeigen nach Aussagen von Vertretern des öffentlichen Trägers wie auch der privaten Träger sowohl hinsichtlich der partnerschaftlichen Ausverhandlung der Rahmenvereinbarungen als auch bezüglich der konkreten Arbeit gute Ergebnisse.

Die Praxis der Heranziehung der freien Träger durch die öffentlichen Träger zeigt doch beträchtliche Differenzen zwischen den untersuchten fünf Bundesländern. Nach Meinung der befragten Vertreter der freien Träger sind sie mit dem jeweils praktizierten Modell zur Zeit nicht ganz zufrieden, da sie diese in Teilbereichen als zu wenig klar und z.T. zur Professionalisierung im Jugendwohlfahrtsbereich als zu wenig förderlich ansehen. Die als unklar erlebte, zurückhaltende Heranziehungspraxis mag wohl auch damit zu tun haben, daß die öffentlichen Träger aufgrund der Aufwertung der freien Träger ihre veränderte Stellung im Rahmen der Jugendwohlfahrtsarbeit neu bestimmen müssen. Vorarlberg scheint eine Ausnahme zu bilden. Das dort entwickelte Modell findet gegenwärtig breite Zustimmung bei den Vertretern der freien Träger.

Die Behördenvertreter sehen die Vorteile einer Normierung der Heranziehung der freien Träger zur Erfüllung nichtstaatlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt in der Praxis eigentlich nicht darin, daß diese besser oder wirtschaftlicher arbeiten würden. Dazu fehlen Ihrer Meinung nach zum einem - zumindest zur Zeit - die Vergleichsdaten, zum anderen seien doch auch die freien Träger finanziell völlig vom öffentlichen Träger abhängig. Einen Punkt allerdings betonen sie übereinstimmend: Freie Träger bringen, wenn sie nicht zu groß sind und keine Monopolstellung einnehmen, durch ihre Flexibilität eine wichtige Dynamik in die Entwicklung der Jugendwohlfahrtsarbeit, etwa durch die Verbreiterung der Angebotspalette oder durch beweglichere Finanzierungsmodalitäten.

Wie erwähnt, dürfen Einrichtungen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben herangezogen werden, wenn sie von der zuständigen Behörde dazu als geeignet anerkannt worden sind. Aufgrund der in den Bundesländern verschiedenen Handhabung der Heranziehung ergibt sich eine unterschiedliche Notwendigkeit zur Anerkennung.

Niederösterreich bildet eine Ausnahme. Dort muß jede Einrichtung, die im Jugendwohlfahrtsbereich arbeitet, unabhängig von einer Heranziehung, anerkannt sein. Da in Vorarlberg und in der Steiermark fast alle Einrichtungen, die im Bereich der Jugendwohlfahrt arbeiten, vom öffentlichen Träger auch herangezogen werden, brauchen in der Praxis alle diese Einrichtungen auch eine Anerkennung. Demgegenüber besteht diese Notwendigkeit einer Anerkennung in Oberösterreich und Tirol aufgrund der dort zurückhaltend geübten Heranziehungspraxis nur vereinzelt. In Oberösterreich denkt man von behördlicher Seite wohl daran, daß über die Gewährung von Geldzuweisungen eine immanente Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der notwendigen Qualifikationen und Voraussetzungen besteht - sozusagen eine indirekte Eignungsfeststellung von einem Termin der Subventionsvergabe bis zum nächsten.

Trotzdem besitzen in Oberösterreich und Tirol bereits mehrere Einrichtungen eine Anerkennung. Deren Vertreter begründen den Antrag auf Anerkennung unter anderem damit, daß man diese als "Qualitätssiegel" versteht, für eine eventuelle spätere Betrauung bzw. Übertragung gerüstet sein möchte, sich mehr Kooperationsmöglichkeiten mit der Behörde oder Vorteile bei Finanzierungsverhandlungen erwartet. Allerdings bedeutet eine Anerkennung ohne Heranziehung für den betreffenden freien Träger, daß er damit zunächst nur Verpflichtungen auf sich nimmt, indem er z.B. der Fachaufsicht mit all den daraus folgenden Konsequenzen unterliegt (ausgenommen Vorarlberg, vgl. 3.4), ohne daß ihm dafür zusätzliche Rechte zukommen.

#### 4.4 Fachaufsicht

Aufgrund der kurzen Erfahrungsdauer mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist die Handhabung der Fachaufsicht bis zum Ende des Erhebungszeitraumes noch nicht voll zum Tragen gekommen. In der Praxis nimmt die Behörde die Fachaufsicht bei anerkannten Einrichtungen bisher wenig auffällig wahr. Sie informiert sich über Tätigkeitsberichte, gelegentliche Kontakte der Mitarbeiter zu den Behörden und über den Verlauf der Betreuung von Einzelfällen. Man geht behördlicherseits offenbar davon aus, daß wesentliche Änderungen, etwa bezüglich des Konzeptes, des Personalstandes oder der Räumlichkeiten, von den Einrichtungen - dem Gesetz entsprechend - selbst mitgeteilt werden. Teilweise werden überdies Jahresberichte eingefordert, welche auch Angaben über den Personalstand und die Fortbildungsaktivitäten zu beinhalten haben.

Auch bei den bewilligten stationären Einrichtungen fällt die Fachaufsicht kaum spektakulär aus. Anläßlich der in der Regel jährlich stattfindenden Besuche, die angemeldet werden, finden Gespräche über pädagogisch inhaltliche Belange statt, die von einer "Hausbesichtigung" begleitet sind. Die Behördenvertreter sind dabei üblicherweise die mit der Bewilligung der jeweiligen Einrichtung befaßten Beamten, teilweise ergänzt durch medizinisches oder pädagogisch-psychologisches Fachpersonal. Bei besonderen Vorfällen führt die Behörde zusätzliche Überprüfungen durch. Die Jahres- bzw. Tätigkeitsberichte bilden eine wichtige Informationsquelle für die Behörden, ebenso schriftliche Berichte über das Erziehungsgeschehen, die Fortbildung der Mitarbeiter etc.; Kontakte und laufende Gespräche mit den Sozialarbeitern der Jugendämter ergänzen die Informationsquellen.

Die in den Bescheiden festgeschriebenen Auflagen bezüglich Personal, Räumlichkeiten etc. dienen dazu, die Aufsichtsfunktion entsprechend zielgerichtet wahrnehmen zu können. In Vorarlberg wird in der anläßlich der Heranziehung erstellten Rahmenvereinbarung überdies ein bestimmter Informationsfluß festgelegt, welcher der Aufsichtsbehörde Einblick in die Arbeit der herangezogenen Einrichtungen verschafft. Dort betont man von Seite der freien Träger, daß es zu ihrem Qualitätsstandard zählen sollte, die eigene Arbeit ausreichend zu dokumentieren, um sie über diesen Weg auch (wissenschaftlich) evaluieren zu können.

#### 4.5 Finanzierung von Leistungen der Jugendwohlfahrt und Finanzkontrolle

Die Erörterung der Heranziehung freier Träger (vgl. 4.3) machte deutlich, daß diese in der Praxis eng mit deren Finanzierung zusammenhängt. Mit der Heranziehung überträgt der öffentliche Träger den Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt Aufgaben, für deren Erfüllung er die freien Träger bezahlt bzw. fördert. Zwei Finanzierungsmodelle für Tätigkeiten freier Träger sind üblich, wobei es zwischen einzelnen Bundesländern aber bezüglich der Zuordnung Unterschiede gibt.

- Tagsätze bzw. Stundensätze werden für Leistungen verrechnet, die von den Klienten nur kostenpflichtig in Anspruch genommen werden können.
- Solche Dienste, die für die Klienten nicht kostenpflichtig sind, werden in Form von Förderungen bzw. Subventionen abgegolten.

In Vorarlberg ist nahezu ausnahmslos eine Leistungsabteilung über Tag- bzw. Stundensätze vorgesehen. Sogenannte "Gratisdienste" (z.B. Beratungen) werden ebenfalls im Rahmen dieses Modells über "anonymisierte Leistungsverrechnung" für den jeweiligen Einzelfall abgerechnet, obzwar dieses Modell u.a. wegen der Anonymität der Leistungsbezieher in der Behörde nicht ganz unumstritten ist. Der öffentliche Träger behält sich die grundsätzliche Möglichkeit vor, eine stichprobenartige Überprüfung der anonymisierten Daten in bezug auf deren Personenbezogenheit vorzunehmen. Vorteile sieht man in einer leistungsgerechteren Finanzierung und überdies darin, daß ein Leistungsentgelt den freien Trägern mehr Selbstbewußtsein vermittelt und sie nicht zu Bittstellern um Subventionen für Leistungen degradiert werden, deren Erbringung gesellschaftspolitisch ohnedies wichtig ist.

Die Berechnung der Tag- bzw. Stundensätze wird von den freien Trägern vorgenommen. Die Kalkulationsgrundlagen bilden dabei entsprechend dem Konzept vor allem die Personal- und Sachkosten. Diese Kalkulationen müssen in allen Bundesländern mit den Vorstellungen des öffentlichen Trägers abgeklärt werden, wobei dieser in manchen Bundesländern auf die Kalkulation nachdrücklich Einfluß nimmt. Dabei wird um kleinere Positionen z.T. hart verhandelt, manche Budgetposten müssen nach Aussagen von Vertretern freier Träger "regelrecht nach und nach erkämpft werden". Damit hat jede Einrichtung ihre "Geschichte" des Tag- bzw. Stundensatzes. Bei Tagsätzen scheint vor allem die der Kalkulation zugrundegelegte Auslastungsquote ein Problem zu bilden, bei Stundensätzen ist es die zu erbringende Jahresstundenzahl. Aber auch Fortbildungs- und Supervisionsmittel fallen vorzugsweise in den umstrittenen Bereich. Teilweise müssen größere betriebsbedingte Investitionen in diesen Sätzen enthalten sein, um keine "Schattenfinanzierung" über Subventionen aufkommen zu lassen. Die Tag- bzw. Stundensätze werden üblicherweise jährlich neu festgelegt. Sind diese zu hoch angesetzt, besteht für den Träger die Gefahr, daß seine Einrichtung vom öffentlichen Träger nicht mehr in Anspruch genommen wird. Verhandlungen dienen der gegenseitigen Abklärung. Eine völlige Transparenz zwischen den freien Trägern bezüglich der Tagsätze und einzelner seiner Posten scheint es nicht zu geben. Vergleiche bei stationären Einrichtungen mit ähnlichen Leistungen zeigen bezüglich der Tagsätze in manchen Bundesländern beachtliche Streubreiten, im Bereich der Stundensätze fallen diese insgesamt gering aus.

In der Steiermark ist der öffentliche Träger bemüht, Kriterien für die Festsetzung von Tagsätzen auszuarbeiten. Während hier die Landesregierung die Tagsatzkalkulation der freien Träger sehr genau nachprüft und die entsprechende Höhe schließlich für jede stationäre Einrichtung mittels Bescheid festlegt (vgl. § 30 StJWG), vertraut die Behörde in Oberösterreich mehr auf das "freie Spiel der Kräfte"; Erhöhungen halten sich offenbar in Grenzen. Es gibt keine offizielle Genehmigung der Tagsätze, wodurch sich nach Meinung des Behördenvertreters Stellen einsparen lassen.

Der Einsatz der Tag- bzw. Stundensätze im Rahmen der konkreten Arbeit der Einrichtungen kann nach Angaben der freien Jugendwohlfahrtsträger in allen Bundesländern flexibel erfolgen, sodaß den jeweiligen Erfordernissen entsprechend ein Handlungsspielraum gegeben bleibt. Die Verwendung von Finanzmitteln, die über Tagsätze oder Stundensätze abgerechnet werden, wird in Niederösterreich und Oberösterreich nicht weiter kontrolliert. Vertritt man dort die Meinung, daß damit Leistungen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen erbracht werden, ist in der Steiermark, in Tirol und in Vorarlberg eine Finanzkontrolle in Form der Vorlage eines jährlichen Rechnungsabschlusses vorgesehen. Dieser dient dem öffentlichen Träger als Grundlage für die Neufestsetzung der Tarife. Das StJWG normiert für freie Träger bei Heranziehung eine Gebarungsüberprüfung durch den Landesrechnungshof (vgl. 3.4). In der Praxis wurde eine solche bisher noch nicht durchgeführt.

Der andere Finanzierungsmodus, welcher bei kostenlos in Anspruch zu nehmenden Leistungen Anwendung findet, ist die Form der Subventionierung. Dabei wird unterschieden zwischen einer solchen für den laufenden Betrieb und Beihilfen für Investitionen und Sonderausgaben. Der öffentliche Träger erwartet sich, daß die Einrichtungen ihre Förderungen insbesondere für den laufenden Betrieb von verschiedenen Stellen beziehen. In Oberösterreich beispielsweise sollen maximal zwei Drittel der laufenden Gesamtausgaben einer Einrichtung durch die Förderung vom Land abgedeckt werden. In Vorarlberg sieht der öffentliche Träger hingegen Subventionen nur in Ausnahmefällen vor.

Diese Finanzierungsform wird von den Vertretern der freien Träger durchgehend als äußerst aufwendig beschrieben. Die Subventionsverhandlungen selbst beanspruchen enorm viel Zeit und Arbeitskraft und sind zudem doch relativ unsicher, weil die Subventionshöhen von der Höhe der jeweiligen Landesbudgets abhängen. Außerdem erfolgt die Zusage über die zu erwartenden Fördermittel in der Regel erst während der ersten Monate des laufenden Arbeitsjahres (in Tirol noch vor Jahresbeginn!), sodaß auf besonderes Risiko gearbeitet und zumindest für einen Teil des Jahres vom freien Träger vorfinanziert werden muß. Einrichtungen, die bereits einmal für den laufenden Betrieb gefördert wurden, können im Regelfall mit einer Weiterführung der Förderung rechnen, wenngleich daraus natürlich kein Anspruch erwächst. Die Abrechnung erfolgt ziemlich übereinstimmend jährlich durch die Vorlage entsprechender Belege.

In manchen Bundesländern wird von den freien Trägern angedeutet, daß es für die Vergabepaxis von Subventionen nicht ohne Einfluß ist, ob ein freier Träger einen parteipolitischen Hintergrund aufweist oder nicht. Zumindest empfiehlt es sich, die eigene Arbeit bei Politikern bekanntzumachen, um solcherart Fürsprecher zu gewinnen.

## 5. ZUSAMMENFASSENDE ÜBERLEGUNGEN UND VORSCHLÄGE

Das neue JWG wird durchgehend positiv bewertet und hat in den Bundesländern zweifellos wichtige Impulse im Bereich der Jugendwohlfahrt ausgelöst. Diese reichen in einzelnen Bundesländern von einer bereits zu bemerkenden besseren budgetären Dotierung bis hin zur Erarbeitung von Plänen zum Ausbau von Angeboten im Bereich der Jugendwohlfahrt, die als Leitlinien und nicht als Korsett verstanden werden wollen. Dabei scheint auch die prophylaktische Arbeit an Stellenwert zu gewinnen. Die freien Träger empfinden sich "legitimiert" und vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger zunehmend mehr geschätzt. Die Ansicht, wonach die Arbeit der freien Träger aus der Praxis der Jugendwohlfahrt nicht mehr wegzudenken ist, wird sowohl von Vertretern der Jugendwohlfahrtsbehörden als auch von jenen der freien Träger deutlich artikuliert. Im allgemeinen wird trotz mancher Reibungsflächen die Zusammenarbeit zwischen der Jugendwohlfahrtsbehörde und den freien Trägern als sehr gut bis gut bewertet. Je klarer die Vereinbarungen über die Kooperation sind, desto besser kann man offensichtlich miteinander umgehen.

Die tatsächlich gefundenen Regelungen sowohl in der gesetzlichen Umsetzung des JWG 1989 als auch in der praktischen Handhabung der Ausführungsgesetze erreichen in manchen Bereichen nicht die wünschenswerte Klarheit und Eindeutigkeit. So sind die Landesausführungsgesetze in den einzelnen untersuchten Bereichen z.T. recht heterogen ausgefallen. Die aus ihnen erwachsenden Praxen sind ebenfalls uneinheitlich und in manchen Bereichen nur schwer nachzuvollziehen. So müssen beispielsweise in Niederösterreich alle im Jugendwohlfahrtsbereich arbeitenden Einrichtungen vom öffentlichen Träger anerkannt sein, während in der Steiermark, in Tirol, Oberösterreich und Vorarlberg bloß diejenigen anerkannt sein müssen, welche der öffentliche Träger heranzieht. Doch die Praxis der Heranziehung im Sinne des Gesetzes ist in Vorarlberg eine andere als z.B. in Oberösterreich. Hier geht der öffentliche Träger mit der Heranziehung freier Träger äußerst sparsam um, dort sieht man die Praxis der Heranziehung als wesentliches Element der Kooperation zwischen freier und öffentlicher Jugendwohlfahrt. Auch in Tirol setzt man die Übertragung im Sinne des Gesetzes sehr selektiv ein und bezieht diese auf umfassende Aufgabenbereiche, während in der Steiermark diese Heranziehung ausdrücklich für den jeweiligen Einzelfall verstanden wird u.a.m.

Die aus welchen Gründen immer unterschiedliche Handhabung der Gesetze (unterschiedliche Interpretation, Arbeitersparnis etc.) bringt eine beträchtliche Unübersichtlichkeit mit sich. Dies sehen vor allem solche freien Träger als problematisch an, die in mehr als einem Bundesland arbeiten (wollen).

Die Erkenntnisse aus dieser Vergleichsstudie und die Vielfalt der in den einzelnen Ländern praktizierten Lösungsansätze ermutigen die Autoren, Überlegungen vorzustellen, welche für die Umsetzung des JWG in bezug auf freie Träger künftig von Bedeutung sein könnten.

Zunächst sollte bezüglich der Anerkennungsverfahren nicht übersehen werden, daß diese sich bisher fast ausnahmslos auf bereits bestehende Einrichtungen bezogen haben. Es konnte bei der Überprüfung der Voraussetzungen demnach jeweils von konkreten Datenlagen ausgegangen werden. Dies könnte sich in Zukunft insofern ändern, als für völlig neue Einrichtungen eine Anerkennung für die Jugendwohlfahrtsarbeit beantragt wird, die zunächst nicht über die notwendigen Gelder zur Schaffung



entsprechender Voraussetzungen (Anstellung von Personal, Anmietung von Räumlichkeiten etc.) verfügen.

Für die Praxis bieten sich zwei Möglichkeiten an, solche Verfahren abzuwickeln:

- \* Da eine Finanzierung durch den öffentlichen Träger erst mit der Heranziehung einhergeht, für welche wiederum die Anerkennung Voraussetzung ist, können nur durch "Startsubventionen" die finanziellen Mittel bereitgestellt werden, um die für die Anerkennung unerläßlichen Voraussetzungen zu schaffen. Solcherart wird wiederum die für die Heranziehung notwendige Anerkennung ermöglicht. Dazu müssen allerdings die Startsubventionen eine ausreichende Größenordnung aufweisen.
- \* Ein anderes Modell, das in der Praxis bereits gehandhabt wird, ist das der "hypothetischen Anerkennung". Hierbei werden die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht durch eine Sonderfinanzierung geschaffen, sondern es werden aufgrund des vorhandenen Konzeptes (lediglich) Vorannahmen über die Eignung der künftigen Einrichtung gemacht. Etwa zeitgleich mit dem Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt auch die Verhandlung über die Heranziehung. Ihr Abschluß bedeutet schließlich den konkreten Arbeitseinstieg, womit auch die Finanzierung des neuen Projektes beginnt. Die Heranziehung eines freien Trägers, die auf einer solchen hypothetischen Anerkennung beruht, setzt großes Vertrauen des öffentlichen Trägers voraus; dieses dürfte etablierten Trägern eher entgegengebracht werden.

Nicht zuletzt aufgrund der vielfach knappen Budgetmittel im Jugendwohlfahrtsbereich scheinen größere Startsubventionen eher wenig wahrscheinlich. Es dürfte daher das zweite Modell die künftige Praxis am besten darstellen. Dieses ist aber für kleine Träger oder Initiativgruppen kaum nutzbar, da sie durch die notwendigen Vorarbeiten zur Konzeptentwicklung, Ausstattungsrequirierung etc. finanziell überfordert werden. Für große Träger bietet dieses Modell einen gangbaren Weg, weil sie die notwendigen Vorbereitungen und die erste Phase des Betriebes vorfinanzieren können.

Bei einer solchen Heranziehungspraxis des öffentlichen Trägers sollte sich dieser allerdings dessen bewußt sein, daß neue Vorhaben in der Regel nur durch größere und etablierte Träger umgesetzt werden können. Dadurch besteht die Gefahr, daß die Chance der Vielfalt durch viele verschiedene Träger in Zukunft nicht genützt wird.

Um entsprechend der gehobenen Bedeutung der freien Träger, deren Tätigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt und die Modalitäten der Übertragung von Aufgaben an diese *klarer* zu gestalten, wird abschließend folgender **Vorschlag** gemacht:

- \* Jede Einrichtung, die überwiegend im Bereich der Jugendwohlfahrt arbeitet, benötigt eine *Eignungsfeststellung*. Auf diese Weise wäre in bezug auf die jeweilige Leistung ein Mindeststandard sichergestellt. Eine Unterscheidung in Anerkennung und Bewilligung, wie sie derzeit im Gesetz vorgesehen ist, scheint nicht notwendig. Vielmehr sollte das jeweilige Eignungsfeststellungsverfahren der Zielstellung der Einrichtung entsprechend *differenziert* erfolgen. Das würde bedeuten, daß bei der Überprüfung der Voraussetzungen unterschiedlich streng definierte Kriterien angelegt werden. Einrichtungen, welche dieses Verfahren positiv durchlaufen haben, erhalten das Attribut "anerkannt". Sie unterliegen in der Folge der Fachaufsicht des öffentlichen Trägers.
- \* Basierend auf diesem Anerkennungsverfahren erfolgt die *Heranziehung* zur Erfüllung von Aufgaben von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt durch den öffentlichen Träger für nichthoheitliche Aufgaben im Bereich der Jugendwohlfahrt. In einem klaren schriftlichen Vertrag werden die allgemeinen Bedingungen für die Heranziehung formuliert. Mit Bezug auf diesen allgemeinen Vertrag sind Detailverträge für die jeweils konkreten Aufgaben (im Einzelfall), zu deren Erfüllung die Einrichtung herangezogen wird, abzuschließen.
- \* Die *Finanzierung* der Tätigkeit der Einrichtungen ist durch deren Heranziehung bedingt. D.h., Einrichtungen, welche Aufgaben der Jugendwohlfahrt erfüllen, werden vom öffentlichen Träger für ihre Leistungen bezahlt. Subventionierungen bilden dementsprechend keine adäquate Form der Leistungsabgeltung.

Wie weit es in den Bundesländern möglich sein wird, ein solches Modell für die eigene Praxis zu konstituieren, müßte von Fall zu Fall geprüft werden.

**VI. LITERATURVERZEICHNIS**

ADAMOVICH - FUNK: Österreichisches Verfassungsrecht. Wien 1985.

ADAMOVICH / FUNK: Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien 1985.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, Abteilung VIII/2 (Jugendwohlfahrt): Öffentliche Jugendwohlfahrt in Niederösterreich. Strukturanalyse und Planungskonzepte. Erstellt unter Mitarbeit des Fachpersonals der Jugendabteilungen, Jugendämter und Jugendheime. Wien o.J.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, Abteilung VIII/2 (Jugendwohlfahrt): Info für Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt. Wien 1991.

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, Abteilung Vb (Hrsg): Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz vom 20. November 1990 samt den überarbeiteten Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage.

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG (Hrsg): Leitbild und Konzept für die Arbeit in der Jugendwohlfahrt im Amt der Vorarlberger Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften. Bregenz 1993.

BAJONS, Ena Marlies: Anerkennung und Beauftragung freier Jugendwohlfahrtsträger nach dem JWG. In: Sozialforum 2/1990, 11-12.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (Hrsg): Österreich Sozial 93/94. Wien 1993.

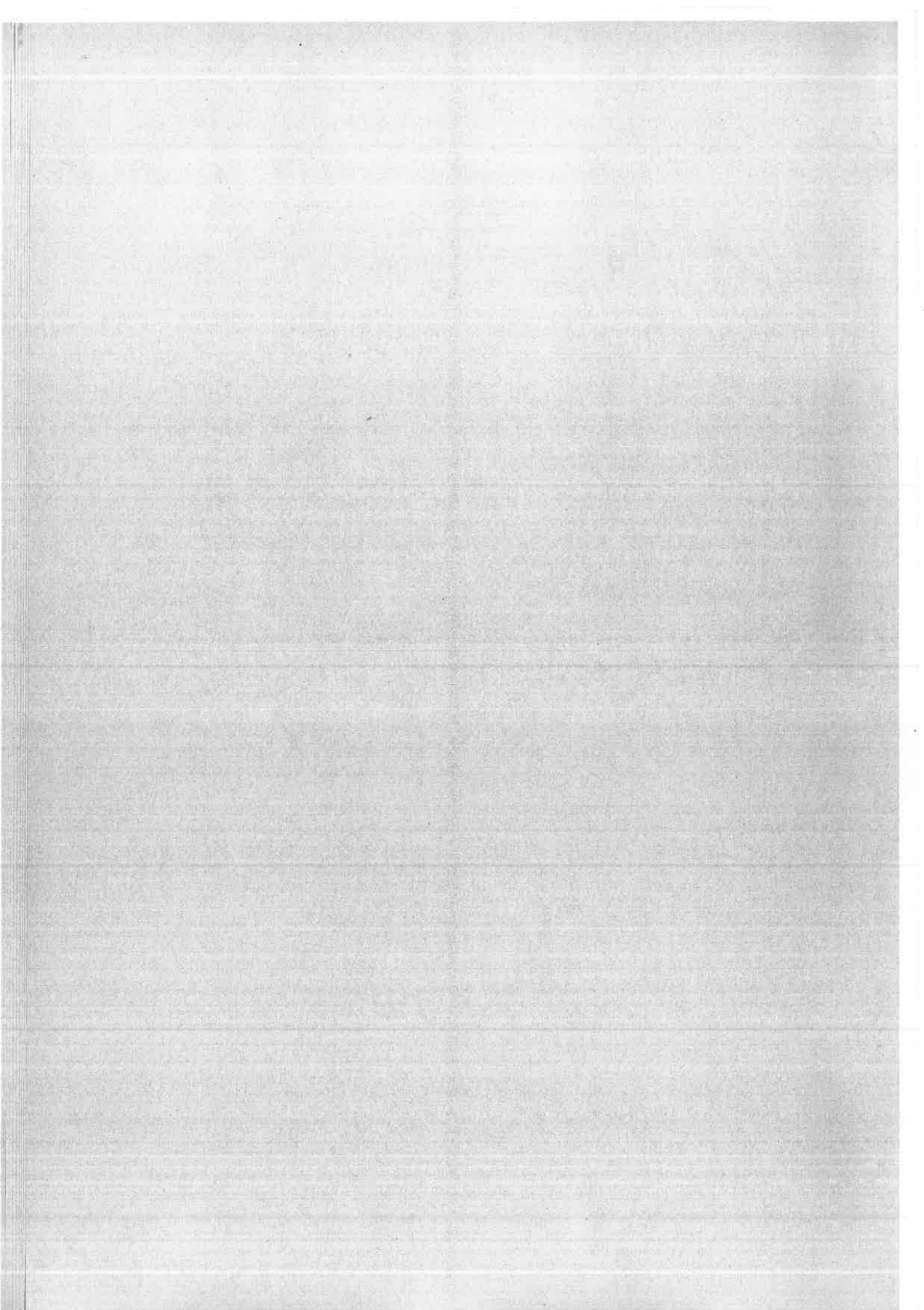
ENT, Herbert / FRISCHENGRUBER, Günther: JWR - Jugendwohlfahrtsrecht (kommentierte Gesetzesausgabe). Wien 1992.

ERLÄUTERUNGEN zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1988. Regierungsvorlage. 171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP. Ausgedruckt am 1.7.1987.

KOZIOL / WELSER: Bürgerliches Recht I und II. Wien 1985.

SCHWARZER, Ralf: Befragung, in: FEGER, H./BREDEKAMP, J. (Hrsg): Enzyklopädie der Psychologie, Bd. 2. Göttingen 1983, S. 302-320.

WALTER / MAYER: Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrens. Wien 1991.



**VII. ANHANG**

- Interviewleitfaden - Behörde
- Interviewleitfaden - Freie Träger

## ERHEBUNGSBOGEN A - Intern

Behörde:

Bundesland:

Interviewte/r (+ Funktion + Ausbildung):

Kontakt-Tel.Nr.:

Landes-JWG in Kraft seit:

Interview am:

Dauer des Interviews von - bis:

---

Anerkennung / Eignungsfeststellung nach §: .....

Bewilligung für stationäre Einrichtung nach §: .....

Bewilligung von Kinderbetreuungseinrichtungen nach §: .....

Übertragung von Aufgaben / Heranziehung zur Erfüllung von Aufgaben: § .....

JWF-Beirat: § .....

JWF-Plan: § .....

## 1. Einführung

- \* Es geht im weiteren um die *praktische Handhabung* des JWG in allen Belangen, in denen FT in irgendeiner Weise betroffen sind, und um den *Stand* der Umsetzung des JWG.

## 2. Anerkennung als freier Träger

### 2.1 Zweck

Das .....JWG sieht in § .... vor, daß FT der Jugendwohlfahrt zur Erfüllung von nichtstaatlichen Aufgaben der JWF herangezogen werden können bzw. sollen / Aufgaben übertragen werden können bzw. sollen (Formulierung nach jeweiligem Landesgesetz) , wenn Ihnen vom öffentlichen JWF-Träger die Eignung zuerkannt wurde.

- # Sind *freie Träger* der JWF *generell* (d.h. unabhängig von Ihren geplanten/übernommenen Aufgaben) *verpflichtet*, bei der Landesregierung um die Eignungsfeststellung / Anerkennung als freier Träger nach dem JWG anzusuchen?

ja  teilweise  nein

- \* Wenn nein: Warum suchen freie Träger dann aber um Anerkennung an? Was haben sie davon? (Denn in der Regel werden im Anerkennungs- bzw. Eignungsbescheid Auflagen festgeschrieben ....)

- \* Wenn teilweise: Bei der Ausübung *welcher nichtstaatlichen Aufgaben* muß um Anerkennung / Eignungsfeststellung *angesucht* werden?

- \* Wenn ja: Sind FT der JWF *auch* dann dazu verpflichtet, *wenn sie nicht beabsichtigen*, den Antrag auf Übertragung von Aufgaben der JWF zu stellen?

ja  teilweise  nein

- + Wenn ja/teilweise: Wie erfahren bzw. wissen freie Träger von dieser Verpflichtung?

- # Gibt es in Ihrem Bundesland freie Träger (NÖ, OÖ, St) / Einrichtungen freier Träger (Vbg, T), welche *de facto* Aufgaben der JWF besorgen, *ohne* nach dem JWG *anerkannt* zu sein?

ja  nein

- \* Wenn ja: Welche sind dies z.B.?

Beratung:

Betreuung:

Stationär:

Sonstige:

- \* Warum sind diese *noch nicht* anerkannt?

(O Anerkennungsverfahren läuft)

(O weiß ich nicht)

(O FT wissen nicht davon)

(O FT haben nicht angesucht)

(O wird nicht streng gehandhabt)

(O Sonstiges, und zwar:)

### 2.2 Allgemeines

- # Welche Bedeutung haben FT, zusätzlich zur Durchführung von Aufgaben der JWF, im Rahmen der öffentlichen JWF?

# Welche Rechtsformen von freien Trägern sind zulässig?

- Verein       natürl./Privatpersonen       gemeinnützige GesmbH.       Kirchl. Organisation  
 sonstige, und zwar:

# Gibt es in Ihrem Bundesland FT bzw. Einrichtungen von FT, denen die *Eignung nicht zuerkannt* werden konnte?

- ja       nein

\* Wenn ja: Was sprach dagegen?

# Gibt es FT bzw. Einrichtungen von FT, denen die Eignung nur *befristet zuerkannt* werden konnte?

- ja       nein

\* Wenn ja: Was sprach für die Befristung?

\* Wenn nein: Was spricht grundsätzlich für eine Befristung?

### 3a. Anerkennungs-/Eignungsverfahren

#### 3a.1 Ablauf und Dauer

# Können Sie uns die *einzelnen Schritte* des Anerkennungsverfahrens / der Eignungsfeststellung erläutern?

(O schriftliches Ansuchen)

O inkl. Beilagen:

(O Prüfverfahren)

O Schriftverkehr

O Telefonate

O Besprechungen

O Beratungen von seiten der Behörde

O Verhandlungen an Ort und Stelle (Lokalaugenschein)

O Verhandlungen

O Sonstiges, und zwar:

(O schriftlicher Bescheid)

# Ist Ihrer Meinung nach *FT der Ablauf* des Anerkennungs-/Eignungsverfahrens *klar*?

O ja

O nein

\* Wenn nein: Worin gibt es Unklarheiten, Schwierigkeiten, etc.?

# *Wie erfahren* FT über den *Ablauf* von Anerkennungs-/Eignungsverfahren?

(O Gesetz, Verordnung)

(O Richtlinien, Merkblatt)

(O mündliche Informationen)

(O Sonstiges, und zwar:

Die folgende Frage nur fragen, wenn auch Privatpersonen als FT zulässig sind: (s.S. 2)

# Gibt es Unterschiede im Anerkennungsverfahren / Verfahren der Eignungsfeststellung zwischen FT und Privatpersonen?

O ja

O nein

\* Wenn ja: Worin sind diese zu sehen? Wodurch sind diese begründet?

# An wen ergehen die Eignungs-/Anerkennungsbescheide?

# *Wie lange dauert* üblicherweise ein Anerkennungs-/Eignungsverfahren von der Antragstellung bis zur Bescheidzustellung?

O Zwischen .... und .... Monaten



**3a.2 Entscheidungs- und Beurteilungskriterien**

# Gibt es *Verordnungen/Richtlinien*, die die Kriterien für die Anerkennung / Eignungsfeststellung FT festlegen?  
 Ja  nein

\* Wenn ja: Welche Verordnungen/Richtlinien sind dies?

# Nach *welchen Kriterien* werden die in § .... des Landes-JWG genannten Voraussetzungen beurteilt? (in Tabelle eintragen)

# Welche *sonstigen Kriterien* sind für die Zuerkennung der Eignung ausschlaggebend? (z.B. Eigenmittel?) (in Tabelle eintragen)

\* Sind *Abweichungen* von diesen Kriterien möglich? (in Tabelle eintragen)

(je nach Bl. Voraussetzungen einsetzen)

Voraussetzung	Kriterien	Abweichungen

# Sind Ihrer Meinung nach den ansuchenden FT die *Kriterien* für die Zuerkennung der Eignung / die Anerkennung als FT *bekannt*?  
 ja  teilweise  O müssten sein  O nein  O weiß nicht

# Gibt es bei der Eignungsfeststellung / Anerkennung von freien Trägern bzw. von Einrichtungen freier Träger *Präferenzen* in bezug auf FT, die in sonstigen Bereichen (im JWF-Bereich oder sonstigen Sozialbereichen) bereits tätig sind oder werden Träger bevorzugt oder zumindest *gleichgestellt*, welche in anderen Aufgabenbereichen noch nicht tätig sind?  
 (O Prinzip der Pluralität der Träger)  
 (O Prinzip der Kumulation von Einrichtungen / Aufgaben bei wenigen Trägern)  
 (O Etablierte FT)  
 (O Neue Initiativen / Träger)

# Tauchen für die Behörde bei der Bearbeitung von Anträgen um Zuerkennung der Eignung / um Anerkennung als FT bestimmte *Probleme* immer wieder auf? Welche?

**3a.3 Beurteiler**

# Welche *BehördenvertreterIn/nen* ist/sind mit der Eignungsfeststellung / Anerkennung FT betraut? (in Tabelle eintragen)  
 fachlich:  
 wirtschaftlich:  
 Verfahren  
 sonstiges, und zwar:

# Welche *Ausbildung* hat/haben diese/r BehördenvertreterIn/nen? (in Tabelle eintragen)

# Welche *Funktion* hat/haben diese/r in der jeweiligen Abteilung (Diensthierarchie)? (in Tabelle eintragen)

# *Wie lange* arbeitet/arbeiten diese/r schon in diesem Arbeitsbereich? (in Tabelle eintragen)

Bereich	Ausbildung	Funktion	mit Bereich befaßt seit:
fachlich			
wirtschaftlich			
Verfahren			
sonstiges, und zwar:			

### 3b. Bewilligungsverfahren für stationäre Einrichtungen

Nach § ..... des Landes-JWG dürfen Heime, Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen, die für die Übernahme von Mj. in die volle Erziehung vorgesehen sind, nur dann betrieben werden, wenn diese von der Landesregierung bewilligt werden. *Im folgenden geht es um äußere Rahmenbedingungen und Kriterien für die Bewilligung stationärer Einrichtungen.*

# Ist die *Anerkennung* als FT /Eignungsfeststellung FT für die *Bewilligung* einer stationären Einrichtung Voraussetzung?

ja  nein

\* *Wenn nein:* Warum nicht?

\* *Wenn ja:* Warum?

#### 3b.1 Ablauf und Dauer

# Gibt es in bezug auf den *Ablauf* des Bewilligungsverfahrens für stationäre Einrichtungen *Unterschiede* zum Anerkennungsverfahren / Verfahren der Eignungsfeststellung?

ja  nein

(\* Wenn nein: Keine weiteren Fragen aus 3b.1)

(\* Wenn ja: weiterfragen)

# Können Sie uns die *einzelnen Schritte* des Bewilligungsverfahrens erläutern?

( schriftliches Ansuchen)

Inkl. Beilagen:

( Prüfverfahren)

Schriftverkehr

Telefonate

Besprechungen

Beratungen von seiten der Behörde

Verhandlungen an Ort und Stelle (Lokalaugenschein)

Verhandlungen

Sonstiges, und zwar:

( schriftlicher Bescheid)

# Ist Ihrer Meinung nach *FT* der *Ablauf* des Bewilligungsverfahrens *klar*?

ja  nein

\* Wenn nein: Worin gibt es Unklarheiten, Schwierigkeiten, etc.?

# *Wie erfahren* FT über den Ablauf des Bewilligungsverfahrens?

( Gesetz, Verordnung)

( Richtlinien, Merkblatt)

( mündliche Informationen)

( Sonstiges, und zwar:

# *An wen* ergehen die Bewilligungsbescheide?

# *Wie lange dauert* üblicherweise ein Bewilligungsverfahren von der Antragstellung bis zur Bescheidzustellung?  
 Zwischen ... und ... Monaten

**3b.2 Entscheidung- und Beurteilungskriterien**

# Gibt es *Verordnungen/Richtlinien*, die Kriterien festlegen für die Zuerkennung der Bewilligung?  
 Ja  nein

\* *Wenn ja*: Welche sind dies?

# Nach *welchen Kriterien* werden die in § ... des Landes-JWG genannten Voraussetzungen beurteilt? (in Tabelle eintragen)

# Welche *sonstigen Kriterien* sind für die Bewilligung ausschlaggebend? (z.B. Eigenmittel) (in Tabelle eintragen)

# Sind für die Bewilligung einer stationären Einrichtung *Abweichungen* von diesen genannten Kriterien möglich? (in Tabelle eintragen)

(je nach Bl. Voraussetzungen einsetzen)

Voraussetzung	Kriterien	Abweichungen

# Sind Ihrer Meinung nach den *ansuchenden FT / Einrichtungen* die *Kriterien* für die Zuerkennung der Bewilligung *bekannt*?  
 ja  teilweise  müßten sein  nein  weiß nicht)

# Auch in diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen folgende Frage stellen: Gibt es bei der Bewilligung von stationären Einrichtungen *Präferenzen* in bezug auf FT, die in sonstigen Bereichen (im JWF-Bereich oder sonstigen Sozialbereichen) bereits tätig sind oder werden Träger bevorzugt oder zumindest *gleichgestellt*, welche in anderen Aufgabenbereichen noch nicht tätig sind?  
 Prinzip der Pluralität der Träger)  
 Prinzip der Kumulation von Einrichtungen / Aufgaben bei wenigen Trägern)  
 Etablierte FT)  
 Neue Initiativen / Träger)

# Tauchen im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren für stationäre Einrichtungen *für die Behörde* immer wieder besondere *Probleme* auf? Welche?

**3b.3 Beurteiler**

# Sind für die Bewilligung von stationären Einrichtungen FT durch Ihre Behörde *dieselben Personen zuständig* wie für die Eignungsfeststellung / Anerkennung von FT?  
 ja  nein

\* Wenn ja: keine weiteren Fragen aus 3b.3

\* Wenn nein: *Wer bewilligt* in Ihrem Bundesland stationäre Einrichtungen? (in Tabelle eintragen)

fachlich:

wirtschaftlich:

Verfahren:

sonstiges, und zwar:

\* Welche *Ausbildung* haben diese BehördenvertreterInnen? (in Tabelle eintragen)

\* Welche *Funktion* haben diese in der jeweiligen Abteilung (Diensthierarchie)? (in Tabelle eintragen)

\* *Wie lange* arbeiten diese schon in diesem Arbeitsbereich? (in Tabelle eintragen)

Bereich	Ausbildung	Funktion	mit Bereich befaßt seit:
fachlich			
wirtschaftlich			
Verfahren			
sonstiges, und zwar:			

#### 4. Konzepte

Für O.Ö., St., T., Vbg.:

# Für die Bewilligung einer stationären Einrichtung muß nach § ..... des Landes-JWG vom Träger ein *pädagogisches Konzept* vorgelegt werden. Ein solches wird *für die Anerkennung / Eignungsfeststellung FT* laut Gesetz *nicht ausdrücklich verlangt*. Legt Ihre Behörde bei diesbezüglichen Ansuchen Wert auf die Vorlage eines Konzeptes?

ja

nein

# Welche *Punkte* muß ein Konzept beinhalten? (in Tabelle eintragen)

Nur N.Ö.:

# Für die Bewilligung einer stationären Einrichtung und die Eignungsfeststellung freier Träger muß vom Träger ein *pädagogisches Konzept* vorgelegt werden. Welche Kriterien muß ein Konzept beinhalten? (in Tabelle eintragen)

Zielgruppe	
Ziele der Arbeit	
Arbeitsweise	
Personal	
Räuml. Voraussetzungen	
Finanzierung	
Sonstiges, und zwar:	

# Veranlaßt Ihre Behörde *Neuformulierungen oder Veränderungen* von vorgelegten Konzepten? (Inwiefern?)

# *Woran orientiert* sich die Behörde bei der *Auswahl und Genehmigung neuer Modelle* (von sog. Pilotprojekten)? (Gibt es dafür Kriterien? Welche?)

# Gibt es in Ihrem Bundesland FT / Einrichtungen / Initiativen, die ein *innovatives Konzept umsetzen* möchten bzw. bei denen ein solches Projekt bereits läuft oder abgeschlossen ist? (Welche sind dies? Welchen Aufgabenbereich wollen diese ausüben und welche Ziele verfolgen diese?)

Name/Träger	Aufgabenbereich/Ziele	genehmigt

## 5. Übertragung von Aufgaben

### O.Ö., St., T., Vbg.:

Das Landes-JWG sieht vor, daß FT (mittels Vertrag) nichthoheitliche Aufgaben der JWF grundsätzlich auch übertragen werden können bzw. sollen / für die Erfüllung herangezogen werden können bzw. sollen. (Formulierung je nach BL.)

# Was bedeutet der Passus "Heranziehung freier Träger zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben" / "Übertragung von nichthoheitlichen Aufgaben an freie Träger"?

# Ist in ..... zusätzlich zur Eignungsfeststellung ein gesondertes Verfahren zur Heranziehung von Einrichtungen freier Träger zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben / Übertragung von nichthoheitlichen Aufgaben an Einrichtungen freier Träger vorgesehen?

ja  nein

\* Wenn ja: Wozu gibt es eigentlich ein gesondertes Verfahren ?

\* Wenn nein: Wie erfolgt die Heranziehung von Einrichtungen freier Träger zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen JWF?

Wenn kein gesondertes Verfahren: gleich weiter bei "N.Ö." bzw. "Alle Bundesländer"

### Wenn gesondertes Verfahren:

# Wurden in Ihrem Bundesland Einrichtungen FT bereits Aufgaben der JWF übertragen / Werden in Ihrem Bundesland Einrichtungen FT bereits zur Erfüllung von Aufgaben herangezogen? (Formulierung je nach Bl.)

ja  nein

\* Wenn ja: *Welcher/-m* FT mit welchen Aufgaben? (in Tabelle eintragen)

\* Wenn ja: *Warum* wurden für / diese Aufgaben an FT herangezogen / übertragen? (Formulierung je nach Bl.) (in Tabelle eintragen)

FT	Aufgaben	Grund

\* Wenn nein: *Weshalb* wurde bisher *noch* an *keinen* FT eine Aufgabe der JWF übertragen / herangezogen?

\* Wenn nein: Ist in nächster Zeit *geplant*, eine oder mehrere Aufgaben an FT zu übertragen / eine oder mehrere Einrichtungen FT zur Erfüllung von Aufgaben heranzuziehen? (Form. je nach Bl.)

ja  nein

+ Wenn ja: Können Sie uns sagen welche?

# Gibt es grundsätzlich *auch* eine Übertragung von Aufgaben / Heranziehung von FT nach § .... -JWG bezüglich *stationärer Einrichtungen*?

ja

nein

\* Wenn nein: Warum nicht?

# Was *verändert* sich für einen anerkannten FT nach einer Aufgabenübertragung / durch seine Heranziehung zur Erfüllung von Aufgaben?

# Wird FT von Behördenseite *empfohlen*, ein *Ansuchen* um Übertragung von Aufgaben / um Heranziehung zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen JWF zu stellen?

# Sind anerkannte FT verpflichtet, Ihnen *angetragene Aufgaben* ihres Wirkungsbereiches zu übernehmen?

ja

nein

Nur N.Ö.:

# In den vier anderen in unserer Untersuchung berücksichtigten Bundesländern sieht das JWG die Übertragung von Aufgaben an FT bzw. Einrichtungen FT vor; Voraussetzung dafür ist die Anerkennung des FT / der Einrichtung durch die Behörde. Können Sie uns sagen, ob *bei der Erstellung des N.Ö.- JWG eine ähnliche Regelung* im Gespräch war bzw. welche Überlegungen letztendlich für den vorliegenden Gesetzestext ausschlaggebend waren?



Alle Bundesländer:

- # Welche nichtthoheitlichen Aufgaben sollten Ihrer Meinung nach *keinesfalls* von FT erfüllt werden? (Formulierung je nach Bl.) (in Tabelle eintragen - Frage 1)
- # Welche nichtthoheitlichen Aufgaben der JWF sollten Ihrer Meinung nach *auf jeden Fall* von FT erfüllt werden? (Formulierung je nach Bl.) (in Tabelle eintragen - Frage 1)
- # Welche nichtthoheitlichen Aufgaben werden dzt. vom Land bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden als ÖT durchgeführt? (in Tabelle eintragen - Frage 2)
- # Will der ÖT diese Aufgaben auch weiterhin durchführen und weshalb bzw. weshalb nicht? (in Tabelle eintragen - Frage 3)

Aufgabe	Frage 1 FT		Frage 2 dzt. ÖT		Frage 3 ÖT weiter	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Vermittlung von Pflegekindern u. Adoptionen						
Vorbereitung, Fortbildung, Beratung u. Begleitung v. Pflege- und Adoptiveltern						
Aus- und Fortbildung und Praxisbegleitung von Tagesmüttern						
Vermittlung von Tageskindern						
Kinderschutzzentren						
Mutter-Kind-Wohnungen						
Kinderkrippen						
Elternschulen						
Mütterberatung						
Geburtsvorbereitung, Schwangerenbetreuung						
Erziehungsberatung, Familienberatungsstellen, therapeutische Angebote						
Erholungsaktionen						
Angebote für spezielle Zielgruppen (Drogen, Alkohol, ...)						
Pflege und Erziehung in Heimen und sonstigen Einrichtungen						
Einrichtungen zur Früherkennung u. Behandlung v. Verhaltensauffälligkeiten, etc.						
Planung und Forschung						
Stellungnahmen für Gerichte in familienrechtlichen Angelegenheiten						
Jugendgerichtserhebungen (Bewährungshilfe)						

Wenn gesondertes Verfahren:

# (Wenn im Bundesland bereits Übertragung von Aufgaben:) *Wer finanziert in welcher Form* die Durchführung der Aufgaben nach Übertragung / Heranziehung einer Einrichtung eines FT? (in Tabelle eintragen)

# (Wenn im Bundesland noch keine Übertragung;) Gibt es *Überlegungen, wie* anerkannte FT die Durchführung der Aufgaben nach Übertragung / deren Heranziehung durch den ÖT *finanzieren* können bzw. sollen? (In welche Richtung gehen diese?) (in Tabelle eintragen)

Wenn kein gesondertes Verfahren:

# *Wie finanzieren* anerkannte FT, die zur Erfüllung von Aufgaben der JWF herangezogen werden, ihre Tätigkeiten? (in Tabelle eintragen)

	Finanzierung durch	Art der Finanzierung
Soziale Dienste:	xxxx	xxxx
gratis		
Kostenbeteiligung		
Erziehungshilfen:	xxxx	xxxx
Unterstützung d. E.		
Voile Erziehung		

**5.1 Verlauf**

Befragung nur wenn gesondertes Verfahren:

# Können Sie uns die *einzelnen Schritte* einer Übertragung von Aufgaben an FT / für die Heranziehung FT zur Erfüllung von Aufgaben erläutern?

( schriftliches Ansuchen)

Inkl. Beilagen:

( Prüfverfahren)

- Schriftverkehr
- Telefonate
- Besprechungen
- Beratungen von seiten der Behörde
- Verhandlungen an Ort und Stelle (Lokalaugenschein)
- Verhandlungen
- Sonstiges, und zwar:

( schriftlicher Bescheid)

# Ist dieser *Ablauf* des Verfahrens Ihrer Meinung nach *FT klar*?

ja  nein

\* Wenn nein: Worin gibt es Unklarheiten, Schwierigkeiten, etc.?

# Wie erhalten (potentielle) FT der JWF die *Information*, daß eine nichthoheitliche Aufgabe des JWF-Bereiches übertragen werden soll / ein FT zur Erfüllung einer nichthoheitlichen Aufgabe herangezogen werden soll? (in der Steiermark Hinweis auf § 10 Abs. 2 letzter Satz).

# Wird die Übertragung von Aufgaben / Heranziehung FT zur Erfüllung von Aufgaben *bekanntgemacht*?  
O ja O nein

\* Wenn ja: In welcher Form?

# *Wie lange dauert ein Verfahren* zur Übertragung von Aufgaben, gerechnet von der Antragstellung bis zur Bescheidzustellung)?  
Zwischen ... und ... Monaten

## 5.2 Entscheidungs- und Beurteilungskriterien

### Nur wenn gesondertes Verfahren:

# In § ..... des Landes-JWG heißt es, daß FT Aufgaben der JWF übertragen werden können (zur Erfüllung von Aufgaben herangezogen werden können), wenn sie dazu geeignet sind (Formulierung lt. jeweiligem Gesetz); diese Eignung ist mit Bescheid festzustellen. Das heißt eigentlich, daß *mit der Eignungsfeststellung FT die Voraussetzungen* für die Aufgabenübertragung / deren Heranziehung *erfüllt* sind. Ist das so?  
O ja O nein

\* Wenn nein: Welche Anforderungen werden zusätzlich gestellt?

### Wenn kein gesondertes Verfahren:

# In § 9 des Landes-JWG heißt es, daß FT zur Erfüllung von Aufgaben der JWF herangezogen werden / besorgen dürfen, wenn sie dazu geeignet sind; diese Eignung ist mit Bescheid festzustellen. Gelten also *mit der Eignungsfeststellung die Voraussetzungen* für die Aufgabenbesorgung als *erfüllt*?  
O ja O nein

\* Wenn nein: Welche Anforderungen werden zusätzlich gestellt?

### Alle Bundesländer:

# Weiters steht in diesem § /In § ....., daß FT Aufgaben übertragen werden *sollen* (zur Erfüllung von Aufgaben herangezogen werden *sollen*), wenn sie mit einem entsprechenden Angebot für das Wohl der Minderjährigen "*besser und (N.Ö. - auf Dauer) wirtschaftlicher*" sorgen können als der öffentliche JWF-Träger. Gibt es bereits festgelegte *Kriterien*, wie die Prämissen "*besser und wirtschaftlicher*" beurteilt werden?  
O ja O nein

\* Wenn ja: Können Sie uns diese näher erläutern?

\* Wenn nein: Gibt es bereits *Überlegungen, nach welchen Kriterien* die Überprüfung dieser Voraussetzungen erfolgen soll?  
O ja O nein

+ Wenn ja: In welche Richtung gehen diese?

### Die nächsten 3 Fragen nur, wenn bereits Überlegungen bez. "besser und wirtschaftlicher":

# Für welchen Träger besteht die *Bewelspflicht*, daß er die konkrete Aufgabe besser und wirtschaftlicher erfüllen kann?  
O FT O ÖT

## 5.3 Beurteiler

### Nur wenn gesondertes Verfahren:

# Sind bei der Übertragung von Aufgaben an FT / Heranziehung FT zur Erfüllung von Aufgaben die "*Verhandlungspartner*" seitens der Behörde *dieselben Personen, die auch für die Eignungsfeststellung bzw.*

Bewilligung von stationären Einrichtungen zuständig sind? Zum einen in bezug auf die Beurteilung der Kriterien "besser und wirtschaftlicher", zum anderen in bezug auf das Verfahren selbst?

a) Kriterien:  ja  nein

b) Verfahren:  ja  nein

Nur wenn kein gesondertes Verfahren:

# Beurteilen dieselben Personen, die auch für die Eignungsfeststellung bzw. Bewilligung von stationären Einrichtungen zuständig sind, ob FT "besser und auf Dauer wirtschaftlicher" für das Wohl der Mj. sorgen können als der öffentliche JWF-Träger?

ja  nein

Wenn gesondertes Verfahren:

# Welche BehördenvertreterInnen sind mit der Übertragung von Aufgaben / Heranziehung FT zur Erfüllung von Aufgaben betraut? (in Tabelle eintragen)

- fachlich:
- wirtschaftlich:
- Verfahren:
- Sonstiges, und zwar:

Welche Ausbildung haben diese BehördenvertreterInnen? (in Tabelle eintragen)

Welche Funktion haben diese in der jeweiligen Abteilung (Diensthierarchie)? (in Tabelle eintragen)

Wie lange arbeiten diese schon in diesem Arbeitsbereich? (in Tabelle eintragen)

Bereich	Ausbildung	Funktion	mit Bereich befaßt seit:
fachlich			
wirtschaftlich			
Verfahren			
Sonstiges, und zwar:			

**5.4 Rechtsform**

# Mittels welcher Rechtsform wird die Übertragung von Aufgaben an FT / Heranziehung von FT zur Erfüllung von Aufgaben geregelt?

- Vertrag  Rahmenvereinbarung  konkludent
- Sonstiges, und zwar:

## 6. Ergänzungen zum Gesetz (Verordnungen, etc.)

# Wurden die Verordnungen, die in den Gesetzen oder Bescheiden erwähnt sind, bereits erlassen?

Es sind dies in Ihrem Bundesland:

Verordnung	ja	nein

# Gibt es sonstige Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter, etc. (z.B. in bezug auf fachliche, personelle, sachliche, finanzielle Voraussetzungen)? (In obige Tabelle eintragen!)

## 7. Fachaufsicht

# Im Landes-JWG ist in den §§ ..... eine *Fachaufsicht* für FT bzw. Einrichtungen FT vorgesehen. Welche *Ziele* werden durch die Fachaufsicht verfolgt?

- Kontrolle                       Impulse für Arbeit                       Beratung)  
 (O Sonstige, und zwar:)

### 7.1 Ablauf

# In welchen *Zeitabständen* wird der FT bzw. eine Einrichtung von der Fachaufsicht kontrolliert?

FT	Stationäre Einrichtung	FT mit Aufgabenübertragung

# Wie läuft die *Überprüfung* der FT / der Einrichtungen durch die Fachaufsicht *in der Praxis* ab? (in Tabelle eintragen)

Fachaufsicht:

a) FT	b) stationäre Einrichtungen	c) FT mit Aufgabenübertragung

### 7.2 Kriterien

# Werden bei der Fachaufsicht in den drei Bereichen *dieselben oder zumindest sehr ähnliche Kriterien* herangezogen oder gibt es bei einzelnen Bereichen *wesentliche Unterschiede*?

- dieselben                                       Unterschiede

\* Wenn Unterschiede: Worin bestehen diese?

Wenn Unterschiede, für einzelne Bereiche getrennt erfragen, sonst genügt einmal:

# Welche *Kriterien* kommen bei der Überprüfung *letztendlich* zum Tragen?

(O Personal:)

(O Pädagogische/inhaltliche Linie:)

(O Räumlichkeiten:)

(O Finanzen/Wirtschaftlichkeit:)

(O Sonstiges, und zwar:)

# Wann wird von einem *Mangel*, wann von einem *Mißstand* gesprochen? (Beispiele)

# Welche *Konsequenzen* hat ein solcher?

### 7.3. Beurteiler

# a) Wird die *Fachaufsicht* bei anerkannten Einrichtungen FT von den Behördenvertretern/-innen ausgeübt, die auch mit der *Eignungsfeststellung* betraut sind?

ja  nein

\* Wenn nein: Wer sonst übt die *Fachaufsicht* aus?

# b) Wie ist das bei *stationären Einrichtungen*? (Wenn vorher Antwort nein, Frage ausformulieren!)

ja  nein

\* Wenn nein: Wer sonst hat diese Funktion inne?

#### Nur wenn gesondertes Verfahren für Aufgabenübertragung:

# c) Wird die *Fachaufsicht* für Einrichtungen FT, die zur Erfüllung von Aufgaben herangezogen werden / mit Aufgabenübertragung von den Behördenvertretern/-Innen ausgeübt, die auch die "Verhandlungspartner" bei der Aufgabenübertragung waren / beim Verfahren zur Heranziehung FT zur Erfüllung von Aufgaben waren?

ja  nein

\* Wenn nein: Wer sonst hat die *Fachaufsicht* inne?

### 7.4 (Rechts)Form

# Gab es bisher einen *Widerruf* der Eignungsfeststellung von Einrichtungen / der Anerkennung FT oder der Bewilligung stationärer Einrichtungen?

ja  nein

\* Wenn ja: Was ist "passiert"?

# Wurden bisher bei der Überprüfung von FT bzw. von Einrichtungen FT (*neue*) *Auflagen* ausgesprochen?

ja  nein

\* Wenn ja: Was war der Anlaß?

\* Können Sie uns einige *Beispiele* für Auflagen nennen?

## 8. Finanzierung von Leistungen der JWF und Finanzkontrolle

### 8.1. Zuerkennung von Geldmitteln

An sich sind die *Inanspruchnahme von Leistungen* der JWF durch Minderjährige bzw. Eltern und die jeweilige *Kostentragung* durch das Landes-JWG geregelt. Die entsprechenden Paragraphen beinhalten aber keine Kriterien für

a) die Festlegung der Höhe der Kosten, und

b) die Kostentragung für Angebote, die von KlientInnen gratis in Anspruch genommen werden können (z.B. Beratungseinrichtungen).

# a) Welche *Kriterien* werden für die Festlegung der *Höhe der Kosten* (Tagsätze, Stundensätze, etc.) herangezogen? (Gibt es einen Kostenrahmen?) (in Tabelle eintragen)

# Sind diese Kriterien in Ihrem Bundesland durch *Richtlinien*, etc. festgelegt? (durch welche?) (in Tabelle eintragen)

Budgetposten	Kriterium	Richtlinien, etc.
angestelltes Personal		
nicht-angest. Pers./Honorarma.		
Fortb./Sup.		
Räumlichkeiten		
Miete		
Instandhaltung		
Investitionen		
Verpflegung		
Freizeitbetreuung		
Eigenmittel		

# b) Von wem und in welcher Form werden die Kosten für "Gratis-Dienste" getragen?

Kostenträger	Form der Kostentragung
Freier Träger	Eigenmittel???

# Gibt es in Ihrem Bundesland *Richtlinien* für die Kostentragung von "Gratis-Diensten"?

ja  nein

\* Wenn ja: Sind diese Richtlinien FT bekannt?

ja  nein

\* Wenn nein: Heißt das, daß die Kostentragung für den jeweiligen Träger individuell geregelt wird?

ja  nein



# insbesondere FT, die sog. "Gratis-Dienste" anbieten, deren Existenz aber von *jährlich* zu genehmigenden *Subventionen* abhängt, müssen mit einem *großen Unsicherheitsfaktor* in bezug auf längerfristige Planungen leben. Diese *Förderungspraxis* der öffentlichen Hand *gefährdet* unserer Meinung nach nicht nur das Engagement bewährter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter FT, sondern auch den Weiterbestand und den Aufbau neuer sozialer Dienste. - Sehen Sie als BehördenvertreterIn eine *Möglichkeit*, in den nächsten Jahren den Modus der Subventionsvergabe dahingehend zu *verändern*, daß FT mit mehr Sicherheit längerfristig planen können, wodurch auch das Netz sozialer Dienste besser abgesichert wäre?

Wenn keine Richtlinien bei a und/oder b:

# Ein Angebot von FT der JWF wird zum Großteil oder zur Gänze *vom ÖT finanziert*. Wird durch die jeweils für den einzelnen Träger geregelte Zuerkennung von Geldmitteln (b) / bzw. / Festlegung der Budgetposten (a) die *Konkurrenz* zwischen FT mit ähnlichen Aufgabenbereichen gesteigert?

ja  meiner Meinung nach nicht  weiß nicht  nein

\* Wenn ja: Ist das von Behördenseite erwünscht?

ja  nein

**8.2 Finanzkontrolle**

Da FT direkt oder indirekt Geldmittel von der öffentlichen Hand erhalten, gehen wir davon aus, daß *anerkannte FT* diesbezüglich *auch kontrolliert* werden.

# Können Sie uns die *einzelnen Schritte* der Überprüfung näher erläutern? (Wenn es Unterschiede gibt zwischen FT, deren Leistungen durch festgelegte Kosten oder durch Subventionen getragen werden bzw. zu FT mit Aufgabenübertragung, dann getrennt erfragen, sonst genügt einmal.) (in Tabelle eintragen)

# In welchen *Zeitabständen* erfolgt die Überprüfung der Finanzen FT? (in Tabelle eintragen)

Finanzierung durch Tagsätze, etc.	Finanzierung durch Subventionen	FT mit Aufgabenübertragung / Heranziehung zur Aufgabenerfüllung

# Werden bei der Wirtschaftskontrolle *in den zwei / drei Bereichen* dieselben oder zumindest sehr *ähnliche Kriterien* herangezogen oder gibt es bei einzelnen Bereichen wesentliche *Unterschiede*?

dieselben  Unterschiede

\* Wenn Unterschiede: Worin bestehen diese?

# Nach *welchen Kriterien* erfolgt die Überprüfung der an FT zuerkannten Geldmittel?

# Erfolgt die Finanzprüfung *gekoppelt* mit der Fachaufsicht?

ja  nein

\* Wenn ja: In welcher Form und zu welchem Zweck?

\* Wenn nein: Müßte die Finanzprüfung nicht mit Rückschuß auf inhaltliche/pädagogische Grundsätze erfolgen oder sind die Finanzexperten befugt und fähig, neben der Wirtschaftlichkeit auch über die inhaltliche (= pädagogische) Zweckmäßigkeit zu befinden?)

Nur Steiermark:

# Nach dem StJWG muß sich ein FT, der durch den öffentlichen Träger mittels Vertrag zur Erfüllung nichtstaatlicher Aufgaben der JWF herangezogen wird, verpflichten, *Gebarungsprüfungen durch den Landesrechnungshof* zuzulassen. In diesem Zusammenhang möchten wir eine Frage stellen (gilt die vorherige Frage sinngemäß): Ist der Landesrechnungshof befugt oder fähig, neben der Wirtschaftlichkeit auch über die inhaltliche (= pädagogische) Zweckmäßigkeit zu befinden oder erfolgt (auch) hier eine Rückkoppelung zur Fachaufsicht?

# Gibt es bezüglich der Gebarungsprüfungen durch den Landesrechnungshof schon *konkrete Erfahrungen bzw. Überlegungen*?

ja  nein

\* Wenn ja: In welche Richtung gehen diese?

Für alle:

# Werden die *Ergebnisse* dieser Überprüfungen als *Grundlage für neue Budgetverhandlungen* herangezogen?

ja  nein

# Wird die Finanzkontrolle von denselben *Behördenvertretern/-Innen* ausgeübt, die bezüglich wirtschaftlicher Aspekte auch mit

a) der Eignungsfeststellung,

b) der Bewilligung von stationären Einrichtungen und

c) der Übertragung von Aufgaben / Heranziehung FT zur Erfüllung von Aufgaben betraut sind?

ad a)  ja  nein

ad b)  ja  nein

ad c)  ja  nein

\* Wenn nein: Wer sonst übt die Finanzkontrolle aus? (Ausbildung, Funktion, Dienstalter im Bereich)

ad a) .....

ad b) .....

ad c) .....

## 9. JWF-Beirat

### Tirol und Steiermark:

In ..... gibt es nach § .... des Landes-JWG einen JWF-Beirat, in dem u.a. auch FT vertreten sind. Laut § .... hat der JWF-Beirat die Funktion, ..... (Formulierung je nach Bl.)

# Gab es *bereits vor Inkrafttreten des neuen JWG* in Ihrem Bundesland einen JWF-Beirat?

ja  nein

\* Wenn ja: Seit wann?

# *Bewährt* sich Ihrer Meinung nach die Installation dieses Gremiums in Bezug auf die definierte Funktion?

ja  nein

\* Wenn nein: Inwiefern nicht?

# Sollte der JWF-Beirat Ihrer Meinung nach einen *umfangreicheren Aufgabenkatalog* abdecken?

ja  nein

\* Wenn ja: In welchen Bereichen sollte es eine Erweiterung geben?

# Halten Sie die durch die Mitgliedschaft / Vertretung FT im JWF-Beirat vorgesehene *Einbeziehung FT* in Bezug auf die Jugendwohlfahrt für *ausreichend* oder sollten FT Ihrer Meinung nach auch in anderen Belangen *verstärkt* einbezogen werden?

ausreichend  mehr Einbeziehung

\* Wenn mehr Einbeziehung: In welchen Belangen sollten FT Ihrer Meinung nach mehr einbezogen werden?

+ Ist das *in der Praxis* schon üblich?

ja  nein

- Wenn ja: In welcher Form erfolgt diese verstärkte Einbeziehung FT?

- Wenn nein: Gibt es *bereits* konkrete *Überlegungen* für eine stärkere Einbeziehung FT durch die Behörde?

nein  ja

Wenn ja: In welche Richtung gehen diese Überlegungen?

### Nur Tirol:

# Laut T-JWG ist der JWF-Beirat zu einem Fünftel (das sind 3 Personen) mit Vertretern der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt besetzt. Wie erfolgt die *Auswahl dieser drei Personen*?

# Werden jene Einrichtungen *freier Träger*, die nicht Mitglieder des JWF-Beirats sind, über die Inhalte der JWF-Beiratssitzungen *informiert*?

ja  nein

\* Wenn ja: In welcher Form?

# Wer sind zur Zeit der/die Vorsitzende des JWF-Beirates und deren/dessen StellvertreterIn? (Name und Einrichtung/Behörde)

Tirol und Steiermark:

# In welchen *Zeitabständen* finden JWF-Beiratssitzungen statt?

# Welche *Themen* wurden in *bisherigen* JWF-Beiratssitzungen behandelt?

# Wurden diese Themen von Behördenseite oder von Vertretern FT *eingebracht*?

# Waren für Sie als Vertreter der Behörde die *bisherigen* JWF-Beiratssitzungen ein *Forum* für:

	Behörde			FT		
	hptsl.	tw.	nicht	hptsl.	tw.	nicht
Informationsweitergabe						
Anliegen in eigener Sache						
Anliegen in allgemeinen Belangen der JWF						
das Einbringen und die Diskussion von Veränderungsvorschlägen						
Anliegen in gemeinsamen Belangen der FT						
Sonstiges, und zwar:						

# Sollte Ihrer Meinung nach der *JWF-Beirat* ein *Forum* sein für

	Behörde			FT		
	hptsl.	tw.	nicht	hptsl.	tw.	nicht
Informationsweitergabe						
Anliegen in eigener Sache						
Anliegen in allgemeinen Belangen der JWF						
das Einbringen und die Diskussion von Voränderungsvorschlägen						
Anliegen in gemeinsamen Belangen der FT						
Sonstiges, und zwar:						

# Sind den Mitgliedern des JWF-Beirates folgende *Unterlagen zugänglich*?

	ja	nein
Planungen im Bereich der JWF und entsprechende Änderungen		
Kostenschätzungen für neue Angebote		
Gesetzesentwürfe		
Ansuchen neuer FT		

Vorarlberg, Oberösterreich, Niederösterreich:

# In der Steiermark und in Tirol haben FT im Rahmen des JWF-Beirates beratende Funktion in gewissen Belangen der JWF: In ..... gibt es im Landes-JWG *keine diesbezügliche Regelung*. Wurde die *Installierung* eines derartigen Gremiums im Rahmen der Gesetzeserstellung auch in Ihrem Bundesland *diskutiert*?

ja  nein

\* Wenn ja: Warum wurde von dieser Form der Einbeziehung FT Abstand genommen?

# Wäre Ihrer Meinung nach die Installierung eines solchen *Gremiums sinnvoll*?

ja  nein

\* Wenn ja: Gibt es vom öffentlichen JWF-Träger bereits konkrete Überlegungen in diese Richtung?

ja  nein

+ Wenn ja: Können Sie uns diese näher erläutern?

# Ist es in Ihrem Bundesland bereits *Usus*, FT bezüglich bestimmter Anliegen, Überlegungen, Planungen, etc. im Zusammenhang mit der JWF *anzuhören* bzw. zur Mitsprache *anzuregen*?

häufig  manchmal  selten  nie

\* Wenn häufig, manchmal, selten: In welcher *Form* und in welchem *Zusammenhang* geschieht dies beispielsweise?

\* Wenn nein bzw. nie: Finden Sie nicht, daß die *Erfahrungen, Meinungen, etc. FT*, die ja doch einen nicht unbeträchtlichen Anteil an Aufgaben der öffentlichen JWF abdecken, *von Bedeutung* sein könnten bzw. sein sollten für so manche Entscheidung oder z.B. für Planungen im Jugendwohlfahrtsbereich?

## 9. JWF-Plan

### 9.1 Zweck und Ersteller

# Gibt es in ..... einen JWF-Plan?

ja

nein

\* Wenn nein: Gibt es anderweitige *systematische Planungen* bezüglich der zu erfüllenden Aufgaben bzw. der Regulierung des Angebots im Bereich der Jugendwohlfahrt?

ja

nein

+ Wenn nein: Wie erfolgt dann die *Koordinierung* des Angebots? (sonst keine weiteren Fragen aus 9.1 und 9.2)

\* / + Wenn ja: Welche *Ziele* werden durch diese Planungen verfolgt?

( Kriterium für Genehmigung von Einrichtungen/Sozialen Diensten)

( Regionale Bedarfsfeststellung)

( Inhaltliche Bedarfsfeststellung)

# Welche *Grundlagen* werden für diese Planungsarbeit herangezogen?

# Werden *Erfahrungen, Meinungen, etc. von FT* in die Planung einbezogen?

ja

nein

\* Wenn ja: In welcher Form?

# *Wer erstellt* den JWF-Plan bzw. macht diese Planungen?

### 9.2 Bekanntmachung

# Wie *erhalten anerkannte FT* bzw. potentielle Anbieter Informationen über Planungen und Aufgaben, die von FT angeboten werden sollen?

( (anerkannte) FT:)

( potentielle Anbieter:)

## 10. Zusammenarbeit FT - ÖT

# Wie schätzen Sie für Ihr Bundesland das *Verhältnis* zwischen Ihrer Behörde als Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt und den Trägern der freien Jugendwohlfahrt ein?

sehr gut  
genügend

gut

befriedigend

genügend

nicht  
genügend

# In welchen Bereichen sollte sich Ihrer Meinung nach die *Zusammenarbeit verändern*?

# Gibt es dadurch, daß die Behörde die Eignung / Anerkennungs- bzw. Bewilligungsorgan sowohl hinsichtlich fachlich-inhaltlicher als auch hinsichtlich finanzieller Kriterien / feststellt ist und die Aufsichtspflicht über die FT inne hat, *Probleme* bzw. Spannungen zwischen den beiden "Partnern"?

häufig

manchmal

selten

nie

\* Wenn ja: In welche Richtung gehen diese?

# Wodurch können Ihrer Meinung nach Probleme und Spannungen zwischen dem ÖT und FT *verringert* bzw. *vermieden* werden?

## 11. Allgemeines zum Gesetz

# Wer sind eigentlich die "Gesetzesmacher"; zum einen in bezug auf Inhalte und Abläufe, zum anderen bezüglich der Formulierung?

Inhalte und Abläufe;

Formulierung;

.....

# Wie beurteilen Sie das JWG ganz allgemein?

# In welchen Bereichen gibt es für Ihre Behörde *Unklarheiten des Gesetzes*, besonders in bezug auf die *praktische Handhabung* und hinsichtlich der *ursprünglichen Intentionen* des Gesetzgebers?

FT;

Soziale Dienste und Erziehungshilfen;

Begriffsbestimmungen;

Finanzierung, Kostentragung;

Aufbau/Logik;

.....

# Gibt es Ihrer Meinung nach *Barrieren* hinsichtlich der *Erreichung der Ziele* der JWF?

ja

nein

\* Wenn ja: Wodurch sind diese bedingt?

Gesetz

Verwaltung

vorhandene Finanzmittel

Sonstiges, und zwar:

# Wie beurteilen Sie die *Möglichkeiten* hinsichtlich der Ziele der Jugendwohlfahrt durch das neue Landesgesetz im Vergleich mit dem alten JWG?

# Gibt es von Ihrer Behörde bereits *Änderungsvorschläge* für das Gesetz?

ja

nein

\* Wenn ja: In welche Richtung gehen diese?

# Unser Forschungsthema lautet: "Die gehobene Bedeutung der FT durch das neue Jugendwohlfahrtsgesetz." - Hat sich Ihrer Meinung nach die *Bedeutung der FT* nach Inkrafttreten des neuen JWG verändert?

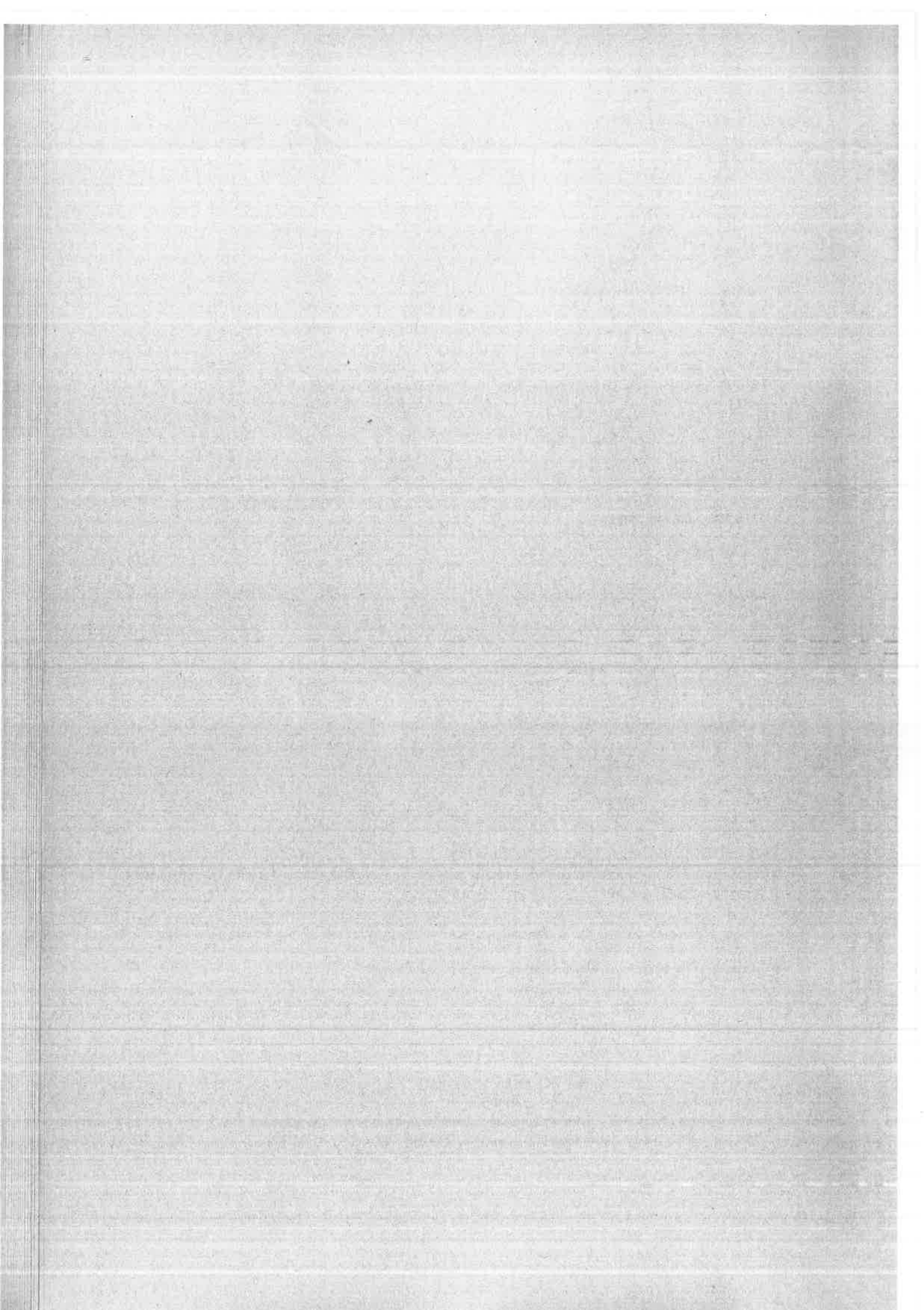
ja

teilweise

nein

\* Wenn ja / teilweise: Inwiefern?





## ERHEBUNGSBOGEN B

(Bundesland)

	Anzahl am 31.3.1993	
	bewilligt/anerkannt	laufendes Verfahren
<i>Freie Träger</i>		
<i>Stationäre Einrichtungen</i>		
<i>O.Ö.: Kinderbetreuungseinrichtungen</i>		

Budgetposten / Jahreshaushalt in ÖS für:	geplant '93	1992	1990
A) freiwillige Leistungen (Soziale Dienste excl. stat. Einrichtungen)			
B) Pflichtleistungen:			
B1) Volle Erziehung - Pflegefamilien			
B2) Volle Erziehung - Heime			
B3) Volle Erziehung - Wohngemeinschaften			
B4) Volle Erziehung - Sonstige			
B5) Sonstige			

Betreuungskapazität im Bundesland:	1992	1990
A) Pflichtleistungen - stationäre Einrichtungen - gesamt		
A1) bei freien Trägern		
A2) bei öffentlichen Trägern		
B) Pflichtleistungen - Sonstiges Angebot - gesamt		
B1) bei freien Trägern		
B2) bei öffentlichen Trägern		
C) Soziale Dienste (excl. Beratungs- und stat. Einr.) - gesamt		
C1) bei freien Trägern		
C2) bei öffentlichen Trägern		



## Erhebungsbogen für freie Träger

Name der Einrichtung:

Name des Trägervereins:

Bundesland:

Interviewpartner:

Telefonnummer:

Interview am:

Dauer des Interviews: von..... bis .....

Einrichtung besteht seit:

Anerkannt seit:

Bewilligung seit:

Übertragung von Aufgaben seit:

Rechtsform:

## Interviewleitfaden für freie Träger

### 1. Einführung

Es geht im weiteren um die praktische Handhabung des neuen JW-Gesetzes in allen Belangen, in denen FT in irgendeiner Weise betroffen sind und um den Stand der Umsetzung; weiters auch um den Wissensstand freier Träger über die praktische Handhabung.

### 2. Anerkennung als freier Träger

Gemäß der Bestimmung des § .....JWG (je nach Bld) dürfen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt zur Erfüllung nichtthoheitlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn sie dazu geeignet sind. Der Landesgesetzgeber hat ein eigenes Anerkennungsverfahren vorgesehen.

#### 2.1 Zweck

Weshalb wurde von Ihnen um Anerkennung als freier Träger angesucht?

Für NÖ:

Von wem erfuhren Sie, daß freie Träger um Anerkennung ansuchen müssen?

Für alle:

Von wem erfuhren Sie, daß es ein Anerkennungsverfahren für FT der Jugendfahrt gibt?

- von der zuständigen Behörde
- aus dem Gesetzestext
- von anderen FT
- sonstiges, und zwar:

### 3 a) Anerkennungs-/Eignungs-/ b) Bewilligungsverfahren

#### 3a.1 Dauer und Verlauf

War für Sie der Ablauf des Anerkennungsverfahrens im vorhinein klar?

ja             nein

Wenn ja: Woher erhielten Sie die Information über den Ablauf?

Wenn nein: Hatten Sie "irgendwelche" Informationen über den Ablauf?

(Welche? Woher?)

zuständige Behörde

schriftliche Unterlagen

mündliche Information

anderen FT

schriftliche Unterlagen (von der Behörde)

mündliche Information

sonstiges, und zwar:

Können Sie uns die einzelnen Schritte des Anerkennungsverfahrens erläutern?

( schriftliches Ansuchen)

inklusive Beilagen

( Prüfverfahren)

	wie häufig:	mit welchen BehördenvertreterInnen:
Schriftverkehr		
Telefonate		
Besprechungen		
Beratungen		
Verhandlung/Ort u.Stelle		
Verhandlung/in Behörde		
sonstiges:		

( schriftlicher Bescheid)

Gab es Unklarheiten oder Probleme beim Anerkennungsverfahren?

ja  nein

Wenn ja: Welcher Art waren (sind) diese Schwierigkeiten?

Konnten diese behoben werden?

Welcher Zeitraum lag zwischen der Antragstellung und dem Erhalt des Bescheides?

.....Monate

Erscheint Ihnen dieser Zeitraum

angemessen  eher lang  zu lang

### 3a.2 Entscheidungs-/Beurteilungskriterien

Kennen Sie Verordnungen/Richtlinien, die Kriterien für die Anerkennung/Eignungsfeststellung beinhalten?

ja  nein

Wenn ja: Welche sind dies und was beinhalten sie?

Voraussetzungen	Kriterien	Abweichungen

Welche Kriterien waren Ihrer Meinung nach für die Anerkennung/Eignungsfeststellung ausschlaggebend?

Vermuten Sie unterschiedliche Handhabungen der Entscheidungs-/Beurteilungskriterien bei der Anerkennung bzw Eignungsfeststellung, bzw. ist Ihnen diesbezüglich etwas bekannt?

ja  nein

Wenn ja: Können Sie uns Beispiele nennen?

Sind Ihrer Meinung nach bei der Anerkennung von FT solche, die bereits in einem Bereich der JWF oder sonstigen Sozialbereichen tätig sind, und FT, die noch keine Aufgaben in diesen Bereichen erfüllen, gleichgestellt?

ja  nein

Wenn nein: Welche Unterschiede sehen Sie?

### 3a.3 Beurteiler

Welche BehördenvertreterInnen waren mit der Anerkennung/Eignungsfeststellung betraut?

- a)  fachlich:
- b)  wirtschaftlich:
- c)  Verfahren:
- d)  sonstiges, und zwar:

Welche Funktion haben diese in der Behörde?

Finden Sie Ihrer Meinung nach die BehördenvertreterInnen für diese Aufgabe kompetent?

ja  nein

Wenn nein: Inwiefern nicht?

Beurteiler:	Funktion:	Kompetenz:		Wenn nein:
		ja:	nein:	
ad. a)		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
ad. b)		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
ad. c)		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
ad. d)		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	



### 3b) Bewilligungsverfahren

Nach § ..... des Landes-JWG dürfen Heime, Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen, die für die Übernahme von Minderjährigen in die volle Erziehung vorgesehen sind, nur dann betrieben werden, wenn diese von der Landesregierung bewilligt werden.

#### 3b.1 Dauer und Verlauf

War für Sie der Ablauf des Bewilligungsverfahrens im vorhinein klar?

ja  nein

Wenn ja: Woher erhielten Sie die Information über den Ablauf?

Wenn nein: Hatten Sie "irgendwelche" Informationen über den Ablauf?

(Welche? Woher?)

zuständige Behörde

schriftliche Unterlagen

mündliche Information

andere FT

schriftliche Unterlagen (von der Behörde)

mündliche Information

sonstiges, und zwar:

Können Sie uns die einzelnen Schritte des Bewilligungsverfahrens erläutern?

( schriftliches Ansuchen)

inklusive Beilagen:

( Prüfverfahren)

	wie häufig:	mit welchen BehördenvertreterInnen:
Schriftverkehr		
Telefonate		
Besprechungen		
Beratungen		
Verhandlung/Ort u. Stelle		
Verhandlung/in Behörde		
sonstiges:		

Gab es Unklarheiten oder Probleme beim Bewilligungsverfahren?

ja  nein

Wenn ja: Welcher Art waren (sind) diese Schwierigkeiten?

Konnten diese behoben werden?

Welcher Zeitraum lag zwischen der Antragstellung und dem Erhalt des Bescheides?

.....Monate

Erscheint Ihnen dieser Zeitraum

angemessen  eher lang  zu lang

### 3b.2 Entscheidungs-/Beurteilungskriterien

Kennen Sie Verordnungen/Richtlinien, die Kriterien für das Bewilligungsverfahren beinhalten?

ja  nein

Wenn ja: Welche sind dies und was beinhalten sie?

Voraussetzungen	Kriterien	Abweichungen

Welche Kriterien waren Ihrer Meinung nach für das Bewilligungsverfahren ausschlaggebend?

Vermuten Sie unterschiedliche Handhabungen der Entscheidungs-/Beurteilungskriterien bei der Bewilligung von stationären Einrichtungen, bzw. ist Ihnen diesbezüglich etwas bekannt?

ja  nein

Wenn ja: Können Sie uns Beispiele nennen?

Sind Ihrer Meinung nach bei der Bewilligung stationären Einrichtungen von FT soche, die bereits in einem Bereich der JWF oder sonstigen Sozialbereichen tätig sind, und FT, die noch keine Aufgaben in diesen Bereichen erfüllen, gleichgestellt?

ja  nein

Wenn nein: Welche Unterschiede sehen Sie?

### 3b.3 Beurteiler

Welche BehördenvertreterInnen waren mit dem Bewilligungsverfahren betraut?

- a) fachlich:
- b) wirtschaftlich:
- c) Verfahren:
- d) sonstiges, und zwar:

Welche Funktion haben diese in der Behörde?

Finden Sie Ihrer Meinung nach die BehördenvertreterInnen für diese Aufgabe kompetent?

ja  nein

Wenn nein: Inwiefern nicht?

Beurteiler:	Funktion:	Kompetenz:		Wenn nein:
		ja:	nein:	
ad. a)		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
ad. b)		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
ad. c)		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
ad. d)		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

#### 4a. Konzepte (Anerkennung/Eignungsfeststellung)

Mußte bei der Antragstellung bezüglich Anerkennung/Eignungsfeststellung als FT auch ein Konzept beigelegt werden?

ja                       nein

Wenn nein: Auf der nächsten Seite weiter!

Nur wenn ein Konzept erforderlich ist:

Welche Punkte muß von seiten der Behörde ein Konzept beinhalten?

Punkte:	beinhalten:		Kritik:
	ja	nein	
Zielgruppe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ziele der Arbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Arbeitsweise	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Personal	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Räumlichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Finanzierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Wurden Sie von der Behörde zu einer Neuformulierung/Veränderung des Konzeptes veranlaßt?

ja                       nein

Wenn ja: Welche Punkte wurden kritisiert?

( formale)

( inhaltliche)

( sonstige, und zwar:)

Erhielten Sie von seiten der Behörde Anregungen bei der Konzepterstellung?

ja                       nein

Wenn ja: Inwiefern?

Wenn nein: Hätten Sie sich diesbezüglich Anregungen gewünscht?

ja

nein

Fühlten Sie sich bei der Konzepterstellung für den von Ihnen durchgeführten Aufgabenbereich durch die Behörde inhaltlich beeinflusst?

ja             nein

Wenn ja: Inwiefern gab es eine Beeinflussung?

(Welche Inhalte werden offiziell eingereicht ?)

(Werden diese Inhalte auch wirklich in der Praxis umgesetzt?)

Für alle FT:

Wie steht Ihrer Meinung nach die Behörde neuen Projekten, für die es noch keine Erfahrungswerte gibt, sogenannten Pilotprojekten, gegenüber?

grundsätzlich offen             offen, unter der Bedingung, daß.....

skeptisch                             ablehnend

Hat .....(Name der Einrichtung) bereits versucht, ein neues, innovatives Projekt zu installieren?

ja             nein

Wenn ja: Welches?

Welche Erfahrungen wurden Ihrerseits bezüglich der Genehmigung durch die Behörde gemacht?

#### 4b. Konzepte (stationäre Einrichtungen)

Für die Bewilligung einer stationären Einrichtung muß nach § ..... des Landes-JWG vom Träger ein pädagogisches Konzept vorgelegt werden.

Welche Punkte muß von seiten der Behörde ein Konzept beinhalten?

Punkte:	beinhalten:		Kritik:
	ja	nein	
Zielgruppe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Ziele der Arbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Arbeitsweise	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Personal	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Räumlichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Finanzierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Wurden Sie von der Behörde zu einer Neuformulierung/Veränderung des Konzeptes veranlaßt?

ja             nein

Wenn ja: Welche Punkte wurden kritisiert?

( formale)

( inhaltliche)

( sonstige, und zwar:)

Erhielten Sie von seiten der Behörde Anregungen bei der Konzepterstellung?

ja             nein

Wenn ja: Inwiefern?

Wenn nein: Hätten Sie sich diesbezügliche Anregungen gewünscht?

ja             nein

Fühlten Sie sich bei der Konzepterstellung für den von Ihnen durchgeführten Aufgabenbereich durch die Behörde inhaltlich beeinflusst?

ja             nein

Wenn ja: Inwiefern gab es eine Beeinflussung?

(Welche Inhalte werden offiziell eingereicht?)

(Werden diese Inhalte auch wirklich in der Praxis umgesetzt?)

Wie steht Ihrer Meinung nach die Behörde neuen Projekten, für die es noch keine Erfahrungswerte gibt, sogenannten Pilotprojekten, gegenüber?

- grundsätzlich offen       offen, unter der Bedingung, daß.....  
 skeptisch       ablehnend

Hat .....(Name der Einrichtung) bereits versucht, ein neues, innovatives Projekt zu installieren?

- ja       nein

Wenn ja: Welches?

Welche Erfahrungen wurden Ihrerseits bezüglich der Genehmigung durch die Behörde gemacht?

## 5. Übertragung von Aufgaben

Für alle:

FT erfüllen bereits verschiedene Aufgaben im Rahmen der JWF.

Welche Aufgaben sollten Ihrer Meinung nach auf jeden Fall von FT erfüllt werden?

Warum?

Welche Aufgaben sollten Ihrer Meinung nach auf keinen Fall von FT erfüllt werden?

Warum nicht?

Aufgabe	ja	nein	warum/warum nicht:
Vermittlung (ohne Bescheidausstellung) von Pflegekindern u. Adoptionen			
Vorbereitung, Fortbildung, Beratung u. Begleitung v. Pflege- u. Adoptiveltern			
Aus- u. Fortbildung u. Praxisbetreuung von Tagesmüttern			
Vermittlung von Tageskindern			
Kinderschutzzentren			
Mutter-Kind-Wohnen			
Kinderkrippen			
Elternschulen			
Mütterberatung			
Geburtsvorbereitung, Schwangerenbetreuung			
Erziehungsberatung, Familienberatungsstellen, therapeutische Angebote			
Erholungsaktionen			
Angebote für spezielle Zielgruppen (Drogen, Alkohol....)			
Pflege und Erziehung in Heimen und sonstigen Einrichtungen			
Einrichtungen zur Früherkennung u. Behandlung v. Verhaltensauffälligkeiten			
Planung und Forschung			
Stellungnahmen für Gerichte in familienrechtlichen Angelegenheiten			
Jugendgerichtserhebungen (Bewährungshilfe)			



Welche Aufgaben sollten Ihrer Meinung nach auf jeden Fall von FT erfüllt werden?  
Warum?

Welche Aufgaben sollten Ihrer Meinung nach auf keinen Fall von FT erfüllt werden?  
Warum nicht?

Aufgabe	ja	nein	warum/warum nicht:
Vermittlung (ohne Bescheidausstellung) von Pflegekindern u. Adoptionen			
Vorbereitung, Fortbildung, Beratung u. Begleitung v. Pflege- u. Adoptiveltern			
Aus- u. Fortbildung u. Praxisbetreuung von Tagesmüttern			
Vermittlung von Tageskindern			
Kinderschutzzentren			
Mutter-Kind-Wohnen			
Kinderkrippen			
Elternschulen			
Mütterberatung			
Geburtsvorbereitung, Schwangerenbetreuung			
Erziehungsberatung, Familienberatungsstellen, therapeutische Angebote			
Erholungsaktionen			
Angebote für spezielle Zielgruppen (Drogen, Alkohol,...)			
Pflege und Erziehung in Heimen und sonstigen Einrichtungen			
Einrichtungen zur Früherkennung u. Behandlung v. Verhaltensauffälligkeiten			
Planung und Forschung			
Stellungnahmen für Gerichte in familienrechtlichen Angelegenheiten			
Jugendgerichtserhebungen (Bewährungshilfe)			

Für Tirol und Steiermark:

Das Landes JWG sieht in §..... vor, daß FT mittels Vertrag zur Erfüllung von nichtstaatlichen Aufgaben der JWF herangezogen werden können bzw. sollen bzw. daß nichtstaatliche Aufgaben grundsätzlich an FT mittels Vertrag übertragen werden können.

Was verstehen Sie unter dem Passus: "Heranziehung FT zur Erfüllung nichtstaatlicher Aufgaben" bzw. "Übertragung nichtstaatlicher Aufgaben an FT"?

Ihre Einrichtung ist als FT anerkannt. Wurde (an) Ihr/e Einrichtung/Trägerverein schon eine Aufgabe mittels Vertrag übertragen bzw. mittels Vertrag zur Erfüllung von nichtstaatlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt herangezogen?

ja             nein

Wenn ja: Welche Aufgabe wurde übertragen bzw. zur Erfüllung welcher Aufgabe wurden Ihre Einrichtung herangezogen?

Was veranlaßte Sie, um Übertragung von Aufgaben der JWF bzw. um Heranziehung zur Erfüllung von Aufgaben anzusuchen ?

Wenn nein: Warum wurde an Ihre/n Einrichtung/Trägerverein noch keine Aufgabe übertragen bzw. noch nicht zur Erfüllung einer Aufgabe herangezogen?

(O wußten nichts davon)

(O laufendes Verfahren)

(O haben noch nicht angesucht)

Warum wurde noch nicht angesucht?

Wissen Sie bzw. was vermuten Sie, bewirkt eine Aufgabenübertragung bzw. die Heranziehung eines FT mittels Vertrag zur Erfüllung von Aufgaben?

Wie ist Ihre Meinung dazu, daß der Landesgesetzgeber neben der Anerkennung/Eignungsfeststellung von FT ein gesondertes Verfahren für die Heranziehung von FT zur Erfüllung von Aufgaben bzw. Übertragung von Aufgaben der JWF vorsieht?

## 5.1 Verlauf

Nur für Einrichtungen, die bereits Aufgabe übertragen bekommen haben bzw. zur Erfüllung von Aufgaben herangezogen wurden:

War Ihnen vor dem Ansuchen der Ablauf der Übertragung bzw. der Heranziehung zur Erfüllung von Aufgaben klar?

ja             nein.

Wenn ja: Wie lief die Übertragung bzw. die Heranziehung zur Erfüllung von Aufgaben in der Praxis ab?

Wenn nein: Worin gab es Unklarheiten/Schwierigkeiten?

\*Nur wenn im Bundesland bereits (an) mehrere FT Aufgaben übertragen bzw. zur Erfüllung von Aufgaben herangezogen wurden:

Vermuten Sie, daß die Übertragung bzw. Heranziehung FT zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendwohlfahrt an FT unterschiedlich gehandhabt wird bzw. ist Ihnen diesbezüglich etwas bekannt?

ja             nein

Wenn ja: Können Sie uns Beispiele nennen?

Wie lange dauerte das Verfahren bezüglich der Übertragung von Aufgaben bzw. Heranziehung FT zur Erfüllung von Aufgaben von der Antragstellung bis zum Erhalt des Bescheides?

.....Monate

Finden Sie diesen Zeitraum

angemessen             eher lang             zu lang

## 5.2 Voraussetzungen + Beurteilungs- und Entscheidungskriterien

Kennen Sie Verordnungen bzw. Richtlinien im Zusammenhang mit der Übertragung bzw. Heranziehung FT zur Erfüllung von Aufgaben?

ja             nein

Wenn ja: Welche sind dies und was beinhalten sie?

Unter welchen Voraussetzungen erfolgte die Übertragung bzw. die Heranziehung des/der .....(Name der Einrichtung) zur Erfüllung der Aufgabe?

( Eignung des FT)

( "besser und wirtschaftlicher")

Nur wenn "besser und wirtschaftlicher" genannt wird:

Im § .... des Landes JWG steht, daß (an) FT Aufgaben übertragen bzw zur Erfüllung von Aufgaben herangezogen werden *sollen*, wenn sie mit einem entsprechenden Angebot für das Wohl der Minderjährigen "besser" und (auf Dauer - NÖ) "wirtschaftlicher" sorgen können als der öffentliche Träger.

Wissen Sie mit welchen Kriterien die Prämissen "besser" und "wirtschaftlicher" beurteilt wurden?

Für alle:

Waren für die Übertragung der Aufgabe bzw. Heranziehung zur Erfüllung von Aufgaben Eigenmittel notwendig?

ja             nein

Wenn ja: Kennen Sie entsprechende Richtlinien von der Behörde?

ja             nein

Wenn ja: Welche sind dies in der Praxis?

## 6. Fachaufsicht

### 6.1 Verlauf

Die anerkannten Träger der freien Jugendwohlfahrt und ihre Einrichtungen unterliegen laut Gesetz der Fachaufsicht des öffentlichen Trägers.

Wurde Ihre Einrichtung bereits von BehördenvertreterInnen kontrolliert?

ja             nein

Wenn nein: Ist in nächster Zeit eine Überprüfung geplant?

ja             nein

Wissen Sie wie eine Überprüfung durch die Behörde abläuft?

ja             ungefähr             nein

Wenn ja bzw. ungefähr: Nach welchen Kriterien wird überprüft?

Wenn nein: Gleich weiter mit 7.!

Wenn ja: In welchen Zeitabständen erfolgt die Kontrolle?

Können Sie uns die einzelnen Schritte des Ablaufs der Fachaufsicht näher erläutern?

Kontrolle:	halbjährlich	jährlich	unregelmäßig
FT	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
stat. Einrichtungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
FT/Aufgabenübertrag	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Schritte der Fachaufsicht:

FT	stationäre Einrichtung	FT m. Aufgabenübertragung Heranziehung z. Aufgabenerf.

## 6.2 Kriterien

### Einzeleinrichtung:

Welche Kriterien kamen bei der Überprüfung Ihrer Einrichtung zur Anwendung?

Wenn in **mehreren Bereichen tätig**:

Wurden bei der Überprüfung der verschiedenen Bereichen dieselben oder ähnliche Kriterien herangezogen oder gab es in den einzelnen Bereichen wesentliche Unterschiede?

dieselben                       Unterschiede

(Wenn Unterschiede getrennt fragen!)

Personal:

pädagogisch/inhaltliche Linie:

Räumlichkeiten:

Finanzen/Wirtschaftlichkeit:

sonstiges, und zwar:

## 6.3 Beurteiler

(a) FT)

(b) stat. Einrichtung)

(c) FT mit Aufgabenübertragung)

a) Wird die *Fachaufsicht* von den Personen ausgeübt, die auch mit der Eignungsfeststellung/Anerkennung Ihrer Einrichtung betraut waren?

ja                       nein

Wenn nein: Wer übt die *Fachaufsicht* aus?

b) Wird die *Fachaufsicht* von den Personen ausgeübt, die auch mit der Bewilligung der von Ihnen geführten stationären Einrichtung betraut waren?

ja                       nein

Wenn nein: Wer übt die *Fachaufsicht* aus?

c) Wird die *Fachaufsicht* von den Personen ausgeübt, die auch mit der Übertragung bzw. Heranziehung zur Erfüllung von Aufgaben betraut waren?

ja                       nein

Wenn nein: Wer übt die *Fachaufsicht* aus?

Nur wenn es Kontrolle bereits gegeben hat:

#### 6.4(Rechts)Form und Beanstandung

Kam es bei der Überprüfung zu Beanstandungen von seiten der Behörde?

ja                       nein

Wenn ja: Können Sie uns Beispiele dafür nennen?

Wurden durch Auflagen von der Behörde Veränderungen gefordert?

ja                       nein

Wenn ja: Welche Auflagen waren dies?

Welche Frist wurde Ihnen für die geforderten  
Veränderungen zugestanden?

## 7. Finanzierung von Leistungen der JWF + Finanzkontrolle

### 7.1 Zuerkennung von Geldmittel

Von wem und in welcher Form wird/werden die von .....(Name der Einrichtung) ausgeübte(n) Tätigkeit(en) finanziert?

Land       Bund       Magistrat

sonstiges, und zwar:

Tagsätze (bei a) weiterfragen)

Stundensätze (bei a) weiterfragen)

Subventionen (bei b) weiterfragen)

Spenden

sonstiges, und zwar:

An sich ist die Inanspruchnahme von Leistungen der JWF durch Minderjährige und deren Eltern und die jeweilige Kostentragung durch das Landes-JWG geregelt. Die entsprechenden Paragraphen beinhalten aber keine Kriterien für

a) die Festlegung der Höhe der Kosten,

b) die Kostentragung für Angebote, die von KlientInnen gratis in Anspruch genommen werden können (z.B. Beratungseinrichtungen).

**ad a)** Aus welchen Posten setzt sich die Höhe der Kosten für Ihr Angebot (Tagsätze, Stundensätze, etc.) zusammen?

Können Sie uns eine %mäßige Verteilung dieser Posten sagen?

Budgetposten	%	Kriterien
Personal		
Fortbildung		
Räumlichkeiten		
Miete		
Instandhaltung		
Investitionen		
Verpflegung		
Freizeitbetreuung		
fachl. Beratung		
Supervision		
Verwaltung		



Gibt es offizielle Regelungen bezüglich der Höhe der Budgetposten?

ja  nein

Wenn nein: Ist für Sie die Zuerkennung der einzelnen Budgetposten transparent?

ja  teilweise  nein

Nach welchen Kriterien werden die Budgetposten genehmigt?

Vermuten Sie unterschiedliche Handhabungen der Kriterien für die einzelnen FT bzw. ist Ihnen diesbezügliches bekannt?

ja  nein

Wenn ja: Können Sie uns Beispiele nennen?

ad b) Erhalten Sie für Ihre Tätigkeit

fixe Subventionen

oder müssen Sie

um jährliche Subventionen ansuchen

Gibt es Bestimmungen bzw. Beschränkungen vom Geldgeber wofür die Subventionen verwendet werden müssen bzw. dürfen?

ja  nein

Wenn ja:

Budgetposten :	
Personal	
Fortbildung	
Räumlichkeiten	
Miete	
Instandhaltung	
Investition	
Verpflegung	
Freizeitbetreuung	
fachl. Beratung	
Verwaltung	
Supervision	

Wissen Sie von Richtlinien für die Subventionsvergabe?

ja  nein

Wenn ja bzw. nein: Nach welchen Kriterien werden Ihrer Meinung nach Subventionen zuerkannt?

Vermuten Sie unterschiedliche Handhabungen der Kriterien für die einzelnen FT bzw. ist Ihnen diesbezügliches bekannt?

ja  nein

Wenn ja: Können Sie uns Beispiele nennen?

Sind für die Zuerkennung der Tagsätze, Stundensätze und der Zuerkennung von Subventionen dieselben Personen zuständig?

ja  nein

Waren dieselben BehördenvertreterInnen die bezüglich wirtschaftlicher Aspekte zuständig sind, auch mit der

a) Eignungsfeststellung,

b) der Bewilligung von stationären Einrichtungen und

c) der Übertragung von Aufgaben bzw. Heranziehung zur Erfüllung von Aufgaben betraut?

ad a)  ja  nein

ad b)  ja  nein

ad c)  ja  nein

Findet Ihrer Meinung nach bei der Genehmigung von Tagsätzen etc. und der Zuerkennung von Subventionen eine Rückkoppelung zwischen den Personen statt, die zum einen für wirtschaftliche und zum anderen für fachlich/inhaltliche Belange zuständig sind?

ja  nein

	Rückkoppelung		FA orientiert sich an WA	WA orientiert sich an FA	FA arbeitet mit WA
	ja	nein			
FT	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
stat. Ein.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
FT/AÜ	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

## 7.2 Finanzkontrolle

Wir nehmen an, daß Sie als FT auch hinsichtlich wirtschaftlicher Belange kontrolliert werden, da Sie direkt oder indirekt Geldmittel aus öffentlicher Hand erhalten.

Trifft diese Annahme auch für .....(Name der Einrichtung) zu?

ja             nein

Wenn nein: Keine weiteren Fragen aus 7.2!

Können Sie uns die einzelnen Schritte der Überprüfung näher erläutern? (Bei unterschiedlicher Finanzierung einzelner Tätigkeitsbereiche getrennt erfragen, sonst genügt einmal.)

Finanzierung d. Tagsätze, etc.	Finanzierung d. Subventionen	FT m. Aufgabenübertragung Heranziehung z. Aufgabenerfüll.

In welchen Zeitabständen erfolgt die Überprüfung der Finanzen?

	halbjährlich	jährlich	unregelmäßig
FT	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
stat. Einrichtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
FT/Aufgabenübertrag	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bei unterschiedlicher Art der Finanzierung:

Kommen dieselben oder zumindest sehr ähnliche Kriterien zur Anwendung oder gibt es wesentliche Unterschiede?

dieselben             Unterschiede

Wenn Unterschiede getrennt fragen, sonst genügt einmal:

Welche Kriterien kommen bei der Finanzkontrolle zur Anwendung?

Wenn nur eine Art der Finanzierung:

Welche Kriterien kommen bei der Finanzierung zur Anwendung?

Finanzierung d. Tagsätze, etc.	Finanzierung d. Subventionen	FT m. Aufgabenübertragung Heranziehung z. Aufgabenerfüll.

Erfolgt die Finanzprüfung gekoppelt mit der Fachaufsicht?

ja             nein

Wenn ja: In welcher Form und zu welchem Zweck?

Findet Ihrer Meinung nach bei der Finanzkontrolle eine Rückkoppelung zwischen Finanzexperten und Fachaufsicht statt?

ja             nein

Wenn ja: In welcher Form?

Wenn nein: Kommt es dadurch für Ihre Einrichtung zu Problemen?

ja             nein

Wenn ja: Welche sind dies?

	Rückkoppelung		FA orientiert sich an WA	WA orientiert sich an FA	FA arbeitet mit WA
	ja	nein			
FT	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
stat. Ein.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
FT/AÜ	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

Werden die Ergebnisse dieser Überprüfung als Grundlage für neue Budgetverhandlungen herangezogen?

ja             nein

Wird die Finanzkontrolle von denselben BehördenvertreterInnen ausgeübt, die bezüglich wirtschaftlicher Aspekte auch mit

a) der Eignungsfeststellung,

b) der Bewilligung von stationären Einrichtungen und

c) der Übertragung von Aufgaben bzw. Heranziehung zur Erfüllung von Aufgaben betraut waren?

ad a)  ja             nein

ad b)  ja             nein

ad c)  ja             nein

Wenn nein: Wer sonst übt die Finanzkontrolle aus?

ad a)

ad b)

ad c)

## 8. JWF-Beirat

### 8.1 Funktion und Zusammensetzung

Für Tirol / Kärnten:

In Tirol /Kärnten gibt es nach § ... des Landes-JWG einen JWF-Beirat, welcher zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt eingerichtet ist.

Dem JWF-Beirat gehören drei / fünf Vertreter der Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt an.

Ist Ihre Einrichtung derzeit im JWF-Beirat vertreten?

ja             nein

Wenn ja: Wie erfolgt die Auswahl dieser drei Vertreter?

Werden jene FT die nicht im JWF-Beirat vertreten sind, über Inhalte der JWF-Beiratssitzungen informiert?

ja             nein

Wenn ja: In welcher Form geschieht das?

Für FT die nicht im JWF-Beirat vertreten sind:

Werden Sie über Inhalte der JWF-Beiratssitzungen informiert?

ja             nein

Wenn ja: In welcher Form?

Fühlen Sie sich durch die drei FT, die derzeit Mitglieder des JWF-Beirates sind, in Ihren Anliegen vertreten?

ausreichend             teilweise             kaum

Für Steiermark:

In der Steiermark gibt es nach § ....des Landes-JWG einen JWF-Beirat. Dieser ist für Fragen, die JWF betreffend, eingerichtet und hat ausschließlich beratende Funktion.

Für Tirol, Steiermark und Kärnten:

In welchen Zeitabständen finden JWF-Beiratssitzungen statt?

Welche Themen wurden in bisherigen JWF-Beiratssitzungen behandelt?

Wurden diese Themen von Behördenseite oder von Vertretern FT eingebracht?

Sollte der JWF-Beirat Ihrer Meinung nach einen umfangreicheren Aufgabenkatalog abdecken?

ja  nein

Wenn ja: In welchen Bereichen sollte es eine Erweiterung geben?

Waren für Sie als VertreterIn/MitarbeiterIn von .....  
die bisherigen JWF-Beiratssitzungen ein Forum für:

	Behörde			FT		
	hptsl	tw.	nicht	hptsl	tw.	nicht
Informationsweitergabe						
Anliegen in eigener Sache						
Anliegen in allgemeinen Belangen der JWF						
Anliegen in gemeinsamen Belangen der JWF						
das Einbringen und die Diskussion von Veränderungsvorschlägen						
Sonstiges, und zwar:						

Sollte Ihrer Meinung nach der JWF-Beirat ein Forum sein für:

	Behörde			FT		
	hptsl	tw.	nicht	hptsl	tw.	nicht
Informationsweitergabe						
Anliegen in eigener Sache						
Anliegen in allgemeinen Belangen der JWF						
Anliegen in gemeinsamen Belangen der JWF						
das Einbringen und die Diskussion von Veränderungsvorschlägen						
Sonstiges, und zwar:						

Waren für Sie als VertreterIn/MitarbeiterIn von .....  
die bisherigen JWF-Beiratssitzungen ein Forum für:

	Behörde			FT		
	hptsl	tw.	nicht	hptsl	tw.	nicht
Informationsweitergabe						
Anliegen in eigener Sache						
Anliegen in allgemeinen Belangen der JWF						
Anliegen in gemeinsamen Belangen der JWF						
das Einbringen und die Diskussion von Veränderungsvorschlägen						
Sonstiges, und zwar:						

Sollte Ihrer Meinung nach der JWF-Beirat ein Forum sein für

:

	Behörde			FT		
	hptsl	tw.	nicht	hptsl	tw.	nicht
Informationsweitergabe						
Anliegen in eigener Sache						
Anliegen in allgemeinen Belangen der JWF						
Anliegen in gemeinsamen Belangen der JWF						
das Einbringen und die Diskussion von Veränderungsvorschlägen						
Sonstiges, und zwar:						



Halten Sie die durch die Mitgliedschaft/Vertretung FT im JWF-Beirat definierte Einbeziehung für ausreichend oder sollten FT in einer anderen Form einbezogen werden?

ausreichend       mehr Einbeziehung

Wenn mehr Einbeziehung: In welcher Form sollten FT Ihrer Meinung nach einbezogen werden?

Sollte es Ihrer Meinung nach einen Landesverband FT der JWF geben, um deren Bedeutung besser Ausdruck verleihen zu können?

sehr notwendig     notwendig     nicht sehr notwendig     nicht notwendig

Wenn sehr notwendig bzw. notwendig: Was versprechen Sie sich bzw. was erwarten Sie sich von einem Zusammenschluß FT auf Landesebene?

Finden Sie die Gründung eines Bundesverbandes FT der JWF für sinnvoll?

sehr sinnvoll       sinnvoll       wenig sinnvoll       nicht sinnvoll

Wenn sehr sinnvoll bzw. sinnvoll: Was versprechen Sie sich/ bzw. was erwarten Sie sich von einem Zusammenschluß FT auf Bundesebene?

Für Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg und Wien:

In der Steiermark, Tirol und Kärnten haben FT im Rahmen des JWF-Beirates beratende Funktion in gewissen Belangen der JWF. In .....gibt es vom Landes-JWG her keine diesbezügliche Regelung.

Halten Sie die Installierung eines derartigen Gremiums in Ihrem Bundesland für sinnvoll?

ja             nein

Wenn ja: Was erwarten Sie sich von einem JWF-Beirat?

Wissen Sie von konkreten Überlegungen der Landesregierung in diese Richtung?

ja             nein

Wenn ja: In welche Richtung gehen diese?

Wenn nein: Finden Sie, daß die Erfahrungen und Meinungen etc. FT in einer anderen Form vom öffentlichen Träger als im JWF-Beirat einbezogen werden sollten?

ja             nein

Wenn ja: In welcher Form?

Werden Sie als FT in Fragen der JWF von der Behörde beigezogen?

ja             nein

Wenn ja: In welcher Form werden Sie beigezogen?

In welchen Bereichen werden Sie beigezogen?

## 9. JWF-Plan

Auf welchen Grundlagen basiert Ihrer Meinung nach die von der Behörde erwünschte Installierung neuer Angebote der JWF?

- JWP       andere system. Planungen       weiß nicht  
 sonstiges, und zwar:.....

Wenn JWP: Können Sie uns sagen, was dieser beinhalten?

Wissen Sie wer mit diesen Planungen betraut ist?

Werden die Erfahrungen FT in die Planung einbezogen?

- ja       nein

Wenn ja: In welcher Form?

Wenn weiß nicht:

Wissen Sie von der Existenz eines JWF-Plans bzw. von anderen system. Planungen in Ihrem Bundesland?

- ja       nein

Wenn ja: Werden die Erfahrungen FT in die Planungen einbezogen?

- ja       nein

Wenn ja: In welcher Form?

Wissen Sie wer mit diesen Planungen betraut ist?

Erhalten Sie als FT Informationen über Planungen im JWF-Bereich?

## 10. Zusammenarbeit FT - ÖT

Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit zwischen FT und ÖT?

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- genügend
- nicht genügend

In welchen Bereichen sollte sich Ihrer Meinung nach die Zusammenarbeit verändern?

## 11. Zusammenarbeit FT-FT

Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen FT und FT?

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- genügend
- nicht genügend

Hat sich Ihrer Meinung nach das Verhältnis zwischen FT und FT seit Inkrafttreten des Gesetzes verändert?

- ja
- nein

Wenn ja: Ging diese Veränderung in Richtung mehr Zusammenarbeit oder mehr Konkurrenz?

- Zusammenarbeit
- Konkurrenz

Wenn Zusammenarbeit: Wodurch wird diese stärkere Zusammenarbeit bewirkt?

Wie kommt diese zum Ausdruck?

Wenn Konkurrenz: Wodurch wird diese stärkere Konkurrenz bewirkt?

Wie kommt diese zum Ausdruck?

## 12. Allgemeines zum Gesetz

Wie beurteilen Sie das JWG ganz allgemein?

Gibt es für Sie Unklarheiten bei der Handhabung des Gesetzes?

Gibt es Barrieren hinsichtlich der Erreichung der Ziele Ihrer(s)  
Einrichtung/Angebotes?

ja  nein

Wenn ja : Welcher Art sind diese Barrieren?

allgemein  finanziell  sonstiges, und zwar:

Sind für Sie der Aufbau des Gesetzes und die Wortwahl verständlich?

Aufbau:  ja  nein

Wortwahl:  ja  nein

Haben Sie Änderungsvorschläge das JWG betreffend?

ja  nein

Wenn ja: In welche Richtung gehen diese?

Wie beurteilen Sie die Möglichkeiten hinsichtlich der Ziele der Jugendwohlfahrt  
durch das neue JWG im Vergleich mit dem alten JWG?

Unser Forschungsthema lautet: "Die gehobene Bedeutung der FT durch das JWG."  
Hat sich Ihrer Meinung nach die Bedeutung der FT nach Inkrafttreten des neuen  
JWG verändert?

ja  teilweise  nein

Wenn ja/teilweise: In welchen Bereichen stellen Sie eine Veränderung fest?

Wenn nein: Worauf führen Sie das zurück?